<36614871920016

# Gesetz-

und

# Verordnungsblatt

für das

# Königreich Sachsen

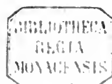
vom Jahre 1870.

---

1870

1. bis 27. Stück.

Dresden,
gedruckt und zu haben in der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Inhaltsverzeichniß
## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
## vom Jahre 1870.

### I. In chronologischer Ordnung.

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Num. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 12. Aug. | 22. Aug. | Verordnung des Kriegsministeriums zu weiterer Ausführung des mit Verordnung vom 18. Juli 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegsleistungen und deren Vergütung . . . . . . . . . . . . . | 16 | 98 | 277—282 |
| 13. Aug. | 3. Sept. | Verordnung sämmtlicher Ministerien, das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betr. . . . . . | 17 | 101 | 288—306 |
| 16. Aug. | 3. Sept. | Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Fangens und Schießens der kleinen Vögel betr. . . . . . . . . | 17 | 100 | 287 u. 288 |
| 22. Aug. | 3. Oct. | Verordnung des Ministeriums des Innern, Erörterungen über Unglücksfälle beim Bergbaue betr. . . . . . . . . . . | 18 | 102 | 307 |
| 2. Sept. | 3. Oct. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bestätigung der Statuten der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnißcasse für den Bezirk des Gerichtsamts Wermsdorf betr. . . | 18 | 103 | 308 |
| 6. Sept. | 3. Oct. | Verordnung des Justizministeriums, die Vertretung des Sportelfiscus im Prozesse betr. . . . . . . . . . . . . . . | 18 | 104 | 308 u. 309 |
| 6. Sept. | 3. Oct. | Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine zu Großhartmannsdorf, eingetragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . . . . . . . . . . . . . | 18 | 105 | 309 u. 310 |
| 10. Sept. | 19. Oct. | Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr. . . . . . . | 19 | 109 | 313—317 |
| 10. Sept. | 19. Oct. | Verordnung der Ministerien des Cultus ꝛc. und des Innern, die Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr. . | 19 | 110 | 317—322 |
| 17. Sept. | 3. Oct. | Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Commissar für den Bau der Südlausitzer- und der Radeberg-Kamenzer Staatseisenbahn betr. . . . . . . . . . . . . . . . | 18 | 106 | 310 |
| 24. Sept. | 3. Oct. | Verordnung des Ministeriums des Innern, Maaßregeln wegen der Rinderpest betr. . . . . . . . . . . . . . . . | 18 | 107 | 310 u. 311 |
| 24. Sept. | 3. Oct. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest betr. . | 18 | 108 | 312 |
| 3. Oct. | 19. Oct. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die nächste Volkszählung betr. . . . . . . . . . . . . . . . . . | 19 | 111 | 322 |
| 3. Oct. | 3. Nov. | Bekanntmachung des Justizministeriums, die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine für Neukirchen und Umgegend erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betr. . . . | 20 | 114 | 325 |
| 5. Oct. | 19. Oct. | Verordnung des Finanzministeriums, die Abänderung der Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist, betr. . . . . . . . . | 19 | 112 | 323 u. 324 |
| 7. Oct. | 19. Oct. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actienbierbrauerei zu Medingen betr. . . . . . . . . | 19 | 113 | 324 |
| 10. Oct. | 3. Nov. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die technische Beaufsichtigung der Dampfkessel in den Kreisdirectionsbezirken Dresden und Bautzen betr. . . . . . . . . . . . . . . . | 20 | 115 | 326 |

| Tag der Ausstellung. | Tag der letzten Absendung. | Inhalt. | Stück. | Num. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| 30. Nov. | 16. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum zur Vergrößerung der Bahnhofsanlagen bei Crimmitzschau betr. . . . . . . . . . . . . . . | 22 | 130 | 342 u. 343 |
| 1. Dec. | 16. Dec. | Verordnung des Cultusministeriums, die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle betr. . . . . . . . . . . . . | 22 | 131 | 343 u. 344 |
| 2. Dec. | 27. Jan. 1871. | Verordnung des Cultusministeriums, die Erlassung einiger Nachträge zu dem Realschul-Regulative vom 2. Juli 1860 betr. . . . | 27 | 156 | 429—436 |
| 7. Dec. | 24. Dec. 1870. | Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Chemnitz betr. . . . . . . . . . . . . | 24 | 138 | 397 |
| 9. Dec. | 24. Dec. | Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vergrößerung des Bahnhofs bei Borna betr. . . . . . . . . . . . . | 24 | 139 | 397 |
| 10. Dec. | 17. Dec. | Allerhöchste Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betr. . . . . . . | 23 | 132 | 345—357 |
| 10. Dec. | 17. Dec. | Allerhöchste Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betr. . . . . . . . . . . | 23 | 133 | 358 u. 359 |
| 10. Dec. | 17. Dec. | Allerhöchste Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen böslichen oder leichtsinnigen Bankrotts betr. . . . . . . | 23 | 134 | 359—361 |
| 10. Dec. | 17. Dec. | Allerhöchste Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, die Forstdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehungen betr. . . . . . . . . . . | 23 | 135 | 361—372 |
| 10. Dec. | 24. Dec. | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Publication und Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betr. . . . . . . | 24 | 137 | 377—396 |
| 10. Dec. | 24. Dec. | Allerhöchstes Decret, die Uebernahme der Borna-Kieritzscher Eisenbahn für Rechnung des Staats betr. . . . . . . | 24 | 140 | 398 |
| 11. Dec. | 24. Dec. | Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Verwaltung der Borna-Kieritzscher Eisenbahn betr. . . . . . . . . . . . | 24 | 141 | 398 u. 399 |
| 12. Dec. | 3. Jan. 1871. | Allerhöchste Verordnung, die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte betr. . . | 25 | 147 | 407 |
| 14. Dec. | 24. Dec. 1870. | Verordnung des Ministeriums des Innern, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr. . . . . . . . . | 24 | 136 | 373—377 |
| 15. Dec. | 24. Dec. | Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zu Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 und zu fernerer Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 22. Februar 1844 . | 24 | 142 | 399—401 |
| 15. Dec. | 24. Dec. | Allerhöchste Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Militär-St.-Heinrichs-Ordens . . . . . | 24 | 143 | 401 u. 402 |
| 15. Dec. | 24. Dec. | Allerhöchste Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens . . . . . . . . . . . . . | 24 | 144 | 402 u. 403 |

# Inhaltsverzeichniß
## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
## vom Jahre 1870.

### II. In alphabetischer Ordnung.

## B.

## C.

## F.

## H.

4*

## L.

## M.

## O.

# P.

## R.

5*

## T.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### I. Stück vom Jahre 1870.


## № 1. Gesetz,
die Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren betreffend;

vom 5. Januar 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**2c. 2c. 2c.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. In Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) sollen in Zukunft nur zwei Instanzen bestehen.

§ 2. Der Recurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz, gleichviel ob dieselbe von einer Mittelbehörde oder einer Unterbehörde gegeben worden ist, geht an die der Sache nach competente Ministerialbehörde, welche in der § 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend (Seite 88 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), vorgeschriebenen collegialen Zusammensetzung zu entscheiden hat.

§ 3. Ein nochmaliger Recurs gegen die Entscheidung der Ministerialbehörde findet, auch wenn eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgt ist, in Zukunft nur noch in dem Falle statt, daß die Ministerialbehörde wegen mangelhafter Erörterung in erster Instanz neue Erörterungen hat anstellen lassen und ihr Ausspruch auf Grund der letzteren insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

§ 4. Die Vorstehendem entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 treten außer Wirksamkeit.

§ 5. Dieses Gesetz leidet auch Anwendung auf bereits anhängige Administrativ-Justizsachen. Ist jedoch gegen eine Entscheidung der Ministerialbehörde ein nach §§ 21 und 23 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 zulässiger anderweiter Recurs bereits eingewendet, so ist von der Ministerialbehörde eine nochmalige Entscheidung zu geben. Ist

ein Rechtsmittel bei einer Mittelbehörde eingewendet, welches nach diesem Gesetze nicht mehr statt hat, so ist dasselbe an die Ministerialbehörde abzugeben.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5. Januar 1870.

Johann.



Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

---

## № 2. Bekanntmachung,

die Bewilligung der von dem Spar- und Vorschußvereine für Lobstädt und Umgegend erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 3. Januar 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Genossenschaftsregister eingetragenen Spar- und Vorschußvereine für Lobstädt und Umgegend auf dessen Ansuchen diejenigen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, welche in den im Nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der Statuten dieses Vereins enthalten sind, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 3. Januar 1870.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

## Statuten

des Spar- und Vorschußvereins für Lobstädt und Umgegend.

§ 37. ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so

ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand ꝛc. zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§ 38. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

---

## № 3. Decret,

die Bestätigung der Statuten der Schwabe'schen Stiftung betreffend;

vom 3. Januar 1870.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten der vom Kaufmann Johann Schwabe unter dem 8. September 1732 errichteten, von dem dermaligen Familienältesten, Pfarrer Carl Ludwig Schwabe in Obergräfenhain, modificirten Stiftung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 3. Januar 1870.




**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**
**Frhr. v. Falkenstein.**

Fiedler.

### Statuten
der Schwabe'schen Stiftung.

ꝛc. ꝛc.

§ 3. Administrator und Collator der Stiftung ist im Sinne und Geiste des Stifters der den Namen „Schwabe" führende, gleichviel welcher Linie angehörende jedesmalige Aelteste der männlichen Descendenz des Stifters „der älteste Schwabe" auf Lebenszeit. Der Administrator vertritt die Stiftung nach Innen und Außen, activ und passiv, bestellt Bevollmächtigte, vollzieht alle Schriften, führt die Einnahme und

Ausgabe und die Rechnung über Beide, ladet ein zu den nachstehend erwähnten Conferenzen und führt in diesen den Vorsitz.

 ꝛc. ꝛc.

§ 6. Alle Rechtsangelegenheiten der Stiftung gehören vor das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden, vor dem auch dieselbe Recht zu leiden hat.

 ꝛc. ꝛc.

---

## № 4. Bekanntmachung,

**das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militärpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie ꝛc. bezüglich Ableistung ihrer Militärdienstpflicht betreffend;**

vom 14. Januar 1870.

Nachdem durch Erlaß des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. vorigen Monats unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zu Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Seite 519, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) bestimmt worden ist,

daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militärdienste in Anlage 3 der bezeichneten Instruction (Seite 746, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priesteramts-Candidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termine in das militärpflichtige Alter getreten sind, und daß dagegen eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorieen, deren Militärpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginne, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§ 44, 1, bez. 159, 2 der Militär-Ersatz-Instruction stattfinden dürfe, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienste gemäß §§ 42 und 159, 3 dieser Instruction der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorzubehalten seien,

so wird Dieß hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die betheiligten Behörden und Alle, die es sonst angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 14. Januar 1870.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Fabrice.** Edelmann.

---

Letzte Absendung: am 29. Januar 1870.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
2. Stück vom Jahre 1870.

## № 5. Gesetz
### über die Wegebaupflicht;
vom 12. Januar 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

haben in Bezug auf das Wegebauwesen einige ergänzende Bestimmungen für nöthig befunden, und verordnen deshalb mit Zustimmung der Ständeversammlung wie folgt:

**§ 1.** Gegenwärtiges Gesetz leidet nur auf die nicht fiscalischen öffentlichen Wege Anwendung. Zu solchen sind auch diejenigen öffentlichen Wege zu rechnen, welche vom Staate nur auf Grund der ihm als Grundstücksbesitzer obliegenden gesetzlichen Verpflichtung gebaut und unterhalten werden.

**§ 2.** Der Bau und die Unterhaltung der im § 1 gedachten Wege und ihrer Zubehörungen (z. B. Brücken, Seitengräben, Abzüge, Geländer, Wegweiser u. s. w.) ist eine Verpflichtung der Gemeinden, durch deren Flur, und der Besitzer selbstständiger (d. h. zu keinem Gemeindeverbande gehöriger) Grundstücke, durch welche die Wege führen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich zugleich auf die Bestellung von mit der Beaufsichtigung der Wege zu beauftragenden Wegewärtern.

Zugänge von den bestehenden Wegen nach den einzelnen Grundstücken haben deren Besitzer selbst anzulegen und zu unterhalten; jedoch sind, soweit die neue Anlegung oder Wiederherstellung solcher Zugänge durch den Neubau oder die Verlegung eines Weges erforderlich wird, dieselben das erste Mal durch die Wegebaupflichtigen anzulegen, beziehendlich wieder herzustellen.

**§ 3.** Macht die Entstehung neuer Ortstheile die Beschaffung neuer Wege nothwendig, so liegt deren erste Herstellung den Besitzern der neuen Anbaue ob, rücksichtlich

der späteren Unterhaltung treten jedoch die Bestimmungen von § 2 ein. (Vergl. jedoch § 18.)

**§ 4.** Werden in Folge des Baues von Eisenbahnen oder von Wegen, der Anlage künstlicher oder der Berichtigung natürlicher Wasserläufe u. s. w. an bereits bestehenden Wegen Verlegungen oder sonstige Veränderungen nöthig, so trifft die Verpflichtung zu deren Herstellung Diejenigen, welche die veranlassenden Anlagen ausführen; nach erfolgter Herstellung ist die fernere Unterhaltung Sache der Wegebaupflichtigen, welche jedoch wegen des etwa herbeigeführten erhöhten Unterhaltungsaufwands von den nach Vorstehendem zur ersten Herstellung verpflichtet Gewesenen zu entschädigen sind.

Im Mangel freier Vereinigung über die Höhe der den Wegebaupflichtigen zu gewährenden Entschädigung leiden die Bestimmungen von § 7 analoge Anwendung.

**§ 5.** Besondere, von dem im § 2, Absatz 1 aufgestellten Grundsatze abweichende Verbindlichkeiten einzelner Gemeindeglieder oder Classen derselben oder anderer Personen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Wege sind, soweit sie nach §§ 7, 8 und 11 künftig überhaupt noch bestehen können, dem Gesetze gegenüber nur als Verpflichtungen zu Uebertragung des betreffenden Kostenaufwands anzusehen. Die gesetzliche Verpflichtung an sich (§ 2) wird dadurch nicht geändert.

**§ 6.** Verbindlichkeiten der im § 5 gedachten Art, welche auf blosem, sei es auch ortsstatutarisch festgesetzten, oder in rechtskräftiger Entscheidung anerkanntem oder durch Anerkenntniß der Betheiligten bestätigtem Herkommen beruhen, und welchen nicht erweislicher Maßen gewisse, den Verpflichteten zukommende Vortheile gegenüber stehen, sind aufgehoben.

**§ 7.** Wenn Verbindlichkeiten der im § 5 gedachten Art entweder

a) mit gewissen, den Verpflichteten dafür zustehenden Vortheilen verbunden sind, oder
b) auf einem solchen Privatrechtstitel beruhen, welcher nicht blos als Anerkenntniß einer herkömmlichen Verpflichtung anzusehen ist,

so bestehen sie mit der im § 5 gedachten Wirkung fort, können aber auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar, im Mangel freier Vereinigung, nach Wahl des bisher Verpflichteten, entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags des zur gehörigen Instandhaltung des betreffenden Weges in einem, dem Bedürfnisse zur Zeit der Ablösung entsprechenden Zustande, nach sachverständiger Schätzung erforderlichen durchschnittlichen jährlichen Aufwands, oder durch Uebernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden festen Geldrente an die gesetzlich Verpflichteten.

Wählt der bisher Verpflichtete für Ablösung seiner Verbindlichkeit die Uebernahme einer festen Geldrente, so ist auf Antrag des gesetzlich Wegebaupflichtigen die Rente auf

dem für das Grundstück des Ersteren aufgestellten Grundbuchsfolium einzutragen, und leiden solchenfalls die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, Anwendung. Alle hierbei entstehenden Kosten hat der bisher Verpflichtete zu tragen.

Die vorerwähnte Schätzung erfolgt durch Sachverständige, deren je einer von jedem Theile zu wählen ist, und welchen, falls sie sich nicht zu einigen vermögen, ein von der Behörde zu ernennender dritter Sachverständiger hinzuzutreten hat.

**§ 8.** Künftig können Verbindlichkeiten der im § 5 gedachten Art, abgesehen von dem im § 11 gedachten Falle, nur noch auf die im § 7 unter b gedachte Weise begründet werden, auf welchen Fall die Bestimmungen in §§ 5 und 7 ebenfalls Anwendung leiden.

**§ 9.** Verpflichtungen zu Gewährung fortlaufender Unterhaltungsbeiträge, welche auf Privatrechtstitel beruhen, oder aus §§ 4 und 7 herrühren, können auf Antrag der Verpflichteten durch Kapitalzahlung mit dem zwanzigfachen Jahresbetrage abgelöst werden.

**§ 10.** Wird ein Weg ganz oder theilweise eingezogen, oder in fiscalische Unterhaltung übernommen, so kommen die in §§ 5 und 7 bis 9 gedachten Verbindlichkeiten, beziehendlich nach Verhältniß der betroffenen Wegestrecke, ohne Weiteres in Wegfall.

**§ 11.** Aenderungen der Gemeindeflurzubehörigkeit, mögen sie sich auf einzelne Grundstücke, oder sogenannte wüste Marken, oder auf die Vereinigung mehrerer bis dahin gesonderter Gemeindefluren, oder auf die Theilung einer Gemeindeflur beziehen, haben hinsichtlich der dadurch betroffenen Wege die Aenderung der gesetzlichen Wegebaupflicht von selbst mit zur Folge.

Es kann jedoch diejenige Gemeinde, deren Verpflichtung dadurch einen Zuwachs erleidet, binnen Jahresfrist nach erfolgter Veränderung auf eine besondere Regulirung nach Maßgabe von § 18 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Seite 434 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) antragen. Zur genaueren Bezeichnung des Anfangstermins dieser Frist hat die die Angelegenheit der Bezirksveränderung leitende Behörde einen bestimmten Tag festzusetzen und den betheiligten Gemeinden bekannt zu machen, mit welchem die Bezirksveränderung in Wirksamkeit treten soll.

Die durch eine derartige Regulirung etwa festgesetzten, von dem im § 2, Absatz 1 aufgestellten Grundsatze abweichenden besonderen Verpflichtungen sind ebenfalls als unter §§ 5 und 7 bis 10 fallend zu betrachten.

**§ 12.** Auf die bis zum Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes vorgekommenen Aenderungen der im § 11 gedachten Art leiden die Bestimmungen im § 11 zwar in der

Hauptsache ebenfalls Anwendung, es beginnt aber die dort erwähnte einjährige Frist mit dem Erscheinen dieses Gesetzes.

Aenderungen der vorgedachten Art, welche in dem Markgrafenthume Oberlausitz noch vor dem Erlasse des Rescripts vom 29. Juni 1829 (Seite 133 der Gesetzsammlung vom Jahre 1829) vorgekommen sind, sind von der Bestimmung des vorigen Absatzes ausgenommen.

§ 13. Wenn die Grenze zwischen zwei Gemeindebezirken, beziehendlich selbstständigen Grundstücken, auf einem Wege hinläuft, liegt die Unterhaltungsverbindlichkeit jedem Theile innerhalb seiner Flur, im Zweifelsfalle aber jedem zur Hälfte ob.

Nach dem sich hiernach ergebenden Verhältnisse sind in dem Falle, daß ein Weg der vorgedachten Art verbreitert werden soll, beide Theile zur Ausführung der Verbreiterung und Unterhaltung der neuen Strecke verbunden.

An Stelle der im ersten und zweiten Absatze gedachten gemeinschaftlichen Verbindlichkeit kann durch freiwillige Vereinigung, oder nach Befinden durch Verfügung der Behörde eine verhältnißmäßige Quertheilung treten.

Läuft erweislich die Grenze nur längs der einen des Weges hin, so ist die Unterhaltungsverbindlichkeit nach § 2 zu beurtheilen. Macht sich eine Verbreiterung des Weges nöthig, und kann sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder örtlichen Nothwendigkeit nur innerhalb der anderen Flur erfolgen, so hat gleichwohl der zur Unterhaltung der alten Strecke Verpflichtete auch die Verbreiterung auszuführen und die Unterhaltung der neuen Strecke zu übernehmen.

Insoweit über die Unterhaltung von Grenzwegen bereits Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden, beziehendlich Besitzern selbstständiger Grundstücke bestehen, bewendet es hierbei.

§ 14. Die Beschlußnahme über Anlegung eines neuen Weges, nicht minder über Verbreiterung, Verlegung oder sonstige Veränderung, sowie über Einziehung eines bereits vorhandenen dergleichen, steht den nach § 2 gesetzlich Verpflichteten zu, darf jedoch, insofern es sich um Anlegung neuer Wege, sowie um Verlegung und Verschmälerung bestehender Wege handelt, erst vier Wochen nach erfolgter Anzeige an die Behörde in Vollzug gesetzt werden. Die Behörde ist, wenn ihr gegen den gefaßten Beschluß Bedenken beigehen, befugt, die Ausführung desselben zu untersagen, auch kann sie die im öffentlichen Interesse nothwendigen Anlagen und Herstellungen selbst gegen den gefaßten Beschluß, oder ohne daß ein solcher vorliegt, anordnen. Die Einziehung eines bestehenden Weges unterliegt der Genehmigung der Behörde.

Ebenso liegt den gesetzlich Verpflichteten die Verwaltung der Wege und die nächste Aufsicht über den Bau sowohl, als über die Unterhaltung derselben ob; sie sind jedoch,

dafern sie dieser Obliegenheit nicht gehörig nachkommen, von der Behörde dazu anzuhalten.

Die letztere hat auch über etwaige Widersprüche Dritter gegen Entschließungen oder Maßregeln der gesetzlich Verpflichteten zu entscheiden, nicht minder die beabsichtigte Einziehung eines Weges, unter Einräumung einer dreiwöchigen Frist zur Anmeldung von Widersprüchen, öffentlich bekannt zu machen.

§ 15. Auch über die Breite und sonstige Beschaffenheit, in welcher ein Weg hergestellt werden soll, wird in der § 14 gedachten Weise Bestimmung getroffen.

Es soll jedoch in der Regel ein Fahrweg die Breite von mindestens 5 Metern außerhalb, und von mindestens 7 Metern innerhalb bewohnter Ortschaften, und zwar, falls er mit Seitengräben versehen ist, ausschließlich der letzteren, ein Fußweg aber die Breite von 1 Meter haben. Auch soll, wo nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, jeder Fahrweg mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt, oder in sonstiger dauernder, insbesondere auch bei Schneefall ausreichender Weise bezeichnet werden.

§ 16. Die Art und Weise, wie der durch den Bau und die Unterhaltung der Wege erwachsende und auf die Gemeinden fallende Aufwand innerhalb der letzteren aufgebracht werden soll, bleibt jeder einzelnen Gemeinde überlassen.

Es ist jedoch zuläßig, daß mehrere benachbarte Gemeinden, beziehendlich Besitzer selbstständiger Grundstücke, sich zu gemeinschaftlicher Bestreitung der Bau- oder Unterhaltungskosten eines Weges, oder auch sämmtlicher durch ihre Fluren und beziehendlich Grundstücke führender Wege vereinigen.

§ 17. Nicht minder können Besitzer von Waldungen, Steinbrüchen, Fabriken, Mühlen, sowie Geschäftsinhaber und Unternehmer aller Art, denen gewisse Wege besonders als Abfuhr- oder Zufuhrwege dergestalt dienen, daß durch diese Benutzung ein wesentlicher Theil der Abnutzung herbeigeführt, nach Befinden auch eine grundhaftere oder öftere Herstellung des Weges, als sie sonst erforderlich sein würde, nöthig gemacht wird, nach Maßgabe des Umfangs dieser Benutzung zu besonderen Beiträgen herangezogen werden, vorausgesetzt, daß auf dem betreffenden Wege kein Wegegeld erhoben wird.

Die Höhe dieser Beiträge wird im Mangel freier Vereinigung durch die Behörde unter Zuziehung Sachverständiger bestimmt.

§ 18. Bezüglich der zur Vermittelung des inneren Verkehrs in bewohnten Ortschaften bestimmten Wege und Plätze sind zunächst die bestehenden örtlichen Statuten oder sonstigen Einrichtungen maßgebend, in deren Ermangelung aber die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls anzuwenden.

§ 19. Soweit in dem Mandate, den Straßenbau betreffend, vom 28. April 1781 und der Verordnung vom 29. Januar 1820, die Errichtung von Wegweisern betreffend (Seite 7 der Gesetzsammlung vom Jahre 1820), Bestimmungen enthalten sind, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, sind dieselben aufgehoben.

Dresden, am 12. Januar 1870.

**Johann.**



**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

## № 6. Bekanntmachung,

**die Bewilligung der von dem Credit- und Sparbank-Vereine zu Leipzig erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;**

vom 24. Januar 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Handelsregister für die Stadt Leipzig eingetragenen Credit- und Sparbank-Vereine daselbst auf dessen Ansuchen diejenigen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, welche in den im Nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der Statuten dieses Vereins enthalten sind, zugestanden hat, so wird Solches hierdurch, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 24. Januar 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

### Statuten

**des Credit- und Sparbank-Vereins zu Leipzig.**

x. x.

§ 53. Wird die Forderung des Bankvereins zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist derselbe ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners berechtigt, die Pfänder sofort

auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder, soweit sie Markt- oder Börsenpreis haben, durch verpflichtete Makler veräußern zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu seiner Befriedigung zu verwenden.

§ 54. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags und gegen Rückgabe des Pfandscheins an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung auf diesfallsige Aufforderung Seiten des Bankvereins nicht, so ist derselbe berechtigt, das Pfand, wie eben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß der Masse gegen Rückgabe des Pfandscheins auszuantworten, dagegen aber auch das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

---

## № 7. Bekanntmachung,

**die Anleihe der Stadt Lengenfeld im Voigtlande betreffend;**

vom 25. Januar 1870.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Lengenfeld im Voigtlande, unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde, beschlossenen Anleihe von 25,000 Thlr., gegen Ausgabe von, auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszuloosenden, bis dahin aber mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheinen ebst Zinsleisten und Zinsscheinen, die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. Januar 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 8. Bekanntmachung,

**die Anleihe der Stadt Reichenbach betreffend;**

vom 31. Januar 1870.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1869 (Seite 157 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) wird hiermit zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrag der Anleihe der Stadt Reichenbach von 231,600 Thalern auf 220,000 Thaler herabgesetzt, dagegen der Zinsfuß von 4½ vom Hundert auf Fünf vom Hundert erhöht worden ist.

Dresden, am 31. Januar 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 9. Bekanntmachung,

**eine Declaration des § 155, 2 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 betreffend;**

vom 1. Februar 1870.

Da die Vorschrift im § 155, Nr. 2 der Bundes-Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Seite 651, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so ist derselben durch Erlaß des Norddeutschen Bundeskanzler-Amtes die nachstehende andere Fassung gegeben worden:

> Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des § 154 durch Vorlegung von Schul- rc. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der Deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und Kenntnißnahme für Alle, die es angeht, wird dieß hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 1. Februar 1870.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Fabrice.**

Eckelmann.

# № 10. Verordnung,

## die Expropriation von Grundeigenthum für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend;

vom 1. Februar 1870.

Da zur Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Leipzig-Dresdner Eisenbahn an der Haltestelle Kötzschenbroda in Folge der bedeutenden Zunahme des Personen- und Güterverkehrs daselbst die Umwandlung dieser Haltestelle in eine Güterstation und zu diesem Behufe die Erweiterung des dortigen Eisenbahnareals sich nothwendig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auch auf die nurbemerkte, nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes vorzunehmende Erweiterung des Areals der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Erweiterung zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in den im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen, sowie in den Verordnungen vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Die Expropriation beschränkt sich auf die Flur von Kötzschenbroda.

Dresden, den 1. Februar 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

## № 11. Bekanntmachung,

**dem Spar- und Vorschußvereine für Lobstädt und Umgegend bewilligte Stempelbefreiungen betreffend;**

**vom 2. Februar 1870.**

Das Finanzministerium hat dem Spar- und Vorschußvereine für Lobstädt und Umgegend, nachdem derselbe der in dem dritten Absatze der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine betreffend, vom 12. Februar 1866 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) gedachten Voraussetzung entsprochen hat, die in der, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffenden Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) den Sparcassen ertheilten Befreiungen von der Stempelabgabe bewilligt.

Dresden, am 2. Februar 1870.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Wolf.

Letzte Absendung: am 17. Februar 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 3. Stück vom Jahre 1870.

## № 12. Verordnung,
### die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend;
vom 10. Februar 1870.

Zur Vermeidung der Weitläuftigkeiten, welche für den nach § 18, Punkt 9 verbunden mit § 26 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868 (Seite 209 und 213, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) zur Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde berufenen Kirchenvorstand bei der Ausstellung von Urkunden, welche der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung bedürfen, z. B. bei der Löschungsbewilligung oder Abtretung einer dem Kirchenlehne oder der Kirchengemeinde zustehenden Hypothek, dermalen insofern verbunden sind, als die Anerkennung solcher Urkunden vor Gericht oder Notar von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstands bewirkt werden muß, sowie zur Erleichterung der Legitimation der jeweiligen Kirchenvorstandsmitglieder ist von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Verleihung eines Amtssiegels an sämmtliche Kirchenvorstände beschlossen und zugleich die Auswirkung nachstehender Rechtsvergünstigungen für dieselben in Anregung gebracht worden:

1. daß die von den Mitgliedern eines Kirchenvorstands vollzogenen und mit dem Kirchenvorstandssiegel versehenen Schriften zum Beweise der Echtheit der Unterschriften der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung nicht bedürfen und insoweit den öffentlichen Urkunden gleich zu achten sein sollen,

sowie

2. daß zur Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstands nach außen die Bekanntmachung der Wahl derselben im Amtsblatte des Gerichts, in dessen Bezirk die betreffende Kirche liegt, ausreichen soll.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Ministeriums der Justiz die vorstehend unter 1 und 2 gedachten Rechtsvergünstigungen für die sämmtlichen Kirchen-

vorstände des Landes zu bewilligen geruht haben, wird von den unterzeichneten Ministerien Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich für Alle, die es angeht, verordnet, sich darnach zu achten.

Das mitunterzeichnete Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aber weist die Kirchenvorstände des Landes, welche von den verliehenen Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, hiermit noch besonders an, nicht nur ein Siegel mit der Aufschrift: „Der Kirchenvorstand . . . . . . . . (Benennung des Ortes, resp. unter Angabe der betreffenden Parochie am Orte)" anfertigen zu lassen und ihrem Vorsitzenden in Verwahrung zu geben, sondern auch die Namen ihrer Mitglieder und später jede in den Personen der Mitglieder vorkommende Veränderung im Amtsblatte desjenigen Gerichts bekannt zu machen, in dessen Bezirke die betreffende Kirche liegt.

Dresden, am 10. Februar 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.**

**Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider.**

Fiedler.

---

## № 13. Gesetz,

### einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betreffend;

vom 18. Februar 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende Bestimmungen getroffen:

Gewerbetreibende im Umherziehen.

§ 1. Die Vorschriften in §§ 41 und 42 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 328 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) werden aufgehoben und es treten dafür wegen Beiziehung des Gewerbes im Umherziehen zur Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung folgende Bestimmungen in Kraft:

A. Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, auch ohne vorherige Bestellung Waaren irgend einer Art feilbieten, entrichten 2 bis 40 Thlr. jährlich;

B. Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder in anderen Orten, als in offenen Ver-

kaufsstellen, zum Wiederverkaufe aufkaufen, ingleichen Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts Waarenbestellungen aufsuchen, entrichten 2 bis 20 Thlr. jährlich;

C. Personen, welche im Umherziehen gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen öffentlich darbieten, entrichten:

a) wenn die gewerblichen Leistungen untergeordneter Beschaffenheit sind, wie bei Scheerenschleifern, Kesselflickern ꝛc., 1 bis 4 Thlr. jährlich;

b) bei anderen gewerblichen Leistungen, oder bei künstlerischen Leistungen und Schaustellungen 4 bis 50 Thlr. jährlich.

Der zu erhebende Steuerbetrag ist nach der aus den äußeren Merkmalen zu beurtheilenden muthmaßlichen Einträglichkeit des betreffenden Gewerbes zu bemessen.

In besonderen Fällen können jedoch die vorangegebenen Maximalsätze dem anzunehmenden Erwerbe entsprechend höher bestimmt werden.

§ 2. 1. Hinsichtlich der Ausländer, welche ihre hierländischen Handelsgeschäfte auf inländische Jahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte im Gegensatze zu den gewöhnlichen Wochenmärkten beschränken, bewendet es bei der Vorschrift im § 24, 7 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 319 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845). Erläuterungen.

Ebenso unterliegen Inländer bei gleichem Geschäfte der Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung nicht.

2. Der Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung ist nicht unterworfen:

a) der Aufkauf von Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Jagd und des Fischfangs, ingleichen der Verkauf selbstgewonnener derartiger Gegenstände,

b) das Feilbieten von Semmeln, anderen Backwaaren, Obste und gewöhnlichen Lebensmitteln im Umherziehen und auf Messen und Märkten aller Art und

c) der Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und das Anbieten gewerblicher Leistungen in der Umgegend des Wohnorts des Gewerbtreibenden, wofür nach § 58, 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund der Legitimationsschein von der Unterbehörde des Wohnorts ausgestellt wird.

3. Die Bestimmung im § 24, 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 319 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845), wonach Herumträgern von Handelsgegenständen sehr geringen Werthes im Falle dringenden Bedürfnisses eine Steuerermäßigung bis auf ein Dritttheil des niedrigsten Satzes verwilligt werden kann, bleibt in Kraft.

4. Personen, welche die im § 1 unter A und B bezeichneten Gewerbe gleichzeitig betreiben, sind deshalb nur ein Mal und zwar nach den Sätzen unter A zu vernehmen.

5. Die Gewerbesteuer 11[ter] Unterabtheilung ist von Inländern an dem Orte ihres wesentlichen Aufenthalts und zu den bestehenden Hebeterminen, und von Ausländern vor Eröffnung des hierländischen Gewerbebetriebs bei Entnehmung des Legitimationsscheins (§ 57 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes) zu entrichten.

Die Unterlassung der Steuerentrichtung vor der Betriebseröffnung wird als Steuerhinterziehung (§ 69, 3 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845, Seite 338 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845, und § 31 des Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850, Seite 40 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) geahndet.

Ausländer haben die Steuer mindestens auf ein halbes Jahr vorauszuzahlen; auch ist, wenn der Legitimationsschein erst in der zweiten Hälfte des betreffenden Kalenderjahres entnommen wird oder, wenn in dieser Jahreshälfte die Frist, auf welche die erste halbjährige Steuerzahlung geleistet worden, abläuft, doch die Steuer auf ein volles halbes Jahr beziehendlich anderweit zu berechnen und zu erheben.

6. Reisenden Künstlern und Gelehrten, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst und Wissenschaft geben, kann Befreiung von der Gewerbesteuer 11[ter] Unterabtheilung dann bewilligt werden, wenn bei solchen Vorstellungen nach Ermessen der Behörde ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse, welches das gewerbliche Interesse überwiegt, vorwaltet.

7. Die den Führern umherziehender Gesellschaften (§ 1 C b) auferlegte Steuer befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von gleicher Abgabe.

8. Insoweit nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes oder nach bestehenden Zoll- und Handelsverträgen ausländische Gewerbetreibende, welche für ihr Geschäft entweder selbst oder durch in ihren Diensten stehende Personen Waarenankäufe machen oder Bestellungen suchen, Befreiung von der Gewerbesteuer zu beanspruchen haben, hat es dabei unter den vereinbarten Bedingungen zu bewenden.

9. Inländer, welche für ihr Geschäft entweder in Person oder durch in ihren Diensten stehende Personen im Inlande Waarenankäufe machen oder Bestellungen suchen, sind, wenn sie wegen dieses Geschäfts mit Gewerbesteuer belegt sind, in der 11[ten] Unterabtheilung der Gewerbesteuer frei.

Staatsangehörige des Königreichs Preußen.

§ 3. Die Beiziehung der dem Staatsverbande des Königreichs Preußen angehörigen Personen, welche in hiesigen Landen dauernden Aufenthalt genommen haben, zur Gewerbe- und Personalsteuer hat künftig nach den Bestimmungen zu geschehen, welche Inhalts der unter I beigefügten Uebereinkunft vom 16. April 1869 mit der Königlich Preußischen Staatsregierung vereinbart worden sind.

Die dieser Uebereinkunft entgegenstehenden Vorschriften der hierländischen Gewerbe- und Personalsteuergesetze werden, insoweit und so lange die Uebereinkunft in Kraft besteht, außer Wirksamkeit gesetzt.

Treten andere Staaten obiger Uebereinkunft in der im Art. 8 vorgesehenen Maße bei, so sind die Angehörigen dieser Staaten, wenn sie in hiesigen Landen bleibenden Aufenthalt genommen haben, in Betreff der Steuerbeiziehung den Angehörigen des Königreichs Preußen gleichzustellen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern beauftragt sind und welches mit

dem 1. Januar 1870

in Kraft tritt, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 18. Februar 1870.

**Johann.**




**Richard Freiherr von Friesen.**
**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

## I.

## Uebereinkunft

### zwischen Sachsen und Preußen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Seine Majestät der König von Sachsen einerseits und Seine Majestät der König von Preußen andererseits, von dem Wunsche geleitet, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen Ihrer Unterthanen diejenigen Grundsätze festzustellen, welche gegenseitig in Bezug auf die Heranziehung der Angehörigen des einen Theils zu directen Steuern in dem anderen Staate Anwendung finden sollen, haben beschlossen, hierüber einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Ministerialdirector Dr. Christian Albert Weinlig,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard Woldemar König

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Otto Viktor Ambronn,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die beiderseitigen Staatsangehörigen sind vorbehältlich der Bestimmungen in den Art. 2 bis 4 nur in demjenigen Staate zu den directen Staatssteuern heranzuziehen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Nimmt jedoch ein Unterthan des einen Staates in dem anderen Staate seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, so geht nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung des Wohnsitzes die Berechtigung zur Besteuerung in vollem Umfange auf diesen Staat über.

Art. 2.

Steuern von Grundbesitz, sowie vom Betriebe eines stehenden Gewerbes (von gewerblichen oder Handelsanlagen) und von dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen werden nur in dem Staate bezahlt, in welchem diese Liegenschaften sich befinden, oder in welchem dieses Gewerbe ausgeübt wird. Bei der Besteuerung des ganzen Einkommens in dem nach Art. 1 berechtigten Staate ist das Einkommen aus diesen Quellen, soweit es demgemäß bereits in dem anderen Staate mit Steuern belegt ist, zu verschonen, beziehendlich die von solchen Quellen in dem anderen Staate nachweislich erhobenen Steuern von dem im Ganzen ausgeworfenen Einkommensteuerbetrage des nach Art. 1 berechtigten Staates in Abzug zu bringen.

Art. 3.

Das Einkommen aus Gehalten von Militärpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen wird lediglich in dem Staate besteuert, aus dessen Staatscassen diese Einnahme fließt.

Wegen Besteuerung der Bundesbeamten entscheiden die in dieser Beziehung bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 4.

Das Einkommen der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, soweit dasselbe nicht aus Liegenschaften fließt, wird nur an dem Wohnorte des Steuerpflichtigen besteuert.

Art. 5.

Steuerpflichtige, welche in beiden Ländern staatsangehörig sind, werden in beiden Ländern nach den dortigen Gesetzen besteuert.

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Requisition der betreffenden Behörden Steuerforderungen des einen Staates gegen die in dem anderen

Staate sich aufhaltenden Steuerpflichtigen aus deren Vermögen nach den für die Einziehung directer Steuern von den eigenen Staatsangehörigen bestehenden Vorschriften beizutreiben und die eingezogenen Beträge an die betreffenden Steuercassen abliefern zu lassen.

Art. 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft und hat für Zehn Jahre Gültigkeit.

Nach Ablauf dieses Zeitraums steht jedem der Hohen contrahirenden Theile die Kündigung mit sechsmonatlicher Frist zu.

Art. 8.

Allen Staaten des Norddeutschen Bundes steht der Beitritt zu dieser Uebereinkunft jederzeit offen. Dieser Beitritt wird zwischen den betreffenden Staaten durch Austausch von Erklärungen bewirkt, welche in der für die Publication von Gesetzen vorgeschriebenen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind.

Art. 9.

Dieser Vertrag soll ratificirt werden und die Ratificationen sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 16. April 1869.

(gez.) **Dr. Weinlig. König. Ambronn.**










## Schluß-Protokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft zwischen Sachsen und Preußen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist man über folgende Punkte einverstanden gewesen:

1. Beide Regierungen behalten sich vor, die Zustimmung der resp. Landtage vor der Ratification einzuholen.

2. Wenn ein Bundesgesetz über die Heimathsverhältnisse, beziehendlich den Unterstützungswohnsitz zu Stande kommen sollte, nach welchem eine Erwerbung des Heimathsrechts, beziehendlich des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf eintritt, so soll an die Stelle der im Art. 1 der Uebereinkunft verabredeten fünfjährigen Frist diejenige Frist treten, welche das Bundesgesetz für die Erwerbung des Heimathsrechts, beziehendlich des Unterstützungswohnsitzes feststellt.

Werden während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft bundesgesetzliche Bestimmungen über die Beseitigung der doppelten Besteuerung von Bundesangehörigen erlassen, so tritt sie mit dem Tage außer Kraft, an welchem solche Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

Vorstehendes Protokoll soll, was seinen zweiten Punkt anlangt, als durch die Ratification der Uebereinkunft gleichzeitig mit ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 16. April 1869.

(gez.) Dr. Weinlig. König. Ambronn.

---

## № 14. Verordnung

### zu Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1870, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betreffend;

vom 18. Februar 1870.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betreffend, wird Folgendes hiermit verordnet:

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes.

§ 1. Die §§ 19 bis 25 und § 29 der Ausführungsverordnung vom 23. April 1850 zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 24. December 1845 und dem Ergänzungsgesetze vom 23. April 1850 (Seite 47 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), ingleichen die dieser Verordnung unter A a und A b beigefügten Formulare zu den Gewerbesteuerscheinen treten außer Gültigkeit und es sind dafür folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die Verpflichtung zur Gewerbesteuer, 11ter Unterabtheilung, ist eine allgemeine und daher unabhängig von der Beiziehung zur Gewerbesteuer in anderen Unterabtheilungen oder zur Personalsteuer.

   Es haben daher auch Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und die darin hergestellten Gegenstände im Umherziehen abzusetzen suchen (Hausirhandel treiben), neben der Gewerbesteuer für das stehende Gewerbe auch Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung zu entrichten. — Vergl. jedoch Punkt 11. —

2. Jede Person, welche in hiesigen Landen ein Gewerbe im Umherziehen, wie es im § 1 des Gesetzes unter A, B und C beschrieben ist, betreiben will, hat sich, insoweit nicht eine Befreiung von der Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung im § 2 des Gesetzes statuirt ist, vor Eröffnung des Gewerbebetriebs mit einem Gewerbesteuerscheine als Beleg über die erfolgte Berichtigung beziehendlich Notirung des Steuerbeitrags zu versehen.

   Diese Verpflichtung tritt nunmehr auch für Ausländer, welche Sehenswürdigkeiten und Kunstfertigkeiten produciren, ingleichen für ausländische Scheerenschleifer und Kesselflicker ꝛc., sobald sie ihr Gewerbe in hiesigen Landen betreiben wollen, ein, da die zeitherige Vernehmung derselben nach Verdiensttagen (§ 41 B und C des Gesetzes vom 24. December 1845) aufgehoben ist und diese Personen ebenfalls nach bestimmten Jahressätzen zu vernehmen sind. — Vergl. Punkt 13. —

   Ebenso bleiben auch fernerhin Ausländer, welche zwischen inländischen Orten regelmäßig Binnenschifffahrt oder ein sonstiges regelmäßiges Transportgewerbe betreiben (§§ 33 und 35 des Gesetzes vom 24. December 1845), zu Führung von Gewerbesteuerscheinen verpflichtet.

3. Die Ausstellung der Gewerbesteuerscheine geschieht in den Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, durch den Stadtrath, in allen anderen Orten durch das Gerichtsamt, und zwar nach den hier beigedruckten Formularen unter A für Ausländer und unter B für Inländer. An diese Behörden haben sich daher Diejenigen, welche Gewerbesteuerscheine benöthigt sind, zu wenden.

   Für jeden solchen Schein ist von dem Empfänger an Kosten mehr nicht, als 2½ Ngr., abzuverlangen.

4. Bei Ausstellung dieser Scheine ist die Vorschrift im § 2, Punkt 5, Satz 3 des Gesetzes, wonach die Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung von **Ausländern** in allen Fällen mindestens auf ein halbes Jahr voraus zu entrichten ist, genau in Obacht zu nehmen.

   Auch sind diese Scheine niemals über das Kalenderjahr hinaus, in welchem die Ausfertigung erfolgt, auszustellen.

5. Die unter 3 genannten Behörden haben auch den für das betreffende Gewerbe zu erhebenden Steuerbeitrag nach den im § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Sätzen zu bestimmen.

   Bei Bemessung des Beitrags ist im Allgemeinen der Umfang des betreffenden Gewerbes nach seinen äußeren Merkmalen und der danach anzunehmende Geschäftsgewinn, sowie der Umkreis, innerhalb welchen das Gewerbe nach dem Legitimationsscheine (ob im ganzen Lande oder in einem einzelnen Kreisdirections-

bezirke) ausgeübt werden soll, ins Auge zu fassen und davon auszugehen, daß der Minimalsatz nur bei Gewerben von ganz geringem Umfange anzuwenden, bei Gewerben von größerem Umfange aber ein entsprechend höherer Satz zu wählen ist.

Insbesondere aber ist bei der Bemessung des Steuersatzes

a) bei Handelsgeschäften im Umherziehen die Beschaffenheit und der Werth der Handelsgegenstände, ingleichen ob das Geschäft mit oder ohne Gehülfen betrieben wird, ob die Handelsgegenstände von dem Inhaber oder dessen Gehülfen selbst transportirt werden oder dazu Geschirr verwendet wird und in letzterem Falle, von welcher Leistungsfähigkeit die zum Transporte verwendeten Thiere sind,

und

b) bei Personen, welche gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen öffentlich darbieten, die Beschaffenheit dieser Leistungen oder Schaustellungen, der Preis (Eintrittsgeld), welcher dafür gefordert wird oder üblich ist, die Größe und Lage des Locals, welches für die Schaustellungen bestimmt ist, die Zahl und Leistungen des zu den Schaustellungen verwendeten Personals und die Orte, wo solche hauptsächlich stattfinden sollen (ob vorzugsweise in größeren oder kleineren Orten),

in Berücksichtigung zu ziehen.

Sofern zu dem anzunehmenden Erwerbe die vorgeschriebenen Maximalsätze als zu niedrig sich erweisen, ist nach der Bestimmung im Schlußsatze von § 1 des Gesetzes zu verfahren.

6. Ueber den Zeitpunkt, zu welchem die Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung abzuentrichten ist, ist im § 2, Punkt 5 des Gesetzes Bestimmung getroffen worden.

Nichtsächsische Angehörige Norddeutscher Bundesstaaten, welche auf Grund des ihnen von der zuständigen Behörde ihres Heimathslandes ausgestellten Legitimationsscheins die Berechtigung haben, das auf diesem Scheine ausgedrückte Gewerbe im Umherziehen auch in hiesigen Landen zu betreiben, ohne daß es hierzu eines von einer hierländischen Behörde ausgestellten dergleichen Scheines bedarf, haben vor Eröffnung des Gewerbebetriebs in Sachsen die Gewerbesteuer bei dem Stadtrathe der ersten Stadt, welche sie berühren, oder bei demjenigen Gerichtsamte, in dessen Bezirk sie zuerst eintreten, zu entrichten und daselbst den Gewerbesteuerschein zu entnehmen.

Anderen Ausländern, ingleichen Inländern sind dagegen Gewerbesteuerscheine nur erst dann zu ertheilen, wenn Nachweis dafür vorliegt, daß sie nach deren Ertheilung einen Legitimationsschein erhalten werden. — Vergl. Punkt 11. —

7. Ist die zur Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen befugte Behörde zugleich Steuerrecepturbehörde (Stadtrath), so hat dieselbe vor Aushändigung des Scheines die Erhebung des Steuerbeitrags beziehendlich Notirung desselben zu bewirken und dieß auf dem Scheine an der betreffenden Stelle durch den Stadtsteuereinnehmer anmerken zu lassen.

   Die Gerichtsämter aber haben den Gewerbesteuerschein nur erst dann zu vollziehen, wenn darauf vorher von dem Ortssteuereinnehmer die Abführung oder die Notirung der Steuer attestirt worden ist.

8. Dem Gewerbesteuerscheine ist die Nummer, unter welcher derselbe in dem bei den Ausstellungsbehörden zu führenden, alljährlich zu erneuernden Gewerbesteuerscheinjournale aufgenommen worden, jederzeit, außerdem aber noch die Nummer des Individualcatasters in dem Falle beizufügen, wenn der Empfänger des Scheines Inländer und der ihm auferlegte Steuerbeitrag im Cataster seines Wohnorts aufgenommen ist.

   Prolongationen abgelaufener Gewerbesteuerscheine sind nicht gestattet, vielmehr ist für jede weitere Frist auch ein neuer Gewerbesteuerschein unter neuer Nummer auszufertigen.

   Die Stadträthe haben die von ihnen gehaltenen Gewerbesteuerscheinjournale nach dem Schlusse jeden Jahres den Gewerbe- und Personalsteuerrechnungen als Unterlage beizufügen, wogegen von den Gerichtsämtern diese Journale ebenfalls nach Schluß jeden Jahres an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzugeben sind, welche sie der Jahresrechnung mit beizufügen hat.

9. Jede der im Punkt 2 benannten Personen hat den ertheilten Gewerbesteuerschein bei der Geschäftsreise in hiesigen Landen bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizei-, Grenz- und Steueraufsichtsbeamten jederzeit vorzuweisen.

   Letztere haben jene Personen zur Vorzeigung der Gewerbesteuerscheine aufzufordern, in Ermangelung derselben aber, oder dafern die im Scheine für den Gewerbebetrieb gestattete Frist bereits abgelaufen ist, oder endlich von dem Inhaber ein anderes, zur Führung von Gewerbesteuerscheinen verpflichtendes Gewerbe betrieben wird, als in dem Scheine selbst benannt ist, die Betroffenen anzuhalten und in den Städten bei der Ortsobrigkeit und auf dem Lande bei den Ortsgerichtspersonen zur weiteren Verfolgung der Sache zu gestellen.

   Die Ortsobrigkeiten und Ortsgerichtspersonen haben in solchen Fällen den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen die erfolgte Gestellung in den von ihnen zu führenden Tagebüchern zu bescheinigen.

   Sollte sich ein solcher Gewerbtreibender weigern, der Aufforderung zu Vorzeigung des Gewerbesteuerscheins oder in dessen Ermangelung zu der nach

Obigem vorgeschriebenen persönlichen Gestellung sofortige Folge zu leisten, so verfällt derselbe neben der etwaigen Steuerstrafe in eine Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Die competenten Obrigkeiten (§ 74 des Gesetzes vom 24. December 1845) haben sich der ihnen obliegenden Untersuchung ungesäumt zu unterziehen und eintretenden Falls die verwirkte Strafe einzuziehen und beziehendlich zu vollstrecken, wogegen die Ortsgerichtspersonen die Contravenienten sofort an die competente Obrigkeit zum weiteren Verfahren abzuliefern haben.

10. Insoweit nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes und nach bestehenden Zoll- und Handelsverträgen Handelsreisenden aus den übrigen Bundes- und Zollvereinsstaaten, aus den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck, aus den Oesterreichischen Staaten, aus Frankreich und aus mehreren Schweizer Cantonen, wenn sie ihren hierländischen Geschäftsbetrieb auf den Einkauf von Waaren oder auf Aufsuchung von Bestellungen nur mit Beisichführung von Proben oder Mustern beschränken, völlige Befreiung von der Gewerbesteuer zusteht, hat es dabei zu bewenden und es bleiben daher die deshalb erlassenen besonderen Verordnungen allenthalben in Kraft.

Ebenso bleibt der ermäßigte Gewerbesteuersatz, für welchen nach den Verordnungen vom 23. September 1852 (Seite 305 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) und 24. Februar 1855 (Seite 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) Handelsreisenden aus den Königreichen der Niederlande und Belgien der vorgedachte Geschäftsbetrieb in hiesigen Landen gestattet ist, auch noch fernerhin in Gültigkeit.

11. Nach der Bestimmung im § 2, Punkt 2 des Gesetzes ist der ganze Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen nach § 58 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund der Legitimationsschein von der Unterbehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden ausgestellt wird, von der Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung befreit, und diese Befreiung erstreckt sich auch auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, jedoch nur insoweit, als er innerhalb der auf dem Legitimationsscheine namhaft gemachten Umgegend des Wohnorts des Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

Es bedarf daher auch für diese Kategorie des Gewerbebetriebs im Umherziehen der Führung von Gewerbesteuerscheinen nicht.

12. Das Ermessen darüber, ob reisende Künstler oder Gelehrte, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst und Wissenschaft geben, da, wo ein höheres Kunst- oder

wissenschaftliches Interesse vorwaltet und dieses das gewerbliche Interesse überwiegt, mit Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung zu verschonen, steht den im Punkt 3 benannten Behörden zu, welche sich im Zweifelsfalle mit dem betreffenden Districtscommissar zu vernehmen haben.

13. Ausländer, welche im jetzigen Jahre in hiesigen Landen bereits das Gewerbe des Scheerenschleifens, Kesselflickens rc. ausgeübt oder Kunstfertigkeiten oder Sehenswürdigkeiten producirt und dafür noch die Gewerbesteuer nach Verdiensttagen entrichtet haben, sind dennoch zu Entnehmung von Gewerbesteuerscheinen mit Gültigkeit vom Anfange laufenden Jahres ab verpflichtet. Es ist denselben aber auf den nach § 1 C des Gesetzes zu bestimmenden Steuerbeitrag der nach Verdiensttagen nachweislich verrechtete Betrag gut zu rechnen, und darüber zum Gewerbesteuerjournal Bemerkung zu bringen.

§ 2. 1. Staatsangehörige des Königreichs Preußen, welche bereits in hiesigen Landen ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweigs und ohne Erwerbung des hierländischen Staatsbürgerrechts bleibenden Aufenthalt genommen haben und auf Grund der Uebereinkunft (Beilage I des Gesetzes) gänzliche oder theilweise Befreiung von der hierländischen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, haben solches, so lange das dießjährige Gewerbe- und Personalsteuercataster ihres Wohnorts noch in der Aufstellung begriffen ist, bei der Ortsabschätzungscommission schriftlich anzuzeigen. Zu § 3 des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem solche Anzeigen noch zuläßig sind, wird für die großen und Mittelstädte noch besonders durch die Localblätter bekannt gemacht werden.

Diese Anzeigen müssen enthalten:

a) den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person,
b) die Brandcataster- oder Straßennummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist,
c) den Nachweis der Preußischen Staatsangehörigkeit und des Zeitpunkts, von wo ab der hierländische Aufenthalt begonnen hat,
d) dafern dieser Aufenthalt bereits über 5 Jahre angedauert hat und Einkommen aus Grundstücken oder Gewerben, welche in Preußen gelegen, beziehendlich daselbst betrieben werden, ingleichen aus Gehalten und Pensionen, welche aus Preußischen Staatscassen gezahlt werden, anher bezogen wird, die Angabe des jährlichen Betrags dieses Einkommens, getrennt je nach der Gattung desselben,

und

e) sofern auch noch Einkommen aus anderen Quellen, wie z. B. aus ausgeliehenen Capitalien, Staatspapieren, Actien, Leibrenten ꝛc. anher bezogen wird, auch die Angabe des jährlichen Betrags dieser Einkünfte, und zwar getrennt von dem übrigen Einkommen.

Die Ortsabschätzungscommission hat die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen, nach Befinden näheren Nachweis zu erfordern und darüber nach Maßgabe der Bestimmungen in der Uebereinkunft pflichtmäßige Entschließung zu treffen.

Insoweit aber solche Anzeigen innerhalb der vorerwähnten Frist nicht eingereicht werden, ist die dießjährige Beiziehung noch nach den zeitherigen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Uebereinkunft zu bewirken.

Es ist aber auch nach Verfluß des obigen Zeitraums den betroffenen Personen gestattet, zur Erlangung der zu beanspruchenden Steuerbefreiung nach Bekanntmachung ihres dießjährigen Steuersatzes den Reclamationsweg einzuschlagen, und es wird ihnen bei geführtem Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugebilligt werden.

Die Reclamation mit Nachweis ist jedoch binnen der im § 26, 1 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 (Seite 38 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) vorgeschriebenen dreiwöchigen Präclusivfrist bei Verlust des Rechtsmittels bei der Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

2. Von der am Schlusse des Art. 2 der Uebereinkunft eventuell nachgelassenen Abrechnung der in Preußen gezahlten Steuer von der hierländischen Personalsteuer ist kein Gebrauch zu machen. Vielmehr ist die letztere stets nach dem Einkommen, welches nach vollendetem fünfjährigen Aufenthalte nach Art. 1 bis 3 der Uebereinkunft in hiesigen Landen steuerpflichtig wird, tarifmäßig zu berechnen.

3. Den im Art. 3 der Uebereinkunft benannten Pensionen sind Wartegelder und Quiescenzgehalte gleich zu stellen.

Im Uebrigen aber erstreckt sich dieser Artikel nur auf solche Dienstbezüge, welche aus den Staatscassen der contrahirenden Staaten gezahlt werden, nicht aber auf Dienstbezüge, welche aus den Staatscassen anderer Staaten, oder von Gemeinden, Corporationen oder von Privatpersonen gewährt werden.

4. Die Beiziehung von Personen zur hierländischen Personalsteuer, welche in anderen Staaten, als in Preußen, die Staatsangehörigkeit besitzen und in

hiesigen Landen ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges bleibenden Aufenthalt genommen haben, hat auch fernerhin ganz nach den Bestimmungen im § 3 des Ergänzungsgesetzes vom 10. März 1858 (Seite 178, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) zu erfolgen.

5. Ebenso bleibt Das, was in Betreff der Unterbrechung des hierländischen Aufenthalts im § 3, Punkt 2, 3 und 4 der Ausführungsverordnung zu obigem Gesetze vom 10. März 1868 (Seite 185, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) bestimmt ist, in Gültigkeit und leidet auch auf Staatsangehörige des Königreichs Preußen noch Anwendung.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 18. Februar 1870.

**Die Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.**

**Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.**

Wolf.

## A.

№ .....
des Gewerbesteuerschein-Journals.

### Gewerbesteuerschein
(für Ausländer).

Herr N. N. aus N., versehen mit auf laufendes Jahr gültigem Legitimationsscheine der Königlichen Kreisdirection zu N. N. (der Königlich Preußischen Regierung zu N. N.), hat den ihm

wegen Handels mit 2c. (wegen Binnenschifffahrt), (als Scheerenschleifer), (wegen theatralischer [equilibristischer] Vorstellungen), (wegen Ausstellung eines Panoramas) 2c.

auf die Zeit vom .......... bis .......... in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Februar 1870 § 1 auferlegten Gewerbesteuerbeitrag von ... Thlr. ... Ngr. entrichtet und ist ihm zum Ausweis über die erfüllte Steuerpflicht innerhalb des Königreichs Sachsen gegenwärtiger

**Gewerbesteuerschein**

ertheilt worden.

Derselbe ist den mit Beaufsichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, insbesondere auch den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Sollte der Inhaber dieses Scheines ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, als wofür nach Obigem die Steuer angesetzt worden, oder dasselbe Gewerbe nach Ablauf der obgenannten Frist betreiben, ohne sich mit einem neuen Gewerbesteuerscheine versehen zu haben, so ist er in die gesetzliche Strafe verfallen.

N. N., den .......... 18 . .

**Das Königliche Gerichtsamt daselbst.**

(L. S.)

**Der Stadtrath daselbst.**

Personalbeschreibung des N. N.
(wie auf Paßkarten).

Die Steuer an ... Thlr. ... Ngr.
ist gezahlt.
N. N., Einnehmer.

B.

№ . . . . .
des Gewerbesteuerschein-Journals.

№ . . . . .
des Individual-Catasters.

# Gewerbesteuerschein
(für Inländer).

Herr N. N. aus N, versehen mit auf laufendes Jahr gültigem Legitimationsscheine der Kreisdirection zu N. N, hat den ihm

wegen Handels mit rc. (als Scheerenschleifer), (wegen theatralischer [equilibristischer, gymnastischer] Vorstellungen), (wegen Musikmachens) rc.

auf das Jahr 18 . . (auf die Zeit vom . . . . . . . bis . . . . . . .) in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Februar 1870 § 1 auferlegten Gewerbesteuerbeitrag von . . . Thlr. . . . Ngr. in den geordneten Hebeterminen an die Steuereinnahme seines Wohnorts zu entrichten und ist ihm hierüber gegenwärtiger für das Inland gültiger

**Gewerbesteuerschein**

ausgestellt worden.

Derselbe ist den mit Beaufsichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, insbesondere den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten, auf Verlangen vorzuzeigen.

Sollte der Inhaber dieses Scheines ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, als wofür nach Obigem die Steuer angesetzt worden, oder dasselbe Gewerbe nach Ablauf der vorgenannten Frist betreiben, ohne sich mit einem neuen Gewerbesteuerscheine versehen zu haben, so ist er in die gesetzliche Strafe verfallen.

N. N., den . . . . . . . . 18 . .

(L. S.)

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Der Stadtrath daselbst.

Personalbeschreibung des N. N.
(wie auf Paßkarten).

Die Steuer an . . . Thlr. . . . Ngr,
ist notirt.
N. N., Einnehmer.

## № 15. Landtagsabschied
für die Ständeversammlung vom Jahre 1869 bis 1870;

vom 24. Februar 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen dreizehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die beim gegenwärtigen Landtage stattgefundenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Was

### I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

#### A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dieß geschehen wegen

1. der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden durch Bekanntmachung vom 22. November 1869;

2. Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren durch Gesetz vom 2. December 1869;

3. des Umtausches der Albertsbahnactien gegen Staatsschuldencassenscheine durch Gesetz vom 15. December 1869;

4. Verfügung über die bei der Staatsschuldenverwaltung niedergelegten 5procentigen Staatsschuldencassenscheine durch Gesetz vom 17. December 1869, und werden die bei den Berathungen über dieses Gesetz gestellten, mittelst ständischer Schrift vom 22. Februar dieses Jahres zu Unserer Kenntniß gebrachten Anträge eingehende Erwägung finden;

5. provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1870 durch Gesetz vom 22. December 1869;

6. einiger Zusätze zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze durch das Gesetz vom 18. Februar dieses Jahres, und wird es der am Schlusse der ständischen Schrift vom 24. December 1869 beantragten Anregung nicht weiter bedürfen, nachdem ein den Ansichten Unserer Staatsregierung entsprechender Gesetzentwurf wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes im Bundesrathe eingebracht worden ist;

7. Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren durch Gesetz vom 5. Januar dieses Jahres;

8. der Wegebaupflicht durch Gesetz vom 12. Januar dieses Jahres; es ist auch dem in der ständischen Schrift vom 8. Januar dieses Jahres niedergelegten, auf die Anwendung des Zwangsmittels der militärischen Execution bezüglichen Antrage durch eine unterm 13. Januar dieses Jahres an die Kreisdirectionen erlassene Verordnung entsprochen worden;

b) durch besonderes Decret, in welchem Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen:

in Betreff des Staatsbudgets auf die Jahre 1870 und 1871 durch Decret vom 22. Februar dieses Jahres, in dessen Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die gedachten Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen wegen

1. der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen, die Bildung der Geschwornenlisten bei dem Bezirke des Bezirksgerichts Glauchau betreffenden Verordnung vom 22. Januar 1869 durch die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 22. November 1869 nachträglich ertheilte Zustimmung;

2. der ständischer Seits gewählten, in der Schrift vom 19. Februar dieses Jahres benannten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter;

3. der auf den Domänenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsguts während der Jahre 1866 bis 1868 bezüglichen Nachweisungen und die darin für die Vergangenheit erklärte Genehmigung, sowie zu einigen weiteren Veräußerungen vom Staatsgute ertheilten Ermächtigung;

4. des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1864 bis 1866 durch die ständische Schrift vom 22. Februar dieses Jahres;

5. der Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt durch die ständische Schrift vom 18. Februar dieses Jahres und wird den in letzterer enthaltenen Anträgen unter 1 bis 4 entsprochen werden;

6. des zwischen Unserer Regierung und den Gruben der Freiberger Revier abgeschlossenen Vertrags durch die in der Schrift vom 21. Februar dieses Jahres erklärte Zustimmung und wird derselbe nunmehr zur Ausführung gebracht werden;

7. der Bewilligung der für den Neubau des Königlichen Hoftheaters erforderlichen Summen; die Staatsregierung wird sich bemühen, auch mit der verminderten Summe den Zweck zu erreichen und im Uebrigen den gestellten Anträgen gemäß verfahren;

8. des Schlußnachweises über die Unterstützungsmaßregeln in Folge der Wassercalamität des Sommers 1858 durch das von den getreuen Ständen in der Schrift vom 22. November 1869 erklärte Einverständniß.

**B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf.**

Die Gesetze

1. über die Auslegung von § 1 des Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungsverträge u. s. w. betreffend, vom 30. Juni 1868,
2. die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen im Wege öffentlicher Versteigerungen betreffend,
3. einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselprozesse und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtssachen betreffend,
4. eine authentische Interpretation der Schlußsätze von §§ 2096 und 2097 des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend,

sollen beziehendlich mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen demnächst bekannt gemacht werden;

5. die bei der ständischen Berathung des Gesetzentwurfs, das Vollstreckungsverfahren in Wechselsachen u. s. w. betreffend, erfolgten Anträge werden in Erwägung gezogen werden;
6. den Erklärungen und Anträgen der getreuen Stände auf das Decret vom 27. September 1869, die Erwerbung der Albertsbahn betreffend, ingleichen auf das Decret vom 15. October 1869, eine von Chemnitz über Aue nach Schöneck u. s. w. zu erbauende Eisenbahn betreffend, sowie auf das Decret vom 22. October 1869, Eisenbahnen betreffend,

ertheilen Wir Unsere Genehmigung und werden wegen Ausführung derselben das Erforderliche anordnen, auch von der Unserer Staatsregierung wegen Anwendung des Expropriationsgesetzes ertheilten Ermächtigung eintretenden Falles Gebrauch machen lassen.

Dem in der ständischen Schrift vom 22. Februar dieses Jahres gestellten Antrage, den Bau der Bahn von Aue nach Jägersgrün in der beschlossenen Weise auszuführen, wenn bis zum 1. September dieses Jahres an einen Privatunternehmer eine Concessionsertheilung nicht erfolgt ist, wird entsprochen werden.

7. Nachdem durch die in der ständischen Schrift vom 18. Februar dieses Jahres niedergelegte Erklärung auf das Decret vom 27. September 1869 Uebereinstimmung rücksichtlich des Grundsatzes erlangt worden ist, welcher künftig bei Ertheilung der dem Ministerium des Innern nach § 13, 2 des Gesetzes vom 15. August 1855 zustehenden Genehmigung zu Berichtigung eines Wasserlaufs maßgebend sein soll, so wird ständischem Antrage gemäß deshalb Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte erfolgen.

Die Gesetze

8. die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen von Bundesbeamten betreffend,
9. über die Presse,
10. den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren und die Einführung directer Wahlen der Stadtverordneten betreffend,
11. wegen Aufhebung des Instituts der Communalgarde, sowie
12. die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend,

werden den ständischen Anträgen gemäß zur Publication gelangen.

13. Das Gesetz wegen Uebernahme des Fonds zu Unterstützung der Hinterlassenen der in den Burgker Kohlenwerken verunglückten Bergleute auf die Altersrentenbank wird, nachdem die getreuen Stände ihre Zustimmung mittelst ständischer Schrift vom 22. Februar dieses Jahres erklärt haben, demnächst publicirt werden.

14. Den in der ständischen Schrift vom 28. Januar dieses Jahres bezüglich der Landes-Immobiliarbrandversicherungsanstalt enthaltenen Anträgen unter 1, 2, 8 und 9 wird in einer demnächst ergehenden Verordnung entsprochen werden, wogegen die thunliche Berücksichtigung der übrigen darin gestellten Anträge theils der Gesetzgebung, theils der sonstigen weiteren Erwägung vorbehalten bleibt.

15. Das Gesetz, Nachträge zu dem Gesetze vom 26. Mai 1868, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, wird unter Berücksichtigung der von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen und weiter gestellten Anträge mit den von gedachtem Gesetze noch in Geltung bleibenden Paragraphen zusammengestellt und der ertheilten Ermächtigung entsprechend unter Aufhebung des Letzteren als neues Gesetz publicirt werden; es soll auch auf die zur Berücksichtigung empfohlenen Petitionen den seit dem 26. Mai 1868 emeritirten Lehrern durch Gewährung fortlaufender Unterstützungen ein Ruhegehalt werden, welcher den durch dieses Gesetz bestimmten Pensionssätzen

entspricht und wird für den nächsten Landtag die Vorlage eines Gesetzes über die Emeritirung der Lehrer an höheren Staats- und Communalschulen zugesichert.

16. Das Gesetz, Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie die Aufhebung mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend, wird, insoweit die getreuen Stände ihre Zustimmung gegeben haben, mit den beantragten Abänderungen publicirt, auch dem dabei gestellten Antrage, dem nächsten Landtage ein neues umfassendes Schulgesetz, das sich insbesondere auch mit der Reorganisation der Schulbehörden befaßt, vorzulegen, entsprochen, dem weiteren Antrage, daß es jeder Schulgemeinde auf dem Lande, wo der Weg zur Schule eine halbe Stunde und darüber beträgt, freigestellt bleiben möge, wenigstens während der Wintermonate die am Sonnabend abzuhaltenden Lehrstunden an der Mittwoch mit abhalten zu lassen, mit der Einschränkung auf die Wintermonate stattgegeben, der Antrag aber endlich, die bei Versetzung und Berufung der Lehrer noch üblichen Anstellungsprüfungen in Wegfall zu bringen, in Erwägung gezogen werden.

17. Das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Punkte betreffend, wird, nachdem es die verfassungsmäßige Zustimmung der getreuen Stände gefunden, mit den von denselben beantragten Abänderungen und Zusätzen zur Publication gelangen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

## II. Beschwerden und Petitionen

anlangt, so muß man

1. was die Petition der Gemeindevertreter der Stadt Dahlen und der umliegenden Ortschaften um Errichtung eines ständigen Untergerichts in Dahlen betrifft, fortwährend Bedenken tragen, derselben Berücksichtigung angedeihen zu lassen, da theils mit der bevorstehenden Einführung der Bundes-Civilprozeßordnung, theils mit der in Aussicht stehenden Reorganisation der Verwaltungsbehörden Veränderungen in der Einrichtung der Untergerichte überhaupt in Frage kommen werden und diesen Eventualitäten gegenüber die Errichtung eines neuen Untergerichts für unthunlich erachtet werden muß: dagegen soll der gedachten Petition, soweit sie durch den von den getreuen Ständen gestellten eventuellen Antrag auf eine Vermehrung der zur Zeit in Dahlen bestehenden Gerichtstage, beziehendlich auf eine Erweiterung des denselben jetzt zugewiesenen Geschäftskreises beschränkt worden ist, thunlichst entsprochen werden.

2. Ob dem mittelst ständischer Schrift vom 21. Februar dieses Jahres zu Unserer Kenntniß gelangten Antrage des Abgeordneten Schreck und einiger anderer Abgeordneten auf Erlaß eines Gesetzes wegen der Ersatzverbindlichkeit für Fälle der im Dienste

der öffentlichen Autorität und der öffentlichen Wohlfahrt entstehenden Beschädigungen werde entsprochen werden können, soll in Erwägung gezogen werden.

3. Auf die ständische Schrift vom 18. Februar dieses Jahres soll mit Bezug auf die in derselben ertheilte Ermächtigung im Verordnungswege Bestimmung dahin getroffen werden, daß es vor zwangsweiser Beitreibung öffentlicher Gemeinde-, Schul- und Parochialabgaben des Erlasses einer gerichtlichen Zahlungsauflage nicht bedürfe.

4. Dem Antrage des vormaligen Abgeordneten Ploß, daß bei eintretendem Besitzwechsel die hypothekarischen Gläubiger hiervon durch die Grund- und Hypothekenbehörde in Kenntniß zu setzen seien, wird in Folge der ständischen Schrift vom 21. Februar dieses Jahres bei der für nicht ferne Zeit in Aussicht stehenden Revision der Hypothekengesetzgebung thunlichst entsprochen werden.

5. In Folge des auf Antrag des Abgeordneten Schreck von den Kammern gefaßten Beschlusses, der Regierung anheimzugeben, in allen Rechts- und Verwaltungssachen bezüglich der Abwartung auswärtiger Termine für diejenigen Fälle, in welchen von Sachwaltern oder von Mitgliedern der Gerichte eine Post- oder Eisenbahnverbindung nicht benutzt werden kann, einen taxmäßigen Ansatz für das Fortkommen ohne das Erfordern besonderen Nachweises festzustellen, wird auf Grund der der Regierung ertheilten Ermächtigung das Entsprechende im Verordnungswege verfügt werden.

6. Der in der ständischen Schrift vom 22. December 1869 unter II enthaltene Antrag, darauf hinzuwirken, daß bei Abfassung der Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes auf die Bedürfnisse des Wechselverkehrs und des Wechselprozesses theils durch Zulassung der sofortigen Hülfsvollstreckung in das Vermögen und der Personalhaft als Sicherheitsmaßregel, theils durch zweckentsprechende Gestaltung des Urkundenprozesses Rücksicht genommen werde, soll in Erwägung gezogen und möglichst berücksichtigt werden.

7. Dem in der ständischen Schrift vom 16. Februar dieses Jahres gestellten Antrage entsprechend, sollen die ländlichen Gemeindeobrigkeiten angewiesen werden, daß sie die Gemeinden veranlassen, sich der Veranstaltung und Leitung der Gemeindewahlen möglichst durch ihre eigenen Organe zu unterziehen.

8. Dem aus Anlaß einer Petition des Abgeordneten Barth (Stenn) mittelst ständischer Schrift vom 22. December 1869 gestellten Antrage, Wasserzuleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden betreffend, wird durch Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs an die nächste Ständeversammlung entsprochen werden.

9. Die Anträge desselben Abgeordneten, die Umgestaltung der Commissionen für die Wahlen der Friedensrichtercandidaten &c. betreffend, werden zu geeigneter Zeit in Erwägung gezogen werden.

10. Zum Zwecke der gewünschten Ausdehnung der Desinfectionsmaßregeln auf

alle zum Viehtransporte benutzten Eisenbahnwagen sollen die nöthigen Schritte beim Bundescanzleramte geschehen; auch ist bereits Einleitung getroffen worden, daß in Dresden der Nutzviehmarkt und der Schlachtviehmarkt in getrennten und von einander entfernt gelegenen Räumen abgehalten werden.

11. Die mittelst ständischer Schrift vom 2. Februar dieses Jahres zur Erwägung abgegebene Petition mehrerer Hausbesitzer in der Mathildenstraße und einiger benachbarter Straßen in Dresden wegen Gestattung des Einbaues von Dachwohnungen hat durch entsprechende Anordnung Erledigung gefunden.

12. Bei Ausführung der im außerordentlichen Budget verwilligten Sicherungsmaßregel für die Strafanstalt Zwickau wird, soweit der Zweck derselben und die verwilligten Mittel es erlauben, den Wünschen der Petenten thunlichst Beachtung zu Theil werden.

13. Die auf die Gehaltsbezüge der Bezirksärzte bezügliche Petition des Leipziger ärztlichen Zweigvereins soll, soweit sie nicht schon für erledigt gelten kann, der empfohlenen weiteren Erwägung unterzogen werden.

14. Die wegen der Beschwerde Moritz Gey's und Genossen zu Riesa, das Versammlungsrecht betreffend, in der ständischen Schrift vom 25. Januar dieses Jahres ausgesprochene Ansicht wird beachtet werden.

15. Was Punkt 3 und 5 der durch ständische Schrift vom 13. Februar dieses Jahres an Uns gelangten Petition Carl Friedrich Kretzschmars und Genossen in Riesa anlangt, so wird sich Unsere Staatsregierung eine Regelung der in Frage stehenden Verhältnisse nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen angelegen sein lassen.

Was die sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben, zu Urkund alles Dessen, gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. Februar 1870.

**Johann.**




**D. Johann Paul Freiherr von Falkenstein.**
**Richard Freiherr von Friesen.**
**D. Robert Schneider.**
**Alfred von Fabrice.**
**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

## № 16. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Kreischa;

vom 2. Februar 1870.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 11 des Regulativs der in Kreischa unter Vertretung der dasigen Gemeinde zu errichtenden Sparcasse enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. Februar 1870.




Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

### Regulativ

für die Sparcasse zu Kreischa.

2c. 2c.

§ 11.

Unstatthaftigkeit von Inhibitionen.

Die in der Sparcasse eingelegten Gelder nebst Zinsen unterliegen keiner Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung. Es ist jedoch dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen.

2c. 2c.

## № 17. Gesetz,

die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen von Bundesbeamten betreffend;

vom 12. Februar 1870.

**WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hierdurch, wie folgt:

§ 1. Insoweit und so lange die Pensionsverhältnisse der Wittwen und Waisen derjenigen Civilbeamten des Norddeutschen Bundes, deren Ernennung dem Bundespräsidium zusteht, nicht von Bundeswegen geordnet sind, werden diese Beamten, sofern sie Sächsische Unterthanen sind, den Sächsischen Civilstaatsdienern in der Beziehung gleichgestellt, daß ihre Wittwen und Waisen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 38 fg. des die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffenden Gesetzes vom 7. März 1835 (Seite 188 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) Pension aus der Staatscasse zu empfangen haben, die im § 47 daselbst angeordneten Beiträge aber, die einmonatigen Abzüge von neuen Gehalten und Gehaltserhöhungen einschließlich, von den gedachten Bundesbeamten an den Sächsischen Staatspensionsfond zu entrichten sind.

§ 2. Diesen Bundesbeamten steht jederzeit frei, auf die Pensionsberechtigung für ihre Hinterlassenen zu verzichten.

Mit dieser Verzichtleistung erlischt die Verbindlichkeit derselben zu Entrichtung fernerweiter Beiträge an den Staatspensionsfond.

Bereits geleistete Beiträge werden solchenfalls jedoch nicht zurückerstattet.

§ 3. Gegenwärtiges Gesetz leidet auch auf die von dem Bundespräsidium bisher schon als Civilbundesbeamte angestellten Sächsischen Unterthanen und auf die Hinterlassenen derselben Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 12. Februar 1870.

**Johann.**




Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

## № 18. Bekanntmachung,

### eine Bestimmung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15. August 1855 betreffend;

vom 22. Februar 1870.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Folge eines ständischen Antrags hiermit bekannt gemacht, daß künftighin bei Ausführung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15. August 1855 (Seite 483 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) mit Ertheilung der dem Ministerium des Innern nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zustehenden Genehmigung der Berichtigung eines Wasserlaufs Anstand genommen werden wird, so lange sich die Vertreter von mehr als der Hälfte der durch das Unternehmen berührten, nach § 1 eine Beitragspflicht begründenden Interessen gegen das Unternehmen erklären; — und daß von diesem Grundsatze ohne anderweite Zustimmung der Kammern nicht wieder abgegangen werden soll.

Soweit bereits Genehmigungen von Wasserlaufsberichtigungen in Gemäßheit § 2 des Gesetzes erfolgt sind, hat es hierbei zu bewenden.

Dresden, am 22. Februar 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 19. Gesetz,

### die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen betreffend;

vom 26. Februar 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

Die Bestimmung im § 5 des Gesetzes, die Aufhebung ꝛc. und das Verbot der öffentlichen Verauctionirung von Forderungen betreffend, vom 9. Januar 1838 (Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), durch welche die Veräußerung

von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Auctionen für unzuläßig erklärt ist, wird andurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 26. Februar 1870.

**Johann.**



D. Robert Schneider.

---

## № 20. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen betreffend;

vom 26. Februar 1870.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Versteigerungen betreffend, vom 26. Februar 1870 wird andurch mit Allerhöchster Genehmigung weiter verordnet, was folgt:

Wird die Veräußerung von Forderungen auf dem Wege der Versteigerung, sei es in einem Schuldenwesen oder in einer anderen Rechtssache, durch das Gericht ins Werk gesetzt, so hat dasselbe die bevorstehende Versteigerung in dem Amtsblatte und, wenn es dieß für angemessen befindet, noch in anderen Blättern, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, bekannt zu machen; es sind jedoch in eine solche Bekanntmachung nicht auch die Namen der Schuldner der zu versteigernden Außenstände aufzunehmen, vielmehr hat das Gericht ein Verzeichniß der zu versteigernden Forderungen, in welchem die Schuldner nach Namen, Stand und Wohnort aufzuführen sind, durch Anschlag am Gerichtsbrete zu veröffentlichen und auf dieses Verzeichniß in der erwähnten Bekanntmachung zu verweisen.

Dresden, am 26. Februar 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

## № 21. Gesetz,

eine authentische Erklärung der Schlußsätze von §§ 2096 und 2097 des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend;

vom 26. Februar 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun kund und zu wissen:

Da den Bestimmungen in den Schlußsätzen von §§ 2096 und 2097 des bürgerlichen Gesetzbuchs von mehreren Gerichten eine Auslegung gegeben worden ist, welche der beim Erlasse dieses Gesetzbuchs gehegten Absicht nicht entspricht, indem durch jene Bestimmungen der Verschluß des dem Gerichte zur Aufbewahrung übergebenen letzten Willens mit dem Gerichtssiegel und die Aufnahme eines Protocolls über die Versiegelung nur zur möglichsten Feststellung der Identität der übergebenen Urkunde vorgeschrieben, die Gültigkeit des letzten Willens hingegen von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht hat abhängig gemacht werden sollen, so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die gedachten Schlußsätze von §§ 2096 und 2097 des bürgerlichen Gesetzbuchs dahin zu erläutern, daß der Verschluß der dem Gerichte zur Aufbewahrung übergebenen letztwilligen Verfügungen mit dem Gerichtssiegel zur Gültigkeit derselben nicht erforderlich ist.

Nach Vorstehendem haben sich die Gerichte des Landes bei allen nach Bekanntmachung dieser authentischen Erklärung zu ertheilenden Entscheidungen zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 26. Februar 1870.

**Johann.**



D. Robert Schneider.

## № 22. Verordnung

zu Aufhebung der Verordnung vom 27. Juni 1857, die Benachrichtigung der Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betreffend;

vom 28. Februar 1870.

Durch Verordnung vom 27. Juni 1857 (Seite 112 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) sind alle Gerichtsbehörden angewiesen worden, sofort nach Eröffnung der Untersuchung wider einen Bergarbeiter das dem Angeschuldigten vorgesetzte Bergamt hiervon zu benachrichtigen. Der in dieser Verordnung angegebene doppelte Zweck der Benachrichtigung des Bergamts: die Beschlußfassung des letzteren wegen Entlassung der Bergarbeiter und die Herbeiführung bezüglicher Einträge in die Knappenbücher, hat sich in Folge der Bestimmungen des mittelst Verordnung vom 16. Juni 1868 erlassenen allgemeinen Berggesetzes (vergl. § 80 unter a, 7 dieses Gesetzes, Seite 376, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868, und § 75, Abs. 3 ebendaselbst Seite 375 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 2. December 1868 § 83 fg., Seite 1313 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) erledigt. Es wird daher die mehrgedachte Verordnung hiermit aufgehoben.

Dresden, am 28. Februar 1870.

**Ministerium der Justiz.**

D. Schneider.

Rosenberg.

---

### Berichtigung.

Im § 13, Abs. 4, Zeile 1 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 (Seite 8 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) ist hinter den Worten: „längs der einen" noch das Wort:

„Seite"

einzuschalten.

---

Letzte Absendung: am 10. März 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**4. Stück vom Jahre 1870.**


## № 23. Decret

**wegen Bestätigung des Statuts des städtischen Krankenhauses zu Großenhain;**

vom 8. Februar 1870.

Nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums geruht haben, dem städtischen Krankenhause zu Großenhain die im § 6 des Statuts für dasselbe enthaltene Rechtsvergünstigung, nach welcher wegen der im Rückstande verbliebenen Verpflegungsbeiträge, sowie wegen bestrittener Begräbnißkosten dem genannten Stadtkrankenhause an demjenigen Nachlasse der darin Verstorbenen, welchen die Letzteren in das Stadtkrankenhaus eingebracht haben, ein Vorzugsrecht vor anderen, an den beregten Nachlaß Anspruch machenden Gläubigern zustehen soll, Allergnädigst zu bewilligen, so hat das Ministerium des Innern das gedachte Statut mit der Bestimmung, daß demselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, bestätigt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter dem Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt und dem Statute angeschlossen worden.

Dresden, den 8. Februar 1870.




Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

## № 24. Verordnung,

**die Erhöhung des normalmäßigen Verpflegbeitrags in den ersten Classen der Landesirrenanstalten betreffend;**

vom 1. März 1870.

Nachdem auf ständischen Antrag der bisher auf jährlich 220 Thlr. — = — = bestimmt gewesene normalmäßige Verpflegbeitrag in den ersten Classen der Landesirrenanstalten auf jährlich 250 Thlr. — = — = erhöht worden ist, dergestalt, daß alle bezüglichen Vorschriften der Beilage A zur Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. September 1855 (Seite 600 fg. des Gesetz= und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) anstatt des § 14 auf 220 Thlr. — = — = normirt gewesenen Beitrags nunmehr auf den erhöhten Beitrag von jährlich 250 Thlr. — = — = Anwendung zu finden haben, so wird Solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 1. März 1870.

**Ministerium des Innern.**

v. Nostitz=Wallwitz.

Geyh.

---

## № 25. Decret,

**die Ausdehnung der Kettenschleppschifffahrt auf der Strecke von Schandau bis zur Sächsisch=Böhmischen Grenze betreffend;**

vom 2. März 1870.

Das Finanz=Ministerium hat im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern der zum Betriebe der Kettenschleppschifffahrt auf der Ober=Elbe begründeten Actiengesellschaft auf deren Ansuchen die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Unternehmens bis zur Sächsisch=Böhmischen Landesgrenze unter denselben Bedingungen, wie solche im Decrete vom 20. October 1869 (Seite 299 fg. des Gesetz= und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) aufgestellt worden sind, ertheilt.

Zu dessen Bestätigung ist dieses

D e c r e t

unter Beidruckung des Ministerialsiegels ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. März 1870.




**Finanz=Ministerium.**

Für den Minister:

v. Schimpff.

Hartmann.

## № 26. Gesetz,

den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren und die Einführung directer Wahlen der Stadtverordneten, ingleichen der Mitglieder des größeren Bürgerausschusses betreffend;

vom 5. März 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.**

haben, unter Vorbehalt einer allgemeinen Revision der Städteordnung vom 2. Februar 1832, schon jetzt die Abänderung einiger Bestimmungen der Letzteren für angemessen befunden und verordnen demgemäß, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes (Bürgerrechtsgebühr einschließlich von Abgaben zur Armencasse oder zur Schuldentilgung) wegen Erwerbung des Bürgerrechts ist fernerhin nicht gestattet.

Der hierbei an die Sportelcasse zu zahlende Betrag darf, mit Einschluß der Kosten für die Verpflichtung, außer den baaren Verlägen nicht Einen Thaler übersteigen.

In Städten, in denen das Bürgerrecht mit dem Genusse besonderer Vermögensvortheile verbunden ist, können Diejenigen, welche nicht etwa auf letztere verzichten wollen, zu Entrichtung eines entsprechenden Einkaufsgeldes bei Erwerb des Bürgerrechts angehalten werden, welches statutarisch festzustellen ist.

§ 2. Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner, ingleichen der im § 110, lit. c. der allgemeinen Städteordnung gedachten Mitglieder des größeren Bürgerausschusses hat in Zukunft allerwärts direct durch die Bürgerschaft (ohne Vermittelung von Wahlmännern) zu erfolgen.

§ 3. Die im § 137 der allgemeinen Städteordnung für die Wahlen der Wahlmänner enthaltene Ermächtigung, dieselben nach Bezirken vorzunehmen, leidet auch auf die im § 2 angeordneten unmittelbaren Wahlen Anwendung. Ob davon Gebrauch zu machen, darüber hat der Stadtrath im Einvernehmen mit den Stadtverordneten Bestimmung zu treffen.

Erfolgt die Wahl nach Bezirken, so ist die Zahl der zu wählenden Personen auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen.

§ 4. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig. Werden zu viel oder zu wenig Namen auf einen Zettel gebracht, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten, auf dem Stimmzettel zuviel enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 5. Die über die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen aufzunehmenden Protocolle können von einem zum Protocolliren berechtigten Beamten der Obrigkeit oder von einer anderen durch Letztere aus den Stimmberechtigten zu wählende Person gefertigt werden.

§ 6. Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Beachtung der Vorschrift im § 129 der allgemeinen Städteordnung.

Erfolgt die Wahl in Bezirken (§ 3), so werden die in allen Bezirken auf eine und dieselbe Person gefallenen Stimmen zusammengezählt.

§ 7. Nach der Stimmenauszählung sind die Stimmzettel unter Absonderung der ganz oder theilweise ungültig befundenen bis nach Ablauf der im § 152 der allgemeinen Städteordnung bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb solcher etwa erhobenen Einwendungen versiegelt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 8. Die §§ 125, 129 Absatz 2, 141 bis 145, 148 bis 150 der allgemeinen Städteordnung werden aufgehoben. Ebenso treten alle anderen auf die Wahl durch Wahlmänner bezüglichen oder sonst mit den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes unvereinbaren Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung außer Wirksamkeit.

§ 9. Die am Schlusse des Jahres 1869 in den einzelnen Städten nach § 124 der allgemeinen Städteordnung vorzunehmen gewesenen Ergänzungswahlen sind, wo solche etwa noch nicht vollendet sind, noch nach den bisher gültigen Normen ins Werk zu setzen.

Die Vorschriften in §§ 2 fg. des gegenwärtigen Gesetzes treten in denjenigen Städten, welche nicht schon zeither nach § 125 der allgemeinen Städteordnung ihre Vertreter unmittelbar gewählt haben, zu der Zeit in Wirksamkeit, wo sonst die üblichen Ergänzungswahlen stattzufinden hätten; es wird jedoch alsdann für dieses Mal eine totale Erneuerung der Stadtverordnetencollegien beziehendlich Bürgerausschüsse vorgenommen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 5. März 1870.

**Johann.**




Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

# № 27. Verordnung,

## einige anderweite Abänderungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend;

vom 7. März 1870.

Mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von der Ständeversammlung gestellten Anträge und der Regierung ertheilten Ermächtigung, wird von dem Ministerium des Innern zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 (Seite 339 und Seite 385 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862), das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, Folgendes verordnet:

§ 1. Die Gehäuse der Bockwindmühlen sind als integrirender Bestandtheil des Mühlwerks gleich diesem nicht beitritts*pflichtig*, sondern nur beitritts*fähig*. Zu § 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. August 1862.

Die in Folge dieser Vorschrift etwa entstehenden gemischten Versicherungsverhältnisse (§ 8 des Gesetzes) sind von den Besitzern längstens bis Ende Juni dieses Jahres aufzuheben.

§ 2. Die § 4 unter Nr. 6 des Gesetzes vom 23. August 1862 gedachten, nur *versicherungsfähigen* Gebäudezubehörungen an Maschinen und anderen gewerblichen Geräthschaften versichert die Landesanstalt vom 1. Juli dieses Jahres an nur unter der Bedingung, daß je nach der Kategorie, zu welcher die versicherten Gegenstände nach der Beilage II zum Gesetze vom 23. August 1862 gehören und je nach der Höhe der Versicherungssumme eine theilweise Selbstversicherung zu dem in nachstehender Tabelle angegebenen Betrage übernommen wird: Fortsetzung.

| Für Gegenstände der Kategorien: | Procentaler Theil der Selbstversicherung nach der catastrirten vollen Zeitwerths- und Versicherungssumme: | | |
|---|---|---|---|
| I. | durchgängig 10 % und | | |
| II. | durchgängig 12½ % | bei einer Gesammtversicherungssumme von mehr als 20,000 Thlr. für dergleichen versicherungsfähige Gegenstände im ganzen Gebäudecomplexe | 15 % |
| III. | " 15 % | | 17½ % |
| IV. | " 18 % | | 20 % |
| V. VI. | durchgängig 20 %. | | |

Fortsetzung. § 3. Die theilweise Selbstversicherung hat nur die Wirkung, daß im Falle eines Brandschadens von der, nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelten Schadenvergütungssumme der festgestellte Procentsatz der Selbstversicherung in Abzug kommt. Auf die zu entrichtenden Brandcassenbeiträge bleibt die Selbstversicherung ohne Einfluß. Diese Beiträge sind daher nach der Gesammtzahl der für das Versicherungsobject nach Maßgabe des vollen Zeitwerths gesetzlich festgestellten Beitragseinheiten zu leisten.

Fortsetzung. § 4. Wollen Besitzer von derartigen, bei der Landesanstalt bereits versicherten Gegenständen auf die Bedingung der theilweisen Selbstversicherung nicht eingehen, so soll denselben zwar der Austritt aus der Landesanstalt gestattet sein, es ist jedoch die dießfallsige Austrittserklärung bis längstens den 30. Juni dieses Jahres bei der Verwaltungsobrigkeit abzugeben.

Der Austritt selbst kann, wenn der für das gegenwärtig laufende Halbjahr, am 1. April fällige Versicherungsbeitrag abentrichtet worden, auf Verlangen sofort nach der abgegebenen Erklärung stattfinden, hat aber längstens mit Ablauf des 30. Juni dieses Jahres zu erfolgen.

Im Falle eines früheren Austritts findet eine antheilige Restitution der Beiträge nicht statt.

Austrittserklärungen, welche erst nach dem angegebenen Termine erfolgen, bleiben ohne Wirkung, auch findet gegen den Ablauf der oben festgesetzten Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt, vielmehr kommt wegen des späteren Austritts lediglich die Bestimmung § 7 des Gesetzes vom 23. August 1862 in Anwendung.

Zu §§ 24 und 25 des Gesetzes und §§ 19 und 21 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862. § 5. Die Ausstellung eines Anmeldescheins hat fernerhin nur auf besonderes Verlangen des Anmeldenden zu erfolgen und ist an eine bestimmte Frist nicht weiter gebunden, desgleichen ist von der Einreichung eines Duplicats des Anmeldescheins an die Brandversicherungscommission nunmehr abzusehen.

Was dem entgegen in den §§ 24 und 25 des Gesetzes und § 19 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 bestimmt ist, wird hierdurch aufgehoben.

Fortsetzung. § 6. Ueber die eingehenden Anmeldungen ist dagegen von der Obrigkeit ein Register zu halten und in dieses jede gesetzlich zuläßige Anmeldung zur Versicherung sofort einzutragen.

Dieses Anmelderegister dient zum officiellen Nachweise darüber, von wem, an welchem Tage und in Bezug auf welches Object die Anmeldung erfolgt ist und tritt an die Stelle des § 21 der Ausführungsverordnung vom 23. August 1862 vorgeschriebenen Anmelderegisters. Das Schema sub VII (Seite 435 fg. des Gesetz- und Ver-

ordnungsblattes vom Jahre 1862) ist mit Weglassung der Colonnen 9, 10 und 11 noch ferner zu benutzen.

Am Schlusse jedes Monats ist sowohl der Brandversicherungscommission, als dem technischen Bezirksbeamten je ein Duplicat des Anmelderegisters mit Beifügung des speciellen Verzeichnisses über angemeldete Maschinen und andere Gewerbs- und Fabrikgeräthschaften, beziehendlich in Gemäßheit § 17 der Verordnung vom 23. August 1862 und §§ 1, 4 und 5 der Verordnung vom 8. December 1868 (Seite 1401 und 1402, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) zuzusenden.

**§ 7.** Die Begünstigung, welche nach der Beilage II zum Gesetze vom 23. August 1862 unter I, lit. g der Abtheilungen 2, 3 und 4, Seite 372 und 373 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862, den landwirthschaftlichen Gehöften im Gesammtzeitwerthe von nicht mehr als 1500 Thaler zugestanden worden ist, wird wieder aufgehoben dergestalt, daß die betreffenden Gebäude sofort in die denselben wirklich zukommenden Benutzungsabtheilungen und Beitragsclassen treten und für dieselben dementsprechend die currenten Beiträge vom nächsten Termine, den 1. April dieses Jahres an, zu leisten sind. Zu § 33 desselben Gesetzes.

Insoweit die veränderte Einschätzung nicht schon für den ersten dießjährigen Einhebungstermin bewirkt worden, sondern erst in dem am 30. Juni dieses Jahres abzuschließenden halbjährigen Catasternachtrage Berücksichtigung finden kann, ist der auf das erste Halbjahr zu leistende Mehrbeitrag für die betreffenden Grundstücke, nachträglich als Stückbeitrag bei der Einhebung des zweiten dießjährigen Termins, am 1. October a. c. zu entrichten.

Die in Folge dieser Bestimmung erforderliche Umrechnung besorgt die Brandversicherungscommission, und hat dieselbe den Obrigkeiten die nöthigen Nachweise darüber zur Berücksichtigung bei Anfertigung des Julinachtrags zuzustellen.

**§ 8.** Was in Bezug auf die Berechnung der Stückbeiträge von Zeit der Aushändigung des Anmeldescheins bestimmt ist, gilt nunmehr in Folge der oben in den §§ 5 und 6 getroffenen veränderten Einrichtung von der Zeit des Eintrags in das Anmelderegister. Zu § 51 des Gesetzes vom 23. August 1862.

Bei nicht rechtzeitig angemeldeten Versicherungsobjecten sind die Stückbeiträge von der Zeit an zu berechnen, zu welcher, nach Vorschrift des Gesetzes die Anmeldung hätte erfolgen sollen.

**§ 9.** Die Verpflichtung der Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt zur gesetzlichen Schädenvergütung beginnt in der Regel mit dem auf den Tag des Eintrags in das Anmelderegister nächstfolgenden Tage, in den Fällen aber, wo eine Versäumniß oder Hinterziehung der Anmeldung stattgefunden hat, mit dem ersten Tage nach der Ausstellung des Versicherungsscheins. Zu § 69 desselben Gesetzes.

Die entgegengesetzte Bestimmung § 69 des Gesetzes vom 23. August 1862 tritt außer Wirksamkeit.

§ 10. Im § 135 des Gesetzes vom 23. August 1862 muß es anstatt: „Gebäudecomplex" heißen:

„Gebäude"

und im § 137 ebendaselbst ist auf der 7ten Zeile anstatt: „vier Monaten"

„einem Monate"

zu setzen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 7. März 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 28. Finanzgesetz
### auf die Jahre 1870 und 1871;
vom 7. März 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**2c. 2c. 2c.**

finden Uns mit Beistimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1870 und 1871 zu erlassen wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatsbudgets wird die laufende Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1870 und 1871 auf die Summe von

12,648,594 Thalern

festgestellt, zu außerordentlichen Staatszwecken aber für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesammtbetrag von

7,960,000 Thalern

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatscassen im Uebrigen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1870 und 1871 den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangssteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
d) die Stempelsteuer.

Das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1870 betreffend, vom 23. December 1869 (Seite 353 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) ist hierdurch erledigt.

§ 3. Die Termine zur Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. März 1870.

**Johann.**




Richard Freiherr von Friesen.

---

## № 29. Verordnung,

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 betreffend;

vom 7. März 1870.

Zu Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 vom heutigen Tage wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. In Betreff der für das Jahr 1870 zu entrichtenden Grundsteuer bewendet es bei den im § 1 der Verordnung vom 24. December 1869 (Seite 354 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) getroffenen Bestimmungen.

§ 2. Im Jahre 1871 sind an Grundsteuer:

drei Pfennige den 1. Februar,
zwei Pfennige den 1. Mai,
zwei Pfennige den 1. August,
zwei Pfennige den 1. November

von jeder Steuereinheit zu entrichten.

§ 3. In jedem der Jahre 1870 und 1871 ist

am 15. April

und

am 15. October

ein halber Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichten.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalten zu nehmen, und es leidet insoweit die Bestimmung im § 42 der Verordnung vom 23. April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1870 und 1871 keine Anwendung.

§ 4. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erholung von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat in den Monaten Juni und December 1870 und 1871 stattzufinden.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 7. März 1870.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Friesen.**

v. Brück.

---

Letzte Absendung: am 19. März 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 5. Stück vom Jahre 1870.

## № 30. Gesetz,
die Aufhebung des Instituts der Communalgarde betreffend;

vom 3. März 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** 2c. 2c. 2c.

haben wegen Aufhebung des Instituts der Communalgarde mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Institut der Communalgarde wird in allen Orten, in welchen es zur Zeit besteht, hiermit aufgehoben und in dessen Folge werden alle, in Beziehung auf dieses Institut, zeither gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, am 3. März 1870.

**Johann.**




Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

## № 31. Bekanntmachung,
die Bewilligung der von dem Vorschußvereine zu Lengefeld erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 8. März 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Genossenschaftsregister eingetragenen Vorschußvereine zu Lengefeld auf dessen Ansuchen diejenigen

Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, welche in den im Nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der Statuten dieses Vereins enthalten sind, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 8. März 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

## Statuten

### des Vorschußvereins zu Lengefeld.

§ 7. ꝛc. ꝛc.

2. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand zu verwerthen und nur den etwaigen Ueberschuß zur Concursmasse abzugeben, oder aber das Fehlende beim Concurse anzumelden.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Hülfsvollstreckungen in dieselben, sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden sein sollte.

---

## № 32. Decret,

### die Bestätigung der Satzungen für die evangelische Freischule zu Dresden betreffend;

vom 8. März 1870.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Satzungen der evangelischen Freischule zu Dresden die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 8. März 1870.




Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Frhr. v. Falkenstein.

Hausmann.

## Satzungen
### für die evangelische Freischule zu Dresden.

2c. 2c.

§ 3. Die Sorge für die Unterhaltung der Schule, sowie die Leitung aller ihrer Angelegenheiten, soweit sie nicht den gesetzlich bestehenden kirchlichen oder staatlichen Aufsichtsorganen zukommt, liegt einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Schulvorstande ob.

2c. 2c.

§ 6. Der Schulvorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Cassirer.

2c. 2c.

§ 8. Der Vorsitzende vertritt die Schule nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

2c. 2c.

Die dem Schulvorstande aufgelegten Eide werden von dem Vorsitzenden und dem Cassirer geleistet.

2c. 2c.

---

## № 33. Verordnung,
### die Verschmelzung der amtsthierärztlichen und der bezirksthierärztlichen Prüfung betreffend;

vom 9. März 1870.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist von dem Ministerium des Innern beschlossen worden, die Prüfungen, welche zu Erlangung der Qualification

11*

1. als Amtsthierarzt

und

2. zur Anstellung als Bezirksthierarzt

bisher gesondert zu bestehen waren, von jetzt an in eine einzige Prüfung zu verschmelzen.

Demgemäß werden die Bestimmungen unter lit. b, c, d, e, f, g, h und i des Abschnitts unter A, II, 2 der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung über die Thierheilkunde betreffend (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), insoweit hierdurch aufgehoben, als nicht rücksichtlich der jetzigen Amtsthierärzte der § 11 der gegenwärtigen Verordnung etwas Anderes bestimmt, und wird an deren Stelle Folgendes verordnet:

§ 1. Zu Erlangung

1. der Qualification als Amtsthierarzt

und

2. der Befähigung zur Anstellung als Bezirksthierarzt

findet nur eine einzige Prüfung statt.

Diese amts- und bezirksthierärztliche Prüfung ist vor der Commission für das Veterinärwesen abzulegen.

Sie findet in der Regel nur in den Wintermonaten November, December, Januar und Februar statt.

§ 2. Zu der im § 1 gedachten Prüfung werden nur legitimirte und approbirte Thierärzte (vergl. Punkt 1 des Abschnitts unter A, II, 1 der Verordnung vom 29. September 1869) und zwar nur dann zugelassen, wenn seit der von denselben bestandenen Legitimations-, beziehendlich Approbations-Prüfung ein Zeitraum von zwei Jahren verflossen ist.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bei der Commission für das Veterinärwesen in den Monaten Juli, August und September jeden Jahres schriftlich zu erfolgen.

Es sind derselben beizulegen:

1. der thierärztliche Legitimations- beziehendlich Approbations-Schein,
2. ein Führungszeugniß der Ortspolizeibehörde,
3. ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über die bisherigen Leistungen des sich Anmeldenden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte: in eine Vorprüfung und in die Hauptprüfung.

§ 4. Die Vorprüfung besteht in der schriftlichen Bearbeitung von zwei Aufgaben, von welchen die eine aus der polizeilichen, die andere aus der gerichtlichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden dem Candidaten von der Prüfungscommission mit Festsetzung der Frist, in welcher die Ablieferung spätestens erfolgen muß, zugestellt. Der Candidat hat die Arbeit allein und ohne fremde Beihülfe anzufertigen und, daß dieses geschehen sei, nicht nur bei der Einsendung schriftlich zu versichern, sondern auch später vor Ablegung der Hauptprüfung noch mittelst Handschlags an Eidesstatt zu bekräftigen.

§ 5. Sind die Arbeiten nach dem Urtheile der Prüfungscommission für genügend zu erachten, so erfolgt die Zulassung zur Hauptprüfung und die Vorladung zu derselben. Im entgegengesetzten Falle ist der Candidat zurückzuweisen, was demselben schriftlich zu eröffnen ist.

§ 6. Die Hauptprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Prüfung.

1. In der praktischen Prüfung hat der Candidat:

a) an einem lebenden Thiere einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über die einschlagenden Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten, beziehendlich einen gutachtlichen Bericht, über den Fall auszuarbeiten,

b) die Section eines todten Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten ebenfalls unter Aufsicht anzufertigen.

2. Die mündliche Prüfung, die unmittelbar nach der bestandenen praktischen Prüfung erfolgt, bezieht sich auf Gegenstände, die aus dem ganzen Gebiete der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde entnommen sind. Es wird hierbei insbesondere auch eine genaue Kenntniß der Sächsischen und der Bundes-Gesetzgebung in den vorgedachten Beziehungen gefordert.

§ 7. Ueber die praktische wie über die mündliche Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die aus dem Gesammtergebnisse der Prüfung von der Prüfungscommission gefällte Schluß- (Haupt-) Censur enthält.

§ 8. Die Censuren werden in 3 Graden (vorzüglich gut, gut und genügend) ertheilt.

§ 9. Die Zurückweisung des Candidaten ist nach jedem einzelnen Prüfungsabschnitte zuläßig.

Erfolgt Zurückweisung, so darf sich der Candidat erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahre zu einer nochmaligen Prüfung in der § 2 vorgeschriebenen Weise melden.

Nur in den Fällen, daß der Candidat schon nach der Vorprüfung zurückgewiesen würde, kann es, je nach dem Ausfalle der Prüfungsarbeiten, namentlich wenn nur eine Arbeit ungenügend befunden wurde, gestattet werden, daß die Wiederholung schon nach ½ Jahre stattfinde, was dann dem Candidaten sogleich zu eröffnen ist.

Eine öftere als einmalige Wiederholung der Prüfung findet in der Regel nicht statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern dispensationsweise nachgelassen werden.

§ 10. Die zu entrichtenden Prüfungsgebühren, mit Einschluß von Stempel und Kosten für das Zeugniß, betragen 9 Thlr. 15 Ngr. — =, und zwar 3 Thlr. — = — = für die Vorprüfung und 6 Thlr. 15 Ngr. — = für die Hauptprüfung.

Sie sind in den vorgedachten Summen vor jedem Prüfungsabschnitte an die Casse der Commission für das Veterinärwesen einzuzahlen und verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

§ 11. Von den Vorschriften in §§ 3 fg. findet nur rücksichtlich derjenigen Thierärzte, welche jetzt schon als Amtsthierärzte legitimirt sind, eine Ausnahme insofern statt, als dieselben, um sich die Qualification zur Anstellung als Bezirksthierärzte anzueignen, nur die in lit. b des Abschnitts unter A, II, 2 der Verordnung vom 29. September 1869 vorgezeichnete Prüfung, bei der jedoch auf die Veterinärgesetzgebung des Bundes ebenfalls Rücksicht zu nehmen ist, zu bestehen haben sollen.

Auf diese Prüfung haben fernerweit die Bestimmungen unter lit. b, c und d des Abschnitts unter A, II, 2 der Verordnung vom 29. September 1869, ingleichen die Vorschriften im § 10 der gegenwärtigen Verordnung Anwendung zu leiden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 9. März 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

## № 34. Gesetz,

einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselprozesse und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtssachen betreffend;

vom 14. März 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

haben für nöthig befunden, die gesetzlichen Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren für den Wechselprozeß und für die beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtssachen in einigen Punkten abzuändern, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt.

### I. Den Wechselprozeß betreffend.

§ 1. Jede in einem Wechselprozesse ertheilte verurtheilende Entscheidung muß die genaue Angabe des Gesammtbetrags, auf dessen Bezahlung oder Sicherstellung die Verurtheilung lautet, und den Ausspruch enthalten, daß Beklagter zur Bezahlung, beziehendlich Sicherstellung dieses Betrags nach Wechselrecht anzuhalten sei.

§ 2. Eine der Hülfsvollstreckung vorausgehende Zahlungsauflage findet im Wechselprozesse nicht statt, vielmehr ist nach Eröffnung des vom Prozeßgerichte ertheilten verurtheilenden Bescheids, unerwartet der Rechtskraft desselben, die Hülfsvollstreckung in Beklagtens Vermögen auf Klägers jederzeit zulässigen Antrag sofort anzuordnen und ohne Säumniß auszuführen.

§ 3. In der im § 2 geordneten Weise ist auch dann zu verfahren, wenn eine Verurtheilung des Beklagten zuerst in einem Erkenntnisse der oberen Instanz ausgesprochen wird.

§ 4. Die Einwendung einer nach den Prozeßgesetzen zulässigen Berufung gegen die verurtheilende Entscheidung Seiten des Beklagten hemmt in den in §§ 2 und 3 angegebenen Fällen das Vollstreckungsverfahren nur insofern, als die Ausantwortung eines beweglichen Gegenstands an den Gegner, die Auszahlung gerichtlich niedergelegter oder bei einem Dritten verkümmerter Gelder, die Versteigerung abgepfändeter beweglicher Sachen, sowie die Subhastation von Grundstücken bis zur rechtskräftigen Bestätigung der betreffenden Entscheidung zu beanstanden ist.

Sind jedoch abgepfändete bewegliche Sachen dem Verderben ausgesetzt, oder würde deren Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen, so kann das Prozeßgericht, nach vorgängiger Benachrichtigung des Beklagten, und in dringenden Fällen selbst ohne

diese vorgängige Benachrichtigung, die Veräußerung der Sachen unerwartet der Rechtskraft der Verurtheilung verfügen und an Stelle der Sachen den Erlös in Verwahrung nehmen.

§ 5. Dem auf Hülfsvollstreckung gerichteten Antrage kann der Richter nur dann fügen, wenn sich der Wechsel, auf dessen Bezahlung oder Sicherstellung das verurtheilende Erkenntniß lautet, noch in Gerichtshand befindet oder der Kläger denselben bei Einbringung seines Antrags dem Gerichte nochmals präsentirt.

§ 6. So lange und insoweit die verurtheilende Entscheidung nicht in Rechtskraft übergegangen ist, kann der Beklagte die Hülfsvollstreckung abwenden, sowie die Wiederaufhebung der verfügten Vollstreckungsmaßregel verlangen, wenn er den Betrag, auf welchen die Verurtheilung gerichtet ist, beim Prozeßgerichte baar oder in Werthpapieren hinterlegt, die einen Börsencours haben und nach dem Ermessen des Prozeßgerichts den Kläger ausreichend sicher stellen.

Wenn der Tagescours der Werthpapiere nach deren Hinterlegung sinkt, so kann auf Antrag Klägers angeordnet werden, daß für den nicht mehr gedeckten Betrag anderweite Sicherheit zu leisten sei.

Nach Eintritt der Rechtskraft der verurtheilenden Entscheidung ist, dafern die Klage nicht überhaupt blos auf Sicherstellung gerichtet war, auf Antrag Klägers demselben ohne Weiteres der baar hinterlegte Schuldbetrag auszuhändigen, hinterlegte Werthspapiere aber sind zum Courswerthe des Auszahlungstags dem Kläger an Zahlungsstatt zu überlassen oder auf dessen Verlangen behufs seiner Befriedigung ins Geld zu setzen, ohne daß es einer weiteren Verfügung deshalb an den Beklagten bedarf.

Eine Sicherheitsleistung anderer Art, als der vorstehend angegebenen, ist zur Abwendung oder Wiederaufhebung der auf Grund einer nicht rechtskräftigen Verurtheilung zu verfügenden oder verfügten Hülfsvollstreckung nur dann geeignet, wenn der Beklagte das Einverständniß des Klägers in glaubhafter Weise beibringt.

§ 7. Die im § 26 des Mandats, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffend, vom 13. März 1822 (Seite 213 der Gesetzsammlung vom Jahre 1822) zu Einreichung der Deductions- und Refutationsschrift geordneten Fristen von 14 Tagen sollen in Wechselsachen je 3 Tage betragen.

§ 8. Wird die in der unteren Instanz ausgesprochene Verurtheilung durch ein Erkenntniß oberer Instanz aufgehoben, so erfolgt die Außerkraftsetzung der bereits ausgeführten Vollstreckungsmaßregel und beziehendlich die Rückgabe der geleisteten Sicherheit, sofern gegen das aufhebende Erkenntniß ein aufschiebendes Rechtsmittel zulässig ist, erst mit Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses, anderenfalls dagegen sofort nach der Bekanntmachung desselben.

**§ 9.** Die im § 21 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. s. w. betreffend, vom 28. Februar 1838 (Seite 79 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) bezeichneten Einreden sind in allen Fällen, in denen nach §§ 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes die Hülfsvollstreckung ohne vorherigen Erlaß einer schriftlichen Zahlungsauflage erfolgt, jederzeit zu beachten, wenn sie vor Beendigung des Vollstreckungsverfahrens vorgebracht und in der im § 20 des gedachten Gesetzes vom 28. Februar 1838 angegebenen Weise sofort dargethan werden.

Die Fortstellung des Vollstreckungsverfahrens ist zu beanstanden, wenn der Grund der Einwendung sofort durch öffentliche Urkunden dargethan wird.

Hat dagegen der Beklagte zum Erweise der Einwendung Urkunden beigebracht, die der eidlichen Ablehnung unterliegen, so ist das Vollstreckungsverfahren unerwartet der Entscheidung über die Einwendung bis zu den im § 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Vollstreckungshandlungen fortzustellen. In diesem Falle ist der Kläger zu dem nach § 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1838 abzuhaltenden Verhörstermine unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle seines Außenbleibens im Termine die vom Beklagten beigebrachten Urkunden werden für anerkannt und, dafern die Einwendung für begründet anzuerkennen sei, die ausgeführte Vollstreckungsmaßregel sofort werde wieder aufgehoben werden.

Zwischen dem Tage, an welchem die peremtorische Ladung zum Verhörstermine dem Kläger behändigt wird, und dem zum Verhöre bestimmten Tage müssen, dafern Kläger außerhalb des Bezirks des Prozeßgerichts seinen Wohnsitz hat, mindestens acht Tage inneliegen. Entgegengesetzten Falles, ingleichen dafern der außerhalb des Prozeßgerichtsbezirks wohnende Kläger am Orte des Gerichtssitzes anzutreffen ist, oder auf Innehalten der Frist verzichtet, kann die Ladung mit einer vom Prozeßgerichte nach seinem Ermessen zu bestimmenden kürzeren Frist erfolgen.

**§ 10.** Wird eine Einrede der im § 9, Abs. 1 gedachten Art mittelst Appellation gegen die verurtheilende Entscheidung geltend gemacht, auf deren Grund die Hülfsvollstreckung verfügt worden ist, so findet eine Verhandlung über diese Einrede auf dem im § 9 angegebenen Wege nicht statt.

**§ 11.** Die Bestimmung im § 46, Abs. 2 des Gesetzes über den Schuldarrest und den Wechselprozeß vom 7. Juni 1849 (Seite 119 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) ist aufgehoben.

**§ 12.** Die Bestimmungen im § 2 wegen der Hülfsvollstreckung ohne vorausgehende Zahlungsauflage, sowie die Bestimmungen im § 9 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Hülfsvollstreckung auf Grund eines im Verhörstermine vor dem Prozeßrichter eingegangenen Vergleichs beantragt wird, mittelst dessen sich der Beklagte

zur Bezahlung einer bestimmten Summe zu einer festgesetzten Zeit ausdrücklich nach Wechselrecht verpflichtet hat.

§ 13. Gegen den im Wechselprozesse verurtheilten Schuldner kann, dafern derselbe der Angehörige eines Staates ist, dessen Behörden die verurtheilende Entscheidung auf Requisition des Prozeßgerichts zu vollstrecken nicht verbunden sind, auf das mit dem Antrage auf Hülfsvollstreckung verbundene Ansuchen des Gläubigers zur Sicherstellung derselben nach Ermessen des Richters die Haft verfügt werden.

§ 14. Die Sicherheitshaft findet gegen die zu eigener Vermögensverwaltung unfähigen natürlichen Personen, sowie gegen deren Vertreter und gegen die Vertreter juristischer Personen in den gegen die Vertretenen anhängigen Rechtssachen nicht statt.

§ 15. Die Sicherheitshaft darf in jedem einzelnen Falle, in welchem sie stattfindet, nicht über vier Wochen erstreckt werden.

§ 16. Die Sicherheitshaft ist vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufzuheben:

1. wenn die Verurtheilung, auf deren Grund die Haft verfügt worden war, in Folge eines gegen die betreffende Entscheidung eingewendeten Rechtsmittels wieder aufgehoben wird, unerwartet der Rechtskraft des aufhebenden Erkenntnisses sofort nach dessen Eröffnung;
2. wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers oder in einer nach dem Ermessen des Prozeßgerichts ausreichenden Weise die Sicherstellung der Ansprüche des Gläubigers erfolgt oder durch nachträgliche Vollstreckungshandlungen ausreichende Deckungsmittel erlangt werden;
3. wenn der Schuldner glaubhaft nachweist, daß er Vermögen, welches der Hülfsvollstreckung unterliegt, nicht besitzt.

§ 17. Behufs des im § 16 unter 3 gedachten Nachweises kann der Schuldner auf sein Erbieten zur eidlichen Bestärkung seines Anführens zugelassen werden, dafern nicht Umstände vorliegen, welche dieses Anführen als unglaubhaft erscheinen lassen.

Der Richter ist befugt, vor der Beschlußfassung darüber, ob der Schuldner zur Eidesleistung zuzulassen sei, über die einschlagenden Verhältnisse von Amtswegen Erörterungen anzustellen.

Ob die auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen über diese Verhältnisse abgehörten Zeugen zu vereiden seien oder nicht, hängt vom Ermessen des Richters ab.

§ 18. Wird die Sicherheitshaft gleichzeitig von mehreren Gläubigern desselben Schuldners beantragt, so ist die vierwöchige Haft für alle diese Gläubiger gleichzeitig zu erstehen.

Beantragt ein Gläubiger die Anlegung der Haft, während sich der Schuldner in Folge Antrags eines anderen Gläubigers bereits in Sicherheitshaft befindet, so ist die vierwöchige Frist, während welcher die Haft auf den späteren Antrag vollstreckt werden darf, von dem Tage an zu berechnen, an welchem dieser Antrag gestellt wird.

§ 19. Wenn der Schuldner die vierwöchige Haft vollständig erstanden, oder der Gläubiger die Aufhebung derselben vor Ablauf des vierwöchigen Zeitraums freiwillig hat geschehen lassen, oder wenn die frühere Aufhebung der Haft aus dem im § 16 unter 3 angegebenen Grunde erfolgt ist, kann vor Ablauf von zwei Monaten wegen des nämlichen Anspruchs, sowie wegen anderer Ansprüche des nämlichen Gläubigers die nochmalige Anlegung der Haft nur dann beantragt werden, wenn der Gläubiger bescheinigt, daß der Schuldner zur Zeit des vergeblichen Vollstreckungsversuchs oder nachher der Hülfsvollstreckung unterliegendes Vermögen erworben oder besessen habe.

Wenn der Gläubiger irgend eine ihm gegen den Schuldner zustehende Forderung ganz oder theilweise abtritt, so kann der Cessionar nicht seinerseits vor Ablauf von zwei Monaten, die vorstehend erwähnte Bescheinigung ausgenommen, für die abgetretene Forderung die Anlegung der Haft gegen den Schuldner beantragen.

§ 20. Ist in einem Rechtsstreite auf Grund der Bestimmungen im § 17 eine Eidesleistung des Schuldners erfolgt, so kann innerhalb der nächsten zwei Monate die Verhängung der Sicherheitshaft wider den Schuldner auch von einem anderen Gläubiger, als dem Kläger in jenem Rechtsstreite, nicht verlangt werden, dafern nicht bescheinigt wird, daß der Schuldner zur Zeit des vergeblichen Vollstreckungsversuchs oder nachher der Hülfsvollstreckung unterliegendes Vermögen erworben oder besessen habe.

§ 21. Einem Rechtsmittel, welches vom Schuldner gegen den Beschluß auf Anlegung der Sicherheitshaft, oder vom Gläubiger gegen den Beschluß auf Entlassung des Schuldners aus der Haft oder auf Zulassung desselben zur Eidesleistung behufs Bewahrheitung des im § 16 bei Nr. 3 gedachten Verhältnisses eingewendet wird, ist aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

§ 22. Auf die Sicherheitshaft finden die Bestimmungen im § 12, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 und § 15 des Gesetzes über den Schuldarrest und den Wechselprozeß vom 7. Juni 1849 *) Anwendung.

---

*) Die im § 22 angezogenen Bestimmungen im § 12, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 und § 15 des Gesetzes über den Schuldarrest und den Wechselprozeß vom 7. Juni 1849 lauten, wie folgt:

§ 12. Der Schuldarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängnisse unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten vollzogen. Es darf jedoch der Richter, dafern die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist, und der Schuldner den für seine Verpflegung erforderlichen Aufwand aus eigenen

§ 23. Ist Verdacht begründet, daß der verhaftete Schuldner vermittelst mündlichen oder schriftlichen Verkehrs mit dritten Personen Verfügungen zu treffen versuche, welche den Gläubiger gefährden würden, so hat der Richter die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um dieß zu verhindern. Der Richter ist insbesondere befugt, sofern und soweit es zu diesem Zwecke nach seinem Ermessen nöthig ist, den mündlichen und schriftlichen Verkehr des Verhafteten mit dritten Personen zu überwachen und zu beschränken.

§ 24. Für die Beköstigung des Verhafteten sind in gesunden Tagen 8 bis 12 Neugroschen für den Tag in Ansatz zu bringen.

§ 25. Die Kosten der Sicherheitshaft sind zu dem nothwendigen Verlage zu rechnen, welcher dem des Armenrechts theilhaften Kläger vom Gerichte vorzuschießen ist. Wenn jedoch die geklagte Forderung durch Abtretung auf ihn übergegangen ist, so findet die verlagsweise Bestreitung dieser Kosten durch das Gericht nicht statt.

§ 26. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Sicherheitshaft steht dem Kläger gegen den Beklagten nur in dem Falle zu, wenn sich ergeben hat, daß der Beklagte den Kläger vor Anlegung der Haft hätte befriedigen oder sicherstellen können.

§ 27. Die in den Prozeßgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die ohne Rücksicht auf eine eingetretene Verurtheilung gegen das Vermögen und gegen die Person des Schuldners zur Sicherstellung des Gläubigers zu verhängenden Arrestmaßregeln bleiben auch für den Wechselprozeß unverändert in Kraft.

## II. Den Leipziger Handelsgerichtsprozeß betreffend.

§ 28. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren in Wechselsachen (§§ 1 bis 6, 8 bis 10 und 12) leiden auf die bei dem Handelsgerichte im Bezirksgerichte Leipzig in einer anderen Prozeßart, als im Wechsel-

---

Mitteln bestreitet, die Verwahrung und Bewachung desselben in anderen Räumen und selbst in Privatwohnungen, auch wider den Willen des Klägers, gestatten.

§ 13. Der Kläger, welcher den Schuldarrest ausbringt, hat, wenn derselbe in einem Gerichtsgefängnisse stattfindet, den zu Erhaltung des Schuldners erforderlichen Aufwand für Beköstigung, Heizung und an Sitzegebühren wöchentlich vorzuschießen, auch in Krankheitsfällen die Medicinalkosten zu bezahlen.

xc.

Die Sitzegebühren und der Aufwand für Heizung sind nach der Taxordnung zu berechnen.

xc.

§ 14. Die § 13 gedachte Verbindlichkeit des Klägers erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause enthalten wird, oder insoweit er in selbigem diesen Aufwand selbst zu tragen übernimmt, tritt aber, insoweit der Beklagte die eigene Verpflegung aufgiebt, oder wenn sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.

§ 15. Wenn der Kläger die erforderte Vorausbezahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne Weiteres einstweilen des Arrestes zu entlassen.

prozesse verhandelten Rechtssachen ebenfalls, jedoch mit der Modification Anwendung, daß das Vollstreckungsverfahren in der Regel erst mit Eintritt der Rechtskraft, unerwartet dieses Eintritts aber nur in denjenigen Fällen statthaft ist, in welchen bis zum Erlasse des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1868, Nr. 16, Seite 237 fg.) nach Punkt XIII und XX der Neuen Leipziger Handelsgerichtsordnung vom 21. December 1682 und nach §§ 8 bis 10 des Gesetzes, einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprozesses betreffend, vom 21. September 1833 (Seite 110 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1833) die Schuldhaft gegen den verurtheilten Beklagten vor Eintritt der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses verfügt werden konnte.

Die im § 7 vorgeschriebenen kurzen Fristen gelten ebenfalls nur für diese letzteren Fälle.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über den Sicherheitsarrest (§§ 13 bis 27) leiden auf die beim Handelsgerichte im Bezirksgerichte zu Leipzig verhandelten Rechtssachen ohne Ausnahme Anwendung.

Urkundlich mit Unserem Königlichen Insiegel besiegelt und gegeben zu

Dresden, am 14. März 1870.

**Johann.**



D. Robert Schneider.

---

## № 35. Gesetz,

**die Uebernahme des Unterstützungsfonds für die Hinterlassenen der zu Burgk verunglückten Bergleute auf die Altersrentenbank betreffend;**

vom 15. März 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Nachdem der Centralhülfscomité für die Hinterlassenen der am 2. August 1869 in den Burgker Kohlenwerken verunglückten Bergleute beschlossen hat, aus dem größten Theile der zur Unterstützung derselben bei ihm eingegangenen freiwilligen Beiträge einen Fond zu bilden, aus welchem theils Leibrenten auf Lebenszeit, theils zeitweilige, sowie auch einmalige Unterstützungen zu besonderen Zwecken gegeben werden

sollen, so ist über die Bildung dieses Fonds, die Natur und den speciellen Zweck der daraus zu gewährenden Unterstützungen und alle sonst erforderlichen näheren Bestimmungen von dem Centralhülfscomité ein Regulativ aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Der auf Grund dieses bestätigten Regulativs gebildete Fond wird vom Staate übernommen und garantirt.

Die Verwaltung desselben und die Ueberwachung seiner successiven Abwickelung wird der Altersrentenbank-Verwaltung übertragen.

§ 3. Das Unterstützungswerk soll mit dem 1. Januar 1870 beginnen. Die Höhe der von diesem Zeitpunkte ab zu gewährenden Unterstützungen ist unter Zugrundelegung der unter # anliegenden Sterblichkeitstafel und eines Zinsfußes nach jährlich $4\frac{1}{2}$ vom Hundert dergestalt zu bemessen und festzustellen, daß die Summe aller, in den nachfolgenden Terminen zu leistenden Zahlungen, einschließlich der an die im § 8 erwähnte Cassenstelle nach den deshalb im Regulative (§ 1) zu treffenden Bestimmungen für ihre Mühwaltung zu gewährenden Vergütung, auf ihren Zeitwerth am 1. Januar 1870 zurückgeführt, mit dem Capitalbetrage des nach § 2 auf die Altersrentenbank zu übernehmenden Unterstützungsfonds genau zusammentrifft.

Der bei Letzterer erwachsende Regieaufwand ist bei Berechnung jener Unterstützungen außer Berücksichtigung zu lassen.

§ 4. Durch das im § 1 erwähnte Regulativ muß namentlich genauer Nachweis gegeben werden:

a) über die Zahl und das Lebensalter der zu unterstützenden Personen,
b) über den Betrag und die Gattung der Unterstützung, welche eine jede dieser Personen zu empfangen haben soll,
c) über den Zeitpunkt, zu welchem diese Unterstützungen zahlbar sind.

§ 5. Durch das Regulativ muß ferner mittelst beigefügter Berechnungen genau nachgewiesen werden:

a) in wie vielen, auf einander folgenden Vierteljahrsterminen und bis zu welchem letzten Endtermine die im § 4 gedachten Unterstützungen zu leisten sein sollen,
b) wie viel in jedem einzelnen Zahlungstermine die hiernach von der Altersrentenbank bereit zu haltende Baarschaft betragen soll,
c) daß dabei der im § 3 aufgestellte Grundsatz eingehalten worden sei.

§ 6. Das zu Bildung des im § 2 erwähnten Fonds bestimmte Capital nebst Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert aufs Jahr, vom 1. Januar 1870 an bis zur Einlieferung an die Altersrentenbank gerechnet, ist derselben von dem Centralhülfscomité baar zu gewähren.

**§ 7.** Für die pünktliche und vollständige Gewährung der in Gemäßheit von §§ 3 fg. festzustellenden Unterstützungen, sowie der im § 3 erwähnten Vergütung haftet der Staatsfiscus.

**§ 8.** Die Auszahlung dieser Unterstützungen an die Empfangsberechtigten ist durch eine im Regulative (§ 1) zu bestimmende Cassenstelle zu bewirken.

**§ 9.** Die zu den Zahlungen nach § 3 erforderliche Baarschaft ist von der Altersrentenbank in vierteljährigen, vom 1. Januar 1870 an zu rechnenden Raten an die nach § 8 bestimmte Cassenstelle gegen deren Quittung im Voraus zu verabfolgen.

Zu diesem Zwecke hat diese Cassenstelle eintretenden Falls den wirklichen Bedarf (Istbetrag) vor Beginn des betreffenden Vierteljahrs der Altersrentenbank summarisch anzuzeigen.

**§ 10.** Unerhobene Unterstützungen verjähren binnen drei Jahren, von ihrer Verfallzeit an gerechnet.

Die verjährten Beträge fallen dem im § 1 erwähnten Unterstützungsfond anheim.

**§ 11.** Alle Schriften und Verhandlungen, welche die Verwaltung des nurgedachten Fonds, ingleichen die Auszahlung und Erhebung der aus demselben zu gewährenden Unterstützungen ꝛc. betreffen, sind vom Schriften- und Werthsstempel befreit.

Auch ist in den darauf bezüglichen Angelegenheiten von allen Behörden des Landes kostenfrei zu expediren.

In etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist diese Stempel- und Kostenfreiheit jedoch auf die Altersrentenbank und die im § 8 erwähnte Cassenstelle beschränkt.

**§ 12.** Sollte nach vollständiger Erledigung aller auf §§ 3 fg. beruhenden Ansprüche ein Ueberschuß von dem im § 1 erwähnten Fond vorhanden sein, so ist damit zunächst der der Altersrentenbank in Bezug auf diesen Fond erwachsene baare Verlag zu decken, der Ueberrest aber zu einem dem Zwecke des gegenwärtigen Unterstützungswerkes verwandten gemeinnützigen Zwecke nach den Bestimmungen der Staatsregierung zu verwenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern beauftragt sind, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. März 1870.

**Johann.**




**Richard Freiherr von Friesen.**

**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**



## Sterblichkeitstafel,

welche bei Berechnung der, den Hinterlassenen der am 2. August 1869 in den Burgker Kohlenwerken verunglückten Bergleute zu gewährenden Unterstützungen zu Grunde zu legen ist.

| Lebensalter nach Jahren. | Anzahl der Lebenden. | Lebensalter nach Jahren. | Anzahl der Lebenden. | Lebensalter nach Jahren. | Anzahl der Lebenden. | Lebensalter nach Jahren. | Anzahl der Lebenden. | Lebensalter nach Jahren. | Anzahl der Lebenden. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | 12494 | 20 | 6682 | 40 | 5907 | 60 | 4397 | 80 | 811 |
| 1 | 9471 | 21 | 6649 | 41 | 5860 | 61 | 4266 | 81 | 676 |
| 2 | 8184 | 22 | 6615 | 42 | 5813 | 62 | 4129 | 82 | 562 |
| 3 | 7585 | 23 | 6582 | 43 | 5762 | 63 | 3982 | 83 | 459 |
| 4 | 7280 | 24 | 6550 | 44 | 5710 | 64 | 3826 | 84 | 368 |
| 5 | 7116 | 25 | 6518 | 45 | 5654 | 65 | 3660 | 85 | 289 |
| 6 | 7031 | 26 | 6484 | 46 | 5596 | 66 | 3484 | 86 | 220 |
| 7 | 6986 | 27 | 6449 | 47 | 5536 | 67 | 3301 | 87 | 165 |
| 8 | 6959 | 28 | 6413 | 48 | 5474 | 68 | 3111 | 88 | 119 |
| 9 | 6940 | 29 | 6378 | 49 | 5412 | 69 | 2917 | 89 | 83 |
| 10 | 6922 | 30 | 6340 | 50 | 5346 | 70 | 2718 | 90 | 55 |
| 11 | 6904 | 31 | 6302 | 51 | 5278 | 71 | 2515 | 91 | 36 |
| 12 | 6886 | 32 | 6262 | 52 | 5205 | 72 | 2304 | 92 | 23 |
| 13 | 6868 | 33 | 6220 | 53 | 5126 | 73 | 2092 | 93 | 14 |
| 14 | 6847 | 34 | 6178 | 54 | 5040 | 74 | 1883 | 94 | 9 |
| 15 | 6825 | 35 | 6134 | 55 | 4949 | 75 | 1677 | 95 | 4 |
| 16 | 6801 | 36 | 6089 | 56 | 4849 | 76 | 1478 | 96 | 0 |
| 17 | 6773 | 37 | 6044 | 57 | 4745 | 77 | 1291 | | |
| 18 | 6745 | 38 | 5999 | 58 | 4635 | 78 | 1117 | | |
| 19 | 6715 | 39 | 5953 | 59 | 4520 | 79 | 957 | | |

Letzte Absendung: am 1. April 1870.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
6. Stück vom Jahre 1870.

## № 36. Gesetz,
### die Presse betreffend;
vom 24. März 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben zu Ausführung von § 35 der Verfassungsurkunde unter Zustimmung der getreuen Kammern Folgendes verordnet:

### Erstes Capitel.
### Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Im Königreiche Sachsen besteht Preßfreiheit unter Berücksichtigung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel 2.

Das Recht zum selbstständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Lesebibliotheken und Lesecabinetten, sowie zum Verkaufe von Druckschriften, Zeitungen und Flugschriften und bildlichen Darstellungen und zum gewerbmäßigen Anschlagen von Placaten richtet sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Gesetz leidet Anwendung auf

a) alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse,
b) alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift,
c) Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

### Artikel 4.

Unter Drucker ist im Sinne dieses Gesetzes der Inhaber der Anstalt, in welcher die Vervielfältigung hergestellt wurde oder, wenn er dieselbe nicht selbst leitet, dessen Stellvertreter zu verstehen.

Die Verantwortlichkeit derselben für Uebertretung polizeilicher Vorschriften ist nach § 151 der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

### Artikel 5.

Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausgeboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, Lesecabinetten rc., ausgelegt wird.

## Zweites Capitel.
## Polizeiliche Bestimmungen.

### Artikel 6.

1. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse und, wenn dasselbe aus verschiedenen Theilen (Bänden oder Heften) besteht, auf jedem einzelnen Theile muß der Name und Wohnort entweder des Druckers oder eines im Königreiche Sachsen wohnhaften Verlegers genannt sein.

2. Von Zeitungen und allen sonstigen, in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschriften muß jedes Stück oder Heft oder jede Nummer

a) den Namen und Wohnort des Druckers oder eines im Königreiche Sachsen wohnhaften Verlegers,

b) Zeit und Ort des Erscheinens und

c) den Namen des verantwortlichen Redacteurs oder des Herausgebers

enthalten.

3. Preßerzeugnisse, welche im Königreiche Sachsen nicht gedruckt sind, dürfen innerhalb desselben nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionärs oder des Druckereibesitzers angegeben ist.

### Artikel 7.

Ausgenommen von den Vorschriften im Art. 6 sind die, den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Coursezettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Stimmzettel für öffentliche Wahlen aller Art, insofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen des oder der zu wählenden Candidaten enthalten, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse.

## Artikel 8.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Art. 6 trifft, vorbehältlich der Bestrafung der etwa begangenen Criminalvergehen,

1. eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern:
   a) den Drucker ebenso wie
   b) den Verbreiter, wenn einem der im Art. 6 gedachten Erfordernisse nicht genügt ist;
2. Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen:
   a) den Drucker, wenn er wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
   b) den Verbreiter, wenn er von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntniß hatte.

Auch wird Jeder, der die Form der im Art. 7 unter 1 gedachten Preßerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art mißbraucht, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt.

## Artikel 9.

1. Die Verbreitung einer Zeitung oder Zeitschrift, welche innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets weder gedruckt, noch verlegt wird, kann von dem Ministerium des Innern auf die Dauer von zwei Jahren unter der Voraussetzung verboten werden, daß nach Art. 24 innerhalb zweier Jahre wiederholt auf Confiscation und Vernichtung einer Nummer, eines Stückes oder Heftes rechtskräftig erkannt wurde.

2. Gegen das ministerielle Verbot ist ein einmaliger Recurs, welcher jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, an das Gesammtministerium zuläßig.

3. Wer, einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen, eine solche Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbmäßig verbreitet, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft. Auch unterliegen die verbreiteten Exemplare der Confiscation.

4. Das Verbot gilt mit Anfang des vierten Tages nach dem Erscheinen der be-

treffenden Nummer der Leipziger Zeitung, den Tag des Erscheinens mit eingerechnet, als veröffentlicht.

Artikel 10.

Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden, nicht rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Zeitschrift ist durch den Redacteur oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger ein Freiexemplar — einschließlich aller Extrablätter — an die zuständige untere Polizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.

Die Polizeibehörden haben in Städten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, das Exemplar nach erfolgter Durchsicht an diesen, außerdem an das zuständige Gerichtsamt abzugeben, von welchem es an den Staatsanwalt des Bezirks einzusenden ist.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der Staatsanwaltschaft.

Artikel 11.

Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilten Bekanntmachungen gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

Artikel 12.

Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Entgegnungen gegen die auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Entgegnung zum Abdrucke gelangenden Nummer dieser Zeitschrift ohne alle Bemerkungen und Zusätze in dem Falle aufzunehmen, daß die Entgegnung die Berichtigung einer thatsächlichen Aeußerung enthält. Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtigenden Artikels und an derselben Stelle des Blattes, an welcher der zu berichtigende Artikel gestanden hat, zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

Artikel 13.

Die Erfüllung der in Art. 11 und 12 vorgeschriebenen Verpflichtungen wird im Weigerungsfalle von der deshalb anzurufenden Polizeibehörde zwangsweise herbeigeführt und hat ein dagegen eingewendetes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Befindet sich der Herausgeber außerhalb Sachsen, so hat die Verpflichtung der Drucker.

Artikel 14.

Oeffentliche Sammlungen und Aufforderungen zur Deckung wegen Preßvergehen zuerkannter Geldstrafen oder deshalb erwachsener Kosten sind verboten. Das bereits gesammelte Geld fällt der Armencasse des Ortes der Betretung zu.

Artikel 15.

1. Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen unter den im Art. 7 für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im Voraus bestimmten Orten und, was die Verkäufe oder Vermiethungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslocalen selbst öffentlich angeschlagen werden.

2. Bei Placaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Placats. Diese Placate dürfen ebenfalls blos an den von der Behörde im Voraus bestimmten Orten öffentlich angeheftet oder angeschlagen werden.

Artikel 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 bis 15 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen.

Artikel 17.

In Zeiten von Kriegsgefahr oder nach ausgebrochenem Kriege können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel, welche die militärischen Interessen des Königreichs und des Norddeutschen Bundes gefährden, durch Verordnung unter Androhung der Confiscation und einer Geldbuße bis zu 300 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verboten werden.

Artikel 18.

1. Die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Capitels angedrohten Strafen sind ohne Rücksicht auf die durch den Inhalt des Preßerzeugnisses etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen.

2. Die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen verjährt in 3 Monaten, bei Unterlassungen von Ablauf der Zeit an gerechnet, innerhalb deren die Handlung vorzunehmen war.

3. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

## Drittes Capitel.

## Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergehen.

### Artikel 19.

Verstößt der Inhalt eines Preßerzeugnisses gegen ein Strafgesetz, so treten die Vorschriften der bestehenden Strafgesetzgebung ein.

### Artikel 20.

Wenn ein Preßerzeugniß, welches nicht zu den Zeitschriften gehört (vergl. Art. 22), zwar gegen das Strafgesetz verstößt, aber zu einer Bestrafung nach Art. 19 nicht zu gelangen ist, so sollen

1. der Herausgeber,
2. der Verleger oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Stellvertreter, oder überhaupt Jeder, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als Derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionär im engeren Sinne),
3. der Drucker,
4. der Verbreiter der Schrift

mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Thalern belegt werden,
falls sie nicht eine der vor ihnen genannten Personen oder den Verfasser vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses auf eine solche Weise bezeichnen, daß dieselben vor dem Gerichte eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden können.

Ist die vorhergehende Person, auf welche sich die spätere beruft, erst nach der Handlung, welche die Straffälligkeit der letzteren begründen würde, mit Tode abgegangen, so hört die Verantwortlichkeit der späteren Person auf.

### Artikel 21.

Die Bestimmung des Art. 20 unter 4 über die Bestrafung des Verbreiters ist auf den Buchhändler nur insoweit anwendbar, als er ein strafbares Preßerzeugniß weiter giebt,

a) welches ihm nicht auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen oder
b) welches mit den im Art. 6 vorgeschriebenen Angaben nicht versehen, oder
c) rücksichtlich dessen von einem Königlich Sächsischen Gerichte auf Confiscation oder Bestrafung erkannt und solches amtlich bekannt gemacht worden ist,
d) welches mit Beschlag belegt oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verboten worden ist.

### Artikel 22.

1. Bei Zeitschriften leiden die Bestimmungen des Art. 20 zunächst nur auf den Redacteur Anwendung. Sind mehrere verantwortliche Redacteure angegeben, so ist die nach Art. 20 eintretende Ordnungsstrafe von einem Jeden derselben als Individualstrafe zu entrichten. Ist jedoch einer derselben zu einer Strafe nach Art. 19 verurtheilt worden, so tritt gegen die übrigen Redacteure die Strafbestimmung des Art. 20 nicht ein.

Bei getheilter Redaction haftet jeder nur rücksichtlich desjenigen Theiles, für welchen er als verantwortlicher Redacteur bezeichnet ist.

2. Der verantwortliche Redacteur kann sich von der im Art. 20 angedrohten Strafe befreien, wenn er vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses den Verfasser oder Einsender mit der im Art. 19 gedachten Wirkung bezeichnet.

3. Kann gegen den Redacteur wegen seiner Entfernung aus dem Inlande, oder weil er fälschlich angegeben war, nicht eingeschritten werden, so trifft die Verantwortlichkeit nach Art. 20 den Verleger oder Herausgeber.

### Artikel 23.

1. Wird von dem Gerichte entschieden, daß der Inhalt eines Preßerzeugnisses den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, so ist die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare, sowie die Vernichtung der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Haupterkenntnisse mit auszusprechen.

2. Bei Antragsvergehen ist die Confiscation oder Vernichtung nur auf besonders hierauf gerichteten Antrag des Verletzten zu verfügen.

3. Ist ein Preßerzeugniß seinem Hauptinhalte nach ein erlaubtes, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden, erkannt, ist jedoch eine derartige theilweise Vernichtung nicht ausführbar, so ist auch in solchen Fällen die gänzliche Vernichtung und beziehendlich Confiscation der betreffenden Exemplare, Platten und Formen anzuordnen.

4. Die Confiscation erstreckt sich aber nicht auf solche Exemplare des Preßerzeugnisses, die bereits in den Besitz von Privatpersonen oder juristischen Personen übergegangen sind, welche sie lediglich zum eigenen Gebrauche und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums, wie dieß z. B. in Gasthöfen, Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben.

Im Uebrigen wird an der Bestimmung im Art. 64 b der Revidirten Strafprozeßordnung nichts geändert.

Artikel 24.

Ist in Verfolg der eingeleiteten Untersuchung auf Confiscation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines gesetzwidrigen Inhalts erkannt und solches in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden, so darf sich Niemand bei Vermeidung einer Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängniß bis zu 4 Wochen mit der ferneren Verbreitung oder öffentlichen Ankündigung des betreffenden Preßerzeugnisses oder dem Abdrucke derjenigen Stellen befassen, auf welche sich die Anschuldigung oder Verurtheilung bezieht.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 25.

Ob ein Straferkenntniß auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen sei, ist dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, insofern nicht dem Verletzten nach der bestehenden Gesetzgebung ein Recht darauf zusteht.

Die wegen des Inhalts einer periodischen Druckschrift ergangenen Straferkenntnisse sind auf Anordnung des Gerichts vollständig mit Entscheidungsgründen und ohne jede Bemerkung in der nächsten Nummer kostenfrei zum Abdrucke zu bringen.

Artikel 26.

Die Untersuchung und Aburtheilung in den Fällen des Art. 20 und fg. erfolgt auf den Antrag des Staatsanwalts, beziehendlich des Privatanklägers durch dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirke die Beschlagnahme des Preßerzeugnisses erfolgt ist oder, dafern eine solche nicht erfolgt ist, das Bezirksgericht des Wohnorts des Angeschuldigten (vergl. Art. 52 der Revidirten Strafprozeßordnung).

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Bezirksgerichte entscheidet das Zuvorkommen.

Ueber den Antrag erkennt das Bezirksgericht nach Anhörung des Antragstellers und des Angeschuldigten in öffentlicher Sitzung, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 6 der Revidirten Strafprozeßordnung. Auch ist auf Verlangen des Angeklagten die Oeffentlichkeit auszuschließen und solchenfalls die Zulassung dritter unbetheiligter Personen, einschließlich der im Art. 6, Abs. 4 der Revidirten Strafprozeßordnung genannten, nicht gestattet.

Gegen das Erkenntniß sind diejenigen Rechtsmittel des Staatsanwalts und des Angeschuldigten gestattet, welche denselben gegen ein Enderkenntniß des Bezirksgerichts nach den allgemeinen strafprozessualen Vorschriften eingeräumt sind.

Artikel 27.

Die Strafbarkeit der in Art. 20 fg. erwähnten Preßvergehen verjährt mit dem Ablaufe von drei Monaten, von dem ersten Verbreitungsacte an gerechnet.

Ist jedoch innerhalb dieses Zeitraums ein Strafverfahren nach Art. 19 eröffnet oder sind darauf hinzielende gerichtspolizeiliche Erörterungen im Gange, so ruht während der Dauer der letzteren, beziehendlich des eingeleiteten Strafverfahrens, der Lauf der Verjährung.

## Viertes Capitel.

## Von der Beschlagnahme von Preßerzeugnissen.

### Artikel 28.

1. Wenn ein zur Verbreitung bestimmtes Preßerzeugniß den Vorschriften im Art. 6 nicht entspricht, oder

2. dessen Vertrieb nach Art. 9, 17 und 24 als verboten anzusehen ist, oder

3. in der Art. 15 gedachten Maße ohne ortspolizeiliche Anzeige geschieht, ingleichen

4. wenn ein zur Veröffentlichung gelangtes Preßerzeugniß den Thatbestand einer Handlung enthält, welche gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt, so kann eine vorläufige Beschlagnahme desselben in allen Exemplaren (mit Ausnahme des im Art. 23 unter 4 gedachten Falles), sowie in den Fällen unter 4 des gegenwärtigen Artikels der zu dessen Herstellung etwa besonders bestimmten Platten und Formen verfügt werden.

Ein dagegen ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die strafbare Handlung nur auf Antrag des Verletzten zu untersuchen und zu bestrafen ist, setzt auch die vorläufige Beschlagnahme einen hierauf besonders gerichteten Antrag voraus.

### Artikel 29.

Die Beschlagnahme ist nicht auf diejenigen Theile einer Druckschrift zu erstrecken, welche von derselben ohne Verletzung des Ganzen getrennt werden können und nichts Strafbares enthalten.

### Artikel 30.

1. Die Beschlagnahme erfolgt in den Fällen von Art. 28 unter 1, 2, 3, sowie in dem Falle unter 4, wenn der Thatbestand einer Polizeiübertretung vorliegt, durch die Polizeibehörde.

2. Gegen die Verfügung kann der Betheiligte binnen 10 Tagen Recurs einwenden, welchen die Polizeibehörde binnen 24 Stunden der zunächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen hat.

Die Entschließung der Letzteren, bei welcher es bewendet, ist binnen 8 Tagen zu fassen und den Betheiligten zu eröffnen.

3. Wird die Beschlagnahme aufrecht erhalten, so kann die Confiscation und Vernichtung nur auf Grund eines Bescheids der zuständigen Polizeibehörde erfolgen.

### Artikel 31.

1. Liegt in den Fällen von Art. 28 unter 4 der Thatbestand eines criminellen Vergehens vor, so verfügt die Beschlagnahme:

a) der Staatsanwalt (bei jeder amtshalber zu verfolgenden Uebertretung des Strafgesetzes), welcher den Antrag darauf bei dem Gerichte oder der Polizeibehörde stellen kann.

Derselbe hat binnen 24 Stunden, von der Beschlagnahme und, wenn er solche nicht selbst vollzieht, von Empfang des Protocolls über dieselbe an gerechnet, den Antrag auf Bestätigung der Beschlagnahme bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme bei Zeitschriften binnen 2 Tagen, bei anderen Preßerzeugnissen binnen 3 Tagen, von Eingang jenes Antrags an gerechnet, unter Angabe von Gründen Entschließung zu fassen und solche den Betheiligten zu eröffnen hat;

b) der nach Art. 115 b der Revidirten Strafprozeßordnung bestellte Untersuchungsrichter, sowohl vor, als nach eröffneter Voruntersuchung;

c) der Einzelrichter, beziehendlich auf Antrag des Privatanklägers, wenn demselben ein schwerer und nicht leicht zu ersetzender Nachtheil droht, wobei ihm jedoch Cautionsbestellung wegen Schäden und Kosten angesonnen werden kann;

d) der Einzelrichter, sowie das Bezirksgericht unter den im Art. 112 der Revidirten Strafprozeßordnung bemerkten Voraussetzungen;

e) die Polizeibehörde in dringenden Fällen (Art. 77 a der Revidirten Strafprozeßordnung).

2. In den Fällen unter 1 d und e sind die Acten, wenn es sich um einen zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Straffall handelt, sofort und längstens binnen 24 Stunden dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Der Letztere hat binnen 24 Stunden entweder Strafantrag bei dem Gerichte zu stellen, oder die Beschlagnahme zurückzunehmen, in beiden Fällen auch binnen gleicher Frist die, die Beschlagnahme verfügende Behörde von seiner Entschließung in Kenntniß zu setzen.

3. Handelt es sich um einen der einzelrichterlichen Competenz zugehörigen Straffall, so hat das Bezirksgericht oder der Staatsanwalt oder die Polizeibehörde, sobald von ihnen die Beschlagnahme, beziehendlich unter den unter 1 d und e gedachten Voraussetzungen verfügt wurde, die Acten binnen 24 Stunden dem Einzelrichter mitzutheilen und leiden wegen des alsdann einzuschlagenden Verfahrens die nämlichen Vorschriften Anwendung.

4. Eine Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses darf nur auf Grund und unter Vor-

zeigung eines schriftlichen, die Gründe der Beschlagnahme angebenden Befehls der betreffenden Behörde stattfinden.

5. Erlangt die von dem Staatsanwalte oder der Polizeibehörde verfügte Beschlagnahme nicht binnen der unter 1 a, Abs. 2 festgestellten Frist die ausdrückliche richterliche Bestätigung, so tritt sie ohne Weiteres wieder außer Kraft.

Artikel 32.

Die Verbreitung eines mit Beschlag belegten Preßerzeugnisses, sowie der Abdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen ist, so lange die Beschlagnahme nicht aufgehoben worden, verboten.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dem Verbote entgegen handelt, ist in den Fällen von Art. 28 unter 2 und 4 mit Geldbuße bis 50 Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen.

Artikel 33.

Das Gesetz vom 14. März 1851 ist aufgehoben.

Dresden, am 24. März 1870.

**Johann.**



Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

---

## № 37. Verordnung

**zu Ausführung des Gesetzes vom 24. März dieses Jahres, die Presse betreffend;**

vom 24. März 1870.

Zu Ausführung des unterm 24. März dieses Jahres erlassenen Preßgesetzes wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Die Preßpolizei gehört zu dem Geschäftsbereiche der Sicherheitspolizeibehörden.

Rücksichtlich der, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffenden Angelegenheiten hat es bei der zeitherigen Zuständigkeit der Behörden zu bewenden.

§ 2. Zur Benennung des verantwortlichen Redacteurs oder des Herausgebers einer Zeitschrift ist eine allgemeine Bezeichnung, wie: „redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung" oder die Angabe einer Firma als genügend nicht anzusehen, vielmehr jederzeit die Benennung einer bestimmten, die Verantwortlichkeit tragenden Person erforderlich. Zu Art. 6, Nr. 3 c des Gesetzes.

Zu Art. 9. § 3. Von jedem gegen eine Zeitung oder Zeitschrift, welche innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets weder gedruckt noch verlegt wird, wegen ihres gesetzwidrigen Inhalts nach Art. 23 und 24 des Preßgesetzes gesprochenen Erkenntnisse auf Confiscation und Vernichtung einer Nummer, eines Stückes oder Heftes hat das Untersuchungsgericht, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, unverzüglich eine Abschrift des Erkenntnisses an das Ministerium des Innern einzusenden.

Zu Art. 10. § 4. Wenn sich zu Ausführung der Vorschriften im Art. 10 des Preßgesetzes die Versendung einer Zeitschrift durch die Post nöthig macht, so hat der betreffende Redacteur oder Drucker oder Verleger das Freiexemplar der Postanstalt von Vierteljahr zu Vierteljahr unter Erlegung der nach dem Zeitungspreisverzeichnisse für die Beförderung zu entrichtenden Provision zur Beförderung zu überweisen und den Betrag der verlegten Provision der zu Empfang des Freiexemplars berechtigten unteren Polizeibehörde anzuzeigen, worauf dieser Betrag Seiten der genannten Behörde dem Einsender sofort portofrei zu erstatten ist.

Zu Art. 17. § 5. Die Zuständigkeit zur Untersuchung und Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen Art. 17 des Preßgesetzes richtet sich nach § 13, Abs. 2 des Gesetzes A, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 28. Januar 1835 (Seite 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), in Verbindung mit dem Gesetze, das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 3. Februar 1868 (Seite 57, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868).

Zu Art. 15, Nr. 2. § 6. Das nach Art. 15, Nr. 2 des Preßgesetzes der Ortspolizeibehörde vorgelegte Exemplar eines Placats ist von dieser mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlegung zu versehen, sodann aber dem Vorlegenden zum Nachweise der vorschriftmäßig von ihm bewirkten Anzeige sofort wieder zurückzugeben.

Die Ortspolizeibehörden haben in geeigneter Weise bekannt zu machen, welche Orte zum Anheften oder Anschlagen von Placaten bestimmt worden sind.

Zu Art. 24. § 7. Die Bekanntmachung von Erkenntnissen auf Confiscation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses in der Leipziger Zeitung ist, wenn die Bekanntmachung nach Art. 25 des Preßgesetzes beschlossen wird, von dem Untersuchungsgerichte sofort nach Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses zu bewirken.

Zu Art. 32. § 8. Die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen Art. 32 des Preßgesetzes steht der betreffenden Preßpolizeibehörde zu.

Zu Art. 33. § 9. Mit Eintritt der Gültigkeit des Preßgesetzes vom 24. März dieses Jahres treten auch alle zu Ausführung des zeitherigen Preßgesetzes vom 14. März 1851 ergangenen Verordnungen außer Wirksamkeit.

Ebenso wird das die Leihbibliotheken betreffende Rescript vom 17. März 1800 (Cod. Aug. zweite Fortsetzung, erster Theil, Seite 1145) hiermit aufgehoben.

Bei den Vorschriften der die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute betreffenden Verordnung vom 8. März 1854 (Seite 85 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854) hat es aber insoweit, als dieselben nicht nach § 14 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Seite 248 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869) und nach § 7 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 (Seite 259 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) sich erledigt haben, fernerhin zu bewenden.

Dresden, den 24. März 1870.

**Die Ministerien der Justiz und des Innern.**

**D. Schneider. v. Nostitz-Wallwitz.**

Gebhardt.

---

## № 38. Bekanntmachung,

### die Bewilligung der vom Vorschußvereine zu Flöha erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 23. März 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Genossenschaftsregister eingetragenen Vorschußvereine zu Flöha auf dessen Ansuchen diejenigen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, welche in den im Nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der Statuten dieses Vereins enthalten sind, zugestanden hat, so wird dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 23. März 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

### Statuten

### des Vorschußvereins zu Flöha.

§ 7. ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so

ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand ꝛc. zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse anzumelden.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Hülfsvollstreckung in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

---

## № 39. Bekanntmachung,

### die Bewilligung der von dem Spar- und Vorschußvereine zu Mohorn erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 23. März 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Handelsregister eingetragenen Spar- und Vorschußvereine zu Mohorn auf dessen Ansuchen diejenigen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, welche in den im Nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der Statuten dieses Vereins enthalten sind, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 23. März 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

### Statuten

### des Spar- und Vorschußvereins zu Mohorn.

§ 34. ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand ꝛc. zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

---

Letzte Absendung: am 1. April 1870.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
7. Stück vom Jahre 1870.

## № 40. Verordnung,

das Metermaaß in seiner Anwendung auf die baupolizeilichen Maaßvorschriften betreffend;

vom 21. März 1870.

Die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Seite 473 fg. des Bundesgesetzblattes desselben Jahres), wonach vom 1. Januar 1872 an im ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes auch beim Hochbauwesen nur das Metermaaß zur Anwendung zu bringen ist, hat es nöthig gemacht, zu diesem Behufe die baupolizeilichen Maaßbestimmungen sowohl der beiden Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer (Seite 55 bis 102 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), als der zum Gesetze vom 6. Juli 1863 gehörigen beiden Ausführungsverordnungen vom 6. Juli 1863 (Seite 646 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) und vom 27. Februar 1869 (Seite 51 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) einer Revision zu unterwerfen. Die Uebertragung des bisher üblich gewesenen Ellenmaaßes auf das Metermaaß hat jedoch nicht auf eine einfache Umrechnung sich beschränken können, weil diese praktisch nicht zu handhabende Bruchtheile ergiebt, vielmehr ist es unerläßlich gewesen, diese Reduction mit Vermeidung solcher Bruchtheile in der Art vorzunehmen, daß sie zwar den bisher geltend gewesenen Maaßvorschriften möglichst nahe kommt, sich dabei jedoch zugleich sowohl in theoretischer, als praktischer Hinsicht den Forderungen und Regeln der Baupolizei und der Bautechnik in allen Punkten und nach allen Richtungen hin genau anschließt.

Die nach dem Metermaaße Dem entsprechend festgestellten Maaßbestimmungen sind in Form der dieser Verordnung angefügten, mit D bezeichneten Reductionstabelle zusammengefaßt worden und werden hiermit dergestalt in Wirksamkeit gesetzt, daß dieselben für die Zeit bis zum 1. Januar 1872, in welcher nach Art. 22 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 die Wahl zwischen dem zeitherigen Maaße und

dem Metermaaße noch freisteht, nur für die Fälle, in welchen von dem Letzteren Gebrauch gemacht wird, Geltung haben, dagegen aber von dem 1. Januar 1872 an, mit welchem Zeitpunkte das Metermaaß nach Art. 21 der nurgedachten Maaß- und Gewichtsordnung obligatorisch wird und die bis dahin gegoltenen baupolizeilichen Maaßbestimmungen außer Kraft treten, ausschließend zur Richtschnur zu nehmen und in Anwendung zu bringen sind.

Nächstdem wird darauf hingewiesen, daß es nöthig ist, auch die in den bestehenden Localbauordnungen und Bauregulativen befindlichen Maaßbestimmungen rechtzeitig nach dem Metermaaße zu reguliren. Dabei ist die nachstehende Reductionstabelle zum Anhalt zu nehmen. Sollten sich in den örtlichen Baustatuten jedoch einzelne Maaßbestimmungen vorfinden, welche in der Reductionstabelle nicht speciell berücksichtigt sind, so bleibt darüber auf dießfallsige Anzeige besondere Bescheidung vorbehalten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 21. März 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.



# Reductionstabelle

zu den in den Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer vom 27. Februar 1869 und in den Ausführungsverordnungen vom 6. Juli 1863 und 27. Februar 1869 enthaltenen

## Maaßbestimmungen in Metermaaß.

### A. Die Baupolizeiordnungen betreffend.

#### I. Längenmaaßbestimmungen.

| Zeitheriges Maaß nach Dresdener | | Neue Maaßbestimmung nach | | der Baupolizeiordnung für | | Gegenstand der Maaßbestimmung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ellen. | Zoll. | Meter. | Centimeter. | Städte. | Dörfer. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| — | 1 | — | 3 | § 50. | § 47. | Freier Zwischenraum bei Schornsteinen neben Holzwerk. |
| — | 2 | — | 5 | § 50. | § 47. | Verblendungsstärke des verdeckten Holzwerks neben Schornsteinen. |
| — | 3 | — | 7 | §§ 33. 52. 56. 59. 63. | §§ 30. 50. 54. 57. | Zwischenraum bei Blendmauern; Tiefe der Verschlußkapseln; Ueberfüllung und Abdeckung der Backöfen; Abstand und Untermauerung der Aschekästen; Abstand der Abtrittschlotten. |
| — | 4 | — | 10 | §§ 52. 55. | §§ 50. 53. | Geringste Schornsteinwandstärke bei nicht parallelem Querschnitt. Stärke der Räucherkammerdecken. |
| — | 6 | — | 13½ | §§ 29. 31. 34. 51. 55. 56. | §§ 26. 28. 31. 48. 53. 54. | Ziegelmauerstärke; Ziegelfuttermauerung = ½ Stein; Wandstärke der Schornsteine; dergleichen und Fußbodenstärke der Räucherkammern; Stärke der Backofenwölbungen. |
| — | 6 | — | 13½ | § 52. | § 50. | Wandstärke enger Schornsteine von gleich vieleckigem inneren und äußeren Querschnitt. |
| — | 6 | — | 14 | § 26. | §§ 22. 49. | Vermauerung (incl. Fuge) der Holzstructuren; massive Verblendung (incl. Fuge) des Holzbundwerks; Wandstärke der Schornsteine von Luftziegeln. |
| — | 6 | — | 15 | §§ 34. 52. 54. 60. | §§ 31. 50. 52. 58. | Erhöhung der Brandmauern über die Dachfläche; geringste Weite unbesteigbarer Schornsteine; horizontaler Abstand der Rauchfanghölzer; Abstand nicht metallener Rauchrohre von verblendetem Holzwerke. |

| Zeitheriges Maaß nach Dresdener Ellen. | Zoll. | Neue Maaßbestimmung nach Meter. | Centimeter | der Baupolizeiordnung für Städte. | Dörfer. | Gegenstand der Maaßbestimmung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| — | 7 | — | 16½ | § 8. | — | Größter Vorsprung einzelner Theile über die Gebäudefronten. |
| — | 8 | — | 19 | §§ 29. 31. | §§ 26. 28. | Grundstückenmauerstärke. |
| — | 8 | — | 20 | §§ 59. 60. 63. | §§ 57. 58. | Abstand gemauerter oder Kachelstubenöfen und metallener Rauchleitungen von verblendetem Holzwerke; geringste Lichtweite der Abtrittschlotten. |
| — | 9 | — | 22 | §§ 52. 53. 57. 59. | §§ 50. 51. 55. 57. | Durchmesser enger Schornsteine für drei Feuerungen; Höhenstärke der Schornsteinheerde und der Untermauerung der Küchenfeuerungen; Abstand der Bodenplatten der Oefen ohne Rost von Fußböden. |
| — | 10 | — | 24 | §§ 29. 31. 33. 37. | §§ 26. 28. 30. 34. | Grundstückenmauerstärke: geringste Stärke gemeinschaftlicher Brandmauern von Grundstücken. |
| — | 12 | — | 28 | §§ 29. 31. 33. 34. 37. | §§ 26. 28. 30. 31. 34. | Ziegelmauerstärke = 1 Stein; geringste Stärke gemeinschaftlicher Brandmauern von gebrannten Ziegeln. |
| — | 12 | — | 28 | § 26. | § 22. | Schaftstärke für massiv zu achtende Ziegelmauerverblendungen. |
| — | 12 | — | 30 | §§ 37. 50. 52. 58. 59. 60. | §§ 34. 47. 50. 56. 57. 58. | Geringste Entfernung des Holzwerks von den Brandmauern der Feuerungen; Höhe der Schornsteinköpfe über dem Forsten; größter Durchmesser unbesteigbarer Schornsteine; geringste Entfernung der Heizcanäle, der eisernen Stubenöfen, der Decken der Kachelöfen von verblendetem Holzwerke und der nicht metallenen Rauchröhren von freiem Holzwerke. |
| — | 12 | — | 30 | — | § 49. | Abstand von der Dachung, bis zu welchem Luftziegel zum Schornsteinbau verwendbar sind. |
| — | 15 | — | 36 | § 51. | § 48. | Lichtweiten-Dimension besteigbarer Schornsteine. |
| — | 16 | — | 38 | §§ 29. 31. | §§ 26. 28. | Grundstückenmauerstärke und dergleichen Schaftstärke. |
| — | 18 | — | 42½ | §§ 29. 31. 33. 37. | §§ 26. 28. 30. 34. | Ziegelmauerstärke = 1½ Stein; Bruchsteinmauerstärke; geringste Stärke gemeinschaftlicher Brandmauern von Bruchsteinen. |
| — | 18 | — | 42½ | §§ 39. 51. | §§ 36. 48. | Geringste Entfernung von der Nachbargrenze bei Dachtraufen; größte Lichtweiten-Dimension besteigbarer Schornsteine. |
| — | 18 | — | 42½ | — | § 22. | Geringste Stärke für Mauern ohne Kalkmörtel. |
| — | 18 | — | 43 | §§ 59. 60. 63. 68. | §§ 57. 58. | Abstand des Holzwerks oberhalb eiserner Oefen, des freien Holzwerks von metallenen Rauchröhren, der Abtrittgrubenumfassungen und Röhrkästen von der Nachbargrenze. |
| — | 18 ins □ | — | 43 ins □ | § 52. | § 50. | Größe des Fußbodenschutzes vor Schornsteinreinigungsöffnungen. |

| Zeitheriges Maaß nach Dresdener Ellen. | Zoll. | Neue Maaßbestimmung nach Meter. | Centimeter | der Baupolizeiordnung für Städte. | Dörfer. | Gegenstand der Maaßbestimmung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| — | 20 | — | 48 | §§ 29. 31. 33. | §§ 26. 28. 30. | Grundstückenmauerstärke und dergleichen Schaftstärke. |
| — | 21 | — | 50 | §§ 29. 31. | §§ 26. 28. | Bruchsteinmauerstärke. |
| — | 22 | — | 52 | § 29. | — | Grundstückenmauerstärke. |
| 1 | — | — | 57 | §§ 29. 31. 37. | §§ 26. 28. 34. | Mauerstärke bei Grundstücken, Ziegeln = 2 Stein und Bruchsteinen. Seitliche Verlängerung der Brandmauern über die Feuerheerde hinaus. |
| 1 | — | — | 57 | §§ 42. 45. 50. | §§ 39. 42. 47. | Breite der Umgebung der Schornsteinköpfe mit harter Dachung und der Feuerheerde mit unbrennbarem Fußboden. Höhe der Schornsteinköpfe über den Forst weicher Dächer. |
| 1 | — | — | 57 | §§ 52. 55. 56. 58. | §§ 50. 53. 54. 56. | Entfernung des Holzwerks von Schornsteinöffnungen, Räucherkammerthüren, seitlich von Backöfen, von Backofenhauben bei deren Sparrwerk und von Heizcanälen. |
| 1 | 3 | — | 64 | §§ 29. 31. | § 28 | Bruchsteinmauerstärke und dergleichen Schaftstärke. |
| 1 | 6 | — | 70 | §§ 29. 31. | — | Desgleichen. |
| 1 | 6 | — | 70 | § 50. | § 47. | Abstand der Umschließung der Schornsteine in Futterräumen. |
| 1 | 12 | — | 85 | § 50. | § 47. | Schornsteinkopfhöhe bei Dachpappe. |
| 1 | 12 | — | 85 | — | § 35. | Geringste Breite der Treppen in Wohngebäuden. |
| 2 | — | 1 | 15 | §§ 38. 50. 54. 56. | §§ 47. 52. 54. | Geringste Treppenbreite bei kleineren städtischen Gebäuden; Schornsteinkopfhöhe über harten Dachflächen; Entfernung der Rauchfangbalken über die Heerdfläche und der ungewölbten Decken über die Backofenabdeckung. |
| 2 | 12 | 1 | 40 | §§ 38. 56. | § 54. | Geringste Treppenbreite bei größeren städtischen Gebäuden; geringste Tiefe der zu wölbenden Backofenheizküchen. |
| 3 | — | 1 | 70 | §§ 28. 30. | §§ 24. 27. | Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze und unter sich. |
| 3 | — | 1 | 70 | §§ 43. 50. | §§ 40. 47. | Entfernung stehender Dachfenster rc. von nachbarlichen, fremden Gebäuden; Entfernung der Schornsteinausmündungen von hölzernen Gebäudetheilen; Schornsteinkopfhöhe über weichen Dachflächen. |
| 4 | — | 2 | 25 | §§ 17. 28. 29. 44. 70. | §§ 14. 26. 41. | Geringste Lichthöhe ländlicher Wohn- und Arbeitsräume, sowie der Dachwohnungen überhaupt; größte Höhe für kleine nicht massive städtische Gebäudchen und städtische Einfriedigungen; Entfernung der Mauerschäfte. |
| 4 | — | 2 | 25 | § 33. | § 30. | Geringste Lichtbreite des vom Nachbarhause an frei zu lassenden Raums bei Aufstellung erschütternder Maschinerien. |

| Zeitheriges Maaß nach Dresdener Ellen. | Zoll. | Neue Maaßbestimmung nach Meter. | Centimeter. | der Baupolizeiordnung für Städte. | Dörfer. | Gegenstand der Maaßbestimmung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 4 | 12 | 2 | 60 | §§ 17. 29. | § 26. | Lichthöhe der Halbgeschosse und Souterrainwohnungen in Städten; Höhe der Umfassungen bei Parterregebäuden von sehr geringer Tiefe. |
| 5 | — | 2 | 85 | §§ 17. 47. | §§ 24. 44. | Geringste Lichthöhe für städtische Wohnungsstockwerke; größte Höhe für kleine nicht massive ländliche Gebäude; Lichthöhe von Wohnräumen &c., bis zu welcher Kalk- und Lehmdecken anzubringen sind; Entfernung des Holzwerks oberhalb der Einfeuerungsöffnungen. |
| 6 | — | 3 | 40 | §§ 12. 28. 29. 30. | §§ 10. 13. 24. 26. 27. | Entfernung der Gebäude unter sich und von der Nachbargrenze je nach ihrer Bauart und ihrem Zwecke; geringste Weite der freien Hofeinfahrten; größte Stockwerkshöhe, für welche die bestimmten Mauerstärken gelten. Entfernung der Verstärkungsschäfte von einander. |
| 8 | — | 4 | 50 | §§ 26. 31. 33. | §§ 6. 28. 30. | Größte Entfernung ländlicher Gebäude von öffentlichen Wegen für gleichlaufende Stellung der Ersteren; größte Stockwerkshöhe für massiv verblendete Umfassungen von Parterregebäuden und dergleichen, für welche die Brandmauerstärken gelten. Größte Lichtbreite des vom Nachbarhause an frei zu lassenden Raums bei Aufstellung erschütternder Maschinerien. |
| 9 | — | 5 | — | § 29. | § 26. | Dachhöhe. |
| 10 | — | 5 | 70 | §§ 29. 31. 41. | §§ 26. 28. 38. | Dachhöhe; größte Entfernung der Seitenstützung bei Brandmauern; größte Gebäudefronthöhe für Wegfall der Aussteigeöffnungen bei Pappdächern. |
| 12 | — | 6 | 75 | § 12. | § 22. | Entfernung massiver Scheunen; größte Höhe der Mauern ohne Kalkmörtelverbindung. |
| 15 | — | 8 | 50 | § 27. | — | Gebäudeentfernung bei nicht massiven Simsen &c. |
| 20 | — | 11 | 40 | §§ 8. 12. 27. 28. 41. | §§ 23. 24. | Straßenbreite; Entfernung von der Nachbargrenze für nicht massive Scheunen, für Anbringung hölzerner Simse, nicht massive Berg- und Hüttengebäude, Auflegung von Dachpappe und Nichtmassivbau auf dem Lande. |
| 40 | — | 22 | 50 | §§ 12. 28. | § 23. | Entfernung für Nichtmassivbau. |
| 50 | — | 30 | — | § 36. | § 33. | Größte Abtheilungslänge für Gebäude zu feuergefährlichem Betriebe. |

| Zeitheriges Maaß nach Dresdener Ellen. | Zoll. | Neue Maaßbestimmung nach Meter. | Centimeter. | der Baupolizeiordnung für Städte. | Dörfer. | Gegenstand der Maaßbestimmung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| 60 | — | 34 | — | § 42. | § 39. | Entfernung für Berg- und Hüttengebäude ꝛc. bei Auflegung weicher Dachung. |
| 80 | — | 45 | — | § 36. | § 33. | Größte zuläſſige Länge für ungetheilte feuergefährliche Gebäude. |
| 100 | — | 57 | — | § 12. | — | Scheunenentfernung von hart gedeckten Gebäuden. |
| 150 | — | 85 | — | § 12. | — | Scheunenentfernung von weich gedeckten Gebäuden. |
| 200 | — | 114 | — | § 12. | — | Scheunenentfernung von weich gedeckten Gebäuden. |
| 300 | — | 170 | — | — | § 39. | Entfernung für Auflegung weicher Dachung. |

**II. Flächenmaaßbestimmungen.**

| □ Ellen. | □ Zoll. | □ Meter. | □ Centimeter. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1/3 | — | § 41. | § 38. | Größe der Ausſteigeöffnung bei Pappdächern. |
| 12 | — | 4 | — | § 28 | — | Größte Grundfläche für kleine nicht maſſive Gebäude. |
| 24 | — | 8 | — | — | § 24. | Dergleichen auf dem Lande. |
| 80 | — | 26 | — | — | § 10. | Größte Grundfläche von Scheunenräumen in Gebäuden mit Feuerungen. |

## B. Die Ausführungsverordnungen vom 6. Juli 1863 und 27. Februar 1869 betreffend.

**I. Längenmaaßbestimmungen.**

| Ellen. | Zoll. | Meter. | Centimeter. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 8 | — | 4 | 50 | § 17 der Ausführungsverordnung v. 6. Juli 1863. | Geringſte Entfernung von öffentlichen Wegen für Errichtung von Gebäuden ohne beſondere Erlaubniß. |
| 20 | — | 11 | 40 | § 17 derſelben Verordnung. | Entfernung für iſolirte Lage von Gartenluſtgebäuden. |
| 60 | — | 34 | — | § 17 derſelben Verordnung und § 7 der Ausführungsverordnung vom 27. Februar 1869. | Geringſte Entfernung von anderen Gebäuden und Eiſenbahnen für Errichtung von Gebäuden ohne Anzeige. |
| 150 | — | 85 | — | § 17 / § 7 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863. / 27. Februar 1869. | Geringſte Entfernung für Gebäude zu vorübergehenden landwirthſchaftlichen Zwecken ohne Anzeige. |

**II. Flächenmaaßbestimmungen.**

| □ Ellen. | □ Zoll. | □ Meter. | □ Centimeter. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 50 | — | 16 | — | § 15 / § 6 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863. / 27. Februar 1869. | Größter Grundraum für die ohne vorherige Genehmigung aufzuführenden „kleinen" Gebäude. |

## № 41. Gesetz,

**Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend;**

vom 15. März 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

haben einige Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, wodurch zugleich die nachträglichen Bestimmungen in den Gesetzen vom 3. Mai 1851, vom 28. October 1858 und vom 2. August 1864 betroffen werden, für nöthig erachtet und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Das Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 betreffend, vom 3. Mai 1851 (Seite 107 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) wird aufgehoben.

Den im § 53 des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 gedachten Entlassungsgründen wird noch folgender hinzugefügt:

> Wenn ein Lehrer sich durch unsittliches oder mit der Würde seines Amtes nicht zu vereinbarendes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gedeihliche Weise zu verwalten.

II.

Das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betreffend, vom 28. October 1858 (Seite 271 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) und das Gesetz, eine Abänderung im § 3 dieses Gesetzes enthaltend, vom 2. August 1864 (Seite 268 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) werden aufgehoben. An die Stelle des bereits durch Gesetz vom 3. Mai 1851 (Seite 107 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) außer Kraft gesetzten § 39 des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 treten folgende Bestimmungen:

1. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammteinkommen eines ständigen Lehrers darf nicht unter 200 Thlr. jährlich, in Orten von 5000 bis mit 15,000 Einwohnern nicht unter 230 Thlr. und in Orten von mehr als 15,000 Einwohnern nicht unter 260 Thlr. jährlich betragen. Die Anzahl der vom Lehrer zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Einfluß.

Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht beschafft werden kann,

nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Aequivalent an Geld ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur soweit, als es die Summe von 100 Thalern übersteigt.

Den Directoren ist neben freier Wohnung oder einem entsprechenden Aequivalente dafür ein Einkommen von nicht weniger als 450 Thalern in Orten bis zu 5000 Einwohnern, von nicht weniger als 600 Thalern in Orten von 5000 bis 15,000 Einwohnern und von nicht weniger als 800 Thalern in Orten von über 15,000 Einwohnern zu gewähren.

Jedem Hülfslehrer ist außer freier Wohnung und Heizung, oder einem deßfallsigen, von der Schulinspection genehmigten Aequivalente ein baarer Gehalt von wenigstens 150 Thalern jährlich auszusetzen, insofern nicht wegen der etwa vom Hauptlehrer zu verabreichenden Naturalbeköstigung ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird.

Wer die Bezüge eines Hülfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Schulinspection mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hülfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde vorgenommen werden.

2. Das Einkommen ständiger Lehrer an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit

von 5 Jahren bis auf 230 Thaler,
= 10 = = = 260 =
= 15 = = = 290 =
= 20 = = = 320 = .

In Orten von 5000 bis 15,000 Einwohnern sind diese Gehaltssätze auf 300 Thaler, 350 Thaler, 400 Thaler, 450 Thaler, und in Orten von mehr als 15,000 Einwohnern auf 350 Thaler, 400 Thaler, 450 Thaler und 500 Thaler zu erhöhen.

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 40 und weniger Kindern ist in den angegebenen vier Stadien ihrer Dienstzeit auf 210 Thaler, 220 Thaler, 230 Thaler und 250 Thaler zu erhöhen. Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen zwar weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Aequivalent, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste insoweit in Anrechnung kommt, als es die Summe

von Hundert Thalern übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhaftem Verhalten durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen.

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und beim Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren.

Lehrer, welche das Aufrücken in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einem solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Bei Vermehrung der Lehrerstellen an einer Schule ist auf eine angemessene Abstufung der Gehalte Bedacht zu nehmen.

3. Wo der Ertrag des Schulgeldes, ohne Berücksichtigung der Einnehmergebühren, das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeldfixum übersteigt, bleibt der vorgesetzten Schulbehörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dieselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittssatze, als 1 Ngr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den Verhältnissen bis zu diesem Betrage erhöhen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 15. März 1870.

**Johann.**



**Johann Paul Freiherr von Falkenstein.**

---

## № 42. Verordnung

**zu Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1870, Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend;**

vom 23. März 1870.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 15. März 1870, Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

I.

Bei Disciplinaruntersuchungen gegen Elementar-Volksschullehrer, welche nach Publication des obenbezeichneten Gesetzes anhängig werden, oder zu diesem Zeitpunkte bereits

anhängig geworden, aber noch nicht zum Abschlusse gebracht sind, richtet sich das Verfahren ausschließlich nach den in §§ 52 bis mit 58 des Elementar-Volksschulgesetzes enthaltenen Bestimmungen unter Berücksichtigung des neuerlich zu § 53 hinzugefügten Entlassungsgrundes.

II.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1870 über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarschulen treten mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit. Es sind daher von diesem Zeitpunkte ab nicht nur die Minimalgehalte der ständigen Lehrer, einschließlich der Directorengehalte, wo sie seither geringer waren, auf die Punkt II unter 1 des Gesetzes angegebenen Jahresbeträge zu erhöhen, sondern auch die Dienstalterszulagen nach den Punkt II unter 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu gewähren.

Zu diesem Zwecke haben die Schulinspectionen die bisherigen Gehaltsbezüge sämmtlicher in ihrem Bezirke angestellter ständiger Lehrer einer Revision zu unterwerfen und hinsichtlich derjenigen Gehalte, welche den durch das gegenwärtige Gesetz begründeten Ansprüchen der Lehrer nicht genügen, den Schulgemeinden und den sonst zur Aufbringung der Gehalte Verpflichteten die erforderliche Erhöhung aufzugeben.

Hiermit ist, soweit nöthig, eine anderweite Normirung der Schulgeldfixa zu verbinden und dabei darauf zu sehen, daß diese Fixa theils hinter den im Gesetze geordneten Minimalgehalten nicht zurückbleiben, theils an Schulen mit mehreren Lehrern sich angemessen abstufen.

Ob die Schulgemeinden die ihren Lehrern zu gewährenden Minimalgehalte und Alterszulagen durch Erhöhung des Schulgeldsatzes oder durch Erhebung von Anlagen beschaffen wollen, bleibt ihrer freien Entschließung überlassen.

Wenn von unvermögenden Schulgemeinden um Zuschüsse aus der Staatscasse zu den zu beschaffenden Alterszulagen angesucht wird, sind die Schulcassenrechnungen der letzten drei Jahre dem Gesuche jedesmal beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesammtzahl der auf den Grundbesitz des Schulbezirks gelegten Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, endlich die Schulkinderzahl darin anzugeben, auch alles Dasjenige zu erwähnen, was zur Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde dienen kann.

Dresden, am 23. März 1870.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

**Frhr. v. Falkenstein.**

Hausmann.

## № 43. Gesetz,

eine Erläuterung der Bestimmungen im § 1 des Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen ꝛc. betreffend, vom 30. Juni 1868 enthaltend;

vom 2. April 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine Erläuterung der Bestimmungen im § 1 des Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hülfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend, vom 30. Juni 1868 für nothwendig befunden und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Die Bestimmungen im § 1 des gedachten Gesetzes vom 30. Juni 1868 (Seite 442, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) werden mit der in §§ 3 und 21 des bürgerlichen Gesetzbuchs (Seite 6 und 7 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) vorgesehenen Wirkung dahin ausgelegt, daß dieselben auch auf die vor dem Erlasse jenes Gesetzes vom 30. Juni 1868 erworbenen Rechte anwendbar sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 2. April 1870.

Johann.




D. Robert Schneider.

## № 44. Verordnung,

### das Butter-Maaß und Gewicht betreffend;

vom 31. März 1870.

Die Verordnung, die Einführung eines gleichförmigen Buttermaaßes betreffend, vom 11. October 1851 (Seite 360 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) wird hierdurch folgendergestalt abgeändert:

§ 1. Alle Verkäufe von Butter haben entweder unmittelbar nach dem Gewichte oder dergestalt nach dem sogenannten Kannenmaaße zu erfolgen, daß die ganze Kanne zwei Pfund oder ein Kilogramm, die halbe Kanne ein Pfund (ein halbes Kilogramm), die Viertelkanne (das Stückchen) ein halbes Pfund (ein Viertel-Kilogramm, gleich 25 Dekagrammen oder Neu-Lothen) wiegt.

Der Verkauf in geformten Stücken ist lediglich nach der Kanne und deren Unterabtheilungen gestattet.

§ 2. Wer Butter nach einem anderen Maaße verkauft oder zum Verkaufe stellt, als nach dem im § 1 bezeichneten, ist mit einer Polizeistrafe von —– 10 Ngr. —– bis zu 20 Thlr. —– —– zu belegen.

§ 3. Als zum Verkauf gestellt ist die Butter anzusehen, welche zum Zwecke des Verkaufs in einem Verkaufslocale oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.

Dresden, am 31. März 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 45. Decret

### wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Königswartha;

vom 31. März 1870.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 13 des Regulativs für die in Königswartha zu errichtende, von der dasigen Gemeinde zu vertretende Sparcasse enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht

haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung bestätigt daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 31. März 1870.



Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

## Regulativ

der Sparcasse zu Königswartha.

2c. 2c.

Verkümmerung. § 13. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder sammt den davon erwachsenen Zinsen, ingleichen die darüber ausgestellten Quittungsbücher unterliegen keiner Verkümmerung, indeß ist die Hülfsvollstreckung in die Quittungsbücher dadurch nicht ausgeschlossen.

2c. 2c.

---

## № 46. Gesetz,

die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend;

vom 31. März 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

2c. 2c. 2c.

haben über die Emeritirung der Lehrer an den Volksschulen beschlossen und verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Anspruch auf Pension. § 1. Jeder Lehrer, welcher ein ständiges Schulamt an einer öffentlichen niederen oder höheren Volksschule wenigstens zehn Jahre lang verwaltet hat, erhält, wenn er wegen unverschuldet eingetretener physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit von der Consistorialbehörde in Ruhestand versetzt wird oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder wenn er nach erfülltem 65. Lebensjahre 40 Jahre im Amte gewesen, sein Amt nieder-

legen will, eine Pension aus der unter der Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehenden allgemeinen Lehrerpensionscasse (§ 9).

Lehrer, welche vor Erlassung des Gesetzes vom 26. Mai 1868 schon ständig angestellt worden sind, behalten den nach § 50 des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) ihnen zustehenden Anspruch auf Pension für den Fall, daß sie vor erfülltem zehnten Dienstjahre aus vorangegebenen Ursachen in Ruhestand zu treten genöthigt werden sollten, und werden auch solche Pensionen auf die Lehrerpensionscasse übernommen.

**§ 2.** Die jährliche Pension, welche ein emeritirter Lehrer zu erhalten hat, ist nach dem durchschnittlichen Betrage des von demselben in den der Pensionirung vorhergegangenen fünf Jahren wirklich bezogenen und durch Beiträge zum Pensionsfond (§ 10) versteuerten Einkommen zu berechnen und beträgt Höhe der Pensionen.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vom | erfüllten | 10. | bis | mit | erfülltem | 18. | Dienstjahre | 33⅓/100 | Theile, |
| „ | „ | 18. | „ | „ | „ | 19. | „ | 34/100 | „ |
| „ | „ | 19. | „ | „ | „ | 20. | „ | 35/100 | „ |
| „ | „ | 20. | „ | „ | „ | 21. | „ | 36/100 | „ |
| „ | „ | 21. | „ | „ | „ | 22. | „ | 37/100 | „ |
| „ | „ | 22. | „ | „ | „ | 23. | „ | 38/100 | „ |
| „ | „ | 23. | „ | „ | „ | 24. | „ | 39/100 | „ |
| „ | „ | 24. | „ | „ | „ | 25. | „ | 40/100 | „ |
| „ | „ | 25. | „ | „ | „ | 26. | „ | 41½/100 | „ |
| „ | „ | 26. | „ | „ | „ | 27. | „ | 43/100 | „ |
| „ | „ | 27. | „ | „ | „ | 28. | „ | 44½/100 | „ |
| „ | „ | 28. | „ | „ | „ | 29. | „ | 46/100 | „ |
| „ | „ | 29. | „ | „ | „ | 30. | „ | 47½/100 | „ |
| „ | „ | 30. | „ | „ | „ | 31. | „ | 49/100 | „ |
| „ | „ | 31. | „ | „ | „ | 32. | „ | 50½/100 | „ |
| „ | „ | 32. | „ | „ | „ | 33. | „ | 52/100 | „ |
| „ | „ | 33. | „ | „ | „ | 34. | „ | 53½/100 | „ |
| „ | „ | 34. | „ | „ | „ | 35. | „ | 55/100 | „ |
| „ | „ | 35. | „ | „ | „ | 36. | „ | 57½/100 | „ |
| „ | „ | 36. | „ | „ | „ | 37. | „ | 60/100 | „ |
| „ | „ | 37. | „ | „ | „ | 38. | „ | 62½/100 | „ |
| „ | „ | 38. | „ | „ | „ | 39. | „ | 65/100 | „ |
| „ | „ | 39. | „ | „ | „ | 40. | „ | 67½/100 | „ |
| „ | „ | 40. | „ | „ | „ | 41. | „ | 70/100 | „ |

vom erfüllten 41. bis mit erfülltem 42. Dienstjahre 72½/100 Theile,
" " 42. " " " 43. " 75/100 "
" " 43. " " " 44. " 77½/100 "
" " 44. " " " 45. "
und weiter 80/100 " .

Es soll jedoch die Pension eines zwischen dem 10. und 25. Dienstjahre emeritirten Lehrers nicht weniger als 120 Thaler, und die eines nach erfülltem 25. Dienstjahre emeritirten nicht weniger als 150 Thaler betragen.

Außerordentliche Bewilligung einer Pension vor erfülltem 10. Dienstjahre.

§ 3. Das Ministerium des Cultus ist ermächtigt, ständigen Lehrern, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstigen physischen oder geistigen Unvermögens in Ruhestand versetzt werden, wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem Ministerium des Cultus überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus der Pensionscasse (§ 9) zu gewähren.

Der Betrag dieser Unterstützung darf die Summe von 100 Thalern nicht übersteigen.

Berechnung des Amtseinkommens.

§ 4. Bei Feststellung des Amtseinkommens zur Berechnung der Pension sowohl als der Abentrichtungen zur Pensionscasse (§§ 9 und 10) sind

das Einkommen von einem mit der Schulstelle verbundenen Kirchendienste,
die gesetzlichen Dienstalterszulagen, andere persönliche dem Lehrer auf seine Dienstzeit bewilligte nicht widerrufliche Zulagen,
der Werth einer freien Dienstwohnung oder ein Aequivalent dafür mit in Anrechnung zu bringen.

Wenn das sonstige Einkommen des Lehrers beträgt

| | | | |
|---|---|---|---|
| | bis 200 | Thaler, so kommt die Freiwohnung in Ansatz mit | 30 Thaler, |
| über 200 | bis 300 | " " " " " " " " | 40 " |
| " 300 | " 400 | " " " " " " " " | 50 " |
| " 400 | " 500 | " " " " " " " " | 60 " |
| " 500 | " 600 | " " " " " " " " | 75 " |
| " 600 | " 700 | " " " " " " " " | 90 " |
| " 700 | " 800 | " " " " " " " " | 105 " |
| " 800 | " 900 | " " " " " " " " | 125 " |
| " 900 | " 1000 | " " " " " " " " | 150 " |
| " 1000 | " 1100 | " " " " " " " " | 175 " |
| 1100 Thaler und darüber | | " " " " " " " | 200 " . |

Wohnungsäquivalente werden nach ihrer wirklichen Höhe in Anrechnung gebracht.

§ 5. Lehrern, welche, ehe sie in eine ständige Stelle eintreten, als Hülfslehrer oder Vicare an öffentlichen Schulen gearbeitet haben, wird die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung so verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an als Dienstzeit im ständigen Amte angerechnet. Berechnung der Dienstzeit.

Dagegen haben Lehrer, welche

a) ein öffentliches Lehramt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,

oder

b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,

wenn sie später wieder angestellt wurden, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange, oder ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das Ministerium des Cultus kann jedoch nach seinem Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dieß auch nach Befinden einem solchen Lehrer gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

Ebenso ist das Ministerium des Cultus ermächtigt, einem aus dem Auslande berufenen Lehrer oder einem Geistlichen, der aus einem geistlichen Amte in ein Schulamt übergeht, die im Auslande oder in einem geistlichen Amte verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

§ 6. Wenn ein pensionirter Lehrer eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch acht Wochen lang vom Todestage an und theilen solche unter sich nach Köpfen. Gnadengenuß.

§ 7. Mehr als ein Dritttheil der Pension darf vor der Verfallzeit weder der pensionirte Lehrer an Andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es den Betrag von $\frac{1}{3}$ überschreitet, für nichtig zu achten. Cession der Pension oder Beschlagnahme derselben.

§ 8. Der Pensionär verliert seinen Ruhegehalt: Verlust der Pension.

a) wenn er wegen eines erst nach seiner Pensionirung entdeckten Verbrechens oder Vergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, verurtheilt, oder wegen eines im Pensionsstande begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt es dem Ermessen des Ministeriums des Cultus vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum bis zur Hälfte des Pensionsbetrags zu verwilligen;

b) wenn der Pensionär eine andere Anstellung im öffentlichen Dienste annimmt, welche ihm ein, seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches oder höheres Einkommen gewährt;

c) wenn der Grund, aus welchem der Lehrer pensionirt wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber eine ihm angetragene, seiner vorigen ähnliche Schulstelle, die nicht weniger Einkommen gewährt, wie die, aus welcher er in Pension getreten ist, ablehnt;

d) wenn der Pensionär in einem Privatdienste oder durch Ertheilung von Privatunterricht ein seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches Einkommen erwirbt, so kann von der Pension auf so lange, als er dieses Einkommen bezieht, so viel eingezogen werden, daß mindestens noch ein Dritttheil für den Pensionär übrig bleibt.

Pensionscasse, Zuflüsse derselben: 1) Eintrittsgeld, 2) Beförderungsgeld.

§ 9. Zu Bezahlung der Ruhegehalte an pensionirte Lehrer besteht die durch das Gesetz vom 26. Mai 1868 errichtete allgemeine Lehrerpensionscasse, welcher folgende Einnahmen zugewiesen sind:

1) Jeder Lehrer, welcher zum ersten Male oder nach § 5, Alinea 2 dieses Gesetzes von Neuem in eine ständige Lehrerstelle im Königreiche Sachsen eintritt, hat ein Eintrittsgeld zu entrichten, das bei Stellen mit einem Einkommen

a) bis 250 Thaler ein halbes Procent,
b) bis 500 Thaler ein Procent und
c) über 500 Thaler zwei Procent

dieses Einkommens beträgt.

2) Jeder ständige Lehrer, der in ein Amt mit höherem Einkommen befördert wird, oder die gesetzlichen Alterszulagen erhält, oder in Schulbezirken, wo das Einkommen nicht für die einzelnen Stellen fixirt, sondern nach gewissen Besoldungsclassen regulirt ist, ohne Veränderung seiner amtlichen Stellung in eine höhere Besoldungsclasse aufrückt, zahlt von dem Betrage der Gehaltserhöhung ein Beförderungsgeld nach obigen Procentsätzen, welche sich jedoch nach dem Gesammteinkommen der Stelle, beziehendlich mit der Alterszulage oder Classe richten.

3) Jährliche Beiträge.

§ 10. 3) Jeder ständige Lehrer zahlt einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens und zwar von einem Einkommen

a) bis 250 Thaler $\frac{8}{15}$ vom Hundert,
b) = 500 = $\frac{2}{3}$ = = ,
c) über 500 = $\frac{4}{5}$ = = .

Die Abentrichtungen unter 1, 2 und 3 steigen mit jeden 25 Thalern des Amtseinkommens; überschießende Beträge von weniger als 25 Thaler bleiben frei.

Ebenso treten die höheren Procentsätze der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie der jährlichen Beiträge erst dann ein, wenn die vorhergehende Classe des Einkommens mit 25 Thalern überstiegen ist.

So lange ein Lehrer nach § 12 einen Theil seines Amtseinkommens an einen Amtsvorgänger abzugeben hat, bleibt derselbe von der Entrichtung der jährlichen Beiträge frei.

Es sollen auch diejenigen Lehrer, welche auf ihrer gegenwärtigen Stelle länger als fünf Jahre eine Provision an einen Amtsvorgänger abgegeben haben, deren Betrag höher war als ¼ ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, so lange sie auf dieser Stelle verbleiben, von den Jahresbeiträgen an die Pensionscasse frei sein.

Während der Vacanz einer Schulstelle sind die jährlichen Beiträge von dem Einkommen der Stelle aus der Schulcasse fortzuzahlen.

Im Falle einer Substitution wird der jährliche Beitrag nach der Höhe des gesammten Einkommens der Stelle berechnet und vom Senior und Substituten nach Verhältniß ihres Antheils an letzterem bezahlt.

**§ 11.** Der Pensionsbedarf, welcher durch die §§ 9 und 10 der Casse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist, wird aus der Staatscasse gewährt. Zuschuß der Staatscasse.

**§ 12.** Lehrer oder Schulcassen, welche jetzt eine Provision an einen emeritirten Lehrer abzugeben haben, bleiben auch fernerhin dazu verpflichtet; haben sie dieselbe jedoch schon fünf Jahre lang oder noch länger abgegeben, so wird solche von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Anwendung kommt, oder später nach Erfüllung der fünfjährigen Frist, unter Befreiung der zeither Verpflichteten, auf die Pensionscasse übernommen. Zeitherige Provisionen an emeritirte Lehrer.

**§ 13.** Die Lehrer haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen aus der Pensionscasse später durch Gesetz getroffen werden. Vorbehalt von Abänderungen.

**§ 14.** Specialcassen und andere Einrichtungen, durch welche die Lehrer an gewissen Schulen im Falle ihrer Emeritirung Pensionen erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritirungsfond fortbestehen. Specialcassen-Ausnahmen.

Der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritirter aus Specialcassen und dem Emeritirungsfond bezieht, darf aber nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Ueberschuß geht dem Emeritirungsfond und den betheiligten Specialcassen nach dem Verhältnisse der aus denselben zu gewährenden Pensionen zu gut.

Bezüge aus privaten, von den Lehrern selbst unterhaltenen Cassen, bei denen der Eintritt ein ganz freiwilliger ist, sind nicht mit einzurechnen.

In Schulgemeinden, welche den an ihren Schulen angestellten Lehrern für den Emeritirungsfall Pensionen gewähren, die den § 2 dieses Gesetzes bestimmten mindestens gleichkommen, ohne Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch zu nehmen, und ohne diese Lehrer für diesen Zweck mit höheren Leistungen, als den §§ 9 und 10 geordneten, zu be-

lasten, sind dieselben von der allgemeinen Lehrerpensionscasse auszuschließen, so daß sie von den §§ 9 und 10 normirten Zahlungen frei bleiben, aber auch keinen Anspruch an die allgemeine Lehrerpensionscasse erlangen.

Die Wiederaufhebung einer solchen örtlichen Pensionseinrichtung kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und in Beziehung auf die später anzustellenden Lehrer erfolgen.

Bei Versetzung oder Berufung eines Lehrers aus einer Gemeinde, wo locale Einrichtungen der vorgedachten Art bestehen, in eine Gemeinde, wo dieß nicht der Fall ist, wird dem nunmehr zur Landespensionscasse tretenden Lehrer gegen Erlegung des § 9 bestimmten Eintrittsgeldes die Zeit seiner Ständigkeit zu gut gerechnet.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes leiden auch auf pädagogisch ausgebildete und geprüfte ständig angestellte Lehrerinnen Anwendung.

Römisch-katholische Lehrer.

§ 16. Die römisch-katholischen Volksschullehrer sollen von Publication dieses Gesetzes an in die allgemeine Lehrerpensionscasse (§ 9) mit gleichen Rechten und Pflichten wie die evangelischer Lehrer eintreten.

§ 17. Das Gesetz vom 26. Mai 1868, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, wird hierdurch aufgehoben, § 14*) desselben jedoch nur insoweit, als ihm vorstehender § 16 entgegensteht.

§ 18. Unser Ministerium des Cultus ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.

---

*) § 14 lautet: Da für die römisch-katholischen Volksschullehrer bereits ein allgemeiner Pensionsfond besteht, welcher nicht nur den emeritirten Lehrern, sondern auch ihren Wittwen und Waisen Pensionen gewährt, so bleiben die katholischen Volksschullehrer von der durch dieses Gesetz gegründeten Lehrerpensionscasse ausgeschlossen.

In Erwägung jedoch, daß die aus jenem Pensionsfond zu zahlenden Pensionen nicht die Höhe der Pensionen erreichen, welche die evangelischen Lehrer nach diesem Gesetze, die Wittwen und Waisen derselben nach dem Gesetze vom 1. Juli 1840 (S. 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) zu erhalten haben, wird hierdurch bestimmt, daß die Pensionen, welche die ständigen Lehrer an römisch-katholischen Volksschulen, deren Wittwen und Waisen aus dem katholischen Pensionsfond erhalten, in jedem einzelnen Falle durch Zuschüsse aus der Staatscasse bis zu den Beträgen erhöht werden sollen, welche die evangelischen Volksschullehrer aus der Lehrerpensionscasse, deren Wittwen und Waisen aus der durch das Gesetz vom 1. Juli 1840 gegründeten Wittwen- und Waisencasse zu erhalten haben.

Es sind auch die Statuten des katholischen Pensionsfonds einer Revision zu unterwerfen und dahin abzuändern, daß die römisch-katholischen Lehrer, sowie deren Wittwen und Waisen bei ihrer Pensionirung nach denselben Grundsätzen behandelt und auch in Beziehung auf die Leistungen zur Erwerbung von Pensionen für sich und die Ihrigen den evangelischen Lehrern ganz gleich gestellt werden.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31. März 1870.

**Johann.**



Johann Paul Freiherr von Falkenstein.

---

## № 47. Verordnung,

das gerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen in Wechselsachen betreffend;

vom 8 April 1870.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betreffend, vom 4. December 1867 (Seite 560 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) wird wegen Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung auf das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen mit Allerhöchster Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1. Die im § 36 des Gesetzes über den Schuldarrest und den Wechselprozeß vom 7. Juni 1849 (Seite 117 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) geordnete Realcitation zum Wechselverhöre findet gegen die im Dienste befindlichen Militärpersonen mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 29 der erwähnten Verordnung vom 4. December 1867 nicht statt.

2. Da das persönliche Erscheinen des im Wechselprozesse verklagten Wechselschuldners in dem Verhöre zwar die Regel bildet, jedoch nicht in allen Fällen, z. B. in dem Falle nicht nothwendig ist, wenn der Schuldner die Echtheit der zur Begründung der Klage beigebrachten Urkunden zu bestreiten nicht beabsichtigt, die Vorladung eines Officiers zum Erscheinen an Gerichtsstelle aber nach §§ 6 und 7 der obengedachten Verordnung vom 4. December 1867, dafern eine Stellvertretung für den Vorgeladenen nicht stattfinden kann, vermittelst Requisition der vorgesetzten Dienststelle, dafern hingegen der Vorgeladene durch einen Stellvertreter bei Gericht erscheinen kann, vom Civilgerichte unmittelbar zu bewerkstelligen ist, und der klagende Gläubiger in der Lage sein kann, im Voraus zu übersehen, daß das persönliche Erscheinen des Beklagten im Verhöre nicht nöthig sein werde, so ist die nach § 36, Satz 1 des angezogenen Gesetzes

vom 7. Juni 1849 stattfindende Bestellung des im Wechselprozesse verklagten Officiers zum Verhöre der Regel nach vermittelst Requisition der vorgesetzten Dienststelle, dafern jedoch der Kläger ausdrücklich erklärt, daß er das persönliche Erscheinen des Beklagten im Verhöre nicht verlange, vom Civilgerichte selbst zu bewerkstelligen, letzteren Falls aber die Bestellung dahin zu richten, daß der Beklagte nach seiner Wahl entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter an Gerichtsstelle zu erscheinen habe.

Die Bestellung eines Unterofficiers oder eines gemeinen Soldaten zum Wechselverhöre hat jederzeit vermittelst Requisition der im § 5 der erwähnten Verordnung vom 4. December 1867 bezeichneten Dienststelle zu erfolgen.

3. Wegen Vornahme der im § 37 des obengedachten Gesetzes vom 7. Juni 1849 geordneten Hausexpedition ist, dafern die verklagte Militärperson in einer Caserne oder in einem anderen Dienstgebäude wohnt, das Militärgericht zu requiriren.

Dresden, am 8. April 1870.

**Die Ministerien der Justiz und des Kriegs.**

**D. Schneider.** **v. Fabrice.**

Rosenberg.

---

## № 48. Bekanntmachung,

### die Prioritätsanleihe der Actienbierbrauerei zu Reisewitz betreffend;

vom 9. April 1870.

Das Ministerium des Innern hat der unter der Firma „Actienbierbrauerei zu Reisewitz" bestehenden Actiengesellschaft, welche zu Tilgung rückständiger Kaufgelder und Schulden, sowie zur Erweiterung ihres Unternehmens eine Prioritätsanleihe von 200,000 Thalern aufzunehmen beabsichtigt, zu der Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden, mit 5% jährlich zu verzinsenden und planmäßig bis zum Jahre 1911 auszuloosenden Schuldscheinen im Betrage von 100 Thlrn. nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans, sowie der Entwürfe der Schuldscheine, Zinsleisten und Zinsscheine die Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 9. April 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

## № 49. Verordnung,

### die Abtretung von Grundeigenthum zum Baue der Sächsisch-Böhmischen Verbindungsbahn Annaberg-Weipert betreffend;

vom 7. April 1870.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 16. Februar 1867 enthaltenen Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern für den Zweck des Baues der Sächsisch-Böhmischen Verbindungsbahn Annaberg-Weipert andurch verordnet, wie folgt:

**§ 1.** Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehendlich, soweit die §§ 7 und 8 dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Seite 255 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), ferner durch das mittelst Verordnung vom 2. Januar 1863 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) publicirte bürgerliche Gesetzbuch und durch die Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 sub IV (Seite 15 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) abgeändert worden sind, die einschlagenden späteren Bestimmungen leiden auch Anwendung auf den Bau der Sächsisch-Böhmischen Verbindungsbahn Annaberg-Weipert.

**§ 2.** Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommissionen und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

**§ 3.** Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehener Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

**§ 4.** Bei dem Baue der gedachten Verbindungsbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Kleinrückerswalde,
Cunnersdorf,
Buchholz,
Sehma,
Cranzahl,
Königswalde und
Bärenstein (Kuhberg)

betroffen.

Dresden, den 7. April 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 50. Verordnung,

**die portopflichtige Correspondenz mit Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betreffend;**

vom 7. April 1870.

Die Regierungen sämmtlicher, dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten haben sich dahin vereinigt, daß in Betreff der Frankirung der seit dem 1. Januar dieses Jahres portopflichtigen Correspondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten ein gleichmäßiges Verfahren in Anwendung gebracht und der Grundsatz festgehalten werden soll, daß stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 7. April 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern.**
**Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Roßberg.

---

Letzte Absendung: am 20. April 1870.

**Gesetz- und Verordnungsblatt**

**für das Königreich Sachsen.**

**8. Stück vom Jahre 1870.**

## № 51. Decret,

die Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 29. März 1870.

Se. Majestät der König haben auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts der nachstehenden Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Zugleich wird mit Allerhöchster Genehmigung und auf Antrag der reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig, beziehendlich mit Rücksicht auf die mittlerweile veränderte Behördenorganisation § 1 des Regulativs über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen vom 7. August 1818 (Seite 57 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1818) im zweiten Satze dahin abgeändert:

daß, so lange die beiden Gemeinden zu Dresden und Leipzig als alleinige öffentliche Kirchengemeinden bestehen, diejenigen der reformirten Confession angehörigen Sächsischen Unterthanen, welche in den Kreisdirectionsbezirken

Dresden und Bautzen wohnhaft sind, der Dresdner Gemeinde, die in den Kreisdirectionsbezirken Leipzig und Zwickau wohnhaften aber der Leipziger Gemeinde zugewiesen werden.

Dresden, am 29. März 1870.



Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Frhr. v. Falkenstein.

Hausmann.

## Verfassung

der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen.

---

### Tit. I. Von den Gemeinden, deren rechtlichen Verhältnissen und Verfassung im Allgemeinen.

§ 1. Die evangelisch-reformirten Gemeinden werden aus den im Königreiche Sachsen wohnenden Bekennern der evangelisch-reformirten Confession gebildet und sind die rechtlichen Verhältnisse dieser Gemeinden, sowie die Beziehungen derselben zu den anderen Confessionen durch das Regulativ vom 7. August 1818, insoweit dasselbe nicht durch spätere Bestimmungen Abänderungen erfahren hat, und die sonst in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Vorschriften geordnet.

§ 2. In den einzelnen Gemeinden wird die innere Organisation übereinstimmend nach dem folgenden Statut geordnet. Den einzelnen Gemeinden steht es im Uebrigen frei, ihre localen Einrichtungen sich innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen ihren Bedürfnissen gemäß zu gestalten.

### Tit. II. Von der Organisation der Gemeinden.

#### Cap. I. Von der Gemeinde.

§ 3. Active (stimmberechtigte) Gemeindeglieder (Gemeindehäupter) sind nur diejenigen Männer, welche durch das Consistorium dazu aufgenommen worden sind. Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche

a) durch Mitgenuß des heiligen Abendmahls sich als Gemeindeglieder bekannt haben;
b) eines unbescholtenen Rufes genießen und bürgerlich selbstständig sind;

c) am Orte der Gemeinde oder in dessen nächster Umgebung ihren wesentlichen oder zeitweiligen Wohnsitz haben;
d) einen jährlichen Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirche steuern;
e) sich durch Unterzeichnung der Statuten zu deren Befolgung verpflichten.

Der Wegfall eines dieser Erfordernisse zieht auch den Wegfall der Stimmberechtigung nach sich.

§ 4. Die Organe der Gemeinde sind:
das Consistorium;
die Versammlung der Gemeindehäupter (Gemeindeversammlung).

Cap. II. Vom Consistorium.

§ 5. Das Consistorium besteht aus den Predigern und neun Gemeindehäuptern (Vorstehern), die von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden.

§ 6. Von den Vorstehern scheiden alljährlich zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit nach der Anciennität drei aus. An die Stelle der Ausscheidenden werden von der Gemeindeversammlung drei neue gewählt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Einen Cassirer kann das Consistorium nöthigenfalls aus der Zahl der Gemeindehäupter erwählen, welcher sodann als zehnter Vorsteher mit voller Stimmberechtigung dem Consistorium beitritt.

§ 7. Den Vorsitz im Consistorium haben die Prediger abwechselnd. Aus den übrigen Mitgliedern des Consistoriums sind durch absolute Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung ein Schriftführer, ein Cassirer und ein Kirchenaufseher, sowie für jeden derselben ein Stellvertreter zu erwählen.

§ 8. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist für das Consistorium die Anwesenheit von sieben und für die Vorsteherschaft (§ 12) die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 9. Eine Verstärkung des Consistoriums durch Hinzuziehung von Gemeindehäuptern, welche vorzugsweise aus der Zahl der gewesenen Vorsteher von ihm zu erwählen sind, hat stattzufinden:
a) bei der Einleitung zu einer Predigerwahl,
b) bei Berathung über die im § 14 sub a, b, i und k erwähnten Angelegenheiten,

kann jedoch auch bei allen anderen Angelegenheiten eintreten, deren Wichtigkeit dem Consistorium dieselbe wünschenswerth erscheinen läßt.

§ 10. Die Vollmacht des Consistoriums erstreckt sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im § 14 erwähnten.

§ 11. Demgemäß steht dem Consistorium zu:

a) Aufrechterhaltung der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes;
b) Förderung christlichen Sinnes und Lebens innerhalb der Gemeinde;
c) Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen;
d) die getreue und sorgsame Verwaltung des Kirchenvermögens, der milden Stiftungen und des Prediger-Wittwen-Pensionsfonds;
e) Vertheilung der Spenden aus milden Stiftungen;
f) die Armenpflege und Vertheilung der Almosen;
g) Aufnahme der Katechumenen und neuen Mitglieder in die Gemeinde, sowie Aufnahme von Gemeindegliedern zu Gemeindehäuptern;
h) Vertretung der Kirchengemeinde nach außen;
i) Annahme und Entlassung der auf Kündigung anzustellenden Unterbeamten und Kirchendiener, sowie Bestimmung des Gehalts und der Geschäfte derselben.

§ 12. Die Dotation der Pfarrstellen und etwaige sonstige pecuniäre Leistungen der Gemeinde an die Prediger berathen die Vorsteher allein. Derartige Berathungen leitet der Schriftführer, dem es auch zusteht, die etwa zur verfassungsmäßigen Erledigung nothwendigen Gemeindeversammlungen zu berufen.

## Cap. III. Von der Gemeindeversammlung.

§ 13. Alle Gemeindeversammlungen sind von dem Consistorium, beziehendlich (§ 12) von der Vorsteherschaft zu berufen und zu leiten. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Berathungsgegenstände zu erfolgen. Das Consistorium beziehendlich die Vorsteherschaft bestellen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 14. Folgende Angelegenheiten hat das Consistorium der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen:

a) Wahl und Entlassung der Prediger;
b) Vermehrung und Verminderung der Zahl derselben;
c) Feststellung von deren Gehalten und Pensionen;
d) Wahl der Kirchenvorsteher in Gemäßheit des § 6;
e) Wahl dreier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung;
f) ein Budget für das laufende Jahr;
g) Justification der Jahresrechnung;
h) Beschwerden wegen einer vom Consistorium verweigerten Aufnahme zum Gemeindehaupte;

i) jede Veränderung in den gegenwärtigen Statuten;
k) wichtige Veränderungen in der bestehenden Liturgie.

**§ 15.** Alljährlich ist mindestens eine Gemeindeversammlung (Jahresversammlung) zu halten, und zwar zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit. Außerdem ist das Consistorium verpflichtet, Gemeindeversammlungen zu berufen, wenn ein Dritttheil der Stimmberechtigten es verlangt.

**§ 16.** Für die im § 14 sub a, b, i und k angeführten Angelegenheiten ist die Beschlußfassung nur nach vorausgegangener Vorberathung in einem verstärkten Consistorium (§ 9) statthaft.

**§ 17.** Es können in der Gemeindeversammlung nur dann gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn mindestens der dritte Theil sämmtlicher Gemeindehäupter anwesend ist. Sollte sich dieser nicht eingefunden haben, so ist innerhalb der nächsten 14 Tage zur Fassung von Beschlüssen eine zweite Versammlung anzuberaumen, in welcher dann über die unerledigt gebliebenen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeindehäupter Beschlüsse gefaßt werden können.

**§ 18.** Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 19.** Nur persönlich Anwesende können ihr Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen ausüben. Bei Predigerwahlen soll ausnahmsweise auch Kranken und vom Wahlorte Abwesenden, welche als solche genügend legitimirt sind, schriftliche Abstimmung gestattet sein.

**§ 20.** Bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen deren Vollziehung dem Consistorium Bedenken beigehen, kann letzteres ausnahmsweise die Vollziehung beanstanden. Dieser Vorbehalt ist aber noch während der Versammlung selbst auszusprechen; beharrt das Consistorium auf seinem Bedenken, so hat es innerhalb sechs Wochen eine neue Gemeindeversammlung einzuberufen und in der Einladung dazu seine Bedenken auszusprechen und zu begründen. Leistet es dagegen auf seinen Einspruch Verzicht, so hat es hiervon die Gemeindehäupter zu benachrichtigen. Der in der neuen Gemeindeversammlung über dieselbe Angelegenheit zu fassende Gemeindebeschluß hat dann definitive Gültigkeit.

---

## № 52. Verordnung,

### die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) betreffend;

vom 29. März 1870.

In Bezug auf die geschäftliche Behandlung der nach dem Gesetze vom 5. Januar 1870, die Verminderung der Instanzen im Administrativ-Justizverfahren betreffend (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), von den der Sache nach competenten Ministerialbehörden in zweiter Instanz zu entscheidenden Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativ-Justizsachen) wird andurch Folgendes verordnet:

1. Die prozeßleitende Behörde hat die Acten und sonstigen Unterlagen zum Zwecke des Verspruchs in zweiter Instanz an das betreffende Ministerium unmittelbar mittelst besonderen Ueberreichungsbeschlusses einzusenden.

2. Die Entscheidung der Ministerialbehörde soll von dieser in der für die Entscheidungen der oberen Justizbehörden üblichen Form zunächst der betreffenden Mittelbehörde übersendet werden und ist sodann von der Letzteren der prozeßleitenden Behörde behufs der von dieser zu bewirkenden Publication an die Parteien zuzufertigen.

3. Die in Nr. 2 gedachte Uebersendung der Entscheidung an die Mittelbehörde und die weitere Zufertigung Seiten der Letzteren an die prozeßleitende Behörde hat mittelst gebühren- und stempelfreien Beschlusses zu erfolgen.

4. Interlocute der Ministerialbehörden sollen unmittelbar an die prozeßleitende Unterbehörde gerichtet werden, worauf die Letztere nach Erledigung des Interlocuts die Acten unmittelbar an die Ministerialbehörde wieder einzusenden hat.

Dresden, am 29. März 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und des Innern.**

**Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.**

Pursch.

# № 53. Verordnung

## zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1870, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend;

vom 7. April 1870.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, das Gesetz vom 31. März 1870, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), mit dem 1. Mai dieses Jahres in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnet zur Ausführung desselben Folgendes:

§ 1. Zur Fortführung der Bücher über die Allgemeine Lehrerpensionscasse haben die Superintendenten alle Veränderungen in den Personal- und Gehaltsverhältnissen der ständigen Schulstellen und der ständigen Lehrer an den evangelischen Volksschulen, sowie die Gründung, Dotirung und Besetzung neuer dergleichen Schulstellen in ihren Bezirken halbjährig anzuzeigen.

Die Lehrer sind stets mit Vor- und Zunamen aufzuführen.

Bei Personalveränderungen ist genau anzugeben:

ob und wohin der bisherige Lehrer versetzt, oder ob er emeritirt, oder verstorben, oder wie er sonst abgegangen und zu welcher Zeit das Eine oder das Andere eingetreten;

ob die Stelle vacant oder ob und seit wann und durch welchen anderen Lehrer sie wieder besetzt ist.

Bei Gehaltsveränderungen ist anzugeben:

von welcher Zeit an und in welcher Höhe dieselbe eingetreten;

ob das Einkommen der Stelle dauernd erhöht oder vermindert worden;

ob die Veränderung nur durch Hinzutritt einer Dienstalterszulage oder einer dem dermaligen Lehrer unwiderruflich bewilligten persönlichen Zulage, oder durch den Wegfall solcher Zulagen herbeigeführt worden ist.

Zeitweilige persönliche Zulagen, zeitweilige Remunerationen für Mehrunterricht und dergleichen sind weder bei den Beitragsleistungen der Lehrer zur Pensionscasse (§§ 9 und 10 des Gesetzes), noch bei der Berechnung der Pension (§ 4 des Gesetzes) zu berücksichtigen.

Diese Anzeigen sind Ende Juni und Ende December jeden Jahres nach dem unter A beigefügten Formulare tabellarisch zu erstatten und längstens innerhalb 8 Tagen vom Ablaufe eines jeden dieser Termine an die Cultusministerialcasse einzusenden.

Sollte in einer Ephorie eine Veränderung nicht vorgekommen sein, so ist von dem Superintendenten ein Vacatschein einzureichen.

§ 2. Ausgenommen von den Anzeigen der Superintendenten bleiben die Volksschulen in den großen und in den mittleren Städten (s. das Verzeichniß unter ⊙ zu dem Gesetze vom 10. März 1868, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, Seite 183, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868). Ueber diese sind von den Stadträthen dieser Städte die § 1 angeordneten Anzeigen oder Vacatscheine in denselben Fristen bei der Cultusministerialcasse einzureichen.

§ 3. In der ersten, zu Ende Juni dieses Jahres zu erstattenden Anzeige sind alle Lehrer anzugeben, welche eine freie Dienstwohnung genießen oder ein Wohnungsäquivalent und nach welcher Höhe sie das Letztere beziehen.

§ 4. Die Eintritts- und Beförderungsgelder (§ 9 des Gesetzes) sind den Lehrern in dem Monate, wo ihre Anstellung, ihre Beförderung oder die Erhöhung ihres Gehalts erfolgt ist, von dem Gehalte, welchen sie aus der Schulcasse beziehen, in Abzug zu bringen und von der betreffenden Schulcassenverwaltung an den Superintendenten oder in den großen und mittleren Städten an den Stadtrath abzugeben, welche dieselben mit ihren halbjährigen Anzeigen (§§ 1 und 2) an die Cultusministerialcasse einsenden.

Bei Berechnung der Beförderungsgelder ist nicht das mit 25 Thalern abgerundete, sondern das volle Einkommen der Stelle, welche der Lehrer verläßt, und der Stelle, in welche er eintritt, zu vergleichen.

Lehrer, welche ein öffentliches Lehramt niedergelegt (§ 5a des Gesetzes) oder wegen eignen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind (§ 5b), haben bei ihrer Wiederanstellung in einem ständigen Schulamte das Eintrittsgeld zur Pensionscasse nochmals zu entrichten, wogegen von einem emeritirten Lehrer, welcher in ein ständiges Schulamt wieder eintritt, nur Beförderungsgeld zu zahlen ist, wenn und nach dem Betrage, um welchen das Einkommen der neuen Schulstelle das Einkommen der von ihm früher bekleideten übersteigt.

§ 5. Die Jahresbeiträge sind nach dem Betrage des Amtseinkommens zu zahlen, welches für die betreffende Stelle, oder bezüglich persönlicher Zulagen für die Person am Schlusse des vorhergegangenen Jahres festgestellt war.

Die im Laufe des Rechnungsjahrs eingetretenen Erhöhungen des Amtseinkommens werden erst im nächstfolgenden Jahre berücksichtigt.

Bei Feststellung der Pensionen, welche nach dem durchschnittlichen Betrage des von dem Lehrer in den der Pensionirung vorhergegangenen 5 Jahren wirklich bezogenen und durch Beiträge zum Pensionsfond versteuerten Einkommens zu berechnen sind (§ 4 des Gesetzes), soll aber eine Gehaltserhöhung, welche der Lehrer im Vorjahre erhalten

hat, von der Zeit an, wo er in das höhere Einkommen eingetreten ist, mit aufgerechnet werden, wenn sie der Lehrer auch erst vom folgenden Rechnungsjahre an zu versteuern gehabt hat.

Hat bei einer Stelle im Rechnungsjahre eine Personalveränderung mit gleichzeitiger Verminderung des Amtseinkommens durch Wegfall katastrirter persönlicher oder Alterszulagen stattgefunden, so ist vom ersten Tage desjenigen Monats an, wo diese Veränderung eintrat, nur das nach Abrechnung dieser Zulagen verbleibende, mit der Stelle verbundene Amtseinkommen beitragspflichtig.

Von neuerrichteten Schulstellen ist der Jahresbeitrag erst von dem auf die Errichtung folgenden Jahre an zu zahlen.

§ 6. Die jährlichen Beiträge zur Pensionscasse (§ 10 des Gesetzes) sind den Lehrern in monatlichen Raten von dem Gehalte aus der Schulcasse abzuziehen und von den Schulcassenverwaltungen am 1. September jeden Jahres auf das ganze Jahr beziehendlich an den Superintendenten oder an den Stadtrath abzugeben, welche dieselben bis zum 1. October jeden Jahres an die Cultusministerialcasse einzuliefern haben.

Tritt nach dieser Einlieferung eine Personalveränderung mit Verminderung des Amtseinkommens ein, so hat aus genannter Casse die Restitution des zu viel erhaltenen Betrags gegen Quittung der einliefernden Behörde zu erfolgen.

§ 7. Die Abgabe, welche nach § 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 Lehrer wegen Emeritirung ihres Vorgängers oder statt solcher Lehrer die Schulcassen an die Allgemeine Lehrerpensionscasse zu entrichten hatten, fällt vom 1. Mai dieses Jahres an weg. Bis dahin ist dieselbe nach § 8 der Ausführungsverordnung zu gedachtem Gesetze von den betreffenden Schulcassenverwaltungen an die Cultusministerialcasse abzuliefern.

Diejenigen Lehrer, welche mit Rücksicht auf Entrichtung dieser Abgabe zeither von Leistung der Jahresbeiträge befreit waren, haben solche vom 1. Mai 1870 ab zu entrichten.

§ 8. Für die ständigen Schulstellen und die ständigen Lehrer an den evangelischen Volksschulen in der Oberlausitz sind die § 1 vorgeschriebenen halbjährigen Anzeigen der Veränderungen von der Kreisdirection zu Bautzen zu machen, welche auch die Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie die Jahresbeiträge der evangelischen Lehrer einzuheben und in den §§ 4 und 5 geordneten Fristen an die Cultusministerialcasse einzusenden hat.

§ 9. Zur Aufnahme der römisch-katholischen Lehrer in die Allgemeine Lehrerpensionscasse hat das katholisch-geistliche Consistorium ein Verzeichniß aller ständigen Lehrer an den römisch-katholischen Volksschulen in den Erblanden mit genauer Angabe des Einkommens, welches dieselben von ihren Schulstellen und von den mit denselben

verbundenen Kirchendiensten beziehen, binnen vier Wochen nach Publication dieser Verordnung an die Cultusministerialcasse einzusenden.

Ein gleiches Verzeichniß hat das Domstiftliche Consistorium zu Bautzen über die römisch-katholischen Schullehrer in der Oberlausitz in derselben Frist an die Cultusministerialcasse einzureichen.

Beide Consistorien haben auch wegen der Veränderungen in den Personal- und Gehaltsverhältnissen der ständigen Schulstellen und ständigen Lehrer an den römisch-katholischen Volksschulen und über die Gründung, Dotirung und Besetzung neuer dergleichen Schulstellen in ihren Bezirken die § 1 vorgeschriebenen halbjährigen Anzeigen an die Cultusministerialcasse zu machen, die Eintritts- und Beförderungsgelder der römisch-katholischen Lehrer, sowie deren Jahresbeiträge einzuziehen und solche in den §§ 4 und 5 geordneten Fristen an die Cultusministerialcasse einzusenden.

Für das Jahr 1870 haben die römisch-katholischen Lehrer die Jahresbeiträge nur auf acht Monate zu entrichten.

**§ 10.** Die Behörden, welche die Gewährung von Pensionen an zu emeritirende Lehrer beantragen, haben in den von ihnen zu erstattenden Vorträgen und Berichten zu bemerken, ob und nach welchem Betrage der Emeritirte aus Specialcassen Pensionen zu erhalten habe (§ 14 des Gesetzes).

**§ 11.** Die Auszahlung der Pensionen aus der Allgemeinen Lehrerpensionscasse erfolgt vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und December an Cassenstelle in Dresden. Auf Ansuchen mit Einsendung der Quittungen werden dieselben aber auswärtigen Empfängern durch die Post zugesendet werden.

**§ 12.** Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 28. Mai 1868 (Seite 302 fg. Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) tritt mit der Aufhebung gedachten Gesetzes außer Kraft.

Dresden, am 7. April 1870.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

**Frhr. v. Falkenstein.**

Hausmann.

# A.

## Ephorie . . . . . . . .

### Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen im . . . . Halbjahre 18 . .

| № | Ort und Bezeichnung der Stelle. | Veränderung in dem Amtseinkommen | | | | | | Nähere Angabe der Veränderung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Summe. | | | incl. Alters- oder persönliche Zulage. | | | |
| | | Thlr. | Ngr. | Pf. | Thlr. | Ngr. | Pf. | |
| 1. | N. N. | 316 | — | — | 25 | — | — | Der Lehrer N. N. erhält vom . . . . . an 25 Thlr. — „ — „ Dienstalterszulage. |
| 2. | N. N. | — | — | — | — | — | — | Der Lehrer N. N. ward im Monat . . . . . nach N. N., Ephorie N. N., versetzt; die Stelle ist vacant. |
| 3. | N. N. | — | — | — | — | — | — | Der Lehrer N. N. starb am . . . . . 18 . ., in dessen Stelle ward am . . . . . 18 . . der Lehrer N. N. eingewiesen, vorher in N. N., Ephorie N. N.; der Gehalt blieb unverändert. |
| 4. | N. N. | 150 | — | — | — | — | — | Diese neugegründete . . te Knabenlehrerstelle ward mit dem am . . . . . eingewiesenen zeitherigen Hülfslehrer N. N. besetzt. |
| 5. | N. N. | 281 | — | — | — | — | — | Der Lehrer N. N. ward vom . . . . . an mit . . . Thlr. Provision emeritirt. Derselbe ist nicht verheirathet, hat auch keine pensionsfähigen Kinder.<br>— (oder Bemerkung des entgegengesetzten Falles wegen der Beitragsleistung zur Allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse.) —<br>In dessen Stelle trat vom . . . . . an der Lehrer N. N., vorher in N. N., Ephorie N. N. Derselbe hat, nach Wegfall der Dienstalterszulage des vorigen Lehrers, 281 Thlr. — „ — „ Amtseinkommen. |

## № 54. Bekanntmachung,

### innenbemerkte Anleihe der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung zu Annaberg betreffend;

vom 7. April 1870.

Das Ministerium des Innern hat der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung zu Annaberg, welche zum Zwecke der Erweiterung ihres Unternehmens eine Anleihe im Betrage von 12,000 Thlr. —= —= aufzunehmen beabsichtigt, zu der Ausgabe von 120 auf den Inhaber lautenden, mit 5 % jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen im Nominalwerthe von 100 Thlr. —= —= nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung die Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 7. April 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 55. Bekanntmachung,

### die dem landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereine für Zöblitz und Umgegend bewilligten Stempelbefreiungen betreffend;

vom 16. April 1870.

Das Finanz-Ministerium hat dem landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereine für Zöblitz und Umgegend, nachdem derselbe der am Schlusse der Verordnung vom 12. Februar 1866 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) gedachten Voraussetzung entsprochen hat, diejenigen Befreiungen von der Stempelabgabe ebenfalls bewilligt, welche den Sparcassen in der Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) ertheilt worden sind.

Dresden, am 16. April 1870.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Friesen.**

Wolf.

---

### Berichtigung.

Im Art. 6 des Preßgesetzes vom 24. März 1870 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) unter Nr. 2, Punkt c ist vor dem Worte: „Herausgebers" das Wort: „des" zu entfernen und hat daher Punkt c zu lauten:

„c. den Namen des verantwortlichen Redacteurs oder Herausgebers".

---

Letzte Absendung: am 4. Mai 1870.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
9. Stück vom Jahre 1870.

## № 56. Bekanntmachung,

den Bahnbetrieb auf der Sächsischen Strecke der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn betreffend;

vom 26. April 1870.

Unter Bezugnahme auf Artikel 11 des wegen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn unter dem 15. August 1868 abgeschlossenen Staatsvertrags (Seite 898, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachstehend unter ⊙ abgedruckten, den Abschnitten II bis IV des für die gedachte Bahn erlassenen Königlich Preußischen Bahnpolizeireglements nachgebildeten Bestimmungen auch für die Sächsische Bahnstrecke Anwendung zu leiden haben.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Verordnung vom 13. August 1856 (Seite 359 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) auch in Ansehung der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, soweit dieselbe durch diesseitiges Territorium führt, zu bewenden.

Dresden, am 26. April 1870.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

**Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.**

Gebhardt.



## I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann; diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. Sämmtliche Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn beziehungsweise für die Bahnhöfe vorhanden ist. Die Ladung offener Güterwagen soll in Bezug auf den Durchgang unter Brücken, durch Tunnels und an festen Punkten vorbei an einer, auf jeder Güterstation anzubringenden Vorrichtung, welche die innezuhaltende Form der Ladung nach Höhe und Breite darstellt, geprüft werden.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand derjenigen Weichen und beweglichen Brücken, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 1000 Fuß*) zu erkennen ist.

Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in einzelnen, durch die Localität bedingten, vorher zu genehmigenden Fällen zulässig, und sind für dieselben besondere Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren

*) Anmerkung: Unter dem in diesen Bestimmungen vorkommenden Längenmaaße ist preußisches (rheinisches) Maaß zu verstehen.

Barrièren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Zugbarrièren sind mindestens $6\frac{1}{2}$ Fuß entfernt von der Mitte des nächsten Bahngeleises aufzustellen.

Für die geöffneten Barrièrenflügel sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen zu läuten ist.

Die Zugbarrièren sind auf Uebergänge an wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 1800 Fuß von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

**§ 5.** Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen. Die Uebergangsbarrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden von dem Directorium besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges schließen muß und zu welchem dem Eigenthümer, welcher den Uebergang benutzt, ein Schlüssel gegeben werden kann.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und stark befahrenen Communalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren mit Ausnahme derjenigen, welche während der Dunkelheit nicht benutzt werden; diese Zugbarrièren sind jedoch mit Eintritt der Dunkelheit zu verschließen.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Täglich vor dem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden muß die Bahn von den betreffenden Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zu deren Sicherung getroffen werden. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen durch das Directorium festzusetzen. Es muß jedoch unter allen Umständen bei Tage mindestens dreimal, und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken vor jedem Zuge, wenn die Aufeinanderfolge oder Kreuzung der Züge es nicht geradezu unmöglich macht, eine Revision der Bahn stattfinden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die richtige Stellung und Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Meilen angeben. An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn durch Angabe des Verhältnisses der Höheneinheit zur Länge deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

## II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparatur-Werkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Aufsatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Federwagen und Manometer an den Locomotiven prüfen zu können.

§ 9. Es ist ein Register über den von jeder Locomotive zurückgelegten Weg zu führen und von Zeit zu Zeit eine gründliche Revision derselben vorzunehmen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch, als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich dieser Proben ist den Vorschriften der Verordnung vom 12. October 1867 (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) nachzugehen.

Kessel, welche bei diesen Proben ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Jede Locomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mehr als einer der besten bekannten, von einander unabhängigen Vorrichtung zur jederzeit zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Eine dieser Vorrichtungen muß vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstands versehen sein;
3. mit wenigstens 2 vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist so einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von $\frac{1}{8}$ Zoll möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

**§ 10.** Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschenkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen und Funken aus dem Schornsteine wirksam verhütet wird.

**§ 11.** Tender-Locomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

**§ 12.** Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Locomotiven und Tendern mindestens $\frac{7}{8}$ Zoll betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf $\frac{3}{4}$ Zoll, stählerne bis auf $\frac{5}{8}$ Zoll abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Seiten jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 2 Zoll von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigung der Bahn

| bis einschließlich | — bei Personenzügen — | bei Güterzügen: |
|---|---|---|
| $\frac{1}{500}$ der | achte | der zwölfte Theil |
| $\frac{1}{300}$ = | sechste | = zehnte = |
| $\frac{1}{200}$ = | fünfte | = achte = |
| $\frac{1}{100}$ = | vierte | = siebente = |
| $\frac{1}{60}$ = | dritte | = fünfte = |
| $\frac{1}{40}$ = | zweite | = vierte = |

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

§ 14. Die an den Langseiten der Personenwagen befindlichen Thüren dürfen nur von Außen zu öffnen sein. Jede derselben ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber, zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung. Die Wagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signal-Laternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§ 16. Ueber die von jedem Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 Meilen bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b) die Ordnungs-Nummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird;

c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§ 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

## III. Einrichtungen und Maßregeln bei der Handhabung des Betriebs.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und auf den größeren Bahnhöfen sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß.

Die Zugführer, Locomotivenführer und Bahnwärter müssen beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Bei Doppelgeleisen, sei es, daß die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, oder durchweg doppelgeleisig eingerichtet ist, sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleisesperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet und, wenn eine Hülfsmaschine von derjenigen Station gerufen wird, nach welcher der Zug bestimmt ist, und es außer Zweifel steht, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zuläßig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist untersagt, wenn eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges sich nicht befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Locomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zuläßig:
a) beim Besteigen einzelner stark geneigter Bahnstrecken,
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zuläßigen Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 22. Mehr als zweihundert Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark

sein. Wenn bei schweren Zügen oder in Folge von Witterungsverhältnissen zwei Locomotiven vor einen Zug gelegt werden müssen, so ist die Locomotive mit größeren Triebrädern oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Locomotive an die Spitze des Zuges zu stellen.

Die vordere Locomotive führt den Zug, die andere leistet nur in der erforderlichen Maße Hülfe. Der Tender der vorderen Locomotive soll mit der folgenden durch eine festangezogene Kuppelung verbunden werden.

§ 23. Die Fahrt der Locomotive mit dem Tender vorn ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur ausnahmsweise in Nothfällen gestattet.

Bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen ist das Fahren mit dem Tender vorn bei einer Geschwindigkeit von höchstens 20 Minuten die Meile gestattet.

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplane angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind, und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Wenn mehrere Züge nach einander von derselben Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen erst nach 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen.

Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß der nachfolgende Zug bis zum Ablaufe dieser Frist anhalten, und haben die Stationsbeamten und Bahnwärter in solchem Falle diesem Zuge das Haltesignal zu geben.

Arbeitszüge und leerfahrende Locomotiven sind wie Güterzüge zu behandeln, dürfen aber fahrplanmäßigen Zügen nur dann vorangehen, wenn die Stations-Distanz sicher gewahrt werden kann.

An Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige folgen, ist dieß zu signalisiren.

§ 25. Durch die genehmigten Fahrpläne wird die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeit zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt.

Die größte Geschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 300 Ruthen Radius

| | | |
|---|---|---|
| für Schnellzüge | auf 5 | Minuten, |
| „ Personenzüge | „ 6 | „ |
| „ Güterzüge | „ 10 | „ |

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergange über Drehbrücken;
c) wenn das Langsamfahren vom Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt in Stationen, aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 600 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Drehbrücken dürfen nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer vom Brückenwärter an bestimmter Stelle mitgetheilt ist, daß die Brücke in Ordnung.

§ 27. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind, und
b) die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen dürfen sich nicht darin befinden.

§ 28. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch höchstens $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen genau verzeichnet wird.

Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach § 25 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§ 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet, und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1:200 soll der letzte Wagen ein Bremswagen sein.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federpuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

§ 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den Hülfs- oder Vorspannlocomotiven, dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebs betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertreter und in festabgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren. Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge, sowie aller einzeln fahrenden Locomotiven Kenntniß erhalten.

Das Letztere gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Be-

amten begleitet und bei der Fahrt im Dunkeln mit einer nach vorn und nach hinten roth leuchtenden Laterne versehen sein.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf frequenten Bahnhöfen gestattet, wenn dieselben durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Locomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

§ 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden die Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Locomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig.

§ 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 38. Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen 2c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß voran mit zwei weitleuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts rothleuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein, dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Locomotive, beziehungsweise am Tender.

§ 40. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. langsam fahren,
3. still halten.

§ 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§ 42. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 43. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Ausschließlich mit dem electrischen Telegraphen werden die Signale gegeben:

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslocomotive kommen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen an geeigneten Stellen verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§ 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorgehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter vorher von dem Abgange derselben durch den electromagnetischen Telegraphen benachrichtigt sind.

§ 45. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet ist. Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Die Stellung der Ausgußkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht werden.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren resp. benutzt werden.

§ 46. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets der Art placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahn-

signale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit diese zu Beaufsichtigung des Zuges resp. zur Bedienung der Bremsen dienen.

Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine, mit der Dampfpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 47. Bei Unfällen, und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 48. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 49. Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinendirector und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falles still stellen zu können.

§ 50. Beim Betriebe sind alle Einrichtungen zu treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Finanzministeriums nicht vorgenommen werden.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebs und des Uebergangs auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Finanzministeriums nicht vorgenommen werden.

Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf diesseitigen Bahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die letzteren vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

---

## № 57. Verordnung,

### die Localbauordnungen betreffend;

vom 27. April 1870.

Die Bestimmungen im § 1 der Baupolizeiordnung für Städte und in §§ 1 und 3 der Baupolizeiordnung für Dörfer vom 27. Februar 1869 (Seite 55 und 80 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) haben zu Zweifeln bezüglich der ferneren Gültigkeit der schon bestehenden Localbauordnungen Anlaß gegeben.

Nun sind zwar nur diejenigen Localbauordnungen zur Aufnahme von Expropriationsbestimmungen zu bau-, straßen- und verkehrspolizeilichen Zwecken geeignet, welche in der § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend (Seite 331 fg., Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), vorgeschriebenen Weise errichtet und von dem Ministerium des Innern genehmigt worden sind, und es bedürfen daher auch die bereits bestehenden Localbauordnungen, soweit es sich um die darin etwa befindlichen Expropriationsbestimmungen handelt, zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Allein es hat nicht in der Absicht gelegen, die früher in vorschriftmäßiger Weise, wenn auch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, errichteten Localbauordnungen auch in sonstiger Beziehung und ganz im Allgemeinen außer Kraft zu setzen. Zur Erledigung und Berichtigung obiger Zweifel wird daher hiermit bekannt gemacht, daß die älteren, in verfassungsmäßiger Weise errichteten, wenn auch nicht von dem Ministerium des Innern, sondern von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigten Localbauordnungen, mit Ausschluß der darin enthaltenen Expropriationsbestimmungen, ihre Gültigkeit nicht verloren haben.

Dresden, den 27. April 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

# № 58. Verordnung,

## die Expropriation von Grundeigenthum zu Erweiterung des fiscalischen Güterbahnhofs zu Dresden betreffend;

vom 5. Mai 1870.

Da im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebs auf den in Dresden einmündenden Staatseisenbahnen eine umfängliche Erweiterung des hiesigen fiscalischen Güterbahnhofs sich nöthig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes vorzunehmende Erweiterung des hiesigen fiscalischen Güterbahnhofs in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Bahnhofserweiterung zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Erweiterung wird die Flur von

Altstadt-Dresden

betroffen.

Dresden, den 5. Mai 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

## № 59. Verordnung,

die Gewährung einer Vergütung für Fortkommen bei auswärtigen Expeditionen der Sachwalter und des Gerichtspersonals betreffend;

vom 7. Mai 1870.

Mit Allerhöchster Genehmigung und, soweit nöthig, auf Grund ständischer Ermächtigung werden vom Justizministerium, beziehendlich im Einverständnisse mit den Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und des Innern, diejenigen Bestimmungen:

1. unter Nr. 3, Cap. IV der mittelst Verordnung vom 3. Juni 1859 bekannt gemachten Revidirten Taxordnung für die Advocaten (Seite 202 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859),

2. unter Nr. 53, Satz 2 und 3 im Cap. I, tit. 1 der durch Verordnung vom 26. November 1840 publicirten Taxordnung für die Gerichte (Seite 380 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) und

3. unter Nr. 47, Cap. II und unter Nr. 13, Cap. III der mittelst Verordnung vom 6. September 1856 veröffentlichten Taxordnung in Strafsachen (Seite 302 und 306 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856),

welche in Ansehung der Gewährung einer Entschädigung für das Fortkommen bei auswärtigen Expeditionen die erfolgte Bestreitung eines wirklichen, an Roß- oder Fuhrlohn aufgewendeten Verlags voraussetzen, auch die Zulässigkeit der Liquidirung eines festbestimmten Ansatzes an Fortkommenverlag ohne Beibringung einer Bescheinigung auf das Richterpersonal beschränken, andurch abgeändert und erweitert, wie folgt:

In allen Justiz- und Verwaltungssachen kann der Sachwalter bei Reisen außerhalb der Flur des Wohnorts ebenso, wie der richterliche Beamte und der Staatsanwalt bei Expeditionen, welche an Orten vorfallen, die über eine halbe Stunde vom Orte des Sitzes der Behörde entfernt sind, für jeden halben Tag einen Thaler —= —= Fortkommenentschädigung berechnen, vorbehältlich des zu bescheinigenden Anspruchs auf Ersatz höheren Aufwands, dafern ein solcher nöthig gewesen sein sollte. Bei Liquidirung dieses festbestimmten Ansatzes macht es keinen Unterschied, ob der Sachwalter, Richter oder Staatsanwalt Roß- oder Fuhrlohn wirklich aufgewendet hat oder nicht.

Wird von Seiten des Gerichtsvorstands ein Protocollant ohne richterliche Eigenschaft oder ein Expedient mit Vornahme einer auswärtigen Expedition betraut, so passirt diesem an Entschädigung für Fortkommen in gleicher Maaße ein Ansatz von —= 20 Ngr. —= für jeden halben Tag.

Was im Uebrigen an den bezeichneten Stellen der Taxordnungen, insbesondere in Bezug auf die Benutzung der Post oder Eisenbahn bestimmt ist, wird durch die vorstehend gedachte Vorschrift nicht geändert; auch passirt bei der auswärtigen Expedition einer Gerichtsdeputation für letztere, vorbehältlich des zu bescheinigenden Anspruchs auf Ersatz eines wirklich bestrittenen höheren Aufwands, nur der einmalige Ansatz einer Fortkommenvergütung an 1 Thlr. — = — = für jeden halben Tag, und ist diese Vergütung unter das die Deputation bildende Personal nach dem Ermessen des Gerichtsvorstands entsprechend zu vertheilen.

Dresden, am 7. Mai 1870.

**Ministerium der Justiz.**

Für den Minister:

**D. Siebdrat.**

Rosenberg.

---

## № 60. Decret

wegen Concessionirung der Sächsisch-Böhmischen Verbindungsbahn Annaberg-Weipert;

vom 19. April 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

thun hiermit kund, daß Wir, auf Grund der in der ständischen Schrift vom 16. Februar 1867 erklärten Zustimmung, der zu Herstellung einer Eisenbahn von Annaberg nach Weipert unter dem Namen „Sächsisch-Böhmische Verbindungsbahn Annaberg-Weipert" zusammengetretenen Actiengesellschaft zum Baue und Betriebe der innerhalb Sachsens gelegenen Bahnstrecke die erforderliche Concession unter den aus der Anfuge sub ⊙ ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions-Decret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beisetzen lassen.

Dresden, am 19. April 1870.

**Johann.**



**Richard Freiherr von Friesen.**
**Hermann von Nostitz-Wallwitz.**



## Concessionsbedingungen
### für die Sächsisch-Böhmische Verbindungsbahn Annaberg-Weipert.

§ 1. Der zu Herstellung einer Eisenbahn von

Annaberg nach Weipert

unter dem Namen „Sächsisch-Böhmische Verbindungsbahn Annaberg-Weipert" zusammengetretenen Actiengesellschaft wird zum Baue und Betriebe der innerhalb Sachsens gelegenen Bahnstrecke unter nachfolgenden Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Etwaige Widersprüche des Gesellschaftsstatuts mit diesen Concessionsbedingungen sind ungültig.

Jedenfalls muß ein Reservefond gebildet werden, in welchen 6 Procent des jährlichen Reingewinns so lange einzulegen sind, bis der Reservefond 5 Procent des Anlagecapitals erreicht hat. Dieser Reservefond darf nur zu außerordentlichen, der Unterhaltung und dem gewöhnlichen Betriebe nicht angehörenden Ausgaben verwendet werden.

§ 3. Von dem für das ganze Unternehmen auf 1,060,000 Thaler —: —: festgestellten Anlagecapitale — einschließlich des zu Verzinsung des eingezahlten Capitals während der Bauzeit erforderlichen Bedarfs — ist mindestens die Summe von 460,000 Thalern —: —: in Stammactien, rücksichtlich deren die ursprünglichen Zeichner jedenfalls bis zur Höhe von 25 Procent verhaftet bleiben, aufzubringen.

Die Beschaffung des Restes kann nach Befinden durch Anleihen au porteur erfolgen, zu deren Ausgabe seiner Zeit auf Grund der besonders einzureichenden Anleihepläne die gesetzlich erforderliche Genehmigung einzuholen ist.

**§ 4.** Die Bahn ist nach dem von der Regierung zu genehmigenden Bauplane für Locomotivbetrieb in der Hauptsache zwar nur als eingeleisig herzustellen, auf denjenigen Strecken aber, wo es nach Ermessen der Regierung die Sicherheit des Betriebs verlangt, zweigeleisig, und zwar bis zum 1. Juli 1871. Für die tüchtige Ausführung der Bahn sammt Zubehör innerhalb dieser Frist, und für alle aus der Expropriation etwa erwachsenden Ansprüche haftet die von der Gesellschaft bei der Cautionscasse hinterlegte Caution von 200,000 Thalern —= —= in der § 23 näher angegebenen Maße.

**§ 5.** Zur Leitung des Baues und Betriebs der Bahn sind als Oberingenieur und Sectionsingenieure, sowie als Maschineningenieur (Maschinenmeister) nur solche Techniker zu verwenden, welche durch die Staatsprüfung des Königreichs Sachsen oder eines Staates, dessen Staatsprüfung für Techniker rücksichtlich der Anforderungen den Königlich Sächsischen gleichzustellen ist, ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Ausführung des Baues sowohl als die Unterhaltung der Bahn und der Betrieb stehen unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung, und ist die Gesellschaft verbunden, den im Interesse der Sicherheit zu gebenden Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten, nicht minder die von der obersten Bundesmilitärbehörde vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln nach Vorschrift auszuführen, und zwar gleichviel ob diese Sicherungsvorkehrungen im Bereiche der Bahnlinie Annaberg-Weipert selbst, oder in dem der anschließenden sächsischen Staatsbahnstrecke hergestellt werden.

**§ 6.** Für den Bau selbst und den Betrieb sind im Allgemeinen die für die Königlich Sächsischen Staatsbahnen geltenden Normalien maßgebend.

Keine Strecke darf dem Betriebe ohne vorgängige Prüfung der von der Staatsregierung beauftragten Techniker und auf Grund dieser Prüfung ertheilte Erlaubniß übergeben werden.

Diese Prüfung wird sich auch darauf erstrecken, ob die von Seiten der obersten Bundesmilitärbehörde vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen vorschriftsmäßig ausgeführt sind.

**§ 7.** Die Spurweite hat 4′ 8½″ englischen Maßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser, die Wahl des Systems für den Oberbau, die Transportmittel und das Signalwesen, die Kreuzungen mit anderen Bahnen und öffentlichen Straßen, sowie die Regulirungen oder Verlegungen des Wasserlaufs an öffentlichen Flüssen, die Anlage und Einrichtung der Stationen und Haltepunkte und die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten, bedürfen specieller

Genehmigung der Staatsregierung, auch kann Letztere die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte im Interesse des öffentlichen Verkehrs anordnen.

§ 8. An den Endpunkten ist die Bahn in unmittelbare Geleisverbindung mit den anstoßenden Eisenbahnen zu bringen. Auch ist die Gesellschaft verbunden, dem Anschlusse anderer Bahnen, vorbehältlich der Verständigung über die Art der Ausführung, kein Hinderniß in den Weg zu stellen.

Kommt über solche Anschlüsse keine gütliche Vereinbarung zu Stande, so entscheidet die Staatsregierung.

§ 9. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten, tüchtige und ausreichende Transportmittel für Personen, Waaren und Thiere bereit zu halten, auch die Beförderung selbst regelmäßig und ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung zu besorgen, sowie den von der Staatsregierung im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig erachteten Anordnungen in Bezug auf die Unterhaltung der Bahn, sowie auf den Betrieb (einschließlich der An- und Abfuhre der Güter) und die Betriebseinrichtungen Folge zu leisten. Der Betrieb ist mit den Anschlußbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu setzen, auch sind die Wagen der letzteren, falls sie sich dazu eignen, gegen zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

Bei Unterbrechung des Betriebs durch Beschädigungen oder sonstige Unfälle und Naturereignisse hat die Gesellschaft für thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung zu sorgen, ist auch verpflichtet, bereits übernommene Personen und Güter ohne Tariferhöhung an die bedungenen Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Zu Erfüllung vorstehender Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde nach Befinden durch Strafauflagen angehalten werden und hat sich, wenn auch diese fruchtlos bleiben, der Entziehung der Verwaltung und Sequestration zu gewärtigen.

§ 10. Die Tarife und Fahrpläne, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Auf Verlangen der Letzteren ist die Gesellschaft verpflichtet, für den in Verbindung mit den Anschlußbahnen einzurichtenden Transport von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Art. 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände den Einpfennigtarif anzunehmen.

Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, im inländischen Verkehre keinerlei Ermäßigungen oder Erlasse zu Gunsten oder zum Nachtheile des Verkehrs einzelner Orte, dieselben mögen an der eigenen Bahn oder an anderen Bahnen liegen, einzuführen.

§ 11. Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1851 (Seite 285 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) nach den deshalb bestehenden oder den noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

Bezüglich der Prüfung der auf der Bahn anzuwendenden Locomotiven oder sonstigen Fahrzeuge ist den jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden Bestimmungen nachzukommen.

§ 12. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stande zu erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Königlich Sächsischen Land- und Stadtgendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei zu befördern.

Bezüglich der Grenzstation hat das Vorstehende auf die für die beiderseitigen Polizeibeamten erforderlichen Localitäten und auf die Beförderung der dort fungirenden beiderseitigen Polizeibeamten Anwendung zu leiden.

§ 13. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 14. Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, befinden, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen auf Kosten der Gesellschaft die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 15. Die Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von den betreffenden Königlichen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei Anstellung des Betriebspersonals den wegen der Verwendung der mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein entlassenen Militärs der Bundesarmee, und zunächst des Königlich Sächsischen Armeecorps bestehenden oder künftig weiter zu treffenden Bestimmungen allenthalben nachzukommen.

§ 16. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die

Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstigen Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 17. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, beziehungsweise vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 18. Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Paquete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht übersteigen,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspaqueten durch das Zugpersonal verlangt werden.

c) Für ordinäre Paquete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen

je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Paquete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad b) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzustellen.

Im ersteren Falle wird für ordinäre Paquete über 20 Pfund eine weitere als die ad c vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Paquete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

e) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den theilweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

**§ 19.** In Bezug auf das Verhältniß zur Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes hat sich die Gesellschaft denselben Verpflichtungen zu unterwerfen, welche in dieser Beziehung den Staatsbahnen gegenüber durch die Reglements von 1868 eingeführt sind, oder noch eingeführt werden.

**§ 20.** Der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber hat folgendes Verhältniß einzutreten:

1. Die Eisenbahnverwaltung hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und, soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mit benutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige

Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Tract der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2. Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstcoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenclasse.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transporte von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silbergroschen pro Wagen und Tag und von 20 Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern — = — = pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruction provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personale bewachen zu lassen.

6. Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Tele-

graphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

7. Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundescanzleramts dem Privatdepeschenverkehre nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

8. Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

§ 21. Die Gesellschaft soll während der Bauzeit von der Gewerbesteuer befreit sein.

§ 22. Die Königlich Sächsische Staatsregierung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn das Eigenthum der Letzteren gegen Gewährung des zwanzigfachen Betrags des letzten, auf Grund der Betriebsrechnungen ermittelten fünfjährigen Durchschnittsreinertrags zu erwerben.

Diese fünf Jahre sind von dem letzten Jahresrechnungsschlusse an, welcher der Ankündigung zum Ankaufe vorhergegangen ist, zurückzurechnen.

Bei Aufstellung dieser Reinertragsrechnung bleibt der Betrag der in den letzten fünf Jahren aus den Betriebseinnahmen bezahlten Schulden bei der Ausgabe unberücksichtigt, es wird vielmehr der Reinertrag um diesen Betrag erhöht.

Zum Behufe der Ermittelung des Reinertrags steht der Regierung das Recht der speciellen Prüfung der Betriebsrechnung auf die mehrerwähnten fünf Jahre zu.

Im Falle dieses Ankaufs geht die Bahn sammt sämmtlichen Gebäuden, Grundstücken &c., ferner allen Betriebsmitteln und Materialvorräthen, dem etwa vorhandenen baaren Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt allen Activen an den Staat über, wogegen dieser sämmtliche ihm bekannt gemachte Passiven zu alleiniger Vertretung übernimmt.

Die Staatsregierung wird von der Absicht des Ankaufs dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

Würde sich ergeben, daß die Gesellschaft in der Zeit zwischen der erfolgten Kündigung und der Uebergabe an den Staat weniger auf Unterhaltung und Erneuerung der Bahn sammt Zubehör gewendet hätte, als dieß im Durchschnitte der mehrerwähnten fünf Jahre geschehen ist, so hat sie sich die Differenz von dem oben bestimmten Kaufpreise in Abrechnung bringen zu lassen.

§ 23. Bei Nichtinnehaltung des im § 4 für die Bauvollendung bestimmten Termins ist zunächst eine, für den ersten Monat auf 5000 Thaler — : — : bestimmte, dann aber von Monat zu Monat um je 3000 Thaler — : — : steigende, aus der im § 4 gedachten Caution zu realisirende Conventionalstrafe auf Seiten der Gesellschaft als verwirkt anzusehen. Sollte jedoch die Bahn nicht binnen längstens zwei Jahren von Ertheilung der Concession an gerechnet fertig hergestellt werden, so ist nächst dem Erlöschen der Concession und dem Verfalle der Caution für die ganze Linie die Staatsregierung berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Eigenthum an dem erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den Taxwerth zu erwerben.

§ 24. Zu Handhabung ihres Aufsichtsrechts wird die Staatsregierung einen beständigen Commissar ernennen, welcher den Verkehr der Staatsregierung mit dem Gesellschaftsdirectorium in allen nicht die speciell technische Aufsicht durch die Organe des Finanzministeriums betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der competenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen vermitteln wird.

## № 61. Bekanntmachung,

### die Anleihe der Sächsisch-Böhmischen Verbindungsbahn Annaberg-Weipert betreffend;

vom 19. April 1870.

Das Ministerium des Innern hat zu der Anleihe, welche der Verwaltungsrath der Sächsisch-Böhmischen Verbindungsbahn Annaberg-Weipert, zu theilweiser Deckung des Aufwands für den Bau dieser Bahn, im Betrage von 600,000 Thalern — : — : im 30-Thalerfuße durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsenden, übrigens vom 2. Januar 1879 an in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen zu eröffnen beabsichtigt, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der vorgelegten Entwürfe der Generalschuldverschreibung und der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 19. April 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 25. Mai 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 10. Stück vom Jahre 1870.

## № 62. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Rettungshauses bei Rebesgrün-Auerbach;

vom 23. Mai 1870.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 12, alin. ult. der Statuten des Rettungshauses bei Rebesgrün-Auerbach enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation des Vorstands den Behörden gegenüber durch vom Curatorium zu erlassende öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 23. Mai 1870.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**




Für den Minister:

Dr. Hübel.

Fiedler.

## Statuten
### des Rettungshauses bei Rebesgrün-Auerbach.

2c. 2c.

§ 10. Die Anstalt wird durch ein Directorium verwaltet, das aus einem Vorstande, einem Cassenverwalter und einem Schriftführer besteht. Es steht aber dabei dem Directorium ein Curatorium zur Seite, welchem die Directorialmitglieder mit angehören.

2c. 2c.

§ 12. Der Vorstand wird auf Lebenszeit gewählt, kann aber auf Ansuchen oder durch Beschluß des Curatoriums seiner Function enthoben werden.

Er vertritt die Anstalt nach Außen in allen ihren Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, ertheilt insonderheit für den unerwarteten Fall eines Rechtsstreits Prozeßvollmacht und leistet die der Anstalt etwa zuerkannten Eide, vertritt das Grundeigenthum der Anstalt, schließt in deren Namen Käufe, Veräußerungs- und sonstige Verträge, vollzieht Schuld- und Pfandverschreibungen, Cessionen, Quittungen und alle Schriften der Anstalt, bleibt jedoch hierbei durchgängig dem Curatorium verantwortlich und an dessen einzuholende Beschlüsse gebunden. 2c.

Für den Fall temporärer Behinderung wählt das Curatorium seinen Stellvertreter.

Seine Legitimation den Behörden gegenüber erfolgt durch die vom Curatorium zu erlassende Bekanntmachung seiner Wahl im Verordnungsblatte der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau und im hiesigen Amtsblatte.

2c. 2c.

---

## № 63. Decret
### wegen Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets;

vom 27. April 1870.

**WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**

2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund, daß Wir im Verfolge des mit der Krone Preußen wegen Herstellung einer von Leipzig nach Zeitz zu führenden Eisenbahn am 30. Juli 1867 (Seite 225 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) abgeschlossenen Vertrags mit ständischer Zustimmung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe

der gedachten Leipzig-Zeitzer Bahn, soweit dieselbe auf Königlich Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, die erforderliche Concession unter den aus der Anfuge sub ⊙ ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beisetzen lassen.

Dresden, den 27. April 1870.

**Johann.**



Richard Freiherr von Friesen.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.



## Concessionsbedingungen
### für die Leipzig-Zeitzer Eisenbahn.

§ 1. Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche unmittelbar von Leipzig ausgehen, unter Mitbenutzung der Thüringischen Bahn bis Barneck über Pegau nach Zeitz geführt werden, und bei letzterer Stadt in die Weißenfels-Geraer Bahn einmünden soll, insoweit dieselbe auf Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die in Bezug auf Expropriationen zu Eisenbahnzwecken in Sachsen bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen und Ausführungs-Bestimmungen haben auf den Bau der Leipzig-Zeitzer Bahn Anwendung zu leiden und werden zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage durch besondere Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung oder Benutzung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Ausführung zusammenhängenden Verhältnisse die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahnunternehmer im Königreiche Sachsen.

§ 3. Die Gesellschaft ist der Königlich Sächsischen Regierung gegenüber verpflichtet, die Leipzig-Zeitzer Bahn in der aus dem, zunächst der Königlich Preußischen Regierung vorzulegenden, von beiden Regierungen zu genehmigenden Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§ 4. Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch die von derselben anzustellenden Techniker, aber, was die im Königreiche Sachsen belegene Strecke anlangt, unter der Oberaufsicht der Königlich Sächsischen Staatsregierung.

§ 5. Hinsichtlich der technischen Ausführung und des Betriebs ist die Leipzig-Zeitzer Bahn, ohne Unterschied des Staatsgebiets, als ein Ganzes zu behandeln.

Die Spurweite hat, wie auf allen übrigen Sächsischen und Preußischen Eisenbahnen, 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englischen Maßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist bei seiner ersten Anlage durchgängig in der für ein doppeltes Schienengeleis erforderlichen Kronenbreite auszuführen, auch ist zur Ausführung des zweiten Geleises auf der innerhalb der im Königreiche Sachsen gelegenen Strecke zu verschreiten, sobald dieselbe von der Königlich Preußischen Regierung für die im Königreiche Preußen liegende Strecke für nothwendig erklärt wird.

Zu folgenden Theilen des Bauprojects:

den Steigungsverhältnissen und Krümmungshalbmessern der Bahnlinie,
den Veranstaltungen für die Kreuzung der Bahn mit öffentlichen Straßen,
der Bestimmung der Stationen und Haltepunkte,

bedarf es der speciellen Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung, auch kann dieselbe aus Gründen des öffentlichen Verkehrs die Anlegung neuer Stationen und Haltepunkte anordnen.

Der Oberbau wird so ausgeführt, wie dieß bei dem übrigen nichtsächsischen Theile der Bahn der Fall ist.

§ 6. Die Feststellung der Fahrpläne und Fahrpreise erfolgt durch die Königlich Preußische Regierung. Es darf jedoch sowohl im Personen- als im Güterverkehre zwischen den Sächsischen und Preußischen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

§ 7. In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, soll die von der Königlich Preußischen Regierung veranstaltete Prüfung als genügend angesehen und eine weitere Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung nicht erfordert werden.

§ 8. In Ansehung der Bahnpolizei, insbesondere auch der Anordnungen und Einrichtungen wegen der polizeilichen Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf den Eisenbahnen, sollen die an sich anwendbaren Vorschriften des Königlich Preußischen Bahnreglements auch hinsichtlich der im Königreiche Sachsen gelegenen Strecke der Leipzig-Zeitzer Bahn zur Anwendung gebracht werden.

Dagegen leiden hinsichtlich der Ausübung des Aufsichtsrechts der Königlich Sächsischen Regierung über die Eisenbahn und deren Bau und Betrieb in technischer Hinsicht die im Königreiche Sachsen bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze auf die Sächsische Bahnstrecke der Leipzig-Zeitzer Bahn ebenmäßige Anwendung, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit den im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn ein Ganzes ausmacht, zu Abweichungen Anlaß giebt, worüber im einzelnen Falle besondere Bestimmung zu treffen ist.

§ 9. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf denjenigen Stationen oder Haltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stande zu erhalten und für deren Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen die Leipziger Polizeidiener und alle Angehörigen der Königlich Sächsischen Land- oder Stadtgendarmerie, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei zu befördern.

§ 10. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 11. Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte oder verunglückte Arbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, befinden, zur Last fallen. Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen auf Kosten der Gesellschaft die nöthigen Vorrichtungen zu treffen.

§ 12. Die auf der im Königreiche Sachsen gelegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, bei Anstellung der den unteren Kategorieen des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, soweit sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, bei gehöriger Befähigung vorzugsweise zu berücksichtigen. Hierbei ist jedoch den wegen der Anstellung von mit

Civilversorgungs- resp. Civilanstellungsschein entlassenen Militärpersonen bestehenden oder noch zu treffenden reglementären Bestimmungen nachzugehen.

§ 13. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer, auf Sächsischem Staatsgebiete einmündenden Eisenbahnunternehmungen an die Leipzig-Zeitzer Bahn, und für den Fall eines solchen die für die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen geschehen zu lassen.

Kommt hierüber eine gütliche Vereinigung unter den betheiligten Bahnverwaltungen nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Königlich Sächsischen Regierung anheim.

Die Gesellschaft ist aber auch verpflichtet, die auf den Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Leipzig-Zeitzer Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

§ 14. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der einzelnen Stationen und Haltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinden oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 15. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate beziehungsweise vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 16. Die Gesellschaft hat zwar ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu behalten, und in Bezug auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solche, und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich vor der Königlich Preußischen Regierung zu ressortiren. Sie hat jedoch wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Sächsischem Gebiete oder des Betriebs derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich den Behörden und Gesetzen des Königreichs Sachsen zu unterwerfen, und hat ihren Gerichtsstand vor dem Bezirksgerichte zu Leipzig als Gerichtsamt über Leipzig.

Sie wird zu dem Ende einen im Dienste der Gesellschaft stehenden, auf Königlich Sächsischem Gebiete wohnenden Beamten bezeichnen, welcher die erstere in ihren Beziehungen zu den Königlich Sächsischen Behörden zu vertreten hat und welchem die für die Gesellschaft bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung für jene zu insinuiren sind. Derselbe ist zugleich für alle das Königlich Sächsische Staatsgebiet betreffende Verwaltungsangelegenheiten der Leipzig-Zeitzer Bahn als Beauftragter der Gesellschaftsdirection zu betrachten und mit den erforderlichen, auf eine möglichst erleichterte Erledigung der bezüglichen Geschäfte abzweckenden Ermächtigungen zu versehen.

§ 17. Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht übersteigen,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

c) Für ordinäre Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad b) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzustellen.

Im ersteren Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad c vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

e) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den theilweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

§ 18. In Bezug auf das Verhältniß zur Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes hat sich die Gesellschaft denselben Verpflichtungen zu unterwerfen, welche in dieser Beziehung den Staatsbahnen gegenüber durch die Reglements von 1868 eingeführt sind oder noch eingeführt werden.

§ 19. Der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber hat folgendes Verhältniß einzutreten:

1. Die Eisenbahnverwaltung hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und, soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten.

Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Tract der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahn nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, resp. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2. Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstcoupés auf allen Zügen einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets der dritten Wagenclasse.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transporte von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Silbergroschen pro Wagen und Tag und von 20 Silbergroschen pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruction provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personale bewachen zu lassen.

6. Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen der Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

7. Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzleramts dem Privatdepeschenverkehre nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

8. Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

§ 20. Die Abgabepflichtigkeit der Gesellschaft dem Staate gegenüber richtet sich nach den im Art. 15 des zu Berlin am 30. Juli 1867 über dieses Unternehmen abgeschlossenen Vertrags zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

§ 21. Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die in ihrem Gebiete belegene Strecke der Bahn ankaufen würde, steht derselben das Recht des Ankaufs auch der anschließenden Sächsischen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zu.

Außerdem behält sich die Königlich Sächsische Staatsregierung das Recht vor, die innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein näher zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Bahnverwaltung verbleiben, welche denselben bis dahin hatte.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagecapitale, nach einem durch Sachverständige, von welchen jeder Theil einen und diese wieder einen dritten als Obmann zu ernennen haben, zu bestimmenden Procentsatze, ein dem zeitweiligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Thüringischen Eisenbahngesellschaft aus gegenwärtiger Concession erwachsenden Rechte und Befugnisse, insoweit solche nicht mit einer ferneren Ueberlassung des Betriebs an die genannte Gesellschaft in nothwendigem Zusammenhange stehen, und gehen in unveränderter Maße auf die Königlich Sächsische Staatsregierung über.

§ 22. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu Handhabung des über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Commissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Gesellschaft und zur Bahn-

verwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum directen gerichtlichen oder administrativen Einschreiten durch die competente Behörde geeignet sind.

---

## № 64. Verordnung,

### die Abtretung von Grundeigenthum zum Baue der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn innerhalb des Königlich Sächsischen Landesgebiets betreffend;

vom 27. April 1870.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz, soweit diese Bahn auf Königlich Sächsisches Landesgebiet zu liegen kommt, nach hierzu der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ertheilter Concession andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Seite 371 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und beziehendlich, soweit die §§ 7 und 8 dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), durch das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Seite 255 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843), ferner durch das mittelst Verordnung vom 2. Januar 1863 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) publicirte bürgerliche Gesetzbuch und durch die Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 sub IV (Seite 15 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) abgeändert worden sind, die einschlagenden späteren Bestimmungen leiden auch Anwendung auf den Bau des innerhalb Sachsen zu liegen kommenden Tractes der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diesen Eisenbahntract zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommissionen und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungs-

blattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehener Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit und es werden die Fluren, welche bei dem Baue des gedachten Eisenbahntracts in Frage kommen, später bekannt gemacht werden.

Dresden, den 27. April 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 65. Verordnung,

**die von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften an die Ortsfeuerlöschcassen zu leistenden Beiträge betreffend;**

vom 14. Mai 1870.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere der mit Concession zum hierländischen Geschäftsbetriebe versehenen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften den von ihnen nach § 139 des Gesetzes, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend, vom 23. August 1862 (Seite 368 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zu den Ortsfeuerlöschcassen zu entrichtenden jährlichen Beitrag nicht aus ihrer Prämieneinnahme zu bestreiten, sondern als Spesen zu behandeln und neben und mit der Prämie von den Versicherten einzuziehen pflegen.

Dieses Gebahren ist jedoch den Bestimmungen des Gesetzes offenbar zuwider.

Die beiden hier einschlagenden und im Wesentlichen mit einander übereinstimmenden §§ 116 und 139 des obangezogenen Gesetzes, welche von dem Seiten der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt sowohl, als der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften zu entrichtenden Ortsfeuerlöschcassenbeitrage handeln, bezeichnen diese Leistung ausdrücklich als eine Verpflichtung der betreffenden Versicherungsanstalt — Landesanstalt, wie Privatanstalt — und bestimmen demgemäß, daß der Beitrag zur Ortsfeuerlöschcasse von der Gesammtsumme der Prämien, welche die betreffende Versicherungsanstalt am Orte jährlich zu beziehen hat, nach Höhe von 1 Procent abzuführen ist.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften ebenso, wie dieß von der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt geschieht, einen Abzug von 1 Procent ihrer jährlichen Ortsprämieneinnahme gefallen zu

lassen haben und daß dieselben keineswegs berechtigt sind, die gesetzliche Abgabenpflicht von sich auf die Versicherten zu übertragen.

Indem das Ministerium des Innern die Vorschriften § 139 des Gesetzes vom 23. August 1862 hierdurch mit der Verwarnung in Erinnerung bringt, daß fernere Zuwiderhandlungen der gerügten Art mit den im § 79 der Ausführungsverordnung zum VI. Abschnitte des angezogenen Gesetzes angedrohten Strafen werden belegt werden, erhalten die zur Beaufsichtigung des Feuerversicherungswesens gesetzlich berufenen Ortsverwaltungsbehörden zugleich Anweisung, gegen das Eingangs bezeichnete unerlaubte Verfahren in jedem vorkommenden Falle ernstlich einzuschreiten, die Contravenienten zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und bei etwa fortgesetzten, einer und derselben Privat-Feuerversicherungsgesellschaft zur Last fallenden Zuwiderhandlungen darüber Anzeige an die Brandversicherungscommission zu erstatten, da solchen Falls wegen Zurückziehung der zum Geschäftsbetriebe ertheilten Concession Entschließung zu fassen sein würde.

Dresden, den 14. Mai 1870.

## Ministerium des Innern.

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 66. Bekanntmachung,

**eine Abänderung des Planes für die Anleihe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie vom Jahre 1866 betreffend;**

vom 21. Mai 1870.

Das Ministerium des Innern hat zu der von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie beschlossenen Abänderung des Planes für die besage des Decrets vom 16. Januar 1866 (Seite 23 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) genehmigte Anleihe von sechs Millionen Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 4 Procent zu verzinsenden Schuldscheinen, wornach die noch auszugebenden Schuldscheine im Gesammtbetrage von zwei Millionen Thalern anstatt mit 4 Procent jährlich mit 5 Procent verzinst werden sollen, die erforderliche Genehmigung dergestalt ertheilt, daß den Bestimmungen des deshalb ausgestellten, bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig deponirten Nachtrags zu der bei nurgedachter Gerichtsbehörde

ebenfalls verwahrlich niedergelegten Generalschuldverschreibung über die erwähnte Anleihe genau nachgegangen werden soll.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21. Mai 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 67. Verordnung,

### die Abänderung einer Bestimmung in der Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 betreffend;

vom 23. Mai 1870.

Im § 39, Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 (Seite 308 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) ist als Norm des für jede Schule zu entwerfenden Unterrichtsplans vorgeschrieben, daß in der Regel an den vollen Schultagen (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags) wenigstens 6 Stunden theils Vor- theils Nachmittags, an den halben Schultagen aber (Mittwochs und Sonnabends) 4 Stunden lang Vormittags Unterricht ertheilt werden soll.

Auf mannichfache Gesuche von Schulgemeinden fand sich jedoch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewogen, mittelst besonderer, unterm 10. December 1835, beziehendlich unterm 8. Februar 1843 und 31. März 1846 an die Consistorialbehörden erlassener Generalverordnungen zu gestatten, daß in solchen prägnanten Fällen, wo es wegen der Entfernung eingeschulter Ortschaften oder aus anderen örtlichen Hindernissen zu Vermeidung größerer Unzuträglichkeiten wünschenswerth und angemessen erscheinen sollte, auf so lange, als derartige Hindernisse stattfänden, den etwaigen Anträgen der Schulgemeinden insoweit nachgegeben werden möge, daß anstatt der beiden halben Schultage die Mittwoch als ganzer Schultag behandelt und dafür am Sonnabend gar kein Unterricht ertheilt oder auch nach Befinden, was weniger bedenklich sei, Mittwochs und Sonnabends nur einer Classe voller Unterricht gegeben werde.

Nachdem nun neuerlich in Verfolg der ständischen Berathungen über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 betreffend, wegen einer Modification der Eingangs erwähnten Vorschrift im § 39 der Aus-

führungsverordnung vom 9. Juni 1835 auch von der Ständeversammlung ein Antrag an die Staatsregierung gebracht und von der Letzteren im Landtagsabschiede wegen theilweisen Eingehens auf diesen Antrag eine Zusage ertheilt worden ist, so verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hierdurch, wie folgt:

Die im § 39 der Verordnung vom 9. Juni 1835 ertheilten bezüglichen Vorschriften sind zwar auch fernerweit als die Regel festzuhalten, die Schulinspectionen sollen aber ermächtigt sein, auf Antrag der Schulgemeinden in solchen Schulen auf dem Lande, wo der Weg zur Schule eine halbe Stunde und darüber beträgt, zu gestatten, daß während der Wintermonate, und zwar in der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse des Schuljahres, die am Sonnabend abzuhaltenden Lehrstunden an der Mittwoch mit abgehalten werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 23. Mai 1870.



**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**
**Frhr. v. Falkenstein.**

Hausmann.

---

## № 68. Verordnung,

**die Erlassung eines Regulativs für die Gymnasien betreffend;**

vom 1. Juni 1870.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das provisorische Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 27. December 1846 einer Revision unterworfen und dasselbe nach den gemachten Erfahrungen und den Bedürfnissen der Gegenwart abgeändert und festgestellt.

Es wird daher dasselbe, nachdem die in Evangelicis beauftragten Staatsminister ihre Genehmigung dazu ertheilt haben, unter der Bezeichnung:

Regulativ für die Gymnasien im Königreiche Sachsen

zur Nachachtung für alle Diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1. Juni 1870.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**
**Frhr. v. Falkenstein.**

Fiedler.

# Regulativ
## für die Gymnasien im Königreiche Sachsen.

### Einleitung.

§ 1.

Begriff der Gymnasien.

Gymnasien sind diejenigen höheren Unterrichtsanstalten, welche zu dem selbstständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altclassische Bildung in formeller und materieller Hinsicht die erforderliche Vorbereitung gewähren.

§ 2.

Aufzählung der Gymnasien im Königreiche Sachsen.

Es gehören gegenwärtig zu denselben:

1. die Fürstenschule zu Meißen,
2. die Fürstenschule zu Grimma,
3. das Gymnasium zu Bautzen,
4. die Kreuzschule und
5. das Vitzthumsche Gymnasium zu Dresden,
6. das Gymnasium zu Freiberg,
7. die Nicolaischule und
8. die Thomasschule zu Leipzig,
9. das Gymnasium zu Plauen,
10. das Gymnasium zu Zittau und
11. das Gymnasium zu Zwickau.

## I.
## Allgemeine Verfassung der Gymnasien.

### A. Stellung der Anstalten zu den Behörden.

§ 3.

Stellung der beiden Fürstenschulen.

Die beiden Fürstenschulen zu Meißen und Grimma stehen unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches sämmtliche Lehrer an denselben — die Rectoren nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis

beauftragten Staatsminister — anstellt, über alle Gegenstände des Unterrichts und der Schulzucht, soweit solche nicht durch besondere Anordnungen dem Lehrercollegium überlassen sind, unmittelbar Beschluß faßt, und die ökonomischen Angelegenheiten durch die aus den Rectoren und Schulrentbeamten zusammengesetzten Schulinspectionen verwalten läßt.

§ 4.

Stellung der städtischen Gymnasien; Patronat- und Collaturrechte.

Ueber die städtischen Gymnasien (vergl. § 2 Nr. 3, 4, 6 bis 11) steht den betreffenden Stadträthen das Patronat- und Collaturrecht zu.

Dieselben besetzen

a) kraft dieser Rechte die Lehrerstellen,

sie leiten

b) die ökonomischen Angelegenheiten,

und nehmen

c) durch ein Mitglied ihres Mittels, welches zur Gymnasialcommission (Verordnung vom 21. März 1835, „die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend," § 6 fg.) gehört, an der Leitung der inneren Angelegenheiten der Gymnasien Theil.

Da jedoch die Stadträthe zu Bautzen, Freiberg, Plauen, Zittau und Zwickau die Ausübung ihrer Patronat- und Collaturrechte und einen Theil der Verwaltung der Gymnasialangelegenheiten durch besondere Verträge dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen haben, so bewendet es bei diesen Verträgen.

§ 5.

Präsentation der Lehrer.

Alle Haupt- und Hülfslehrer, mit Ausnahme der nur auf kurze Zeit erforderlichen Vicare, und alle Nebenlehrer für Wissenschaften und Sprachen und den Turnunterricht, welche die ihr Collaturrecht selbst ausübenden Privatcollatoren an einem Gymnasium anstellen wollen, haben dieselben, unter Einreichung ihrer Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse, durch die Gymnasialcommission dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu präsentiren, welches, wenn ihm gegen die Befähigung des Präsentirten in wissenschaftlicher und sittlicher Rücksicht oder aus einem anderen triftigen Grunde ein Bedenken nicht beigeht, die Anstellung genehmigt und die Verpflichtung und Confirmation der in ordentliche Lehrerstellen Berufenen anordnet.

Diese Genehmigung ist auch nachzusuchen, wenn einem bereits angestellten Lehrer ein Classenordinariat oder das Ordinariat einer höheren Classe übertragen werden soll.

§ 6.

Bestallungsurkunde.

Jedem ordentlichen Lehrer, welcher an einem Gymnasium mit einem festen Gehalte angestellt wird, ist von der Collaturbehörde eine Bestallungsurkunde auszufertigen, welche dessen hauptsächlichste Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrigen Anstellungsbedingungen, sowie die § 2 der Verordnung vom 5. December 1867, die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betreffend (Seite 585 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867), angeordnete Bestimmung an Stelle der in Wegfall gebrachten Vocation enthält. Dieselbe ist jedesmal dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Verpflichtung.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Lehrer der Gymnasien sind bei Antritt ihres Amtes zu verpflichten. Die Verpflichtung vollzieht bei den Fürstenschulen die Inspection derselben, bei dem Vitzthumschen Gymnasium der bestellte Königliche Commissar, bei den übrigen Gymnasien die Gymnasialcommission.

§ 8.

Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten.

In den ökonomischen Angelegenheiten der städtischen Gymnasien steht, soweit nicht die § 4 gedachten Verträge hierin etwas ändern, die Beschlußfassung, vorbehältlich des Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung und der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stadtverordneten bei Bewilligungen, lediglich dem Stadtrathe zu.

§ 9.

Leitung der inneren Angelegenheiten; Gymnasialcommissionen.

Die inneren Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere Unterricht und Schulzucht, werden zunächst von dem Rector und dem Lehrercollegium geleitet; in höherer Instanz von der Gymnasialcommission, welche in dieser Beziehung unmittelbar unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht.

Der Stadtrath, welcher durch ein deputirtes Mitglied in der Gymnasialcommission vertreten ist und die ihm als Patron zustehenden Rechte ausübt, kann nicht nur dieses Mitglied dahin instruiren, daß seinen verfassungsmäßigen Rechten kein Eintrag geschehe, sondern auch, wenn er es nöthig findet, in dergleichen Angelegenheiten selbst besonderen Bericht an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstatten.

In allen diesen Beziehungen bewendet es übrigens bei der bereits angezogenen Verordnung vom 21. März 1835, in Verbindung mit der Verordnung vom 2. Januar 1862 wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordnung vom 21. März 1835, und bei den von dem Ministerium mit den Stadträthen zu Bautzen, Freiberg, Plauen, Zittau und Zwickau geschlossenen Verträgen.

§ 10.

Stellung des Vitzthumschen Gymnasiums.

Die Verhältnisse des Vitzthumschen Gymnasiums, welches durch Allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1861 unbeschadet seiner Stiftungsqualität zugleich zu einem selbstständigen öffentlichen Gymnasium erhoben und hinsichtlich des Unterrichts und der Schuldisciplin, der Aufnahme und Entlassung von Zöglingen, sowie der Anstellung des Lehrerpersonals allen Bestimmungen der Gymnasialgesetzgebung unterworfen worden ist, sind in Betreff der ökonomischen Verwaltung und der Ausübung des Collaturrechts Seiten des jedesmaligen Administrators der Familienstiftung durch stiftungsmäßige Bestimmungen und besondere Verordnungen geregelt.

## B. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 11.

Oberste Instanz.

Die Oberaufsicht über alle Gymnasien des Landes, sowie die Leitung der Gymnasialangelegenheiten in letzter Instanz steht dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§ 12.

Prüfung der Lectionspläne.

Die für einen neuen Jahrescursus entworfenen Lectionspläne sind spätestens zwei Wochen vor Anfang jedes neuen Cursus von dem Rector unmittelbar an das Ministerium zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

§ 13.

Einsendung der Prüfungsarbeiten.

Damit das Ministerium von den Leistungen der Gymnasien fortwährend in Kenntniß gehalten werde, haben die Rectoren die für die Maturitätsprüfung gefertigten schriftlichen Arbeiten der Abiturienten nach Beendigung der Prüfung an das Ministerium

zur Einsicht einzusenden; es wird auch dasselbe von Zeit zu Zeit die einzelnen Anstalten revidiren lassen und von den Leistungen und schriftlichen Arbeiten der Schüler Kenntniß nehmen.

§ 14.

Commissare.

Die Commissare, welche das Ministerium zur Revision der Gymnasien absendet, haben in der Regel nur den Zustand der Anstalten und die Wirksamkeit der Lehrer an denselben zu prüfen und darüber an das Ministerium zu berichten. Hervortretende Uebelstände sind sie jedoch vorläufig nach Befinden sofort und bis auf weitere Anordnung des Ministeriums abzustellen ermächtigt.

## C. Innere Einrichtung der Gymnasien.

§ 15.

Zahl der Classen.

Jedes Gymnasium besteht aus neun Classen, aus drei Unterclassen: Sexta, Quinta und Quarta, drei Mittelclassen: Untertertia, Obertertia und Untersecunda, und aus drei Oberclassen: Obersecunda, Unterprima und Oberprima.

Nur die beiden Fürstenschulen zu Meißen und Grimma sind auf die sechs Mittel- und Oberclassen beschränkt. Sie nehmen aber ihre Zöglinge nicht vor dem erfüllten dreizehnten Lebensjahre auf und fordern von den Neueintretenden, daß sie in allen Unterrichtsfächern das Pensum der drei Unterclassen eines Gymnasiums absolvirt haben.

§ 16.

Zahl der Schüler in den Classen.

In keiner Classe sollen mehr als 40 Schüler unterrichtet werden. Eine bleibende Ueberschreitung dieser Zahl bedingt die Errichtung einer Parallelclasse.

Dagegen soll es gestattet sein, die Classen Unter- und Obersecunda und Unter- und Oberprima bei dem Unterrichte zu combiniren, so lange nicht jede derselben gesondert bis zu einer Zahl von 15 bis 20 Schülern ansteigt.

§ 17.

Lehrcurse. Zeit der Aufnahme. Versetzung der Schüler.

Der Unterricht in allen Classen wird in einjährigen, zu Ostern jedes Jahres beginnenden Lehrcursen ertheilt. Es hat daher sowohl die Aufnahme als die Versetzung der Schüler in der Regel ebenfalls nur zu Ostern jedes Jahres zu erfolgen.

§ 18.

Aufnahmeprüfung.

Die aufzunehmenden Schüler sind einer Prüfung zu unterwerfen, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben überhaupt zur Aufnahme die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, und in welcher Classe ihnen der Platz anzuweisen ist.

Zur Aufnahme in die drei Unterclassen bedarf es nur einer Prüfung durch den Rector und den Classenordinarius, resp. unter Betheiligung der betreffenden Fachlehrer, wogegen die Prüfung der in die Mittel- und Oberclassen Aufzunehmenden vor dem ganzen Lehrercollegium zu erfolgen hat.

§ 19.

Schulprüfungen.

Zweimal im Jahre ist eine Prüfung aller Classen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt nur zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzungen innerhalb der Classe vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird zugleich dazu veranstaltet, um auch ein öffentliches Zeugniß von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt und es ist öffentlich dazu einzuladen.

§ 20.

Prüfungsmodus.

Die Prüfung zu Ostern ist sowohl eine schriftliche als mündliche; die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehen und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigirt und censirt während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Diese mündliche Prüfung hat sich auf alle Gegenstände des Unterrichts zu erstrecken; es ist jedoch nicht erforderlich, daß alle Classen in allen Gegenständen des Unterrichts geprüft werden. Ein Ausfallen der mündlichen Prüfung ist unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere locale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Ostern ist die Anwesenheit sämmtlicher Lehrer der Anstalt erforderlich und wird die Gegenwart der Mitglieder der Gymnasialcommission erwartet. Dagegen bleibt es lediglich in das Ermessen des Rectors gestellt, ob derselbe neben der schriftlichen Semestralprüfung zu Michaelis auch eine mündliche zu seiner Instruction und zum Ausweis für die betreffenden Lehrer in einzelnen oder in allen Classen eintreten lassen will. Bei derselben ist aber dann nur die Gegenwart

des Classenordinarius und der außerdem in der Classe beschäftigten Lehrer erforderlich, während der Unterricht in allen übrigen Classen einen möglichst ungestörten Fortgang zu nehmen hat.

Die schriftliche Prüfung begreift sowohl zu Michaelis als zu Ostern folgende Gegenstände in sich:

Die Schüler

der I. und II. Classe (Ober- und Unterprima) liefern
einen freien lateinischen Aufsatz,
eine Uebersetzung eines deutschen prosaischen Pensums in die griechische Sprache,
einen freien deutschen Aufsatz,
eine Uebersetzung in die französische Sprache, oder einen freien Aufsatz,
eine mathematische Arbeit;

der III. und IV. Classe (Ober- und Untersecunda)
einen freien lateinischen Aufsatz, oder ein Scriptum,
eine Uebersetzung ins Griechische,
einen freien deutschen Aufsatz,
eine Uebersetzung ins Französische,
eine mathematische Arbeit;

der V. und VI. Classe (Ober- und Untertertia)
eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
eine lateinische prosodische Arbeit,
eine Uebersetzung ins Griechische,
einen freien deutschen Aufsatz,
eine Uebersetzung in die französische Sprache,
eine mathematische Arbeit;

der VII. Classe (Quarta)
eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
eine Uebersetzung ins Griechische,
eine dergleichen ins Französische,
einen deutschen Aufsatz,
eine arithmetische Arbeit;

der VIII. und IX. Classe (Quinta und Sexta)
eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
einen deutschen Aufsatz,
eine arithmetische Arbeit;

die Schüler der Quinta überdieß
eine Uebersetzung einiger leichten Sätze aus dem Deutschen ins Französische.

Hierüber haben die Schüler der Ober- und Mittelclassen des Gymnasiums
ein deutsch dictirtes, auf die Kräfte einer jeden Classe berechnetes Pensum (Extemporale) in Gegenwart und unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in einer gegebenen Zeit ins Lateinische zu übersetzen. Dasselbe unterscheidet sich von dem zuvor erwähnten Scriptum dadurch, daß der bei dem Scriptum nachgelassene Gebrauch von Grammatik und Lexicon bei Anfertigung desselben nicht gestattet ist.

Zu den freien Aufsätzen wird den Schülern von dem betreffenden Classen- oder Fachlehrer ein Thema gegeben, welches dem Gesichtskreise der Schüler angemessen sein und für die lateinische Arbeit insbesondere aus dem Gebiete des classischen Alterthums genommen werden soll. Prosodische Prüfungsarbeiten in den oberen Classen des Gymnasiums sollen zwar nicht gefordert werden, sind aber als Beweise, daß auch diese Seite altclassischer Uebungen nicht vernachlässigt wird, wünschenswerth.

Die deutschen Pensa zum Uebersetzen ins Griechische müssen, da hierdurch die Schüler nur zeigen sollen, ob und inwieweit sie in der Formenlehre und in den Regeln der Syntax befestigt sind, sowohl dem Umfange als dem Inhalte nach, dem Standpunkte der einzelnen Classen angemessen, überhaupt aber so beschaffen sein, daß sie von allen Schwierigkeiten, welche der eigentlichen Stilbildung angehören, sich entfernt halten.

Alle Aufgaben sind dem Unterrichtsziele der Classe angemessen von den Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Fächern ertheilen, zu stellen, zuvor aber von den betreffenden Lehrern dem Rector zur Genehmigung vorzulegen.

## § 21.

### Censuren.

Nach Beendigung des Examens wird jedem Schüler, nach den im verflossenen Semester gemachten Wahrnehmungen und den Ergebnissen des Examens, eine Censur gegeben über

seinen Fleiß,
seine Fortschritte und
sein sittliches Betragen.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen sind fünf Censurgrade anzunehmen, welche mit den Worten:

sehr gut,
gut,
genügend,
wenig genügend,
ganz ungenügend,

ausgedrückt werden.

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesammtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen in Specialcensuren ertheilt, nämlich über

Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, griechische, hebräische, französische Sprache,
Mathematik,
Physik,
Naturbeschreibung,
Geographie,
Geschichte,
Schönschreiben,
Singen,
Zeichnen,
Turnen.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren, welche den Aeltern jedes Schülers zugesendet werden, wo sich die Gelegenheit dazu darbietet, noch besondere Bemerkungen, z. B. über stattgefundene Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Gelehrtenberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten u. s. w., beizufügen.

## § 22.

## Versetzungen.

Nach den im Laufe des Halbjahrs über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnisse der Prüfungen wird zu Michaelis die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Classen, zu Ostern die Versetzung innerhalb derselben Classe und in höhere Classen, durch das Lehrercollegium beschlossen und festgestellt.

Wer im Betragen zwei halbe Jahre hinter einander die Censur „ganz ungenügend" erhält, ist resp. im Einvernehmen mit der Gymnasialcommission von der Anstalt zu entfernen.

Wenn Schüler der oberen und mittleren Classen nur geringe Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander im Fleiße nur die Censur „ganz ungenügend" erhalten können, oder zweimal den Jahrescursus derselben Classe durchgemacht haben, ohne dadurch zur Versetzung in eine höhere Classe befähigt worden zu sein, so hat der

Rector die Aeltern oder Vormünder derselben darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich zur Vorbereitung auf academische Studien nicht eignen, kann auch nach Befinden solche Schüler selbst wider den Willen der Angehörigen von der Anstalt entfernen.

§ 23.

Schuldisciplin.

Die Schuldisciplin, das Verhalten der Schüler in und außer der Schule, gegen ihre Lehrer und unter einander selbst, ist nach Maßgabe der Verordnung vom 21. März 1835, betreffend die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien, § 5 durch die für jedes Gymnasium besonders entworfenen und genehmigten Schulgesetze bestimmt.

Abänderungen dieser Gesetze unterliegen der besonderen Cognition und Genehmigung des Ministeriums.

§ 24.

Prämien.

Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Prüfungen in jedem Gymnasium einige Bücherprämien an diejenigen Schüler vertheilt werden, welche sich in jeder Classe durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§ 25.

Schulfeierlichkeiten.

Zu Ostern jedes Jahres ist die feierliche Entlassung der nach bestandener Maturitätsprüfung abgehenden Schüler durch einen öffentlichen Schulactus zu vollziehen.

Ferner soll, wie in allen höheren Lehranstalten des Landes, der Geburtstag Sr. Majestät des Königs alljährlich durch eine Schulfeierlichkeit mit öffentlichem Redeactus ausgezeichnet werden und diese Feier, bei welcher außer einigen Schülern jedesmal auch ein Mitglied des Lehrercollegiums zu sprechen hat, den Gesinnungen der Ehrfurcht und treuen Ergebenheit gegen den Landesvater und das Regentenhaus, besonders dem Anschauen edler Gestalten und großer Erinnerungen aus der Geschichte des Vaterlandes geweiht sein.

Im Uebrigen bewendet es bei den an einzelnen Orten zu begehenden, mit Stiftungen zusammenhängenden Gedächtnißfeierlichkeiten.

§ 26.

Ferien.

Die Ferien an allen Gymnasien des Landes sind sowohl hinsichtlich der Zeit ihres

Eintritts als ihrer Dauer gleich. Sie umfassen 10 Wochen und vertheilen sich mit 4 Wochen auf die Hundstagsferien, mit je 2 Wochen auf die Oster- und Weihnachtszeit, mit je 1 Woche auf Pfingsten und den Semesterschluß zu Michaelis.

Die Hundstagsferien beginnen am dritten Sonnabende des Monats Juli, die Michaelisferien mit dem Sonnabende vor dem Michaelistage.

Dagegen sind die ortsüblichen einzelnen schulfreien Tage, z. B. an den Jahrmärkten, Kirchweihen und Vogelschießen, auf das geringste Maß einzuschränken und, soweit nur immer möglich, gänzlich in Wegfall zu bringen.

§ 27.

Programm.

Jedes Gymnasium veröffentlicht zu Ostern am Schlusse des Jahrescurses ein Programm, welches in seiner ersten Abtheilung eine wissenschaftliche Abhandlung, und nach dieser eine Mittheilung über die im Laufe des Jahres bei der Schule stattgefundenen Veränderungen und sonst bemerkenswerthen Ereignisse, sowie die Zahl der Schüler in sämmtlichen Classen, auch ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und der wöchentlich darauf verwendeten Stunden zu enthalten hat.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. Nebenlehrer und provisorische Lehrer sind von der Abfassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht dazu verpflichtet. In der Regel ist dieselbe in lateinischer Sprache abzufassen, sie kann aber ausnahmsweise bei geeigneten Gegenständen auch in deutscher oder französischer Sprache geschrieben werden. Die Abhandlung ist vor dem Abdrucke dem Rector im Manuscripte vorzulegen.

Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rector in deutscher Sprache beizufügen.

**Von den Lehrern.**

§ 28.

Lehrerpersonal.

Die Zahl der Lehrer wird durch die Zahl der Classen, resp. Parallelclassen, und das Bedürfniß des zu ertheilenden Fachunterrichts bedingt; es sind daher an jedem Gymnasium so viele Lehrer anzustellen, als dazu nöthig sind, die Zöglinge in allen Lehrfächern auf diejenige Stufe der Bildung zu bringen, welche zum Uebergange auf die Universität erfordert wird.

§ 29.

Anstellungsbedingungen.

Die Anstellung ordentlicher Lehrer kann nicht auf Kündigung oder auf Zeit geschehen.

Findet jedoch das Ministerium des Cultus im öffentlichen Interesse der Anstalten, über welche es fundations- oder vertragsmäßig das Collaturrecht ausübt, nöthig, einen ordentlichen Lehrer an ein anderes Gymnasium zu versetzen, so ist derselbe eine solche Versetzung sich gefallen zu lassen verbunden, wenn ihm in dem neuen Amte ein gleich hohes Einkommen angewiesen wird. Einer gleichen Versetzung haben sich die durch Privatcollaturen angestellten Gymnasiallehrer zu unterwerfen, wenn das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts solche auf den Antrag der Collaturbehörde genehmigt.

Ist der Versetzte genöthigt, seinen Wohnort deshalb zu verändern, so sind demselben die Umzugskosten in dem Falle, daß sein Einkommen nicht erhöht wird, zu vergüten.

Daß derselbe bei dem Gymnasium, an welches er versetzt wird, gerade dieselbe Stelle erhalte, welche er bis dahin an dem anderen Gymnasium einnahm, kann er nicht verlangen; das Ministerium wird jedoch das Rangverhältniß, soweit thunlich, berücksichtigen.

So lange dagegen ein Lehrer als „provisorischer Lehrer" oder, was dem gleich ist, als Hülfslehrer angestellt ist, kann derselbe nach dreimonatlicher Kündigung entlassen werden.

§ 30.

Unterrichtsstunden der Lehrer.

Jeder Lehrer ist verbunden, nach seinen Kräften das Beste der Anstalt zu fördern und insbesondere die Unterrichtsstunden zu übernehmen, welche ihm regelmäßig oder außerordentlicher Weise (in Vacanz-, Krankheitsfällen 2c.) von dem Rector zugetheilt werden. Damit jedoch den Lehrern zur Vorbereitung auf ihre Lectionen, zur Correctur der Schülerarbeiten und zu ihrer eigenen Fortbildung die nöthige Zeit verbleibe, ist die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden wöchentlich

für den Rector auf 12 bis 16,
für die übrigen Lehrer auf 18 bis 22

zu beschränken.

Wird bei sehr zahlreichen Classen eine noch größere Beschränkung dieser Stundenzahl nöthig, so ist darüber an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten.

Privatunterricht an anderen öffentlichen oder Privatlehranstalten zu ertheilen, ist den Lehrern an öffentlichen Gymnasien nur auf Antrag des Rectors mit Genehmigung des Ministeriums erlaubt.

§ 31.

Classenlehrer.

Jede Classe hat einen Hauptlehrer (Classenordinarius), welcher in derselben den hauptsächlichsten Unterricht ertheilt. Ihm liegt die nähere Aufsicht über Fleiß und Betragen der Schüler seiner Classe in Verbindung mit den übrigen in derselben unterrichtenden Lehrern ob.

§ 32.

Anfang der Schulstunden.

Die Schulstunden sind regelmäßig, und zwar 5 Minuten nach dem Glockenschlage anzufangen und mit dem Glockenschlage zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Classen mit Gebet.

§ 33.

Besondere Pflichten des Rectors.

Der Rector ist das Oberhaupt der Schule. Er hat daher vorzugsweise darauf hinzuwirken, daß der Zweck der Schule durch Unterricht und Erziehung gefördert, und Alles, was diesem Zwecke hinderlich sein kann, entfernt werde, daß Jeder, der an der Anstalt zu arbeiten berufen ist, seine Pflicht treu und erfolgreich erfülle.

Er soll die Angelegenheiten der Schule mit seinen Collegen theils in regelmäßig abzuhaltenden, theils in außerordentlichen Conferenzen oder Synoden (Verordnung vom 31. März 1835 §§ 3, 4) fleißig und sorgfältig berathen, damit Jeder in seiner Stellung die Anderen unterstütze und im Einverständnisse mit denselben wirke.

Er hat daher auch die Unterrichtsstunden aller Lehrer von Zeit zu Zeit zu besuchen, besonders um sich von dem Stande der Classen und den Fortschritten der Schüler in den einzelnen Fächern in Kenntniß zu erhalten und auf planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Disciplinen hinzuwirken.

Wenn er an der Art und Weise des Unterrichts eines Lehrers, oder an der Behandlung der Schüler Seiten desselben, oder auch sonst etwas findet, was dem Gedeihen des Unterrichts oder dem Wohle der Anstalt entgegen ist, so hat er in vertraulicher Besprechung darauf aufmerksam zu machen oder, wenn er sich mit dem einzelnen Lehrer darüber nicht verständigen kann, die Sache dem Lehrercollegium zur Erwägung und Vermittelung vorzutragen, nach Befinden auch zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

§ 34.

Verantwortlichkeit des Rectors.

Der Rector ist der Gymnasialcommission und dem Ministerium für die gesetz- und zweckmäßige Leitung der Schule verantwortlich, und es haben sich diese Behörden wegen aller Regelwidrigkeiten und Mängel, welche in dem Gange der Anstalt bemerklich werden, zunächst an ihn zu halten.

Er ist daher auch nicht verpflichtet, Beschlüsse des Lehrercollegiums, denen er seine Zustimmung versagen zu müssen glaubt, sofort in Ausführung zu bringen, sondern kann solchenfalls die Ausführung suspendiren und die Sache, was jedoch unverweilt geschehen muß, der zunächst vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vortragen.

Dem Rector liegt die Vertheilung der Lehrstunden ob, bei welcher derselbe vor Allem auf die Befähigung des Lehrers, weniger auf dessen Anciennetät zu sehen hat.

Uebrigens hat derselbe die Repositur der Schulacten (worin alle eingehende Verordnungen und officielle Zufertigungen, die Concepte der von ihm erstatteten Berichte oder gen.achten Anzeigen, die Conferenzprotocolle, die Schülerverzeichnisse, die halbjährigen und die Abgangscensuren, die über die Maturitätsprüfungen geführten Protocolle, die Programme der Anstalt u. s. w. aufzubewahren sind) in Ordnung zu erhalten und über die Schullocalitäten, über den Lehrapparat und die Schulbibliothek Aufsicht zu führen, wobei ihm jedoch überlassen bleibt, die specielle Fürsorge für den einen oder den anderen dieser letzteren Gegenstände einem dazu sich eignenden Collegen unter seiner Verantwortlichkeit zu übertragen.

**Von den Schülern.**

§ 35.

Welche Schüler in die Gymnasien aufzunehmen.

Wenngleich die Gymnasien hauptsächlich für diejenigen Knaben und Jünglinge bestimmt sind, welche eine gründliche Vorbildung für das Studium der Wissenschaften auf Universitäten sich erwerben wollen, so soll doch auch solchen Knaben und Jünglingen, welche eine wissenschaftliche Vorbildung für einen anderen Beruf suchen, die Theilnahme an dem Unterrichte in denselben unverwehrt sein; nur müssen sie dem Unterrichte in allen seinen Theilen beiwohnen und überhaupt allen Einrichtungen der von ihnen besuchten Anstalt, gleich den übrigen Schülern, sich unterwerfen.

§ 36.

Dispensation von Unterrichtsgegenständen.

Dispensationen von dem Unterrichte in einer Sprache oder Wissenschaft, welche in

der Schule öffentlich gelehrt wird, sollen in der Regel gar nicht und können in ganz besonderen Ausnahmefällen nur durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter der Bedingung ertheilt werden, daß für den betreffenden Schüler auf die Erlangung eines Maturitätszeugnisses verzichtet wird.

---

# II.

# Lehrplan.

## § 37.

### Aufgabe der Gymnasien.

Das Gymnasium hat die ihm § 1 vorgezeichnete Aufgabe vor Allem in christlicher und nationaler Richtung zu erfüllen.

Die eigenthümliche unterscheidende Grundlage für dasselbe bildet, nächst gründlichem Religionsunterrichte, das zugleich auf den Geist des classischen Alterthums zu richtende Studium der lateinischen und griechischen Sprache, in Verbindung mit Geschichte und Mathematik.

Ueberdieß hat dasselbe seine Zöglinge im fehlerfreien, leichten und sicheren, schriftlichen wie mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache möglichst vollständig auszubilden, und ihnen diejenige Kenntniß der deutschen Literatur, des Französischen und der anderen § 38 benannten Unterrichtsgegenstände zu vermitteln, welche zu allgemeiner wissenschaftlicher Bildung nicht entbehrt werden kann.

Endlich soll es auch für Ausbildung und Stärkung des Körpers, sowie für Aneignung künstlerischer Fertigkeiten Sorge tragen und Gelegenheit dazu gewähren.

## § 38.

### Gegenstände des Unterrichts.

Hiernach soll der öffentliche Unterricht in den Gymnasien folgende Gegenstände umfassen:

A. Sprachen.

1. die deutsche,
2. die lateinische,
3. die griechische,
4. die hebräische und
5. die französische Sprache.

B. Wissenschaften.

1. Christliche Glaubens- und Pflichtenlehre, in Verbindung mit Bibelerklärung und Religionsgeschichte,
2. Rechnen,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Naturgeschichte,
6. Geographie,
7. Geschichte,
8. Propädeutik der Philosophie.

C. Technische Lehrgegenstände.

1. Schönschreiben.
2. Gesang,
3. Zeichnen,
4. Turnen.

§ 39.

Classensystem.

Der Unterricht ist nicht nach Fachabtheilungen, sondern nach dem Classensysteme zu geben, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Classe empfängt, Theil zu nehmen hat und denselben mit Erfolg zu benutzen befähigt sein muß.

§ 40.

Zeitdauer des Unterrichts.

Der vollständige Gymnasialunterrichtscursus umfaßt einen Zeitraum von 9 Jahren, von denen 3 auf die Unterclassen und 6 auf die Mittel- und Oberclassen zu rechnen sind. (Vergl. § 15.)

Besonders begabte und fleißige Schüler mögen, jedoch nur ganz ausnahmsweise und namentlich in den Unterclassen, mit Genehmigung des Rectors und unter Zustimmung der betreffenden Classenordinarien eine oder die andere Classe schneller durchlaufen, während weniger begabte und unfleißige Schüler nach Befinden in einer und derselben Classe den Cursus zweimal durchzumachen verbunden sind.

In Unter- und Oberprima soll jeder Schüler je ein volles Jahr verbleiben und nur mit Dispensation des Ministeriums vor Ablauf dieser Zeit zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können, weil gerade dieser letzte Theil der Schulzeit zur Erlangung der erforderlichen Reife für die Universität von der größten Wichtigkeit ist.

§ 41.

Das zur Aufnahme erforderliche Alter.

Zur Aufnahme in die unterste Classe des Gymnasiums ist ein Alter von mindestens 9 Jahren erforderlich; bei der Aufnahme in höhere Classen entscheidet lediglich der Grad der Vorbildung und die erforderliche geistige Reife.

Was die beiden Fürstenschulen anlangt, so bewendet es bei der Vorschrift, daß die Recipienden das 13. Altersjahr erfüllt haben sollen. Es behält jedoch das Ministerium sich vor, wie zeither, jüngeren, gut vorbereiteten Knaben, welche auch körperlich kräftig genug sind, um sich der bestehenden Hausordnung ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu unterwerfen, Dispensation zu ertheilen.

§ 42.

Anforderungen bei der Aufnahme.

Was die von den Aufzunehmenden zu verlangende Vorbildung betrifft, so sollen in die unterste Classe des Gymnasiums nur solche Knaben aufgenommen werden, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche nach drei- bis vierjährigem Unterrichte in einer wohleingerichteten Bürgerschule erworben werden; es ist daher von ihnen bei der Aufnahme speciell zu verlangen:

1. die erste Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments;
2. geläufiges Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift;
3. Fertigkeit, ein Dictat in beiderlei Schrift ohne grobe orthographische Fehler niederzuschreiben;
4. im Rechnen einige Fertigkeit in den vier Species mit ganzen und unbenannten Zahlen;
5. Fähigkeit in Wiedergabe einer leichten Erzählung.

§ 43.

Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Die wöchentlichen Lehrstunden sollen in Sexta und Quinta die Zahl von 30, in Quarta und den Mittelclassen die Zahl von 32, in den Oberclassen von 34 nicht übersteigen; es sind jedoch Turn-, Gesang- und Zeichenstunden in diese Zahl nicht einzurechnen.

§ 44.

Vertheilung auf die Wochentage.

Diese Stunden sind möglichst so zu vertheilen, daß an vier Wochentagen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, sowohl Vor- als Nachmittags, Mittwochs und

Sonnabends nur Vormittags Lectionen gehalten, die schwereren und wichtigeren aber, namentlich die Religionsstunden, auf die Vormittagsstunden gelegt werden.

Der nachstehende Unterrichtsplan stellt fest, von welchen Ausgangspunkten und bis zu welchem Unterrichtsziele ein jeder dieser Gegenstände in den Gymnasien zu betreiben, wie der Lehrstoff auf die einzelnen Classen zu vertheilen und in wieviel Stunden derselbe in jeder Classe zu behandeln ist.

§ 45.

Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte so nöthige Einheit nicht gestört wird, in der Regel durch alle Classen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dieß nicht gestattet, von mehreren Lehrern zu ertheilen.

Uebrigens soll derselbe in den Mittel- und Oberclassen nur von Lehrern ertheilt werden, welche Theologie studirt und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungscommission in Leipzig bestanden haben.

Schüler, welche einem anderen als dem evangelischen Bekenntnisse, oder der mosaischen Religion angehören, sind von der Theilnahme am Religionsunterrichte zu dispensiren, haben aber dem Rector den Nachweis zu bringen, daß für ihren Religionsunterricht ausreichend gesorgt sei.

§ 46.

Vertheilung des Unterrichtsstoffs.

Für die Vertheilung des religiösen Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen des Gymnasiums hat ein doppelter Gesichtspunkt den Maßstab abzugeben. Einmal sollen die Schüler des Gymnasiums bis zu ihrer Confirmation, und da dieselbe frühestens am Schlusse des Unterrichtsjahres der Quarta, meist aber mit Beendigung des Curses der Unter- oder Obertertia zu erfolgen pflegt, bereits in diesen Classen einen vollständigen und in sich abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre empfangen. Sodann aber ist die weitere und tiefere Entwickelung der religiösen Ueberzeugung und des religiösen Lebens, wie sie den wissenschaftlich Gebildeten auch ohne theologische Studien kennzeichnen soll, durch Lectüre der heiligen Schrift, durch tiefere Begründung der christlichen Lehre und durch Betrachtung der Geschichte des göttlichen Reiches auf Erden weiter an- und auszubauen.

Darnach vertheilt sich der religiöse Unterrichtsstoff, wie folgt:

in Sexta wöchentlich 3 bis 4 Stunden: biblische Geschichte des Alten Testaments; Worterklärung und Memoriren des ersten Hauptstücks;

in Quinta 3 bis 4 Stunden: biblische Geschichte des Neuen Testaments; Memoriren und Erklärung des zweiten Hauptstücks;

in Quarta 3 Stunden: Erklärung und Memoriren des dritten, vierten und fünften Hauptstücks;

in Unter- und Obertertia 2 Stunden: zusammenhängende Wiederholung des Katechismusunterrichts und Einführung in das Alte und Neue Testament und in die Kenntniß der biblischen Schriften selbst;

in Unter- und Obersecunda 2 Stunden: Kirchengeschichtliches, namentlich über die Anfänge der christlichen Kirche, die Ausbreitung des Christenthums und die Reformation; fortgesetzte Bibellectüre;

in Unter- und Oberprima 2 Stunden: das Nöthige aus der Glaubens- und Sittenlehre unter Anschluß an die Schriften des Neuen Testaments und an die Lutherischen Bekenntnißschriften, insbesondere die Confessio Augustana.

§ 47.

### Lehrziel.

Der Religionsunterricht hat durch alle Stufen des Gymnasialcursus hindurch vor Allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischer Glaubenstreue hinzuwirken, zugleich aber die Schüler in das Verständniß der Bibel und der Bekenntnißschriften einzuführen und ihnen diejenigen Religionskenntnisse zu vermitteln, welche nicht nur ihrer jedesmaligen Bildungsstufe auf der Schule, sondern auch dem Standpunkte entsprechen, den sie künftig als wissenschaftlich Gebildete einzunehmen haben.

§ 48.

### Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zu umfassen: Orthographie und Grammatik; Stilbildung durch methodisch fortschreitende Aufgaben bis zu freien Ausarbeitungen und Reden, mit strenger Anwendung der Grundsätze der Logik auf die für schwierigere Ausarbeitungen zu fertigenden Dispositionen; Anleitung zu mündlicher Wohlredenheit durch den Vortrag auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke und in den oberen Classen durch freie Vorträge über gegebene Themata; endlich einen Abriß der Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lectüre ausgewählter Stücke aus den deutschen Classikern.

§ 49.

Vertheilung des Lehrstoffs.

In Sexta wöchentlich 3 bis 4 Stunden:

Uebung der Lesefertigkeit. Die Lesestücke werden im Lesebuche aufgegeben und, nachdem sie zu Hause von den Schülern genau durchgegangen sind, in der Stunde von einigen Schülern vorgelesen, vom Lehrer inhaltlich erläutert und besonders in sprachlicher Beziehung durchgenommen. Deutliche und reine (dialectfreie) Aussprache, richtiger und angemessener Vortrag ist dabei zu erstreben.

Die Orthographie ist durch Anhalten zu richtiger Aussprache und zur Aufmerksamkeit bei dem Lesen, durch Dictate und durch Mittheilung der nöthigsten Regeln einzuüben.

Grammatik; Interpunction. Die Wortarten und Wörterclassen, die Lehre von der Declination und Conjugation und von den Fällen, welche die Präpositionen regieren, ist mit Bezugnahme auf den begonnenen Unterricht im Lateinischen und mit möglichster Festhaltung der gleichen Terminologie an Lesestücken und durch schriftliche Aufgaben einzuüben; ingleichen ist die Lehre vom einfachen Satze nebst einigen wichtigen Conjunctionen durchzunehmen, besonders um daran zugleich die Hauptregeln von der Interpunction einzuüben.

Der mündliche Ausdruck wird durch Recitiren kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche, welche vorher sorgfältig zu erläutern sind, sowie durch Wiedererzählen von mündlich Vorerzähltem oder Gelesenem geübt.

Schriftliche Uebungen: wöchentlich eine. Uebungen zur Anwendung des ertheilten grammatikalischen und orthographischen Unterrichts. Schriftliche Wiedergabe gelesener Stücke oder mündlicher Erzählungen. Dieselben können je in der dritten Woche mit einem Dictate wechseln, welches der Lehrer gleich den schriftlichen Arbeiten zu corrigiren und durchzugehen hat.

In Quinta wöchentlich 3 Stunden:

Vervollständigung der Satzlehre und Einprägung der wichtigeren Conjunctionen im Anschlusse an das Lesebuch und zugleich als Grundlage für den Unterricht in der Syntax der fremden Sprachen, desgleichen der Interpunctionslehre und Orthographie.

Die Uebungen im Lesen, Schreiben, Wiedererzählen und Declamiren werden fortgesetzt.

Die Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten, deren alle vierzehn Tage **eine** zu liefern ist, richten sich hauptsächlich auf Anwendung und Befestigung des vorausgegangenen grammatikalischen und syntaktischen Unterrichts, oder entlehnen zu kleinen Erzählungen und Beschreibungen den Stoff aus den übrigen Unterrichtsgebieten der Classe.

In Quarta wöchentlich 3 Stunden:

Wiederholung und Weiterführung der Lehre vom Satze und Satzgefüge. Fortgesetzte Aufmerksamkeit auf Orthographie und Interpunction.

Der eigentliche grammatikalische Cursus fällt von dieser Classe an mehr dem Unterrichte in der lateinischen Sprache zu.

Erweiterung der Form der schriftlichen Arbeiten, deren alle vierzehn Tage **eine** zu liefern ist; zu den Erzählungen und Beschreibungen treten Briefe und ähnliche Aufgaben, deren Inhalt nur angedeutet wird.

Unterrichtsziel der drei Unterclassen: sicheres, deutliches, sinngemäßes Lesen, richtiges Sprechen und Schreiben.

In Untertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lesen und Durchsprechen prosaischer Musterstücke, besonders aber classischer Gedichte, namentlich aus der epischen Lyrik, mit Berücksichtigung des Versmaßes und der allgemeinen metrischen Gesetze.

Mündlicher Vortrag memorirter Stücke aus derselben Sphäre. Gelegentlich werden biographische Mittheilungen über Dichter gegeben.

Besprechung und Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, deren alle drei Wochen **einer** zu liefern ist. Die Stoffe dazu erweitern sich wie das Unterrichtsgebiet dieser Classe, und können sowohl in Aufgaben geschichtlichen Inhalts, in ausführlichen Beschreibungen und Uebersetzungen, als in Inhaltsangaben gelesener altclassischer oder deutscher Schriftstücke und freien Reproductionen bestehen.

In Obertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lectüre wie in Untertertia. Anleitung zum Aufsuchen der Dispositionen gelesener Stücke und zum Disponiren vorgelegter Aufgaben. Uebungen im mündlichen Vortrage memorirter Stücke, und erste Versuche, über bekannte Gegenstände kurz in freier zusammenhängender Rede zu sprechen.

Monatlich **eine** schriftliche Arbeit.

Ziel beider Tertien: richtige und klare Auffassung des Gelesenen und Gehörten; correcte und geordnete schriftliche und mündliche Wiedergabe.

In Unter- und Obersecunda 2 Stunden wöchentlich:

In diesen Classen beginnt der wissenschaftliche Unterricht in der deutschen Sprache; daher außer Fortsetzung der früheren Uebungen im Declamiren und Disponiren und der Lectüre größerer epischer, episch-lyrischer, didaktischer und dramatischer Gedichte, Einführung in die Literatur des Mittelalters, unter Vorführung insbesondere des

Nibelungenliedes nach dem Grundtexte, mit Belehrungen aus der historischen Grammatik.

Was von Poetik, Stilistik und Rhetorik zu geben ist, wird in Anlehnung an die Lectüre und die Besprechung der schriftlichen Arbeiten mitgetheilt.

Schriftliche Arbeiten: wenigstens **drei** in jedem Semester ausschließlich der Examenarbeit. Gelegentliche poetische Versuche in diesen und den nächsten Classen sind zu empfehlen.

In Unter- und Oberprima 3 Stunden wöchentlich:

Vervollständigung der Kenntniß der mittelalterlichen classischen Literatur, insbesondere aber Einführung in die classische Periode der Neuzeit. Lectüre der bedeutendsten Werke von Klopstock, Lessing, Herder, Goethe und Schiller.

Wöchentlich 1 Stunde Uebungen im freien mündlichen Vortrage.

In jedem Halbjahre wenigstens **zwei** schriftliche Arbeiten.

§ 50.

Lehrziel.

Am Schlusse des Gymnasialcurses muß das aus der Geschichte der deutschen Literatur gebotene Material angeeignet und dadurch die Schärfung des Urtheils und die Bildung des Geschmacks entsprechend gefördert, vor Allem aber ein correcter und gewandter Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift gewonnen sein.

§ 51.

Altclassische Sprachen.

Der Unterricht in den altclassischen Sprachen, Lateinisch und Griechisch, ist es, welcher den Gymnasien ihr eigenthümliches und unterscheidendes Gepräge im Vergleiche mit den übrigen höheren Unterrichtsanstalten giebt.

Ihre gründliche Erlernung bleibt daher Hauptaufgabe der Gymnasien und sie bilden den Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts.

§ 52.

Lateinische Sprache.

Dem Unterrichte in der lateinischen Sprache fällt vornehmlich die Aufgabe zu, durch gründliche grammatikalische Unterweisung nicht allein die Erlernung dieser Sprache selbst sicher zu stellen, sondern dadurch zugleich auch für die Erlernung aller übrigen Sprachen die Grundlage der allgemeinen grammatikalischen Bildung zu schaffen; späterhin aber durch gründliche und geschmackvolle Erklärung der lateinischen Classiker, in Verbindung

mit den griechischen, in den Geist und das Leben des classischen Alterthums einzuführen. Es ist daher keine der Uebungen, welche die gründliche Erlernung derselben fördern — Uebersetzen aus der lateinischen Sprache und in dieselbe, metrische und Sprechübungen — im Gymnasialunterrichte zu vernachlässigen, der Unterricht in dieser Sprache aber sogleich auf der untersten Stufe des Gymnasiums zu beginnen und auf allen Stufen mit der stärksten Stundenzahl anzusetzen.

## § 53.

### Vertheilung des Lehrstoffs.

Demgemäß ist der Unterricht in der lateinischen Sprache in Ober- und Unterprima wöchentlich mit 8 bis 9, in allen übrigen Classen mit 10 Stunden anzusetzen und der Lehrstoff folgendermaßen zu vertheilen:

Sexta: 10 Stunden wöchentlich.

Regelmäßige Formenlehre bis zu den Verba deponentia (einschließlich); Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen und Deutschen nach einem Uebungsbuche. Syntaktisches, soweit es zu dem Verständnisse des einfachen Satzes gehört. Scripta und Extemporalia.

Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

Quinta: 10 Stunden wöchentlich.

Nach Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre Einübung der unregelmäßigen Formenlehre. Einige Hauptregeln der Syntax. Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt nach einem Uebungsbuche. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Memoriren von Vocabeln und Sätzen.

Quarta: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre des Cornelius Nepos oder auch zur Abwechselung eines geeigneten Lesebuchs. Uebersicht der Syntax. Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische nach einem Uebungsbuche. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Memoriren von Versen und aus der Lectüre.

Untertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Caesar de bello Gallico (wenigstens 3 Bücher) und eine poetische Chrestomathie. In der Syntax, nach Repetition des Pensums der Quarta, Casuslehre und Pronomina. Prosodische Regeln und Anfänge der Metrik. Scripta und Extemporalia wöchentlich.

Der Memorirstoff wird aus der Lectüre gewählt.

Obertertia: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Caesar de bello Gallico und zur Abwechselung bellum civile; im zweiten Halbjahre auch leichtere Reden des Cicero, vorzüglich die invectivae in Catilinam. Nach der Wiederholung der Casuslehre die Lehre von den tempora und modi. Prosodische Uebungen. Scripta und Extemporalia möglichst im genauen Anschluß an die Lectüre. Memorirstoff aus Ovid und Cicero.

Untersecunda: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Von Cicero's Reden vorzugsweise de imperio Pompeii, pro Roscio und pro Archia, außerdem Cato maior; von den Dichtern Ovid und im zweiten Halbjahre Virgil. Repetition und Erweiterung des syntaktischen Pensums der Tertia. Scripta und Extemporalia, dazu metrische Uebungen. Memorirstoff aus der Lectüre.

Obersecunda: 10 Stunden wöchentlich.

Lectüre der Historiker Sallustius und Livius, von Cicero's Reden die pro Sulla und die zweite Philippica, von den Dichtern Virgil's Aeneis. Scripta und Extemporalia, 3 kleinere freie Aufsätze im Halbjahre. Memorirstoff aus der Lectüre.

Unterprima: 8 bis 9 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Von Cicero's philosophischen Schriften: Tusculanae disputationes und de officiis; von den Reden: pro Milone, pro Sestio, pro Muréna, Verrina IV und V; von den Dichtern: Horatii carmina und zur Abwechselung ein geeignetes Stück des Terentius. Vier Aufsätze im Halbjahre, Scripta, Extemporalia und Sprechübungen. Memorirstoff aus der Lectüre, besonders des Horatius.

Oberprima: 8 bis 9 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Von den rhetorischen Schriften Cicero's: Brutus, de oratore. Auswahl der Briefe. Tacitus. Von den Dichtern: Horatii carmina, satirae und epistolae, zur Abwechselung auch ein Stück des Plautus (Captivi, Trinummus). Vier Aufsätze im Halbjahre, Scripta und Extemporalia.

In den drei obersten Classen werden die wichtigsten Abschnitte der Grammatik erweitert und tiefer begründet und wird bei den schriftlichen Arbeiten Gelegenheit genommen, die Lehren der Rhetorik und Stilistik zu behandeln. Die Lectüre giebt Veranlassung, aus dem Gebiete der Literatur und der Alterthümer, soweit es zu dem Verständniß erforderlich ist, geeignete Abschnitte zu behandeln. Die Uebungen in dem mündlichen Gebrauche der Sprache müssen zeitig begonnen und theils bei der Erklärung der Schriftsteller, theils bei der Wiederholung des Gelesenen oder in besonderen Uebungen gefördert und gesichert werden.

Der Privatlectüre ist von den mittleren Classen an besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie wird zunächst von den Lehrern bestimmt, in der obersten Classe auch der freien Wahl überlassen, immer aber der Controle unterworfen.

§ 54.

Lehrziel.

Am Schlusse des Gymnasialcursus ist zu fordern, daß der Schüler ohne Hülfe der Grammatik und des lateinisch-deutschen Lexikons correct und wenigstens von groben Fehlern frei lateinisch zu schreiben, daß er mit einiger Fertigkeit und Gewandtheit über Fragen und Gegenstände, welche den altclassischen Studien angehören, lateinisch zu sprechen im Stande, und daß ihm durch die Kenntniß der lateinischen Sprache auch das Verständniß für den Geist des römischen Alterthums aufgeschlossen worden sei.

§ 55.

Griechische Sprache.

Die Erlernung der griechischen Sprache bezweckt neben der allgemeinen geistigen Gymnastik durch den altclassischen Sprachunterricht die Hebung der geistigen Schätze und Bildungsmittel, welche in der classischen Hinterlassenschaft der Griechen enthalten sind. Das dazu erforderliche Verständniß wird aber nur durch Sicherheit in der Formenlehre wie in der Syntax der griechischen Sprache erreicht, und diese Sicherheit ist nicht blos durch Uebersetzungen aus dem Griechischen, sondern besonders auch durch methodisch geordnete Uebersetzungsübungen in die griechische Sprache zu erreichen (vergl. § 20 und § 56 a. E.). Dagegen ist von Sprechübungen wie von metrischen Uebungen in dieser Sprache beim Gymnasialunterrichte abzusehen.

§ 56.

Vertheilung des Lehrstoffs.

Quarta: 6 Stunden wöchentlich.

Formenlehre bis zu den Verba liquida (einschließlich). Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt nach einem Lesebuche. Memoriren von Vocabeln.

Untertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung des Pensums der Quarta, Verba auf μι und die gebräuchlichsten verba anomala. Lectüre aus einem Lesebuche und dabei Besprechung der leichteren syntaktischen Regeln. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische.

Obertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Xenophon's Anabasis und Vorbereitung der Lectüre von Homer's Odyssee durch Einführung in den Dialect. Repetition der Formenlehre und in der Syntax: Artikel und Casuslehre, Pronomina und Präpositionen. Scripta und Extemporalia (diese zur Befestigung in den Formen). Memorirstoff aus Homer.

Untersecunda: 6 Stunden wöchentlich.

Xenophon's Anabasis und Hellenica und im zweiten Halbjahre Herodot. Homer's Odyssee. In der Syntax die Lehre vom Verbum und von den Satzformen. Scripta und Extemporalia. Memorirstoff besonders aus Homer.

Obersecunda: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Herodotus, Lysias und etwa Isocrates. Homer's Odyssee und Ilias. Scripta und Extemporalia. Memorirstoff besonders aus Homer.

Unterprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Platonische Dialoge (Apologia, Crito, Laches und der geschichtliche Theil des Phaedo), auch Herodot und Lycurg. Homer's Ilias, Sophocles, Theocritus. Scripta und Extemporalia. Memorirstoff aus der poetischen Lectüre.

Oberprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lectüre: Plato's Protagoras, Gorgias, Symposion; von Demosthenes die weniger umfänglichen Staatsreden. Thucydides. Homer's Ilias und Sophocles. Scripta und Extemporalia. Memorirstoff aus der poetischen Lectüre.

Auf die Privatlectüre wird von Obertertia an besondere Aufmerksamkeit verwendet und dieselbe durch die Lehrer controlirt. Die Homerischen Gedichte müssen von Jedem, der zur Universität abgeht, vollständig gelesen sein. Die Uebersetzungen aus dem Deutschen, resp. Lateinischen in das Griechische haben den Zweck, Festigkeit in den Formen und wichtigsten Regeln der Syntax zu erreichen, nicht etwa stilistische Gewandtheit.

## § 57.

## Lehrziel.

Ein Schüler, welcher mit Erfolg den Gymnasialcursus beendet hat, muß ein dem Stande der Oberprima angemessenes deutsches Pensum ohne Hülfe der Grammatik und des griechisch-deutschen Lexikons frei von groben grammatikalischen Fehlern ins Griechische zu übersetzen, eine Stelle aus den für die Lectüre in Prima genannten griechischen Autoren mit Leichtigkeit und unter geringer Nachhülfe ins Deutsche zu übertragen verstehen und für das weitere Verständniß des griechischen Alterthums aufgeschlossen sein.

§ 58.

## Hebräische Sprache.

Der Unterricht in der hebräischen Sprache beginnt in Obersecunda mit wöchentlich 2 Stunden und wird mit gleicher Stundenzahl in Unter- und Oberprima fortgesetzt.

Alle Zöglinge, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, sind zur Erlernung der hebräischen Sprache verpflichtet; die Theilnahme am hebräischen Unterrichte ist aber auch den Schülern, welche sich dem Studium der Philologie widmen wollen, dringend zu empfehlen.

Der Unterrichtsstoff vertheilt sich so:

Obersecunda:

Elementar- und Formenlehre nach der eingeführten Grammatik. Lese-, Analyse- und Uebersetzungsübungen nach einem Handbuche oder an Abschnitten der Genesis.

Unter- und Oberprima:

Wiederholung der Formenlehre und Einübung der wichtigsten Regeln der Syntax.

Uebersetzung und Erklärung zusammenhängender biblischer Abschnitte; Punktirübungen. Schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Hebräische.

§ 59.

## Lehrziel.

Sicherheit in der Grammatik, geläufiges Verständniß leichter historischer Stücke.

§ 60.

## Französische Sprache.

Der Unterricht in der französischen Sprache hat bereits in der achten Classe (Quinta) mit 2 bis 3 Stunden wöchentlich zu beginnen und ist in 2 Stunden durch alle Gymnasialclassen fortzusetzen. Auf eine richtige Aussprache mit ächt französischem Accent ist Werth zu legen und darauf vor Allem bei dem Lehrer, welchem dieser Unterricht übertragen wird, zu sehen.

Obgleich auch die französische Sprache, wie aller Sprachunterricht in den Gymnasien, auf dem Wege gründlicher grammatikalischer Unterweisung zu betreiben ist, so ist doch namentlich auch die bei einer lebenden Sprache so wünschenswerthe Sprechfertigkeit nicht zu vernachlässigen und möglichst früh zu fördern.

§ 61.

Vertheilung des Lehrstoffs.

Quinta: wöchentlich 2 bis 3 Stunden.

Leseübungen; Regeln der Aussprache und Orthographie.

Die Formenlehre bis zum verbe régulier (einschl.) Mündliche und schriftliche Uebersetzung von Uebungsstücken unter Zugrundelegung eines passenden Uebungsbuchs und Memoriren der dazu erforderlichen Vocabeln und leichten Redewendungen.

Quarta: 2 Stunden.

Wiederholung des Pensums der Quinta und Erweiterung desselben durch Fürwörter, Zahlwörter, Theilungsartikel, Pluralbildung, die gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter, fragende und verneinende Satzbildung.

Dem entsprechende mündliche und schriftliche Uebersetzungen und Memorirübungen.

Jede zweite Woche ein Scriptum.

Untertertia: 2 Stunden.

Wiederholung des grammatischen Pensums von Quarta und Erweiterung über die vollständige Formenlehre des Verbums. Die Lehre vom Artikel, den Casus und der Wortstellung.

Memorir- und Uebersetzungsübungen.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Obertertia: 2 Stunden.

Die Lehre der Tempora und Modi; Uebersetzen historischer Stücke unter Zugrundelegung einer Chrestomathie oder der geeigneten historischen Schriften selbst.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Unter- und Obersecunda: 2 Stunden.

Grammatik, Synonymik, Gallicismen, eingeübt an mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen. Memoriren von Gedichten und prosaischen Lesestücken.

Monatlich wenigstens ein Scriptum und ein Extemporale.

Unter- und Oberprima: 2 Stunden.

Poetische und prosaische Lectüre. Versuch kleinerer freier Aufsätze, deren monatlich einer zu liefern ist. Sprechübungen. Es ist dahin zu bringen, daß sich in beiden Primen der Lehrer beim Unterrichte nur der französischen Sprache zu bedienen nöthig hat.

In Betreff der Lectüre, welche sich bei einer lebenden Sprache nicht füglich abschließen läßt, ist von den betreffenden Lehrern unter steter Controle des Rectors die sorgfältigste Auswahl zu treffen.

§ 62.

Lehrziel.

Leichtes Verständniß prosaischer und nicht zu schwieriger poetischer Schriftwerke; grammatikalisch richtiger schriftlicher Ausdruck und einige Fertigkeit im Sprechen.

§ 63.

Mathematik, Rechnen, Naturwissenschaften. Vorbemerkung.

Der Unterricht in Mathematik und Rechnen ist in den beiden Primen, Secunden und Tertien in wöchentlich 4 Stunden, in den drei Unterclassen in wöchentlich 3 Stunden zu ertheilen.

Um für den Unterricht in der Geometrie eine gleiche Vorschule zu geben, wie sie die Arithmetik in dem gemeinen Rechnen besitzt, empfiehlt es sich, bereits bei dem Unterrichte in den unteren Gymnasialclassen geometrische Anschauungslehre und Constructionsübungen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Lehre von den Decimalbrüchen so frühzeitig als möglich vorzunehmen, und sind die Schüler im Gebrauche der Logarithmen zeitig zu üben. (Vergl. § 64, Untersecunda.)

Im Uebrigen ist der Unterricht in der Mathematik unter Vermeidung des Eingehens auf Gegenstände und Fragen, deren Verständnisse bei der Mehrzahl der Schüler zu erhebliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen, so einzurichten, daß die Selbstthätigkeit aller Schüler durch Vortrag und angemessene vielseitige Uebungen angeregt und ununterbrochen erhalten werde.

§ 64.

Mathematik und Rechnen; Vertheilung des Lehrstoffs.

Unter Beachtung dieser Vorbemerkungen ist der Lehrstoff in folgender Weise zu vertheilen:

Sexta: 3 Stunden wöchentlich.

Die vier Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen. Theilbarkeit der Zahlen, Factorenzerlegung. Die wichtigsten Maßeinheiten. Regel-de-tri, durch Zurückführung auf die Einheit. Einübung alles dessen nicht nur schriftlich, sondern auch durch Kopfrechnen (mit nicht zu hohen Zahlen).

Quinta: 3 Stunden wöchentlich.

Gemeine Brüche. Proportionen. Anfänge der Decimalbrüche.

Quarta: 3 Stunden wöchentlich.

Decimalbrüche. Proportionen. Zusammengesetzte Verhältnißrechnungen, Gesellschaftsrechnung.

Untertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Elemente der Buchstabenrechnung (die vier Species, Potenzen mit positiven, ganzen Exponenten).

Formenlehre: Ausführung leichter Constructionen mit Lineal und Zirkel. Gleichheiten und Ungleichheiten von Strecken und Winkeln an geradlinigen Figuren und am Kreise. (Das geometrische Pensum würde ungefähr entsprechen Euclid I, 1—34 und den nothwendig einschlagenden Sätzen aus dem dritten Buche.)

Obertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Wurzelausziehen. Gleichungen ersten Grades mit einer unbekannten.

Erweiterung des geometrischen Pensums der vorigen Classe. Flächengleichheiten (entsprechend Euclid I und III). Fundamentalsätze der Proportionslehre.

Untersecunda: 4 Stunden wöchentlich.

Gleichungen ersten Grades mit mehreren unbekannten. Quadratische Gleichungen. Lehre von den Potenzen. Anfänge des Rechnens mit Logarithmen.

Aehnlichkeit der Dreiecke. Verhältnisse von Flächenräumen. Anwendung auf geradlinige Figuren und den Kreis. Kreisrechnung.

Obersecunda: 4 Stunden wöchentlich.

Theorie der Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Geometrie und ebene Trigonometrie.

Unterprima: 4 Stunden wöchentlich.

Anwendung der Algebra auf Geometrie, insbesondere Erweiterung der in der vorigen Classe vorgetragenen trigonometrischen Lehren. Combinatorik. Binomischer Lehrsatz. Kettenbrüche. Diophantische Aufgaben. Elemente der Stereometrie.

Oberprima: 4 Stunden wöchentlich.

Stereometrie. Körperberechnung. Analytische Geometrie.

## § 65.

### Lehrziel.

Als Lehrziel bei Beendigung des vollen Gymnasialcursus ist anzusehen im Rechnen: Rechenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen, Kenntniß und Fertigkeit in algebra-

ischen Rechnungen, in Behandlung der Gleichungen 1. und 2. (3.) Grades, sowie im Gebrauche der Logarithmen; Kenntniß der Planimetrie, ebenen Trigonometrie und Stereometrie, Alles als wohlverstandenes, geistig verarbeitetes Eigenthum, nicht als mechanische Fertigkeit und eingelernte Formel.

§ 66.

Naturwissenschaften; Vertheilung des Lehrstoffs.

Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibungen aus der Botanik (Sommer) und Zoologie (Winter, hauptsächlich Wirbelthiere) auf Grund von Anschauungen.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterung des Pensums von Sexta zur Bereicherung der Kenntniß der Arten und Gattungen.

Quarta.

Da in dieser Classe der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt, so fällt der naturwissenschaftliche Unterricht aus.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Systematische und wissenschaftliche Uebersicht über Botanik und Zoologie.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Anfänge der physischen und mathematischen Geographie. Elemente der Mineralogie.

Untersecunda: 2 Stunden wöchentlich.

Mineralogie mit Hervorhebung der Krystallographie.

Obersecunda: 2 Stunden wöchentlich.

Allgemeinste Lehren der Physik und Chemie.

Unter- und Oberprima: 2 Stunden wöchentlich.

Eingehende mathematische Behandlung der wichtigsten Abschnitte aus der Statik und Dynamik unter besonderer Berücksichtigung der Bewegungen der Himmelskörper und Erläuterung der hauptsächlichsten Lehren aus dem Gebiete des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektricität und des Magnetismus (soweit thunlich, mit mathematischer Begründung).

§ 67.

Lehrziel.

Am Ende des Cursus muß in den Naturwissenschaften eine übersichtliche Darstell-

ung der Botanik, Zoologie und Mineralogie, sowie der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze aufgenommen sein.

§ 68.

Geographie und Geschichte; Unterrichtsaufgabe.

Wie der geographische Unterricht die Aufgabe hat, den Schüler nach und nach in topischer, physikalischer, politischer und ethnographischer Beziehung auf der ganzen Erdoberfläche zu orientiren, so fällt dem geschichtlichen Unterrichte die Aufgabe zu, den Schüler in der Entwickelungsgeschichte der historischen Völker und Reiche aller Zeiten und damit in der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Geschlechts selbst zu orientiren durch Mittheilung und Einprägung der wichtigsten Momente, an welche sich dieselbe im Großen und Ganzen wie im Einzelnen knüpft. Zu dieser didaktischen Aufgabe des geschichtlichen Unterrichts tritt die noch weit höhere ethische Aufgabe, in lebendiger Darstellung und in national-sittlicher und religiöser Auffassung des Lehrstoffs die Schüler auf allen Unterrichtsstufen vor die großen Lehren der Geschichte zu stellen, an denselben ihren Blick und ihr Herz zu erweitern, ihre Vaterlandsliebe zu wecken und zu befestigen, ihre Begeisterung für Großes und Edles zu entzünden und sie zu erfüllen mit Ehrfurcht vor den erhabenen Gedanken und Thaten Gottes, welche, alle menschlich-großen Gestalten und Thaten weit überragend, durch die Geschichte gehen.

§ 69.

Geographie; Vertheilung des Lehrstoffs.

Der geographische Unterricht ist nur in den Classen von Sexta bis mit Obertertia selbstständig und getrennt von dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 2 Stunden, von Untersecunda an aber in Verbindung mit dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 3 Stunden zu ertheilen. Da aber erfahrungsmäßig in den nachfolgenden 4 Jahren bis zur Beendigung des Gymnasialcursus von dem erworbenen geordneten und speciellen geographischen Wissen viel wieder-verloren geht, wenn die Erneuerung desselben blos der gelegentlichen Erinnerung daran bei dem Geschichtsunterrichte überlassen bleibt, so empfiehlt es sich, in den Classen von Untersecunda an zu Anfang oder am Ende jedes Semesters einige Stunden ausschließlich der Repetition und Vervollständigung zusammengehöriger Partieen des geographischen Unterrichts zu widmen.

Darnach ist der Lehrstoff folgendermaßen zu vertheilen:

Sexta: wöchentlich 2 Stunden.

Gebrauch der Landkarte. Geographische Fundamentalsätze, d. h. von der Gestalt

der Erde, den Weltgegenden, der Bedeutung der Längen- und Breitengrade, der Zonen, Pole und des Aequators.

Die politische Geographie kann gelegentlich in dieser Classe berührt, soll aber in ihr noch nicht systematisch behandelt werden. Das Wichtigste aus der Geographie Sachsens und Palästina's.

Quinta: 2 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Pensums von Sexta; Uebersicht des Erdganzen.

Das engere und weitere Vaterland sind besonders zu berücksichtigen.

Quarta: 2 Stunden.

Die fünf Erdtheile einzeln betrachtet. Im Sommerhalbjahre: Afrika, Asien, Australien, Amerika; im Winterhalbjahre: Europa, specieller Deutschland.

Untertertia: 2 Stunden.

Die außereuropäischen Welttheile.

Obertertia: 2 Stunden.

Geographie von Europa, ausführlicher von Deutschland.

Bei den Jahrespensen dieser beiden Classen ist besonders Rücksicht auf die politischen und ethnographischen Beziehungen der behandelten Erdtheile und Länder zu nehmen.

§ 70.

Lehrziel.

Bekanntschaft mit den Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie, übersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speciell Europa's und Deutschlands und der mit ihnen im Verkehre stehenden Länder, Alles in Unabhängigkeit von dem äußeren Hülfsmittel der Karten.

§ 71.

Geschichte; Vertheilung des Lehrstoffs.

Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Alte Geschichte in Geschichtsbildern. Einprägung der wichtigsten Jahreszahlen in dieser und den beiden folgenden Classen.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Pensums der Sexta; Mittelalter in Geschichtsbildern mit besonderer Hervorhebung hervorragender Personen aus der deutschen und sächsischen Geschichte.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Pensums der beiden vorigen Classen; neuere Geschichte in Geschichtsbildern mit Hervorhebung der sächsischen Geschichte.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Orientalische und griechische Geschichte.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Römische Geschichte.

Unter- und Obersecunda: 3 Stunden wöchentlich.

Mittelalter und Reformationszeitalter bis 1555 oder 1648. Daneben Wiederholung der römischen Geschichte, unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Römer und der alten Geographie.

Unter- und Oberprima: 3 Stunden wöchentlich.

Neuere Geschichte von 1555 oder 1648 an; daneben Wiederholung der griechischen Geschichte, ebenfalls unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Griechen und der alten Geographie.

§ 72.

Lehrziel.

Als Lehrziel in formeller Hinsicht ist anzusehen: ein an der historischen Betrachtung entwickeltes und gefördertes Urtheil; in materieller Hinsicht: ein sicherer zusammenhängender Ueberblick über die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte aller Perioden nach Zeit und pragmatischem Zusammenhange.

§ 73.

Philosophische Propädeutik.

Da dieser Unterricht mehr den Universitäts- als den Gymnasialstudien angehört, auch nicht selten eine geeignete Persönlichkeit zur Ertheilung dieses Unterrichts im Lehrercollegium fehlt, so soll es in das Ermessen der Rectoren gestellt bleiben, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand mit wöchentlich 1 Stunde für beide Primen im Lehrplane ansetzen wollen oder nicht.

Wo aber derselbe ertheilt wird, kann er zwar Gegenstand der Semestral- und Jahresprüfungen, nicht aber der Maturitätsprüfungen sein.

§ 74.

Zeichnen.

Zur Theilnahme am Unterrichte im freien Handzeichnen soll an allen Gymnasien

Gelegenheit geboten werden, und zwar ist die Theilnahme an demselben für die Schüler der Sexta und Quinta obligatorisch, dagegen für die Schüler aller übrigen Classen nur facultativ. Dieser Unterricht wird in wöchentlich 2 Stunden ertheilt.

§ 75.

Schönschreiben.

Unterricht im Schönschreiben wird nur an die Schüler der zwei oder drei untersten Classen in wöchentlich 2 Stunden ertheilt.

Es steht aber in der Befugniß der Rectoren, einzelne Schüler aller Classen eine Zeit lang und bis ihre Handschrift sich gebessert hat, der Theilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nöthig macht.

§ 76.

Gesang.

Der Gesangunterricht wird zunächst allen Schülern zur Ausbildung ihrer Stimme, zur Erlernung der Kirchenmelodieen für den kirchlichen Gebrauch, und zwar in den 3 Unterclassen in wöchentlich zwei, in allen übrigen Classen in wöchentlich einer Stunde ertheilt. Von der Theilnahme an diesem Unterrichte haben die Rectoren nach Vernehmung mit den Gesanglehrern nur die Schüler zu dispensiren, deren Stimme mutirt, oder für die aus anderen Gründen nach ärztlichem Zeugnisse von der Theilnahme an diesem Unterrichte Nachtheil zu befürchten steht.

§ 77.

Turnen.

Der Turnunterricht wird für alle Classen in wöchentlich 2 Stunden ertheilt. Die Theilnahme an diesem Unterrichte ist um so mehr allen Schülern zur Pflicht zu machen, als die regelmäßige und methodische Einführung des Turnens an allen Gymnasien des Landes bereits erfahrungsmäßig die körperliche Schwächlichkeit, welche an vielen Zöglingen der Gymnasien früher wahrzunehmen gewesen ist, sehr merklich beseitigt hat. Dispensation von demselben auf längere Zeit ist daher von dem Rector nur auf ärztliches Zeugniß zu ertheilen.

Die zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts wird von dem Director der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums an den Gymnasien überwacht.

## § 78.

### Uebersicht über den Lehrplan.

Die vorstehenden Bestimmungen ergeben für jede Classe und jeden Unterrichtsgegenstand der Gymnasien folgende Stundentabelle:

| | I. A. | I. B. | II. A. | II. B. | III. A. | III. B. | IV. | V. | VI. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3—4 | 3—4 |
| Deutsche Sprache | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 3—4 |
| Lateinische Sprache | 8—9 | 8—9 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Griechische Sprache | 6—7 | 6—7 | 6—7 | 6 | 6 | 6 | 6 | — | — |
| Französische Sprache | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2—3 | — |
| Hebräische Sprache | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| Mathematik / Rechnen | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 |
| Naturwissenschaften | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | 2 | 2 |
| Geschichte / Geographie | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| | | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| (Philosophische Propädeutik) | (1) | (1) | — | — | — | — | — | — | — |
| | 33—34 | 33—34 | 33—34 | 31 | 32 | 32 | 31 | 27—29 | 25—27 |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Schönschreiben | — | — | — | — | — | — | (2) | 2 | 2 |
| Gesang | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Turnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |

## § 79.

### Abweichungen von dem Lehrplane.

Abweichungen von diesem Lehrplane sind in Betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in Betreff der Vertheilung des Lehrstoffs und der auf dessen Mittheilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Classen zweckmäßig erscheinen läßt und das Ministerium es für jeden besonderen Fall genehmigt hat.

## § 80.

### Lectionsbücher.

Zur Controle über Einhaltung des Lehrplans ist in jedem Gymnasium für jede Classe desselben ein Lectionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Classe beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Vierteljahrs, nach Befinden innerhalb kürzerer Fristen, eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffs einzutragen ist.

Dasselbe befindet sich in den Händen des Rectors und wird behufs der Eintragung 14 Tage vor Schluß des Vierteljahrs im Lehrerzimmer aufgelegt.

## § 81.
### Lehrbücher.

Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Uebungsbüchern ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Dictiren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. (Verordnung vom 21. März 1835, § 9.)

Die Lehrer haben übrigens auch darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

## § 82.
### Correctur der schriftlichen Arbeiten.

Je höher der geistige Gewinn von der Selbstthätigkeit der Schüler und daher namentlich von den schriftlichen Arbeiten derselben zu veranschlagen ist, desto schwerer wiegt die Pflicht der Lehrer, sich der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Correctur dieser Arbeiten zu unterziehen. Vornehmlich aber liegt es in der Verpflichtung der Rectoren, darüber zu wachen, daß dieß Seiten aller Lehrer geschehe, daher wenigstens einmal halbjährig die schriftlichen Arbeiten aller Classen in dieser Beziehung zu revidiren und diejenigen Lehrer, welche sich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen derartiger Versäumnisse schuldig machen, bei den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

## § 83.
### Privatlectüre.

Der Unterricht, besonders in den altclassischen Sprachen, ist durch Privatlectüre der Schüler zu vervollständigen und daher wenigstens von Untersecunda an ein altclassischer Schriftsteller, wie bereits in den Lehrgängen angedeutet worden ist, neben der Lectüre im öffentlichen Unterrichte von jedem Schüler zu lesen.

Während den Schülern der beiden Secunden der privatim zu lesende Schriftsteller von dem Classenordinarius vorzuschreiben ist, steht den Schülern der Primen die Wahl desselben unter Genehmigung des Classenordinarius frei.

Derselbe soll sich aber von Zeit zu Zeit genau überzeugen, mit welchem Fleiße und Erfolge diese Privatlectüre betrieben wird.

§ 84.

Privatbeaufsichtigung.

Ueberhaupt aber soll an keinem öffentlichen Gymnasium ohne Internat eine Einrichtung fehlen, durch welche die Beaufsichtigung der Schüler auch außerhalb des öffentlichen Unterrichts in ihren Privatwohnungen zur Verhütung des Unfleißes und sittlichen Verfalls möglich wird. Es soll daher eine bestimmte Anzahl von Schülern jedem Lehrer zur speciellen Aufsicht und Fürsorge übergeben werden. Die näheren Bestimmungen darüber gehören den besonderen Disciplinargesetzen jeder Anstalt an.

§ 85.

Lehrmittel.

Keinem Gymnasium darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hülfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zu dem Gebrauche der Lehrer und zur Lectüre, wie zu dem Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Vorlegeblätter für Schreibe- und Zeichenunterricht, Zeichnungen und Modelle zur Veranschaulichung der Geschichte und zur Erleichterung des Verständnisses der alten Schriftsteller. Sind der Schule fremde Apparate und Sammlungen leicht zugänglich, so kann von der einen oder anderen Anschaffung abgesehen werden.

---

## III.

## Maturitätsprüfung.

§ 86.

Prüfungscommission.

Die Prüfungscommission besteht an den Fürstenschulen aus dem mit dem Rentbeamten die Inspection der Schule bildenden Rector und der Gesammtheit des Lehrercollegiums, bei den übrigen Gymnasien des Landes außer dem Rector und allen bei der Prüfung selbst betheiligten Lehrern aus sämmtlichen ständigen Oberlehrern der Anstalt.

Die Mitwirkung der Gymnasialcommission dabei bleibt innerhalb der durch § 15 der Verordnung vom 21. März 1835 festgesetzten Grenzen. Bei der mündlichen Prüf-

ung der Abiturienten ist die Anwesenheit wenigstens des geistlichen Mitglieds der Commission erforderlich.

Außerdem wird das Ministerium bei diesen Prüfungen abwechselnd und so oft als möglich durch einen Commissar aus seiner Mitte oder durch einen anderen Abgeordneten vertreten sein.

§ 87.

Wer zu dieser Prüfung zuzulassen.

Um Zulassung zu dieser Prüfung haben die Schüler ein Vierteljahr vor ihrem Abgange nachzusuchen. Zu derselben sind nur diejenigen zuzulassen, welche ihren Gymnasialcursus beendigt und wenigstens ein Jahr in Oberprima gesessen haben;

außerdem diejenigen, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Juni 1861, die Maturitätsprüfung derjenigen Inländer betreffend, welche dieselbe nicht unmittelbar nach ihrem Abgange an dem Gymnasium, auf welchem sie gebildet sind, bestehen — von dem Ministerium den einzelnen Gymnasien zugewiesen werden.

Ausländer, welche zu den Maturitätsprüfungen zugelassen werden und ein Maturitätszeugniß erlangen wollen, sind in Betreff der Vorbedingungen der Zulassung (Zeugnisse über ihre Vorbereitung und deren Dauer, sowie über ihr Verhalten), wie der Anforderungen an ihre Leistungen ganz den an Inländer gestellten Bedingungen unterworfen.

§ 88.

Zeit der Maturitätsprüfung.

Die Maturitätsprüfung findet regelmäßig einmal im Jahre in den letzten Wochen vor Ostern statt.

Außerdem soll vor Michaelis eine Maturitätsprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, welche bei der vorhergehenden Maturitätsprüfung zu Ostern wegen unzureichender Leistungen haben zurückgewiesen werden müssen, oder welche freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Oberprima verblieben sind, oder Michaelis das gesetzliche Jahr in Oberprima vollendet haben, oder welchen durch Dispensation Seiten des Ministeriums (vergl. § 40) eine frühere Zulassung gestattet worden ist.

Die Prüfungstage sind den vorgesetzten Behörden 14 Tage zuvor anzuzeigen.

§ 89.

Modalität der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle Lehrfächer der Oberprima (mit der § 73 gedachten Ausnahme) zu erstrecken.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

## § 90.

### Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein Aufsatz in deutscher Sprache,
2. ein Aufsatz in lateinischer Sprache,
3. Uebertragung eines deutschen Dictats in das Lateinische (Extemporale),
4. desgleichen in das Griechische,
5. eine Uebersetzung oder ein kurzer freier Aufsatz in französischer Sprache,
6. Lösung von drei Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten der Mathematik, nach Befinden auch der Physik.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten sind von dem Rector selbst, wenn er den Gegenstand in der Oberprima vertreten hat, im anderen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Rector die Themata oder Aufgaben, welche jedoch von den Abiturienten in dem abgelaufenen Schuljahre nicht behandelt sein dürfen, zur Genehmigung vorlegt.

Alle schriftlichen Arbeiten sind unter Clausur und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hülfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten; nur für die freie lateinische Arbeit und für die Uebersetzung ins Griechische und für die französische Arbeit ist der Gebrauch des deutsch-lateinischen, des deutsch-griechischen und des französischen Lexikons gestattet.

Jede der unter 1, 2, 6 genannten Arbeiten ist innerhalb 6 Stunden, jede der unter Nr. 3, 4, 5 genannten innerhalb 3 bis 4 Stunden zu fertigen.

Wird eine Arbeit in Reinschrift vorgelegt, so ist das Concept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer auf jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Arbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, corrigirt und censirt an den Rector abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Prüfungscommission in Circulation zu setzen hat.

## § 91.

### Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad von Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie über dasselbe gebieten, an den Tag zu legen.

Sie hat sich in 7 bis 8 Stunden über einen vollen Tag zu erstrecken und die Zahl der Examinanden ist nur dann zu theilen, wenn sie über 15 ansteigt.

Den Tag für die mündliche Prüfung, insoweit er nicht gesetzlich feststeht, und die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Rector, nach Befinden auch die vorzulegenden Schriftsteller und Pensa.

§ 92.

Censurertheilung.

Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Berathung festzustellen. Auf Grund dieses Urtheils und unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Conferenz der Prüfungscommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung in Gegenwart des geistlichen Mitglieds der Gymnasialcommission stattfindet, sowohl die Specialcensuren als die Hauptcensur für die Geprüften bestimmt. Ist ein Commissar des Ministeriums gegenwärtig, so führt dieser den Vorsitz und ist stimmberechtigt.

Die wissenschaftliche Hauptcensur wird durch die 3 Stufen imprimis (I), omnino (II) und satis (III) dignus und in Anschluß daran die Sittencensur durch die Worte: morum probitate et modestia nobis imprimis (I), omnino (II), satis (III) probatus ausgedrückt. Die Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen $I^b$, $II^a$, $II^b$ und $III^a$ sind sowohl für die wissenschaftliche und sittliche Hauptcensur, als für die wissenschaftlichen Specialcensuren zulässig.

§ 93.

Form der Maturitätszeugnisse.

Die Maturitätszeugnisse sind in lateinischer Sprache, mit Angabe der Hauptcensur wie der Specialcensuren, in der für die beiden Fürstenschulen vorgeschriebenen und für die übrigen einzelnen Gymnasien genehmigten Form abzufassen und zu unterzeichnen.

Da jedoch diese Zeugnisse auch als Qualificationszeugnisse für den einjährigen Freiwilligendienst zu gelten haben, so sind dieselben mit einem besonderen Siegel, welches sich von dem betreffenden Gymnasialsiegel jedoch nur durch die Umschrift in deutscher Sprache:

„Maturitätszeugniß des Gymnasiums (oder der Fürstenschule) zu N. N."

zu unterscheiden hat, zu untersiegeln.

§ 94.

Zurückweisung.

Examinanden, deren schriftliche Arbeiten bereits so ausgefallen sind, daß sie eine Censur nicht verdienen, sollen vor der mündlichen Prüfung von dem Rector davon in Kenntniß gesetzt werden und können, wenn sie nicht freiwillig auf Zulassung zu der mündlichen Prüfung verzichten, nach Befinden von derselben ausgeschlossen werden.

Erlangt ein Examinand nach beendigter Prüfung keine Censur, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre noch einmal zu dieser Prüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

§ 95.

Verwarnung.

Jeder Versuch einer Täuschung durch Benutzung fremder Hülfe und unerlaubter Hülfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten soll, wenn er rechtzeitig entdeckt wird, mit sofortiger Zurückweisung von jeder weiteren Theilnahme an der Prüfung für dießmal und, wenn er erst später zu Tage kommt, nach Befinden mit Verweigerung oder Wiederabforderung des Maturitätszeugnisses und mit der Nöthigung, sich zur Erlangung eines solchen nochmals der Maturitätsprüfung zu unterwerfen, was dann erst binnen Jahresfrist geschehen darf, unnachsichtlich bestraft werden.

Um im Voraus jeder Entschuldigung wegen eines solchen Vergehens zu begegnen, hat der Rector vor Beginn der Maturitätsprüfung, resp. vor Aushändigung der ersten Aufgabe zu den schriftlichen Arbeiten, sämmtliche Examinanden zu versammeln, sie mit dieser Anordnung genau bekannt zu machen und wegen der unausbleiblichen Folgen ihrer Nichtbeachtung nachdrücklich zu verwarnen.

# Inhaltsverzeichniß

zu dem

## Regulative für die Gymnasien.

### Einleitung.



### I. Allgemeine Verfassung der Gymnasien.

#### A. Stellung der Anstalten zu den Behörden.



#### B. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.



#### C. Innere Einrichtung der Gymnasien.

III. **Maturitätsprüfung.**

# № 69. Verordnung,

## die Prüfungen im Hufbeschlage betreffend;

vom 19. Mai 1870.

Durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund sind die obligatorischen Prüfungen im Hufbeschlage in Wegfall gekommen und haben sich daher insoweit die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 15. April 1863 und vom 17. Mai 1864 (Seite 362 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863 und Seite 190 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) erledigt.

Auf mehrfache Wünsche aus landwirthschaftlichen Kreisen, welche insbesondere durch die landwirthschaftlichen Kreisvereine Ausdruck gefunden haben, und im Zusammenhange mit der durch die Mehrzahl dieser Kreisvereine erfolgten Aussetzung von Prämien für tüchtige Hufbeschläger, will jedoch das Ministerium des Innern auch fernerhin Denjenigen, welche den Wunsch haben, durch eine Prüfung Zeugniß von ihrer erlangten Befähigung abzulegen, die Gelegenheit dazu nicht entziehen, und hat daher mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs Folgendes beschlossen:

**§ 1.** Die Prüfungscommissionen für den Hufbeschlag

in Dresden bei der Thierarzneischule,
in Leipzig und
in Zwickau

bestehen in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis auf Weiteres fort, und sind zunächst der Commission für das Veterinärwesen untergeordnet. Letztere hat die Geschäftsführung und die vorschriftmäßige Abhaltung der Prüfungen zu beaufsichtigen.

**§ 2.** Die Prüfungen finden regelmäßig statt:

in Dresden im März, April, Mai, September, October und November,
in Zwickau und Leipzig in den nächsten zwei auf die Osterwoche folgenden Wochen und in den ersten beiden vollen Wochen des Monats October.

**§ 3.** Die Anmeldung zur Prüfung hat mittelst portofreier Zuschrift bei der betreffenden Prüfungscommission unter Angabe von Wohnort und Adresse des sich Anmeldenden zu erfolgen, und zwar stets einen Monat vor der Zeit, zu welcher der sich Anmeldende geprüft zu werden wünscht (§ 2).

Die Vorladung zur Prüfung erfolgt dann durch die Commission schriftlich und kostenfrei.

**§ 4.** Die Prüfungen finden ganz unentgeltlich statt.

§ 5. Die Prüfung besteht

1. in der Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen für ein zum Beschlage vorgeführtes Pferd und in der vollständigen Ausführung des Beschlags mit diesen Eisen;
2. in der Anfertigung eines Hufeisens für einen bestimmten Huf und zu einem besonderen Zwecke (z. B. Winterbeschlag, Beschlag eines kranken oder fehlerhaften Hufes);
3. in der mündlichen Beantwortung solcher Fragen aus dem Gebiete der Hufbeschlagkunst, deren Beantwortung auch von einem nur praktisch gebildeten Hufschmiede gefordert werden kann, und die sich auf
    a) die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlags überhaupt und die dabei vorkommenden Fehler,
    b) das Verfahren bei dem Beschlage gesunder Hufe und bei dem sogenannten Winterbeschlage, und
    c) den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe

beziehen.

§ 6. Censuren werden nicht ertheilt. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält durch die Commission für das Veterinärwesen kostenfrei ein Diplom als geprüfter Hufbeschlagmeister, und kann sich dieses Prädicats auch in seiner Firma bedienen.

Die Namen der mit Diplomen versehenen Personen werden in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

Demnächst werden auch alle Diejenigen, welche bisher, auf Grund der Verordnung vom 10. April 1856, den Hufbeschlag betreffend (Seite 49 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), oder der Eingangs erwähnten Verordnung vom 15. April 1863, die Prüfungen im Hufbeschlage betreffend, bei einer von den im § 1 genannten Prüfungscommissionen die Prüfung bestanden und mindestens die zweite Censur empfangen haben, hiermit ermächtigt, sich des Prädicats als geprüfter Hufbeschlagmeister zu bedienen.

§ 7. Jeder, welcher das Prädicat als geprüfter Hufbeschlagmeister führt, ist verbunden, auf Erfordern des betreffenden Bezirksthierarztes über die Berechtigung dazu durch Vorlegung seines Diploms oder beziehendlich der empfangenen Censur sich auszuweisen.

§ 8. Zum Behufe der auszustellenden Diplome (§ 6) ist über den Erfolg der künftigen Prüfungen von jeder der beiden Prüfungscommissionen in Leipzig und Zwickau

innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des vierzehntägigen Prüfungstermins (§ 2) der Commission für das Veterinärwesen Anzeige zu erstatten.

§ 9. Ertheilung besonderer Prämien an Solche, welche die Prüfung vorzüglich bestanden haben, bleibt vorbehalten.

§ 10. Was die landständische Prüfungscommission in der Oberlausitz betrifft, so ist diese den Prüfungscommissionen in Dresden, Leipzig und Zwickau gleichgestellt, so lange überhaupt die Oberlausitzer Landkreisstände sie in der seitherigen Maße fortbestehen lassen.

Für die Prüfungen vor derselben bleiben aber rücksichtlich der Zeit, sowie der Anmeldung die von den gedachten Ständen ertheilten Vorschriften maßgebend.

§ 11. Die in den §§ 6 und 7 getroffenen Bestimmungen gelten auch für Diejenigen, welche bei der Oberlausitzer Prüfungscommission die Prüfung bestehen, oder beziehendlich bisher bestanden und mindestens die zweite Censur empfangen resp. eine Prämie oder Belobigung zugebilligt erhalten haben.

Auch hat die nurgedachte Prüfungscommission der Commission für das Veterinärwesen, zum Behufe der auszustellenden Diplome und der Bekanntmachung der damit zu versehenden Personen, über den Erfolg der bei ihr künftig bestandenen Prüfungen innerhalb der im § 8 bezeichneten Frist Mittheilung zu machen.

Dresden, am 19. Mai 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 70. Verordnung,

### die executivische Beitreibung von Gemeindeabgaben u. s. w. betreffend;

vom 16. April 1870.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, beziehendlich auf Grund ständischer Ermächtigung, hierdurch Folgendes verordnet:

1. Zur Beitreibung rückständiger Communal-, Parochial-, Schul- und Armencassen-Abgaben und Anlagen genügt eine von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Zahlungsauflage.

Die Gerichtsbehörden haben auf Grund einer Requisition der Verwaltungsbehörde, in welcher auf die erfolglos erlassene Zahlungsauflage Bezug genommen ist, ohne nochmalige Erlassung einer Hülfsauflage ihrerseits, sofort die Execution zu verfügen.

2. Die Zahlungsauflage ist in der Form einer, den gewöhnlichen Kostenzetteln ähnlichen schriftlichen Erinnerung zu erlassen, welche nächst der Bezeichnung des Schuldners und der Schuld enthalten muß:

a) die Angabe des Zahlungstags oder einer bestimmten Zahlungsfrist,

b) die Androhung der sofortigen Hülfsvollstreckung durch die Gerichtsbehörde im Falle der Nichtzahlung.

Ueber den, vorstehenden Erfordernissen gemäß, erfolgten Erlaß und die gehörige Behändigung der Zahlungsauflage ist eine kurze Notiz mit Angabe der gesetzten Zahlungsfrist zu den Acten der Verwaltungsbehörde zu bringen.

3. Für den Erlaß der Zahlungsauflage ist an Kosten ein Mehreres nicht, als der Betrag von — = 1 Neugroschen — = zu berechnen.

Dresden, am 16. April 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz und des Innern.**

**Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

Letzte Absendung: am 21. Juni 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 11. Stück vom Jahre 1870.


## № 71. Bekanntmachung,
die Einführung der Correspondenzkarten betreffend;

vom 15. Juni 1870.

Die nachstehende Verordnung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni laufenden Jahres, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten, wird hierdurch für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. Juni 1870.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werthes beklebt zum Verkaufe an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partieen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

**Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.**

**Graf von Bismarck-Schönhausen.**

## № 72. Bekanntmachung,

### eine Anleihe der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig betreffend;

vom 7. Juni 1870.

Das Ministerium des Innern hat der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig, welche zu Rückzahlung von für den Bau ihrer Synagoge und zu Anlegung eines Friedhofs aufgenommenen Darlehnen, sowie theilweise zu Ausführung nothwendiger Bauten eine öffentliche Anleihe von 50,000 Thalern aufzunehmen beabsichtigt, zu der Ausgabe von 680 auf den Inhaber lautenden Obligationen, wovon 160 Stück sub Lit. A à 100 Thaler mit fortlaufender Nummer 1 bis 160 und 160 Stück sub Lit. B zu 25 Thalern, je vier Stück unter einer Nummer mit den Unterscheidungsbuchstaben a, b, c, d mit fortlaufender Nummer 161 bis 200 mit 4 Procent, ferner 280 Stück sub Lit. C à 100 Thaler unter fortlaufender Nummer 201 bis 480 und 80 Stück sub Lit. D à 25 Thaler, je vier Stück unter einer Nummer mit den Unterscheidungsbuchstaben a, b, c, d, unter Nr. 481 bis 500 mit 4½ Procent jährlich zu verzinsen sind, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, nach welchem zu Tilgung der Anleihe im Wege der Ausloosung vom nächstfolgenden Jahre an jährlich mindestens 700 Thaler zurückgezahlt werden sollen, ingleichen nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Generalschuldverschreibung, der Partialobligationen, Zinsleisten und Zinsscheine die erforderliche Genehmigung ertheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 7. Juni 1870.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 25. Juni 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

**12. Stück vom Jahre 1870.**


## № 73. Gesetz,

die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend;

vom 20. Juni 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Verehelichungen und Sterbefällen geschieht rücksichtlich solcher Personen, die keiner vom Staate anerkannten (aufgenommenen) Religionsgesellschaft angehören, durch Eintragung in ein von dem bürgerlichen Gerichte erster Instanz zu führendes Register (Civilstandsregister).

Wegen der bei den Judengemeinden zu führenden Register ergeht besondere Verordnung.

§ 2. Die Zuständigkeit des Gerichts zur Eintragung des Falles in das Civilstandsregister wird durch den Ort, wo der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat, oder wo die Brautleute wohnen, bestimmt.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Gerichte nachgesucht werden.

Hat nur der eine Theil der Brautleute im Königreiche Sachsen Wohnsitz, so ist das Gericht des Bezirks, in welchem dieser Wohnsitz liegt, zur Eintragung der Ehe ausschließlich zuständig. Haben die Brautleute im Königreiche Sachsen keinen Wohnsitz, so

hat die Eintragung bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, in dessen Bezirke der Bräutigam seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat, dafern jedoch derselbe einen solchen auch früher nicht gehabt hat, bei demjenigen Gerichte, welches das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dazu bestimmt.

§ 3. Die Eintragung einer **Geburt** in das Civilstandsregister findet bei ehelich Neugeborenen dann, wenn der Vater oder die Mutter, und bei außerehelich Neugeborenen dann statt, wenn die Mutter keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört.

Die Anzeige einer in das Register einzutragenden Geburt ist bei ehelich Neugeborenen vom Vater und, wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, von der Mutter, bei außerehelich Neugeborenen von der Mutter, im Falle aber die nach Vorstehendem hierzu Verpflichteten es zu thun nicht im Stande sind, von etwa anwesenden erwachsenen Familienangehörigen, in deren Ermangelung von der Hebamme und, wenn eine solche nicht zugezogen worden, vom Quartierwirthe, sofern dieser von dem Geburtsfalle Kenntniß erlangt, zu besorgen.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die ihm bestimmten Vornamen, ferner den Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie bei ehelichen Kindern den Wohnort der Eltern und bei außerehelichen Kindern den Wohnort der Mutter, ingleichen bei außerehelichen Kindern den Namen und Stand des Vaters der Entbundenen und, wenn Letztere selbst außerehelich geboren ist, den der Mutter derselben enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber vom Vater oder in dessen Ermangelung von der Mutter oder vom Vormunde des Kindes binnen acht Wochen nachträgliche Anzeige zu erstatten.

§ 4. Bei **Todesfällen** muß die Anzeige von dem Familienhaupte und, wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von etwa anwesenden anderen erwachsenen Familienangehörigen oder vom Quartierwirthe erstattet werden.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§ 5. Die in §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen sind entweder persönlich an Gerichtsstelle oder schriftlich zu erstatten.

Die schriftliche Anzeige muß mit dem Namen des Urhebers unterzeichnet sein und die Eigenschaft angeben, in welcher er dieselbe erstattet.

An denjenigen Orten, die nicht zugleich der Sitz eines Gerichts sind, kann die Anzeige bei dem Ortsrichter bewirkt werden, der sie an das zuständige Gericht zu übermitteln hat.

Das Gericht kann nach Ermessen behufs Feststellung des angezeigten Geburts= oder Sterbefalles weitere Erörterungen anstellen.

Sobald nach dem Ermessen des Gerichts die Thatsache festgestellt ist, hat dasselbe den Geburts= oder Sterbefall in das Register einzutragen.

§ 6. Eine Ehe wird, wenn das Brautpaar oder der eine Theil desselben keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört, vor dem bürgerlichen Gerichte des Ortes geschlossen, an welchem das Brautpaar oder der eine Theil desselben seinen Wohnsitz hat.

§ 7. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen.

Dasselbe ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Brautleute ihren Wohnsitz haben, in Antrag zu bringen und erst dann zu bewirken, wenn sich das Gericht die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Gerichte haben hierbei, insoweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, die den evangelisch=lutherischen Geistlichen für das kirchliche Aufgebot ertheilten Vorschriften zu befolgen.

Das gerichtliche Aufgebot erfolgt durch eine Bekanntmachung, welche sowohl in einem geeigneten Localblatte zu erlassen, als auch am Sitze des Gerichts und nach Ermessen des letzteren gleichzeitig am Wohnorte der Brautleute, sowie in den etwaigen anderen Orten, in denen sie innerhalb der letzten zwei Jahre Wohnsitz gehabt haben, an der für obrigkeitliche Anschläge bestimmten Stelle während vierzehn Tagen auszuhängen ist.

Wohnen die Brautleute in den Bezirken verschiedener Gerichte, so ist das Aufgebot von jedem dieser Gerichte rücksichtlich des in seinem Bezirke wohnenden Theiles zu bewerkstelligen.

Wenn der eine oder der andere Theil der Verlobten im Königreiche Sachsen keinen Wohnsitz hat und am Orte seines auswärtigen Wohnsitzes das Aufgebot in der vorstehend angegebenen Weise nicht bewerkstelligt werden kann, so ist über das einzuschlagende Verfahren vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bestimmung zu treffen.

Vom Aufgebote oder von der dafür geordneten vierzehntägigen Frist kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Nachsicht ertheilen.

§ 8. Ueber einen gegen Vollziehung des Aufgebots oder in Folge desselben erhobenen Einspruch entscheidet in erster Instanz das betreffende Gericht.

Beschwerden über Entschließungen desselben sind in diesem Falle und in anderen, diesem Gesetze zu unterstellenden Fällen in dem für Justizverwaltungssachen vorgeschriebenen Wege zur Erledigung zu bringen.

Personen, welche wegen Verwandtschaftsnähe oder wegen eines anderen Ehehindernisses zur Verehelichung einer Nachsicht bedürfen, haben deren Ertheilung durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vor Vollziehung des Aufgebots nachzuweisen.

§ 9. Die bürgerliche Gültigkeit einer nach Maßgabe dieses Gesetzes geschlossenen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Civilstandsregister.

Wenn nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft, welcher das Brautpaar oder der eine Theil desselben angehört, die eheliche Verbindung durch eine besondere religiöse Handlung eingesegnet oder gefeiert wird, so darf diese Handlung erst vorgenommen werden, nachdem gerichtlich bescheinigt ist, daß die Eintragung der Ehe in das Register stattgefunden hat.

§ 10. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1. die Erklärung der Brautleute, daß sie fortan ehelich mit einander leben wollen (§ 11),
2. der Nachweis des ohne begründeten Einspruch erfolgten Aufgebots oder der Nachsicht von demselben (§ 7).

§ 11. Die § 10 unter 1 gedachte Erklärung ist von den Brautleuten bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Brautpaar oder der eine von beiden Theilen seinen Wohnsitz hat, in Gegenwart zweier dem Gerichte von Person bekannter Zeugen vor einem mit richterlicher Eigenschaft versehenen Beamten in Person abzugeben und es ist darüber von dem richterlichen Beamten selbst oder von einem verpflichteten Protocollführer ein Protocoll aufzunehmen. Wird das Protocoll von dem richterlichen Beamten selbst aufgenommen, so ist eine verpflichtete Urkundsperson beizuziehen. Das Protocoll ist vorzulesen und von allen bei dem Acte betheiligten Personen zu unterschreiben. Wenn ein Betheiligter nicht schreiben kann, so ist dieß im Protocolle zu bemerken.

§ 12. Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei Ehestreitigkeiten — mit Ausnahme der Vorschriften in §§ 55 und 56 des Gesetzes unter C

über privilegirte Gerichtsstände 2c. vom 28. Januar 1835 (Seite 85 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) wegen der Mitwirkung von Geistlichen — gelten auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehen.

Der Sühneversuch, welcher der Klage auf Annullation oder Scheidung der Ehe vorauszugehen hat, findet vor dem Gerichte erster Instanz des Wohnorts des Ehemannes statt und es sind nach dem Ermessen des Gerichts diejenigen Personen zuzuziehen, von denen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§ 13. Die in den §§ 3, 4 und 10 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen sind von den dazu Verpflichteten zu erstatten, beziehendlich abzugeben:

1. bei Geburten innerhalb der zunächstfolgenden drei Tage,
2. bei Verehelichungen binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots,
3. bei Todesfällen spätestens am nächstfolgenden Tage.

Verschuldete Versäumniß der Fristen in den unter 1 und 3 gedachten Fällen ist mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

Unbeschadet der durch ein solches Versäumniß verwirkten Strafe hat das Gericht die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften in §§ 3, 4 und 5 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erörterungen entstehen, zu denen eine Verzögerung oder ungenügende Bewerkstelligung der Anzeige Anlaß giebt.

Das Aufgebot verliert nach Ablauf der unter 2 gesetzten Frist seine Wirksamkeit.

§ 14. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Todesfälle zu achten und bei Unterlassung derselben dem zuständigen Gerichte bezügliche Mittheilung zu machen.

§ 15. Für die den Gerichten durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, deren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

§ 16. Die Ehe

1. zwischen einem Christen und einer Person, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennt,
2. zwischen Personen, von denen eine jede einer anderen christlichen Religionsgesellschaft angehört,

ist unter denselben Voraussetzungen erlaubt, unter denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Ehe zwischen Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Religionsgesellschaft eingegangen werden kann.

§ 17. Die nach § 16 erlaubten Ehen werden vor Gericht eingegangen, jedoch, dafern jeder Theil einer anderen vom Staate anerkannten christlichen Religionsgesellschaft angehört, nur dann, wenn die beiden zuständigen Geistlichen die Trauung verweigern.

§ 18. Auf alle Ehen, welche nach § 17 vor Gericht eingegangen werden, ingleichen rücksichtlich der bürgerlichen Beglaubigungen der in solchen Ehen vorkommenden Geburten und der Todesfälle der in solchen Ehen geborenen Kinder finden die Bestimmungen in §§ 1 bis 15 ebenfalls Anwendung.

§ 19. Die Bestimmung im § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist aufgehoben.

In Betreff der Ehehindernisse, Ehenichtigkeitsgründe und Ehescheidungsgründe gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die gerichtliche Ehe.

Die Bestimmungen in §§ 1588, 1591, 1619, Satz 2 und 3, §§ 1620, 1769 und 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf gerichtliche Ehen keine Anwendung.

§ 20. Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Es wird jedoch der Austretende so lange als Mitglied seiner zeitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protocoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre entscheidet im Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre zeitherige Religion beibehalten wollen.

Die in Gemäßheit dieser Vorschriften aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft ausgetretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichniß (Dissidentenregister) einzutragen.

§ 21. Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Cultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt wird.

Die Genehmigung wird ertheilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religions-

grundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt.

Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten, und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.

Unsere Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Auch haben dieselben wegen der Form der Eidesleistung von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, im Verordnungswege Bestimmung zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. Juni 1870.

**Johann.**




**D. Johann Paul Freiherr von Falkenstein.**
**D. Robert Schneider.**

---

## № 74. Verordnung,

### die Ausführung des innenbemerkten Gesetzes betreffend;

vom 20. Juni 1870.

Nachdem das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, unterm heutigen Tage für das ganze Land — und zwar, was die Oberlausitz anlangt, nach Gehör der Provinzialstände derselben — erlassen worden ist, wird zu dessen Ausführung Folgendes verordnet:

**§ 1.** Das Civilstandsregister ist für die in dasselbe nach §§ 1, 3, 4 und 9 des Gesetzes einzutragenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle in besonderen, nach den

unter I, II und III beigedruckten Schemas einzurichtenden Abtheilungen (Geburts-, Heiraths- und Todtenregister) zu führen.

Das im § 20 des Gesetzes vorgeschriebene, ebenfalls gesondert zu führende Dissidentenregister ist nach dem unter IV beigedruckten Schema einzurichten.

Jedes Gerichtsamt hat, sobald sich zur Eintragung eines Falles in das Civilstands- oder in das Dissidentenregister Veranlassung bietet, das betreffende Register anzulegen.

Die Unterlagen, auf welche die Einträge sich gründen, sind zu besonderen Acten zu nehmen und bei jedem Eintrage ist die Actenstelle anzugeben, an welcher sich die Unterlagen befinden.

Am Schlusse jedes Jahres sind beglaubigte Duplicate des Civilstands- und des Dissidentenregisters vom abgelaufenen Jahre an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

§ 2. Die im Königreiche Sachsen bei Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, vorkommenden Geburts- und Sterbefälle sind auch dann in das Geburts- beziehendlich Sterberegister einzutragen, wenn die Eltern oder die außereheliche Mutter des neugeborenen Kindes nicht Sächsische Staatsangehörige sind oder der Verstorbene nicht Sächsischer Staatsangehöriger war.

Der Name des Vaters eines einzutragenden außerehelichen Kindes ist im Geburtsregister anzugeben, wenn die Mutter oder der Vormund des Letzteren darauf anträgt und der Vater vor Gericht in Person oder durch einen mittelst öffentlicher Urkunde dazu gerechtfertigten Bevollmächtigten seine Einwilligung erklärt.

Bei jedem im Register einzutragenden Todesfalle ist ein Zeugniß des Arztes oder der Leichenfrau über das Ableben der betreffenden Person beizubringen.

§ 3. Das Befugniß des Gerichts in Betreff der Eheschließung tritt unter den im Gesetze angegebenen Voraussetzungen in Bezug auf Personen, welche nicht Sächsische Staatsangehörige sind, nur dann ein, wenn der eine oder der andere Theil des Brautpaars im Königreiche Sachsen seinen Wohnsitz hat.

Dafern der Bräutigam nicht Sächsischer Staatsangehöriger ist, und darüber, ob die Eingehung einer Ehe zwischen ihm und der Braut nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, verboten sei, Zweifel obwalten, hat der Bräutigam auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen, daß dieß nicht der Fall sei. (Vergl. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

§ 4. In die Bekanntmachung über ein gerichtliches Aufgebot sind die Namen, der Stand und der Wohnort der beiden Verlobten und deren Eltern aufzunehmen. Diese Bekanntmachung ist nach dem Schema unter V auszufertigen.

Das Verbot des Aufgebots und der Trauung während der sogenannten geschlossenen Zeiten findet auf Aufgebote und Ehen nach Vorschrift des Gesetzes vom heutigen Tage keine Anwendung.

§ 5. Wegen Herstellung voller Gewißheit darüber, daß die Brautleute diejenigen Personen, für welche sie sich ausgeben, wirklich seien, kommen die allgemeinen Grundsätze in Anwendung.

Der Richter hat, so lange in dieser Beziehung nicht volle Gewißheit erlangt ist, die Vornahme der im § 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlung zu verweigern, dafern es hingegen zu dieser Verhandlung kommt, vorher actenkundig zu machen oder in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle zu bemerken, ob ihm die Brautleute persönlich bekannt seien, oder in welcher anderen Weise die Gewißheit in Betreff ihrer Identität erlangt worden sei.

Vernachlässigungen dieser Vorschrift werden mit Ordnungsstrafen von 10 bis 100 Thalern geahndet.

§ 6. Die Eheschließung vor Gericht hat in der Regel im Gerichtshause stattzufinden.

Aus besonderen wichtigen, actenkundig zu machenden Gründen kann das Gericht auf Ansuchen gestatten, daß die Ehe in einem Privathause geschlossen werde.

Von dem Ermessen des Gerichts hängt es ab, ob und inwieweit, dafern die Verhandlung im Gerichtshause erfolgt, unbetheiligten Personen zu gestatten sei, der Handlung als Zuhörer beizuwohnen. Eltern und sonstige Familienangehörige der Brautleute sind jederzeit zuzulassen.

§ 7. Die Eheschließung vor Gericht ist in einer der Würde der Handlung entsprechenden Weise zu vollziehen.

In dem Zimmer, in welchem sie stattfindet, dürfen gleichzeitig andere Geschäfte nicht vorgenommen werden.

Der Richter hat die Verhandlung mit einer Ansprache über die bürgerlich rechtlichen Wirkungen der Eheschließung, insbesondere über die dadurch entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen einzuleiten, sodann den Verlobten, dem einen Theile nach dem anderen, die Erklärung abzunehmen, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, nach Abgabe dieser Erklärungen sowie nach Vorlesung und Unterzeichnung des darüber aufzunehmen-

den Protocolls in Gegenwart der Betheiligten die Eintragung der Ehe in das Civilstandsregister bewirken zu lassen und nach dessen Erfolg zu erklären, daß die betreffenden Personen nunmehr kraft des Gesetzes durch das Band der Ehe verbunden sind.

§ 8. Die Wahl der beiden Zeugen, welche nach § 11 des Gesetzes der Eheschließung beiwohnen und dem Gerichte bekannt sein müssen, steht den Brautleuten zu. Das Gericht kann jedoch ungeeignete Personen zurückweisen.

Die Zeugen können auch aus der Zahl der Familienangehörigen der Brautleute genommen werden.

Auf Wunsch der Brautleute können außer den nothwendig zuzuziehenden zwei Zeugen nach Ermessen des Gerichts noch andere Personen als Zeugen zugelassen und im Protocolle aufgeführt werden.

§ 9. Wenn die Personen, welche vor Gericht die Ehe mit einander eingegangen sind, bis dahin ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken des Landes gehabt haben, so hat das Gericht, bei welchem die Eintragung beantragt worden, nach deren Erfolg dem anderen Gerichte davon Nachricht zu ertheilen und letzteres die Eheschließung auch in das bei ihm geführte Heirathsregister unter Angabe des Gerichts und des Tages einzutragen, vor welchem und an welchem sie stattgefunden hat.

§ 10. Ueber die Eintragung in ein Civilstandsregister sowie über die nach dem Gesetze vorzunehmenden Gerichtshandlungen sind den Betheiligten auf Verlangen von dem betreffenden Gerichte Zeugnisse auszustellen.

Dem Zeugnisse über eine Eheschließung oder über einen Eintrag in das Heirathsregister ist auf Ansuchen eine Abschrift des nach § 11 des Gesetzes aufzunehmenden Protocolls beizufügen oder einzuschalten.

§ 11. Ueber die nach § 20, Absatz 1 des Gesetzes bei dem Pfarrer einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erfolgte Anmeldung des beabsichtigten Austritts aus dieser Religionsgesellschaft hat der Pfarrer, dafern nach Ablauf von vier Wochen darum angesucht wird, ein Zeugniß auszustellen.

Zugleich hat der Pfarrer eine bezügliche Nachricht zum Kirchenbuche zu bringen, dafern dasselbe Einträge über die Person des Ausgetretenen bereits enthält.

§ 12. In allen Fällen, für welche in dem Gesetze vom heutigen Tage die Entschließung dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten ist, hat das betreffende Gerichtsamt unmittelbar an dasselbe Bericht zu erstatten.

Ebenso haben Vereine, welche nach § 21 einen besonderen religiösen Cultus üben wollen, ihre Statuten zur Prüfung und Bestätigung unmittelbar bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

§ 13. Die nach dem Gesetze über Geburts- und Sterbefälle zu bewirkenden Anzeigen sowie die Einträge in die Civilstands- und Dissidentenregister unterliegen keiner Stempelabgabe.

Die Gebühren für die den Gerichten durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte sind nach der unter VI beigedruckten Taxordnung in Ansatz zu bringen.

§ 14. Die von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, vor Gericht zu leistenden Eide beginnen mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließen mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe."

Dresden, am 20. Juni 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.**

**Frhr. v. Falkenstein.** **D. Schneider.**

Fiedler.

# I.

## Geburts-

Bl.

für die Dissidenten im Bezirke des Königlich

| Laufende Nummer des Jahres. | Geburtsort mit genauer Bezeichnung der Wohnung. | Tag und Stunde der Geburt. | Geschlecht und Name des Kindes. |
|---|---|---|---|
| | | | |

# II.

## Heiraths-

Bl.

für die Dissidenten im Bezirke des Königlich

| Laufende Nummer des Jahres. | Name, Stand, Herkunft, Alter und Wohnort des Bräutigams. | Name, Stand, Herkunft, Alter und Wohnort der Braut. |
|---|---|---|
| | | |

**Register**

Sächsischen Gerichtsamts zu . . . . . . . .

| Namen, Stand, Wohnort der Eltern. | Band und Blatt der Acten. | Besondere Bemerkungen |
|---|---|---|
| | | |

**Register**

Sächsischen Gerichtsamts zu . . . . . . . .

| Angabe über den gesetzlichen Grund der Eheschließung vor Gericht (§§ 6 und 16 fg. des Gesetzes). | Zeit und Orte des gerichtlichen Aufgebots. | Tag des gerichtlichen Eheprotocolls. | Band und Blatt der Acten. | Besondere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

# III.

## Todten-

Bl.

für die Dissidenten im Bezirke des Königlich

| Laufende Nummer des Jahres. | Ort, wo der Todesfall sich ereignet hat, mit genauer Bezeichnung der Localität. | Name, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort des Verstorbenen. |
|---|---|---|
| | | |

# IV.

## Dissidenten-

Bl.

für den Bezirk des Königlich

| Laufende Nummer des Jahres. | Namen, Stand, Alter und Wohnort. | Seitherige Religionsgesellschaft. |
|---|---|---|
| | | |

**Register**

Sächsischen Gerichtsamts zu . . . . . . . .

| **Namen, Stand** und **Wohnort** der Eltern des Verstorbenen. | **Tag** und **Stunde** des Todes. | **Todesart.** | Band und Blatt der Acten. | **Besondere Bemerkungen.** |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

**Register**

Sächsischen Gerichtsamts zu . . . . . . . .

| **Angabe der Religionsgesellschaft,** zu welcher ein Uebertritt erfolgt. | **Tag** der Anzeige bei Gericht. | Band und Blatt der Acten. | **Besondere Bemerkungen.** |
|---|---|---|---|
| | | | |

# V.

# Aufgebot

## zur Ehe Verlobter.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

und

gesonnen sind, sich ehelich mit einander zu verbinden. Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen vierzehn Tagen von der Insertion (dem Anschlage) dieser Bekanntmachung an bei dem unterzeichneten Gerichtsamte bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

. . . . . . den . . . . . . . . . 18 . . .

Königlich Sächsisches Gerichtsamt.

(Vorstehendes Aufgebot ist am heutigen Tage angeschlagen worden.

. . . . . . . . . . . den . . . . . . . . . 18 . . .

Unterschrift des vollziehenden Beamten.)

---

# VI.

Die Gebühren für die den Gerichten durch das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 zugewiesenen Geschäfte sind nach folgenden Sätzen und Bestimmungen zu berechnen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Für die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls in das Civilstandsregister . . . . . . | — | Thlr. | 10 | Ngr. | — | Pf. |
| 2. Für ein Aufgebot . . . . . . . . . . . . . | 1 | = | 10 | = | — | = |
| Dafern jedoch die Feststellung des Vorhandenseins der zur Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse besondere Erörterungen erheischt, überhaupt . . . . . . . . | 1 | = | 15 | = | — | = |
| | bis 3 | = | — | = | — | = |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wenn nach § 7, Absatz 4 des Gesetzes das Aufgebot auch an Orten außerhalb des Bezirks desjenigen Gerichts, bei welchem der Erlaß beantragt worden, anzuschlagen, oder nach § 7, Absatz 5 des Gesetzes noch von einem anderen Gerichte zu bewerkstelligen und deshalb Requisition zu erlassen ist, erhöht sich die Gebühr wegen jeder Requisition um . . . . . . . . . . | — | Thlr. | 10 | Ngr. | — | Pf. |
| 3. Für die Eintragung der Ehe in das Civilstandsregister . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | = | 10 | = | — | = |
| 4. Für die im § 11 des Gesetzes vorgeschriebene Verhandlung, einschließlich der Protocollaufnahme . | 1 | = | — | = | — | = |
| | bis 5 | = | — | = | — | = |
| Der Urkundsperson, dafern eine solche zuzuziehen ist . . . . . . . . . . . . . . . | — | = | 15 | = | — | = |
| 5. Für den Sühneversuch, einschließlich des darüber aufzunehmenden Protocolls . . . . . . . . | 1 | = | 10 | = | — | = |
| 6. Für die Aufnahme des Protocolls über die Anmeldung des Austritts aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft . . . . . . | — | = | 10 | = | — | = |
| 7. Für einen Eintrag in das Dissidentenregister . . | — | = | 10 | = | — | = |
| 8. Für die Ausfertigung eines Zeugnisses über die nach § 11 des Gesetzes stattgehabte Verhandlung, gleichviel ob das Zeugniß auf den betreffenden Eintrag im Civilstandsregister mit erstreckt wird oder nicht . . . . . . . . . . . . . . . | — | = | 10 | = | — | = |
| 9. Für die Ausfertigung eines Zeugnisses über einen Eintrag im Civilstands- oder Dissidentenregister | — | = | 5 | = | — | = |

### Anmerkung zu Nr. 1 bis 9.

In vorstehenden Gebührensätzen sind alle und jede Mühwaltungen begriffen, welche durch die angemessene Erledigung der unter Nr. 1 bis 9 gedachten Geschäfte nothwendig bedingt sind.

Insbesondere dürfen von den Betheiligten für die Präsentationsbemerkung auf schriftlichen Anzeigen eines Geburts- oder Sterbefalls und auf schriftlichen Gesuchen um Erlaß des Aufgebots oder um Vornahme der im § 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlung, für die Protocollirung einer mündlich erstatteten derartigen Anzeige oder

eines mündlich angebrachten solchen Gesuchs, für die nach § 5, Absatz 4 des Gesetzes von Amtswegen anzustellenden Erörterungen, für die Erledigung einer Requisition wegen des Auschlags eines Aufgebots von Seiten des requirirten inländischen Gerichts, für die Bestellung der zu der § 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlung zuzuziehenden Personen, für die nach § 9 der Ausführungsverordnung erfolgende Benachrichtigung eines anderen Gerichts von der Eintragung einer Ehe und für den entsprechenden Eintrag in das Register des benachrichtigten Gerichts, besondere Gebühren nicht erhoben werden.

10. Die Gebühren für Gerichtshandlungen, welche durch einen Einspruch gegen das Aufgebot, durch Beschwerdeführung über eine Entschließung des Gerichts (§ 8 des Gesetzes), durch Versäumniß oder ungenügende Bewerkstelligung der den Betheiligten nach §§ 3, 4 des Gesetzes obliegenden Anzeigeerstattung (§ 13, Absatz 3 und 4 des Gesetzes), durch Einziehung der nach § 13, Absatz 2 und 3 des Gesetzes verwirkten Ordnungsstrafen veranlaßt werden, sind nach den einschlagenden Bestimmungen der mittelst Verordnung vom 26. November 1840 bekannt gemachten Taxordnung zu berechnen.

    Wegen der in Ehestreitigkeiten bei Gericht entstehenden Kosten, ingleichen wegen des Ansatzes von Schreibelöhnen, Verlägen und Separatgebühren, sowie der Stempelverwendung in Angelegenheiten, welche mit Führung des Civilstands- und des Dissidentenregisters in Zusammenhang stehen, bewendet es, insoweit nicht wegen des Stempels im § 13 der Ausführungsverordnung zum Gesetze etwas Besonderes bestimmt ist, allenthalben bei den bestehenden Vorschriften.

11. Es haften für die Kosten der Eintragung einer ehelichen Geburt die Eltern, für die Kosten des Aufgebots, der im § 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlung und der Eintragung der Ehe, die Braut- beziehendlich Eheleute zu gesammter Hand. Die Kosten der Eintragung einer außerehelichen Geburt trägt die Mutter.

    Die vorstehend unter Nr. 11 gedachten Kosten sind, wenn die Armuth der Betheiligten durch Zeugniß der Ortsobrigkeit dargethan ist, bis zum Eintritte besserer Vermögensverhältnisse zu gestunden.

    Die Kosten der Eintragung eines Sterbefalls sind aus dem Nachlasse des Verstorbenen einzubringen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei, wenn der Nachlaß überschuldet ist.

    In Betreff der Haftpflicht für die Kosten der sonst in Folge des Gesetzes nothwendig werdenden Gerichtshandlungen kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Anwendung.

## № 75. Bekanntmachung,

### die Bewilligung der vom Vorschußvereine zu Cuba erbetenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 11. Juni 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Genossenschaftsregister eingetragenen Vorschußvereine zu Cuba auf dessen Ansuchen diejenigen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen, welche in den im Nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der Statuten dieses Vereins enthalten sind, zugestanden hat, so wird dieß gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 11. Juni 1870.

**Ministerium der Justiz.**

Für den Minister:
D. Siebdrat.

Kirsch.

## Statut
### des Vorschußvereins zu Cuba.

2c. 2c.

§ 13. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt, das Pfand nach Maßgabe der hierüber nach §§ 480 und 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Vorschriften zu verkaufen und die Forderung des Vorschußvereins mit dem Kaufpreise zu decken.

Dieses Recht besteht auch, wenn über das Vermögen des Verpfänders der Concurs eröffnet worden ist; jedenfalls ist der Verein nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags das Pfand an die Concursmasse abzuliefern verpflichtet.

Verbleibt bei dem Verkaufe des Pfandes nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins vom Kaufpreise ein Ueberschuß, so ist dieser an die Concursmasse abzuliefern; wird dagegen die Forderung des Vereins durch den Kaufpreis nicht gedeckt, so ist das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

---

## № 76. Bekanntmachung,

### den § 13 der Telegraphenordnung vom December 1868 betreffend;

vom 23. Juni 1870.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 18. dieses Monats, den § 13 der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins vom December 1868 (vergl. die Bekanntmachung vom 15. Januar 1869, Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) betreffend, wird für das Königreich Sachsen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 23. Juni 1870.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

### Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphenvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli dieses Jahres für die telegraphische Vereinscorrespondenz neue Tarifbestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der § 13 der Telegraphenordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

§ 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine *einfache* Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist das gesammte

Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrats und allen übrigen außerhalb des Bereichs ad a gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehre zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (confr. § 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebiets verbleiben (ausschliesslich der De-

peschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereinstarife unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die 1. Zone begreift gegen 11—18, die 2. Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereinsstaaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarifbestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Berlin, den 18. Juni 1870.

**Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.**

In Vertretung.

**Delbrück.**

---

**Berichtigung.**

In der § 64 des durch Verordnung vom 1. Juni laufenden Jahres veröffentlichten Regulativs für die Gymnasien muß es in dem die Obersecunda betreffenden Absatze — Seite 191 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre — statt „Geometrie" heißen: „Goniometrie."

---

Letzte Absendung: am 6. Juli 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
**13.** Stück vom Jahre 1870.

## № 77. Bekanntmachung,

einige Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 11. December 1867 betreffend;

vom 2. Juli 1870.

Das von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes unter dem 11. December 1867 erlassene, unter dem 23. December 1867 für das Königreich Sachsen bekannt gemachte Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes (Seite 605 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) hat einige Abänderungen erfahren, welche nachstehend für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden, am 2. Juli 1870.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Heydenreich.

Berlin, den 26. Juni 1870.

### Abänderungen
des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VI. Circulare rc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im § 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Abs. II unter 2 und der Abs. III folgende Fassung:

II. 2. Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsscheine oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreßpostanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Abs. III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen
Sendungen mit Werthsdeclaration
Postvorschußsendungen
} im Einzelnen bis zum Werth-, beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im § 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Abs. II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine, beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

**Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.**

In Vertretung:

**Delbrück.**

---

## № 78. Verordnung,

die Anlegung der Bahnhofsstraße in Penig betreffend;

vom 27. Juni 1870.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Februar 1869 (Seite 23 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) wird andurch bekannt gemacht, daß die zu Verbindung des Staatseisenbahnhofs bei Penig mit der Stadt Penig anzulegende Bahnhofsstraße durch die dortige Stadtflur geführt wird.

Dresden, den 27. Juni 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 79. Verordnung,

die amtliche Bezeichnung der Eisenbahnstationsstellen betreffend;

vom 1. Juli 1870.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die mittelst Verordnung vom 31. Januar 1851 (Seite 36 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) erfolgte Bezeichnung

der verschiedenen Stationsstellen der Staatseisenbahnen und der in Staatsverwaltung befindlichen Privatbahnen als „Eisenbahnämter," „Eisenbahnverwaltungen" und „Eisenbahnexpeditionen" hierdurch wieder aufgehoben und verordnet, daß sämmtliche, mit den vollen Dienstbefugnissen versehene Eisenbahnstationsstellen von jetzt ab gleichmäßig die amtliche Bezeichnung

„Bahnhofsinspection"

und die Vorstände derselben ohne Unterschied das Dienstprädicat „Bahnhofsinspector" führen sollen.

Die lediglich für den Güterverkehr den vollen Stationsdienst ausübenden Zwischenstellen — „Güterstationen" — führen den amtlichen Titel

„Güterexpeditionen"

und deren Vorstände das Dienstprädicat

„Güterstationsvorstände."

Dresden, am 1. Juli 1870.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.** Heydenreich.

## № 80. Verordnung,

**den Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1855 herrührenden Königlich Sächsischen Cassenbillets betreffend;**

vom 12. Juli 1870.

Nachdem in Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1867, die Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets an Stelle der zeitherigen betreffend (Seite 53 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867), bisher der Verordnung vom 17. Februar 1868 (Seite 93, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) entsprechend, bei der Finanzhauptcasse eine allmälige Ausgabe der neuen Cassenbillets, unter Innebehaltung der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 creirten Cassenbillets, stattgefunden hat, so wird nunmehr auf Grund des § 13 des ersterwähnten Gesetzes wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung dieser älteren Billets Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Sämmtliche, noch im Umlaufe befindliche ältere Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 sind in der Zeit

vom 1. September 1870 bis mit dem 31. August 1871

bei der Finanzhauptcasse gegen neue Cassenbillets umzutauschen oder gegen baare Zahlung zu realisiren.

Bis auf andere Bestimmung kann innerhalb des vorerwähnten Zeitraums ein solcher Umtausch gegen neue Cassenbillets auch bei der Lotterie-Darlehnscasse zu Leipzig stattfinden.

§ 2. Die vorgedachten älteren Cassenbillets können bis zu dem 31. Mai 1871 nach wie vor bei allen Staatscassen in Zahlung verwendet, dagegen während der Monate Juni, Juli und August 1871 nur noch bei den § 1 genannten Cassen zum Umtausche präsentirt werden.

Die Staatscassen haben aber dergleichen ältere Cassenbillets schon vom 1. September 1870 an nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcassen mit einzusenden, oder bei den Auswechslungscassen unmittelbar umzusetzen. Insoweit in dieser Beziehung bereits an einzelne Cassenstellen Anweisung ergangen ist, hat es dabei zu verbleiben.

§ 3. Im Uebrigen wird vorbehalten, nach Ablauf der obigen zwölfmonatlichen Frist seiner Zeit einen Präclusivtermin, von welchem ab alle bis dahin nicht umgetauschte Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 gänzlich als werthlos zu betrachten sind, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, am 12. Juli 1870.

**Finanz-Ministerium.**

Für den Minister:

v. Weissenbach.

v. Brück.

---

## № 81. Decret

### wegen Bestätigung der Statuten der Johann David Preibisch-Stiftung zu Reichenau;

vom 1. Juli 1870.

Nachdem das Justizministerium die im § 21, Abs. 1 der Statuten der Johann David Preibisch-Stiftung zu Reichenau enthaltene Rechtsvergünstigung, nach welcher diese Stiftung die in §§ 2057, 2060 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Seite 238 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) geordnete Berechtigung der daselbst gedachten öffentlichen Anstalten genießen soll, auf Grund von § 7 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 und von § 2 der zu diesem Gesetze gehörigen Ausführungsverordnung (Seite 316 und Seite 499, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), mit der Maßgabe genehmigt hat: daß durch die

Genehmigung dieser Ausnahmebestimmung die Anwendbarkeit der Vorschrift im § 2059 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen wird, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beglaubigung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 1. Juli 1870.




**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

## Statuten

### der Johann David Preibisch-Stiftung zu Reichenau.

ꝛc. ꝛc.

§ 21. Die Stiftung genießt die Rechte einer juristischen Person und die in §§ 2057, 2060 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 geordnete Berechtigung der milden Stiftungen und Versorgungsanstalten.

ꝛc. ꝛc.

---

## № 82. Verordnung,

### das Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, vom 11. Mai 1851, betreffend;

vom 18. Juli 1870.

Indem das unterzeichnete Kriegs-Ministerium das nach Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und § 1,6 der Verordnung vom 7. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867, Seite 126) für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes in Gültigkeit getretene Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 für das Königreich Sachsen mit der Beilage unter ⊙ noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringt, verordnet dasselbe mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes noch Folgendes:

Zu § 5. Die Vertheilung des Bedarfs innerhalb des Königreichs Sachsen erfolgt:

1. auf die Kreisdirections-Bezirke durch das Kriegs-Ministerium,
2. auf die Amtshauptmannschaften innerhalb der Kreisdirections-Bezirke durch die Kreisdirectionen,
3. auf die Ortschaften innerhalb der amtshauptmannschaftlichen Bezirke durch die Amtshauptleute,

und giebt in allen diesen Fällen bis auf weitere Anordnung den Maßstab für die Vertheilung die Zahl der Militär-Leistungs-Einheiten in den betreffenden Bezirken oder Ortschaften, wie diese aus den bisherigen Catastern zu ersehen ist, ab.

Zu § 6. Bei Bestimmung der Durchschnittspreise nach § 6 des Gesetzes werden in Sachsen für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk die Preise des Hauptmarktorts des Bezirks zu Grunde gelegt.

Welcher Ort als Hauptmarktort zu gelten habe, wird im Zweifel durch die betreffende Kreisdirection festgestellt.

Zu § 13. Die festgestellten Vergütungen werden in Sachsen nach den Amtshauptmannschaften gewährt.

Zu § 14. Die Gestellung der Mobilmachungspferde findet in Sachsen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung „die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend“ vom 18. April 1868 (Seite 237, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) statt.

Zu § 16. In Sachsen trifft die Verpflichtung zu vollständiger und rechtzeitiger Gewährung in Bezug auf sämmtliche Kriegsleistungen dem Staate gegenüber unmittelbar die Gemeinden.

Zu § 18. Die im § 18 gedachte Ausgleichung erfolgt in Sachsen sowohl in Bezug auf einzelne Gemeinden, als auch hinsichtlich ganzer amtshauptmannschaftlicher Bezirke durch die betreffende Kreisdirection, und in zweiter und letzter Instanz durch die Oberreclamationsbehörde in der § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1867 (Seite 524 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) vorgeschriebenen Zusammenstellung.

Zu § 21. Die im § 21 angeordnete Anmeldung hat in Sachsen bei der Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

Dresden, am 18. Juli 1870.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Fabrice.**

Edelmann.



# Gesetz

## wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung;

vom 11. Mai 1851.

**Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§ 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§ 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatscassen erfolgt keine Vergütigung:

1. für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10 und § 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit
   a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerkstätten und zur Unterbringung von Militäreffecten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§ 4.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird. Leistungen gegen Entschädigung. a) Landlieferungen in Magazine.

§ 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1. auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§ 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§ 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung 1850, S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktorts des Kreises zum Grunde gelegt.

§ 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staates übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Communalbehörden übertragen werden, insofern am Orte König-

liche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§ 8.

b) Sonstige Fouragelieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militärbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Cantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im § 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§ 9.

c) Naturalverpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Cantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulative bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§ 10.

d) Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach § 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§ 11.

e) Sonstige Transportmittel, Arbeiten 2c.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§ 10), soweit solche das im § 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zu Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§ 12.

f) Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach § 3, Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager=, Bivouaks= und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Commissarien festzustellende Vergütung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werthes, festgestellt, sofern die Rayon=Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 13.

Ueber die nach §§ 4 bis 12 zu gewährenden Vergütungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Procent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§ 14.

g) Mobilmachungspferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde=Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung 1834, S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial=Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr=Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abgangs während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatscasse. Beim Eintritte der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr=Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienste verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§ 15.

h) Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeugstücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipagegegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinären Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse vergütigt.

§ 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§ 4 bis 7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§ 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§ 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dieß zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach § 12 erfolgt.

§ 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist, eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Casernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militärlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung casernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Casernen. Offiziere

und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann casernirt werden, wenn sie an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Casernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§ 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbeamten nach § 3, 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatscasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Cantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§ 21.

Präclusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präclusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§ 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§ 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch

nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungsansprüche die im § 21 angeordneten Präclusivfristen.

§ 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruction sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.



**Friedrich Wilhelm.**

**v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.**
**v. Raumer. v. Westphalen.**

---

Letzte Absendung: am 23. Juli 1870.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
14. Stück vom Jahre 1870.

## № 83. Verordnung

zur Bekanntmachung einer mit der Großherzoglich Badischen Regierung in Betreff der gegenseitigen Leistung der Rechtshülfe getroffenen Uebereinkunft;

vom 12. Juli 1870.

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Regierung Inhalts der nachstehenden, mit einer gleichlautenden Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. April dieses Jahres ausgewechselten Ministerialerklärung von demselben Tage darüber, welche Bestimmungen der zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Badischen Regierung besage der mittelst Verordnung vom 31. Juli 1855 (Seite 165 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) bekannt gemachten Ministerialerklärung vom 19. Juli desselben Jahres zur Beförderung der Rechtspflege getroffenen Uebereinkunft als durch die Bestimmung im Art. 46, Abs. 2 des unterm 14. Januar des gegenwärtigen Jahres zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe abgeschlossenen Staatsvertrags (Seite 67 fg. des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870) von selbst außer Kraft getreten anzusehen seien, Einverständniß erzielt und zugleich die Aufhebung der durch diesen Staatsvertrag nicht berührten Bestimmung im Art. 28 der zuerst-erwähnten Uebereinkunft vereinbart worden ist, so wird Solches mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich werden alle hierländischen Gerichtsbehörden mit dem Bemerken, daß einer von der Großherzoglich Badischen Regierung abgegebenen Erklärung zufolge von Seiten der Großherzoglich Badischen Behörden in dieser Hinsicht Reciprocität erwartet werden kann, beziehendlich auf Grund der Bestimmung im § 171 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 33 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) hiermit ein für alle Mal ermächtigt und angewiesen, in nichtstreitigen Rechtssachen, insbesondere in Grund- und

Hypothekensachen, den Urkunden Großherzoglich Badischer Gerichte und Notare, dafern nicht im einzelnen Falle ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, dieselbe Glaubwürdigkeit, wie den vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notare aufgenommenen oder anerkannten Urkunden beizulegen.

Dresden, am 12. Juli 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

## Ministerial-Erklärung.

Nachdem durch den Art. 46, Abs. 2 des am 14. Januar 1870 zu Berlin abgeschlossenen Staatsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Baden, betreffend die gegenseitige Gewährung der Rechtshülfe, bestimmt ist, daß alle zwischen den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes und dem Großherzogthume Baden bestehenden Verträge und Verabredungen über Leistung der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen insoweit außer Kraft treten, als sie sich auf Gegenstände beziehen, welche durch diesen Vertrag geregelt sind, so haben sich die Königlich Sächsische und Großherzoglich Badische Regierung dahin verständigt, daß in Folge jenes Vertrags von dem im Jahre 1855 zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Baden vereinbarten Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe die Art. 1 bis einschließlich 27 sowie die Art. 35 bis einschließlich 45 und ebenso in Gemäßheit besonderer Verabredung auch Art. 28 außer Wirksamkeit treten, daß dagegen von diesem Uebereinkommen die Art. 29 bis einschließlich 34 nebst Art. 46 noch fernerhin in Kraft bleiben.

Zur Beurkundung Dessen ist von Königlich Sächsischer Seite die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt worden.

Dresden, am 30. April 1870.

**Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.**



Frhr. v. Friesen.



D. Schneider.

## № 84. Decret,

**die Bestätigung der Statuten des Rettungshauses zu Berthelsdorf bei Herrnhut für verwahrloste Mädchen betreffend;**

vom 6. Juli 1870.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Rettungshauses zu Berthelsdorf bei Herrnhut für verwahrloste Mädchen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 6. Juli 1870.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**



Für den Minister:

Dr. Feller.

Fiedler.

## Statuten

**des Rettungshauses zu Berthelsdorf bei Herrnhut für verwahrloste Mädchen.**

ꝛc. ꝛc.

§ 12. Der jeweilige Cassirer, welcher Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt zu führen hat, vertritt den Verein in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und ist gleichzeitig berechtigt, für die Anstalt Eide zu leisten ꝛc.

§ 13. Der Cassirer wird durch Attest derjenigen Königlich Sächsischen Behörde, unter deren Jurisdiction Herrnhut gegenwärtig und in Zukunft steht, legitimirt.

ꝛc. ꝛc.

## № 85. Verordnung,

### die dießjährige Volkszählung betreffend;

vom 18. Juli 1870.

Zur Ausführung der in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesraths des Zollvereins vom 23. Mai dieses Jahres und des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. Juni dieses Jahres im Jahre 1870 vorzunehmenden Volkszählung wird hiermit Folgendes verordnet.

§ 1. Als Tag der Zählung ist

der **erste** December 1870

festgesetzt.

Von allen an diesem Tage an irgend einem Orte des Königreichs Sachsen aufhältlichen Personen, gleichviel ob daselbst permanent wohnhaft oder nur vorübergehend aufhältlich, ob In- oder Ausländer, Civil- oder Militärpersonen, sind

der vollständige Name,
Geschlecht,
Geburtsort,
Geburtsjahr,
Familienstand,
Religionsbekenntniß,
Beschäftigung,
Staatsangehörigkeit,
Wohnort

in die zu diesem Behufe vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern hinauszugebenden Zählungslisten einzutragen.

Wie früher ist hierbei etwaiger besonderer Gebrechen (blind, taubstumm, irrsinnig oder blödsinnig) Erwähnung zu thun, auch die Muttersprache, wenn nicht deutsch (also besonders bei Wenden), namhaft zu machen.

§ 2. Personen, welche sich am 1. December 1870 an mehr als einem Orte aufgehalten haben, sind an dem Orte aufzuzeichnen, wo sie die Nacht vom 30. November zum 1. December zugebracht haben.

Bei Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. December an mehreren Orten resp. in mehreren Wohnungen aufgehalten haben, gilt der Wohnort resp. die eigene Wohnung und, wenn lauter fremde Orte oder Wohnungen in Frage kommen, der Ort, resp. die Wohnung, wo sie sich zuletzt aufhielten, als Aufenthaltsort.

Personen, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December in gar keiner Wohnung zubrachten (Reisende, bei Nacht beschäftigte Arbeiter, Soldaten auf Wache), sind in derjenigen aufzuzeichnen, in welcher sie am Morgen des 1. December angekommen sind.

§ 3. Bei Personen, welche in der Nacht vom 30. November zum 1. December geboren wurden oder verstarben, entscheidet der Umstand, ob dieß vor oder nach der Mitternachtsstunde geschah. Vor Mitternacht Geborene oder nach Mitternacht Gestorbene sind noch einzutragen, dagegen nach Mitternacht Geborene und vor Mitternacht Gestorbene nicht mehr einzutragen.

§ 4. Die Eintragung hat durch die Bevölkerung selbst und zwar für jede Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand, für Heil=, Verpfleg=, Erziehungsanstalten, Gefängnisse, Zucht=, Arbeits=, Besserungs= und Armenhäuser, sowie Casernen durch die Vorsteher oder deren Stellvertreter zu geschehen.

§ 5. Zu diesem Ende ist an jede Haushaltung, d. i. an jede Vereinigung von zwei oder mehr Personen, welche eine gemeinschaftliche Wohnung innehaben, nicht minder an jede einzelne lebende selbstständige Person, welche eine eigene Wohnung inne hat, eine Haushaltungsliste, an jeden Vorsteher oder Besitzer einer der obgedachten Anstalten eine Anstaltsliste zu verabfolgen. In die letztere sind aber nur die nicht zur Haushaltung der Besitzer, Vorsteher, Beamten und Angestellten gehörigen Insassen der Anstalt aufzunehmen. Die Personalangaben über die ersteren, sowie über die zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen sind in gewöhnliche Haushaltungslisten einzutragen.

§ 6. Besuchsfremde, Aftermiether, Personen in Schlafstelle und einquartierte Soldaten sind von den Vorständen der Haushaltungen, bei denen sie zu Gaste sind, in Aftermiethe oder Schlafstelle wohnen, resp. in Quartier liegen, und auf deren Haushaltungslisten miteinzutragen, Dienstboten und Gewerbsgehülfen auf den Haushaltungslisten der Herrschaften resp. der Arbeitgeber nur dann, wenn sie bei denselben wohnen, sonst (wenn sie nicht eine eigene Haushaltung besitzen und daher mit eigenen Haushaltungslisten zu versehen sind) auf den Haushaltungslisten der Haushaltungen, bei welchen sie wohnen, resp. die Nacht vom 30. November zum 1. December zugebracht haben (vergl. § 2).

§ 7. Fremde, welche in Gasthöfen logiren, sind in die Haushaltungslisten der Gasthofsbesitzer oder Pächter einzutragen, denen nach Bedarf eine zweite, dritte 2c. als Fortsetzung anzufügen ist. Um die Gewinnung der erforderlichen Angaben von den betreffenden Fremden zu erleichtern und das Circuliren der Liste von einem zum

anderen unnöthig zu machen, werden den Gasthofsbesitzern auf Wunsch Zählkarten mit Vordruck in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung gestellt, die sie den Fremden zur Ausfüllung einhändigen und als Unterlage zur Aufstellung ihrer Liste benutzen können.

§ 8. Auf der Rückseite der Formulare haben die Haushaltungsvorsteher beziehendlich Anstaltsvorsteher diejenigen Personen namhaft zu machen, welche, ohne ihre Wohnung oder Schlafstelle in der betreffenden Haushaltung resp. Anstalt aufzugeben, die Nacht vom 30. November zum 1. December aus vorübergehendem Anlasse außerhalb derselben (auf Reisen ꝛc.) zubrachten und deshalb nach § 2 nicht in das Verzeichniß der anwesenden Haushaltungsgenossen, Anstaltsinsassen ꝛc. aufgenommen werden konnten.

Dagegen sollen Familienglieder ꝛc., welche in activem Militärdienste, ihrer Ausbildung wegen (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene, aus ihrer Familie abwesend, bei derselben auch nicht als vorübergehend abwesend, sondern lediglich an ihrem Aufenthaltsorte (wo sie im Dienste stehen, ihrer Ausbildung obliegen ꝛc.) aufgezeichnet werden.

Sind ganze Haushaltungen vorübergehend aus ihrer Wohnung abwesend, so hat der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter auf die Haushaltungsliste für dieselben in den für das Verzeichniß der Anwesenden gelassenen Raum zu schreiben: „Bewohner z. Z. abwesend" und auf der Rückseite in dem Verzeichnisse der vorübergehend Abwesenden ihre Namen und sonstige zum Gegenstande der Erhebung gemachte Personalverhältnisse nach bestem Wissen anzugeben.

§ 9. Die Haushaltungsvorstände und Anstaltsvorsteher erhalten die Haushaltungs- und Anstaltslisten durch den Besitzer, Pächter oder Administrator des Hausgrundstücks, worin sie wohnen, resp. in dem sich die Anstalt befindet. Dem Letzteren werden die betreffenden Listen in der der Zahl der Wohnparteien in dem betreffenden Hausgrundstücke entsprechenden Menge (wenn der Besitzer, Pächter oder Administrator selbst in dem Grundstücke wohnt, auch für diesen eine) von den Ortspolizeibehörden, beziehendlich den Gemeindevorständen zugetheilt.

Die Ortspolizeibehörden, beziehendlich die Gemeindevorstände erhalten die Haushaltungs- und Anstaltslisten von den Verwaltungsobrigkeiten; die letzteren — in den Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrath, in den übrigen Orten die Gerichtsämter (soweit nicht an Stelle derselben besondere Organe für die Zählung bestellt, resp. damit beauftragt sind) — werden direct vom Statistischen Bureau damit versehen.

Das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern hat bei Aussendung der Listen an die Verwaltungsobrigkeiten, resp. besonderen Zählungsbehörden, für jeden

einzelnen Ort den Bedarf bei der letzten Zählung zu Grunde zu legen und einen den muthmaßlichen Bevölkerungszuwachs, sowie den Verlust durch verdorbene und mittelst neuer zu ersetzende Listen präsumtiv deckenden Zuschlag beizufügen. Im Falle des Mehrbedarfs haben die Hausbesitzer ꝛc. bei den Ortspolizeibehörden, beziehendlich den Gemeindevorständen, diese, soweit ihr eigener Vorrath sich als unzulänglich erweist, bei den Verwaltungsobrigkeiten, letztere beim Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern unverzüglich die erforderlichen Nachbestellungen zu machen, denen umgehend entsprochen werden wird.

Bei Orten, deren einzelne Theile unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, werden jeder Obrigkeit die für ihren Antheil erforderlichen Listen zugesendet werden und sind diese Antheile sowohl bei Austheilung als Wiedereinsammlung und Wiedereinsendung der Listen getrennt zu halten.

§ 10. Außer den Haushaltungslisten für die resp. Wohnparteien und auf dem nämlichen Wege erhält jeder Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten, mit einer eigenen Brandcatasternummer versehenen Hausgrundstücks für selbiges eine

Hausliste,

in welche bei bewohnten Gebäuden sämmtliche zugehörige Haushaltungslisten, unter Namhaftmachung der Haushaltungsvorstände in der zu diesem Zwecke auf der Hausliste angebrachten Tabelle einzulegen sind. Bei ihrer Bestimmung nach oder zufällig zur Zeit gänzlich unbewohnten Gebäuden (Scheunen, Spritzenhäusern, leerstehenden Wohngebäuden) hat der Eigenthümer, resp. wenn es öffentliche Gebäude sind, die verwaltende Obrigkeit, in die Tabelle der im Hause wohnhaften Haushaltungsvorstände zu schreiben: „Vacat“ oder „Unbewohnt.“ Es ist jedoch hierbei sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Gebäude, welche zwar in der Hauptsache nicht zu Wohnzwecken dienen, aber doch Wohnungen enthalten (z. B. Thürmerwohnungen auf Kirchthürmen, Hausmannswohnungen in Schulen, Rathhäusern) unter Uebergehung der in jenen Wohnungen aufhältlichen Personen in die Kategorie der „unbewohnten“ gestellt werden.

§ 11. Den bewohnten Gebäuden gleichzustellen sind jene vorübergehenden Baulichkeiten oder transportabeln Nachtquartiere (Zelte, Buden, Baracken, Schiffe, Reisewagen fahrender Schausteller), in denen in der Nacht vom 30. November zum 1. December Personen die Nacht zugebracht haben. Jeder Grundstücksbesitzer, auf dessen Besitzthum sich solche Baulichkeiten oder Quartiere befinden (soweit öffentliche Plätze, Wege oder Gewässer in Frage kommen, die betreffende Obrigkeit), hat darauf zu sehen, daß für dieselben Hauslisten, bei denen die nähere Bezeichnung der Baulichkeit, des Schiffes ꝛc. die Stelle der Brandcatasternummer vertritt, Seitens der in den bezüglichen Localitäten aufhältlichen Personen die vorgeschriebenen Haushaltungslisten ausgefüllt werden.

§ 12. Außer der Bestimmung, als Hülfsmittel resp. Controltabelle bei der Aufnahme der Bevölkerung zu dienen, haben Haushaltungs- und Hausliste auch noch den Zweck, nach § 4 der „Besonderen Bestimmungen für die im Jahre 1870 im Deutschen Zollvereine stattfindende Volkszählung“ die Materialien zu einer

Statistik der Gebäude und Wohnungen

zu liefern.

Es haben daher die Haushaltungsvorstände die auf der Rückseite der Haushaltungsliste befindlichen, die Wohnung betreffenden, die Hausbesitzer ꝛc. die auf den Hauslisten befindlichen, das Grundstück und die Gebäude betreffenden Fragen gewissenhaft und der Wahrheit getreu zu beantworten. Für leerstehende Wohnungen sind die bezüglichen Fragen vom Besitzer, Administrator ꝛc. des Hauses zu beantworten, welcher zu diesem Zwecke eine Haushaltungsliste zu verwenden, in den für die Aufzeichnung der Bewohner bestimmten Theil derselben aber zu schreiben hat: „Unbewohnt.“ Ueber Wohnungen, die zwar nicht unbewohnt, deren Bewohner aber zur Zeit vorübergehend abwesend sind, hat der Hausbesitzer, resp. dessen Stellvertreter, bei Ausfüllung der Haushaltungsliste für dieselben (vergl. § 8) auch die Wohnungsfragen zu beantworten.

§ 13. Sind sowohl Bewohner als Besitzer eines Hauses abwesend, so hat die Ortspolizeibehörde, beziehendlich der Gemeindevorstand, die Ausfüllung der Haus- resp. Haushaltungslisten, soweit thunlich, zu besorgen.

§ 14. Endlich wird theils zur Vervollständigung der Gebäudestatistik, theils zur Gewinnung der Unterlagen für die nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins aufzustellenden Gemeindeverzeichnisse für jeden Ort ein Blatt mit

Fragepunkten,

die Territorialverhältnisse des Ortes und den Ab- und Zugang an Gebäuden bei demselben betreffend, hinausgegeben werden. Diese Fragepunkte sind von der Gemeindebehörde gewissenhaft zu beantworten.

§ 15. Sämmtliche Listen und Fragebogen sind von Denen, welche sie ausgefüllt haben und die Richtigkeit der Ausfüllung vertreten, am Schlusse mit ihrem Namen resp. unter Beifügung der Eigenschaft, in welcher sie zur Ausfüllung berufen sind (als Administrator, Pächter, Vorsteher ꝛc.), zu unterzeichnen.

§ 16. Sämmtliche Zählungsformulare werden den Verwaltungsobrigkeiten, resp. besonderen Zählungsbehörden, vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern bis zum 1. November dieses Jahres zugehen. Die Verwaltungsobrigkeiten ꝛc. haben dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Häuser und diesen gleichzustellende Baulichkeiten (vergl. § 10) bis zum 25. November mit den erforderlichen Haus- und Haushaltungs- resp. Anstaltslisten versehen werden.

Die Haus- und Grundstücksbesitzer, Pächter oder Administratoren haben nach Anleitung der den Hauslisten aufgedruckten Bestimmungen die Haushaltungslisten bis spätestens 30. November den auf den betreffenden Grundstücken wohnhaften Haushaltungen und alleinstehenden Inhabern eigener Wohnungen zukommen zu lassen, vom 1. December Mittags ab sich der Wiedereinsammlung derselben zu unterziehen und dieselben spätestens am 2. December zu beendigen. Sie haben sich durch Einsichtnahme von den betreffenden Listen zu vergewissern, daß dieselben gehörig ausgefüllt sind, bei auffallenden Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten deren Abstellung zu veranlassen und, dafern solche nicht zu erreichen, dieß in der Hausliste in der Rubrik für „Bemerkungen des Hausbesitzers ꝛc." anzugeben.

Vom 3. December an hat der Hausbesitzer ꝛc. die Hausliste mit sämmtlichen dazu gehörigen Haushaltungs- und Anstaltslisten ausgefüllt zur Abholung durch die Ortspolizeibehörde beziehendlich den Gemeindevorstand, bereit zu halten.

§ 17. Die Ortspolizeibehörden beziehendlich die Gemeindevorstände haben am 3. December die Wiedereinsammlung der Listen zu beginnen und dieselbe am 5. December zu beendigen. Sie haben über den vollzähligen Eingang der Listen, sowie über deren ordentliche Ausfüllung zu wachen, in der einen oder anderen Beziehung wahrgenommene Mängel abzustellen, endlich, soweit es sich um Ortschaften handelt, in denen die obrigkeitlichen Rechte dem Gerichtsamte zustehen, sämmtliche Listen und Fragebogen bis spätestens den 28. December, nach der Brandcatasternummerfolge zu Ortspacketen geordnet, an das betreffende Gerichtsamt abzugeben.

Die Gerichtsämter haben die sämmtlichen Ortspackete ihres Bezirks in der nämlichen Reihenfolge, wie solche in der „Specification" der für dieselben erhaltenen Formulare aufgeführt sind, zu größeren Packeten zusammenzupacken und unter Wiederbeifügung erwähnter Specification mit Angabe der von jedem Orte mitfolgenden Ziffer von Formularen der verschiedenen Sorten bis spätestens 24. Januar mittelst Begleitscheins an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

Dagegen haben die Stadträthe der Städte mit städtischer Verfassung, sowie die besonderen Zählungsbehörden, soweit letztere nicht mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Zählung selbst ausführen, die Listen ihrer Orte bis zum 10. Januar 1871 in gleicher Weise direct an das Statistische Bureau des Letzteren einzusenden.

Dresden, den 18. Juli 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Petermann.

## № 86. Verordnung,

**die militärischen Nachrichten in Zeitschriften betreffend;**

vom 16. Juli 1870.

Mit Rücksicht auf die nahe Kriegsgefahr wird hierdurch jede Veröffentlichung von Nachrichten über Bewegungen von Truppentheilen des Norddeutschen Heeres durch Zeitschriften oder andere Preßerzeugnisse auf Grund von Art. 17 des Preßgesetzes vom 24. März 1870 (Seite 75 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) und unter Androhung der Confiscation und einer Geldbuße bis zu 300 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Monaten für den Fall der Zuwiderhandlung bis auf Weiteres verboten.

Dresden, den 16. Juli 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Gebhardt.

---

## № 87. Verordnung,

**die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betreffend;**

vom 20. Juli 1870.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat in der 24. Sitzung vom 3. Juni dieses Jahres (Bundesrathsprotokolle 1870, § 257) in Beziehung auf die Wiedereinziehung des von Behörden in Privat- und Parteisachen ausgelegten Frankos sich über nachstehendes Verfahren vereinigt:

a) Bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen hat die absendende Stelle das Portofranko auch in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

b) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Compensationen bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Dieß wird nachträglich zu der Verordnung vom 7. April 1870 (Seite 108 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 20. Juli 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern.**

**Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider. v. Nostitz-Wallwitz.**

Roßberg.

---

## № 88. Verordnung,

**die Anlegung der Bahnhofsstraße zu Geithain betreffend;**

vom 21. Juli 1870.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Februar 1869 (Seite 23 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) wird andurch bekannt gemacht, daß die zu Verbindung des Staatseisenbahnhofs bei Geithain mit der Stadt Geithain anzulegende Bahnhofsstraße durch die dortige Stadtflur geführt wird.

Dresden, den 21. Juli 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 89. Bekanntmachung,

**eine Abänderung des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend;**

vom 27. Juli 1870.

Die nachstehende Verordnung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, den § 38 des mit Bekanntmachung vom 23. December 1867 (Seite 605 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) veröffentlichten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 11. December 1867 betreffend, wird auf

Grund von § 57 des nurgedachten Gesetzes hiermit für das Königreich Sachsen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. Juli 1870.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

Berlin, den 13. Juli 1870.

Der § 38 des unterm 11. December 1867 erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 kommt im Königreiche Sachsen in der nachstehenden, abgeänderten Fassung zur Anwendung und wird diese Abänderung auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 38.

I. In Betreff der Bestellung der von Behörden im Königreiche Sachsen ausgehenden, mit Behändigungsschein (Insinuationsdocument) versehenen Zufertigungen in Verwaltungssachen gelten innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Bestimmungen:

1. Die Zustellung einer Zufertigung hat an die Person zu erfolgen, für welche sie bestimmt ist und zwar in deren Behausung oder Gewerbslocale, oder, wenn dieselbe weder eine Behausung noch ein Gewerbslocal hat, überall, wo sie anzutreffen ist. Jede auch außerhalb der Behausung oder des Gewerbslocals geschehene Zustellung ist gültig, wenn die Zufertigung angenommen wird. Wird die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die Zustellung.

2. Bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, kann die Zustellung geschehen:

   a) an ihren Ehegatten, an ihre Eltern oder Großeltern, an ihre Kinder oder Enkel, sowie an die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, vorausgesetzt bei diesen Allen, daß sie in der Behausung oder in dem Gewerbslocale der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig sind, sowie bei den Kindern, Enkeln oder zum Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, daß sie das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben, ferner

b) für Gewerbtreibende, welche ein Comptoir halten und für Advocaten an eine von ihnen in ihren Geschäften verwendete Person, vorausgesetzt, daß die Letztere in dem Gewerbslocale des Gewerbtreibenden oder in der Schreibstube des Advocaten, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig ist.

3. Wird die Annahme der Zufertigung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Landbriefbestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht; die Gebühren werden in diesem Falle von der absendenden Behörde berichtigt.

4. Auf dem Behändigungsscheine hat Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, den Empfang derselben zu bekennen, oder, wenn er dieß nicht kann oder will, der Briefträger den Grund der Nichtvollziehung anzugeben, sodann ist der Schein vom Briefträger mit der Bemerkung über die erfolgte Behändigung und von der Postanstalt mit der Bescheinigung derselben zu versehen, und hierauf der Schein an die absendende Behörde zurückzusenden.

5. Eine Recommandation der Zufertigungen und der zurückgehenden Behändigungsscheine erfolgt nicht.

6. Patentarische Zufertigungen sind von der Behändigung durch die Postanstalten ausgeschlossen.

II. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt und im Königreiche Sachsen gelegen, so erfolgt die Nachsendung der Zufertigung an den neuen Aufenthalts- oder Wohnort und an letzterem die Insinuation. Ist dagegen der veränderte Aufenthalts- oder Wohnort des Adressaten nicht bekannt oder liegt derselbe außerhalb des Königreichs Sachsen, so erfolgt die Rücksendung der Zufertigung an die Behörde, von welcher dieselbe ausgegangen ist, unter Angabe des Grundes, aus welchem die Insinuation unterblieben ist.

III. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

**Der Bundeskanzler.**

In Vertretung:

**Delbrück.**

# № 90. Verordnung,

## die postamtliche Insinuation behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen betreffend;

vom 27. Juli 1870.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und des Innern erachten für angemessen, die zur Zeit nur erst in Justizsachen eingeführte Zustellung behördlicher Zufertigungen durch die Postanstalten fortan auch für den Bereich der Verwaltungssachen einzuführen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher hierdurch verordnet, wie folgt:

1. In allen Verwaltungssachen haben sich die Behörden, vor welchen dieselben anhängig sind, zur Zustellung von Zufertigungen und Verfügungen jeder Art an die Betheiligten mit Ausnahme der unter 3 f gedachten, der Postanstalten dann zu bedienen, wenn die Adressaten im Inlande und außerhalb des Sitzes der betreffenden Behörde, sowie, was die unteren Verwaltungsbehörden anlangt, außerhalb der Verwaltungsbezirke derselben wohnen.

Bei Zufertigungen an Personen, die innerhalb des Verwaltungsbezirks der zufertigenden Behörde, aber außerhalb des Sitzes der Letzteren wohnen, bleibt es in das Ermessen der betreffenden Behörde gestellt, ob sie die Zustellung durch die Postanstalt oder durch die bei ihr in Pflicht stehenden Boten bewirken will.

Bei Zufertigungen an Personen, die in den Orten, an welchen die betreffende Behörde ihren Sitz hat, wohnen, ist von der Zustellung durch die Postanstalten abzusehen.

2. Die postamtliche Zustellung von Zufertigungen ꝛc. in Verwaltungssachen hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der Behörde, von welcher die Zufertigung ausgeht, unmittelbar oder durch ihren verpflichteten Boten bewirkt worden wäre.

3. Für derartige Zustellungen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Zufertigung muß in Briefform gehalten und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein. Sie ist auf der Adresse mit den Bezeichnungen „portopflichtige Dienstsache“ und „frei“ zu versehen. Der Zufertigung ist ein nach dem beigedruckten Formulare unter ⊙ eingerichteter Behändigungsschein offen beizufügen und an die erstere zusammengebrochen leicht anzuheften. Dieser Schein ist von der absendenden Behörde in den ersten vier Spalten auszufüllen und mit Datum und Unterschrift, sowie mit der Angabe der taxmäßigen Insinuationsgebühr zu versehen.

b) Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung: „hierbei ein Behändigungsschein an: . . .“ anzubringen; auch ist auf die Außenseite des zusammengebrochenen Scheins in eine der oberen Ecken die nämliche Nummer und der Bestimmungsort, überdieß auf die Mitte dieser Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. Einer Bezeichnung dieser Adresse mit „portopflichtige Dienstsache“ bedarf es nicht. Der Frankovermerk ist darauf zu unterlassen.

c) Von der absendenden Behörde ist das tarifmäßige Porto bis zum Bestimmungsorte — einschließlich des etwaigen Landbriefbestellungsgeldes und für den Fall, daß die Bestellung durch expressen Boten erfolgen soll, des tarifmäßigen Expreßbestellungsgeldes — ingleichen die tarifmäßige Insinuationsgebühr zu entrichten (cfr. lit. h).

d) Auf dem Behändigungsscheine hat Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, den Empfang derselben zu bekennen.

Kann der Adressat dieß nicht thun oder weigert er sich dessen, so hat der Briefträger den Grund der Nichtvollziehung des Bekenntnisses Seiten des Adressaten auf dem Scheine anzugeben, worauf der Letztere, mit der von der Postanstalt zu bescheinigenden Bemerkung des Briefträgers über die erfolgte Behändigung versehen, an die absendende Behörde zurückzugelangen hat. Derselbe ist sodann von der betreffenden Behörde zu den Acten zu nehmen.

Hat der Adressat immittelst den Wohnort verändert und ist der Letztere der Postbehörde bekannt und im Inlande gelegen, so erfolgt die Nachsendung der Zufertigung 2c. an den neuen Wohnort und an dem Letzteren die Insinuation nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

Ist dagegen der veränderte Wohnort des Adressaten der Postbehörde nicht bekannt oder liegt derselbe nicht im Inlande, so erfolgt Seiten der Postbehörde die Rücksendung der Zufertigung an die Behörde, von welcher dieselbe ausgegangen ist, unter Angabe des Grundes, aus welchem die Insinuation unterlassen worden ist.

e) Recommandationen der Zufertigungen und der zurückgehenden Behändigungsscheine sind unzulässig.

f) Patentarische Zufertigungen sind von der Behändigung durch die Postanstalten ausgeschlossen.

g) Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Verfügungen nicht beigefügt sein. Ebensowenig darf auf dergleichen Sendungen Postvorschuß entnommen werden.

h) An Porto- und Gebührenbeträgen kommen in allen portopflichtigen Angelegenheiten zur Erhebung:

aa) das briefmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung mit 1 Ngr. oder (falls der Brief nach Abnahme des Insinuationsscheins mehr als 1 Loth wiegt) mit 2 Ngr.;

bb) die Insinuationsgebühr mit 1 Ngr.;
cc) das Porto für die Rücksendung des Insinuationsscheins mit 1 Ngr.;
dd) eintretenden Falls ein Landbriefbestellungsgeld von ½ Ngr., endlich
ee) im Falle der beantragten Bestellung und Insinuirung durch einen expressen Boten das tarifmäßige Expreßbestellgeld.

4. In Betreff der Bestellung behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen haben im Uebrigen die unter III, 1 und 2 der Verordnung des Justizministeriums vom 13. März 1867, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend (Seite 106 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867), veröffentlichten Grundsätze analoge Anwendung zu leiden.

Dresden, am 27. Juli 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und des Innern.**

**Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.**

Pursch.



# Behändigungsschein.

| Ausfertigung. | | | | Insinuation. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. der Ngr. | Betreff. | Datum. | Wem zu insinuiren. | Wem insinuirt. | Datum. | Anmerkungen. |
| | | | | | | |

. . . . . ., am . . . . . . . . . . 18 . .
(Vollziehung der Behörde.)
. . . Thlr. . . . Ngr. . . Pf. Insinuationsgeb.

Empfangen
am . . . . . . . . 18 .
(Unterschrift des Empfängers.)
Insinuirt durch
(Briefträger.)
Nach Relation des Briefträgers
N. N. bescheinigt.
. . . . ., am . . . . . . . . . 18 . .
(Vollziehung des Postvorstands.)

## № 91. Decret

### wegen Bestätigung der Statuten der Vorschußbank zu Leipzig;

vom 25. Juli 1870.

Nachdem der Stadtrath zu Leipzig unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen hat, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Creditverhältnisse eine Vorschußbank unter Garantie der Stadtgemeinde zu Leipzig zu errichten, so haben Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums die im § 8 der für diese Vorschußbank errichteten Statuten enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu genehmigen Allergnädigst geruht, und ist von dem Ministerium des Innern die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schuldscheinen bis zum Gesammtbetrage von Fünfmalhunderttausend Thalern nach Maßgabe der in dem Statute enthaltenen Bedingungen und Voraussetzungen genehmigt worden.

Dresden, den 25. Juli 1870.



**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

## Statuten

### der Leipziger Vorschußbank.

2c. 2c.

8. Der Vorschußnehmer hat über das empfangene Pfandgeld einen Solawechsel, drei Monate a dato zahlbar, auszustellen. Wenn vor dessen Verfall über etwaige Prolongation der Zahlung eine Vereinigung nicht stattgefunden, ist die Vorschußbank berechtigt, unbeschadet aller aus dem Wechsel gegen die Person des Schuldners ihr zustehenden und nach Befinden gleichzeitig geltend zu machenden Rechte, das Pfandobject auf jede ihr beliebige Weise jederzeit sofort zu veräußern und sich wegen des Capitals, der Zinsen und Spesen aller Art, aus dem Erlöse bezahlt zu machen, welche Berechtigung jeder Pfandschuldner neben dem oben erwähnten Solawechsel anzuerkennen hat.

Auch wenn der Schuldner in Concurs verfällt, bleibt daher die Vorschußbank zum außergerichtlichen Verkaufe des Unterpfands befugt und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Concursmasse abzuliefern.

2c. 2c.

---

Letzte Absendung: am 3. August 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 15. Stück vom Jahre 1870.


## № 92. Verordnung,
### den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 18. Juli 1870.

§ 1. Zu Vereinfachung der Geschäfte hat das Ministerium des Innern beschlossen, den Vertrieb der von den Polizei- und Verwaltungsbehörden bisher bei verschiedenen Geschäftsstellen bezogenen Formulare, und zwar der

Ausland-Paßbücher,
Paßkarten,
Marschrouten,
Arbeitsbücher für jugendliche Fabrik- und Bergarbeiter,
Arbeitsbücher für Bergarbeiter,
Gesindedienstbücher,
Schemata zu den Gesindeverzeichnissen,
Dienstbücher für Schiffer,
Winzerbücher,
Anweisung für die Beaufsichtigten II. Classe,
Gewerbelegitimationskarten,
Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen,
Jagdkarten,
Anzeigen über Unglücksfälle,
Belehrung über die Hundswuth,

bei dem Gendarmerie-Wirthschaftsdepot zu vereinigen.

§ 2. Um den betreffenden Behörden den Bezug dieser Formulare zu erleichtern, sind Bestellzettel angefertigt worden, die beim Gendarmerie-Wirthschaftsdepot und zwar unentgeltlich zu beziehen sind und außer der Benennung der Formulare und der Angabe

des für letztere von den bestellenden Behörden zu entrichtenden Preises noch zwei Rubriken enthalten, in welche die Zahl der von den einzelnen Formularen bestellten Exemplare und der dafür zu entrichtende Kostenbetrag von der bestellenden Behörde einzutragen sind.

§ 3. Die betreffenden Behörden haben spätestens am 1. October jeden Jahres diejenige Anzahl von Formularen, deren sie nach den bisherigen Erfahrungen im nächstfolgenden Jahre zu bedürfen glauben, und zwar einschließlich der für das mit dem 1. September des nächsten Jahres beginnende Jagdjahr auszugebenden Jagdkarten, durch portofreie Einsendung des Bestellzettels und des mit gleichlautender Ausfüllung zu versehenden Quittungsduplicats, bei dem Gendarmerie-Wirthschaftsdepot zu bestellen und dabei den Betrag der dafür zu entrichtenden Anschaffungskosten, welcher in der hierzu bestimmten Rubrik des Bestellzettels auszuwerfen und zusammenzurechnen ist, sogleich mit beizufügen.

§ 4. Die bestellenden Behörden haben bei Bestimmung der Zahl der von einem jeden Formulare zu bestellenden Exemplare darauf Bedacht zu nehmen, daß Nachbestellungen möglichst vermieden, aber auch von denjenigen Formularen, deren Verwendbarkeit auf die Dauer eines Jahres beschränkt ist, wie insbesondere der Paß- und der Jagdkarten, nicht Bestellungen auf eine den Bedarf erheblich überschreitende Zahl von Formularen gemacht werden.

§ 5. Etwaige Nachbestellungen sind mittelst derselben Bestellzettel und Quittungsduplicate, wie die Hauptbestellung selbst, zu bewirken.

§ 6. Nach Eingang der Bestellungen werden beim Gendarmerie-Wirthschaftsdepot die bestellten Formulare der bestellenden Behörde nebst Quittung über den eingesendeten Geldbetrag, zu welcher das eine Exemplar des Bestellzettels zu benutzen ist, spätestens bis zum 15. December des laufenden Jahres zugesendet werden.

§ 7. Die Polizeibehörden haben am Schlusse jeden Jagdjahrs und spätestens bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres die unverbraucht gebliebenen, sowie die etwa verdorbenen Exemplare von Jahresjagdkartenformularen, ingleichen die etwa unbrauchbar gewordenen Formulare von Tagesjagdkarten unter Beischluß der Naturalrechnungen über die empfangenen und verbrauchten Exemplare an das Gendarmerie-Wirthschaftsdepot einzureichen.

§ 8. Alle dem Obigen entgegenstehenden, in früheren Verordnungen enthaltenen Vorschriften, insoweit in denselben eine andere Bezugsquelle für die betreffenden Formulare vorgeschrieben ist, sowie insbesondere auch die Vorschriften im § 5 unter 4 der

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864 (Seite 418 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, den 18. Juli 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Gebhardt.

---

## № 93. Bekanntmachung,

**die dem Krankenhausfond der Amtslandschaft Dippoldiswalde bewilligte Ausnahme vom bestehenden Rechte betreffend;**

vom 20. Juli 1870.

Se. Majestät der König hat dem in der Eigenschaft einer von dem Ministerium des Innern genehmigten Stiftung bestehenden Krankenhausfond der Amtslandschaft Dippoldiswalde die in der nachstehend abgedruckten Statutenbestimmung enthaltene Ausnahme vom bestehenden Rechte zu bewilligen geruht, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Dresden, den 20. Juli 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

### Statut

**für den Krankenhausfond der Amtslandschaft Dippoldiswalde.**

2c. 2c.

§ 12. Die laufenden Geschäfte werden einem Vorstande übertragen, welcher aus zwei Gemeindevorständen des Bezirks besteht, welche von der Hauptversammlung, der eine als Vorsteher, der andere als Stellvertreter des Vorstehers, je auf zwei Jahre gewählt werden und deren Namen spätestens 8 Tage nach der erfolgten Wahl im Amtsblatte bekannt zu machen sind, wodurch die Legitimation der Gewählten bewirkt wird.

2c. 2c.

## № 94. Bekanntmachung,

die der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnißcasse für die Stadt Großenhain bewilligte Ausnahme vom bestehenden Rechte betreffend;

vom 30. Juli 1870.

Se. Königliche Majestät haben der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnißcasse für die Stadt Großenhain diejenige Ausnahme vom bestehenden Rechte, welche in der nachgedruckten Bestimmung des bestätigten Regulativs besagter Casse enthalten ist, zu bewilligen geruht, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Dresden, den 30. Juli 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

### Regulativ

für die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbnißcasse zu Großenhain.

ꝛc. ꝛc.

§ 15. Die von der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnißcasse zu gewährenden Unterstützungen können weder mit Beschlag belegt, noch vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden.

ꝛc. ꝛc.

---

## № 95. Bekanntmachung,

die Ernennung des General-Gouverneurs für den Bezirk des XII. Armeecorps betreffend;

vom 1. August 1870.

Nachdem von Sr. Majestät, dem König von Preußen, als Bundesfeldherrn, besage des nachstehend unter ⊙ abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 22. vorigen Monats zu weiterer Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militair- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete die Einsetzung von General-Gouverneuren beschlossen und für den Bezirk des XII. Armeecorps, mit dem Sitze in Dresden, der unterzeichnete General-Lieutenant, Staats- und Kriegsminister von Fabrice zum General-Gouverneur ernannt worden ist, so wird Solches, zugleich mit dem Bemerken zu

allgemeiner Kenntnißnahme hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die im Punkt 6 des Allerhöchsten Erlasses ertheilte Befugniß sich in dem ebendaselbst angegebenen Falle, statt der dort angezogenen Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde, für den Bereich des Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps auf die analogen Bestimmungen §§ 27 und 48 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, beziehendlich der Gesetze, die Presse betreffend, vom 24. März 1870 (§§ 1, 19), das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 (§§ 1 fg., 13, 15, 18 fg.), das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851 (§§ 2, 12), der Ordonnanz II. Theil vom 19. Juli 1828 (§ 7) und des Revidirten Strafgesetzbuchs sowie der Revidirten Strafprozeßordnung, vom 1. October 1868 (Art. 196 bis 210) bezieht.

Dresden, den 1. August 1870.

v. Fabrice.



Nachdem Ich beschlossen habe, zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militär- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete fünf General-Gouverneure einzusetzen, und zwar:

1. für den Bezirk des 1., 2., 9. und 10. Armeecorps mit dem Sitze in Hannover,
2. für den Bezirk des 7., 8. und 11. Armeecorps mit dem Sitze in Coblenz,
3. für den Bezirk des 3. und 4. Armeecorps mit dem Sitze in Berlin,
4. für den Bezirk des 5. und 6. Armeecorps mit dem Sitze in Breslau,
5. für den Bezirk des 12. Armeecorps mit dem Sitze in Dresden,

ertheile Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruction:

1. Dem General-Gouverneur liegt die Erhaltung der militärischen Sicherheit in den zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Landestheilen ob. Zugleich hat derselbe die in den Bezirken der betreffenden General-Commandos etwa erforderlich werdenden neuen Formationen zu leiten und die Wirksamkeit der stellvertretenden Behörden fördernd zu überwachen.

2. Die General-Gouverneure im Bezirke des 1., 2., 9. und 10. sowie des 7., 8. und 11. Armeecorps haben den Oberbefehl über alle in den Bezirken der betreffenden Armeecorps dislocirten Truppen, insoweit dieselben sich nicht im Verbande eines Armeecommandos befinden; diejenigen im Bezirke des 3. und 4. sowie des 5. und 6. Armeecorps dagegen nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen,

welche weder im Verbande eines Armeecommandos, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen.

Die stellvertretenden commandirenden Generale sind den General-Gouverneuren unterstellt.

3. Die General-Gouverneure leiten sämmtliche Militärangelegenheiten innerhalb ihres Befehlsbereichs, haben jedoch in den Wirkungskreis der stellvertretenden commandirenden Generale nur insoweit einzugreifen, als die Verhältnisse dieß unbedingt geboten erscheinen lassen.

4. Der General-Gouverneur kann im Interesse der Landessicherheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Veränderungen in der Bestimmung und Dislocation der in den betreffenden Bezirken befindlichen Truppen anordnen, und erforderlichen Falles die Zusammenziehung der nicht formirten, aber planmäßig vorgesehenen Truppenkörper selbstständig verfügen.

5. Mit den Ober-Präsidenten der betreffenden Provinzen resp. den obersten Verwaltungsbehörden der betheiligten Bundesstaaten hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden commandirenden Generale in fortdauernder Verbindung und förderlichem Einverständniß zu erhalten.

6. In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Art. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht, in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben unbedingt Folge zu leisten. Ebenso stehen dem General-Gouverneur daselbst die übrigen in dem Gesetze vom 4. Juni 1851 den commandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des Preußischen Staatsgebiets die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, sowie in den außerpreußischen Theilen des Bundesgebiets die analogen Verfassungs- resp. Gesetzesbestimmungen, oder einzelne derselben zeit- und districtsweise außer Kraft zu setzen.

7. Für diejenigen Theile des Preußischen Staatsgebiets, in denen der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn nicht erklärt oder demnächst wieder aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der selbstständigen Erklärung des Belagerungszustands die Befugnisse eines commandirenden Generals zu (§ 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1851).

Berlin, den 22. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) **v. Bismarck. v. Roon.**

## № 96. Bekanntmachung,

**die Bewilligung einer von der Vorschußbank zu Freiberg in Anspruch genommenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;**

vom 2. August 1870.

Nachdem das Justizministerium mit Allerhöchster Genehmigung der unter der Firma: „Vorschußbank zu Freiberg" bestehenden Actiengesellschaft auf deren Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der nachstehend abgedruckten § 60 des Statuts der gedachten Gesellschaft enthalten ist, zugestanden hat, so wird dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 2. August 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

### Statut

**der Vorschußbank zu Freiberg.**

rc. rc.

§ 60. Pfänder, einschließlich der Werthpapiere, welche ein Schuldner dem Vereine verpfändet hat, hat der Verein an den Concurs des Pfandschuldners nicht herauszugeben nöthig; vielmehr kann er die Pfänder solchenfalls gemäß §§ 480, 481, 499 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verkaufen und hat nur den etwaigen Ueberschuß an das betreffende Gericht bei Erstattung der Kosten der Ablieferung zu überlassen. Besondere Bestimmungen.

---

## № 97. Verordnung,

**die Verzollung von französischem Wein betreffend;**

vom 6. August 1870.

Nachdem Frankreich aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen der meistbegünstigten Länder zu behandeln, so ist zu Folge der Bestimmung im § 1 unter V, Nummer 20 des Vereinsgesetzes vom 17. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 (Seite 123 fg. des Bundesgesetzblattes

des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870), französischer Wein, welcher nach dem 10. dieses Monats über die Zollvereinsgrenze eingeht, zu dem Satze von 4 Thlr. — : — : vom Centner zu verzollen.

Dresden, am 6. August 1870.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

v. Brück.

Letzte Absendung: am 13. August 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 16. Stück vom Jahre 1870.


## № 98. Verordnung

**zu weiterer Ausführung des mit Verordnung vom 18. Juli 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegsleistungen und deren Vergütung;**

vom 12. August 1870.

Zu weiterer Ausführung des durch Verordnung vom 18. Juli dieses Jahres (Seite 242 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) für das Königreich Sachsen besonders zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Königlich Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851, „die Kriegsleistungen und deren Vergütung betreffend," wird hiermit auf Grund Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes nach Anleitung der zu dem gedachten Gesetze unter dem 8. Januar 1854 von den Königlich Preußischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs ertheilten Ausführungsinstruction von dem unterzeichneten Kriegsministerium in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern noch Folgendes bestimmt und verordnet:

§ 1. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militärverwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungsverpflichtung des Landes nach § 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach § 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritte der Mobilmachung. Zu § 2 des Gesetzes.

§ 2. Nach der Bestimmung des § 3 sub 1 erfolgt aus Staatscassen keine Vergütung für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der *mobilen* als auch der *nicht mobilen* Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Zu § 3 des Gesetzes.

Das Garnisonverhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartiere stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Naturalquartier aus der Staatscasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedensgarnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartiere stehen und von der Berechtigung zum Naturalquartiere keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Naturalquartiere kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militärbeamte in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheile oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitze bleiben und genöthigt sind, anstatt des Naturalquartiers die eigene Wohnung beizubehalten.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 3. Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine aus einem sachverständigen Oeconomen, einem bürgerlichen und einem militärischen Schlächter bestehende Commission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feldmagazinbeamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazinquittungen, nach Maßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenngleich die Bezirke und Ortschaften in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Preußischen Wispel Roggen gleich gerechnet und den Bezirken und Ortschaften die Fabrikationskosten, d. h. die Mahl- und Backkosten, nach, unter Concurrenz der Amtshauptmannschaften, durch sachverständige Erörterungen zu ermittelnden Durchschnittssätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 4. Wenn die Vertheilung des zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalienbedarfs auf die amtshauptmannschaftlichen Bezirke durch die Kreisdirectionen bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jede Amtshauptmannschaft schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihren Bezirk fallenden Lieferung,

b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und

c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B.

in der Zeit vom . . . . . . bis . . . . . . ein Drittheil,
vom . . . . . . bis . . . . . . ein Drittheil ꝛc.

Die Amtshauptmannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß die den Magazinen am nächsten liegenden Gemeinden und Ortschaften mit der Einlieferung sofort beginnen. Von dem Vertheilungsplane haben die Kreisdirectionen dem Kriegsministerium alsbald Kenntniß zu geben. Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Gemeinden und Ortschaften unter Leitung eines von dem Amtshauptmanne zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazinquittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungsverbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Amtshauptleute. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazinverwaltungen dem Amtshauptmanne behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen.

Die Amtshauptleute haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazinquittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die Armee-Intendantur zu Dresden einzureichen, von welcher die nach Maßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazinrechnungen nachgewiesenen Naturalieneinnahme erfolgt.

Die Armee-Intendantur zu Dresden versieht hiernächst das Hauptexemplar der Zusammenstellung mit dem Controlvermerke und giebt dasselbe mit den Magazinquittungen mittelst Umschlags an die Amtshauptleute zurück.

§ 5. Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Kreisdirectionen, welche von dem Geschehenen dem Kriegsministerium motivirte Anzeige zu machen haben. Zu § 6 des Gesetzes.

§ 6. Soweit die bestehenden Militärmagazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen, und die Einrichtung von Hülfsmagazinen erforderlich wird, liegt diese der Armee-Intendantur zu Dresden ob. Diese Hülfsmagazine werden den Militärmagazinverwaltungen als Depotmagazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal haben auf den Antrag des Kriegsministeriums die Kreisdirectionen zu stellen, und zwar, soweit möglich, aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, bez. cautionsfähigen Civilbeamten. Zu § 7 des Gesetzes.

§ 7. Die Einrichtung von Etappenmagazinen auf den Etappenstraßen und Militärwegen zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften bleibt unter Vermittelung der Amtshauptleute, bez. Kreisdirectionen den Gemeinden und Ortschaften überlassen. Zu § 7 des Gesetzes.

Die Ausgleichung der einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke, bez. Gemeinden und Ortschaften unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazinverwaltungskosten haben die Amtshauptleute herbeizuführen.

Die Kreisdirectionen und die Amtshauptmannschaften müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

Zu § 9 des Gesetzes. § 8. Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage cantonnirenden Truppen erfolgt die Naturalverpflegung durch die Wirthe.

Bei Cantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazinvorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinären Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

Zu § 12 des Gesetzes. § 9. Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden 2c. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Analogie der Königlich Preußischen Instruction über Abschätzung und Vergütung der bei Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Amtshauptmanne oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von den betreffenden Festungscommandanten oder Truppenbefehlshabern zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militärbeamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammenzusetzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude 2c. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zweimal erfolgen.

Zu § 13 des Gesetzes. § 10. Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militärmagazine, werden von den Amtshauptmannschaften bei den Kreisdirectionen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militärmagazine die betreffenden, mit den Magazinquittungen belegten und mit dem Controlevermerke der Armee-Intendantur zu Dresden versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§ 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Kreisdirectionen Vergütungsanerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die nach den Liquidationen verabreichten Mundverpflegungsportionen und Naturalienquantitäten 2c., sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse, von den Kreisdirectionen allmonatlich an das Kriegsministerium eingereicht.

§ 11. Für Gebäude und Räume, welche die Militärverwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der dießfälligen Miethscontracte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung. Zu § 19 des Gesetzes.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann casernirt werden, wenn sie den zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinären Geldzuschuß erhalten.

Dresden, am 12. August 1870.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Fabrice.**

Eckelmann.

## Vergütungs-Anerkenntniß

### für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk N. N.

---

Auf Grund der von der Amtshauptmannschaft ...... über gewährte Mund- und Fourageverpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Seite 242 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) hierdurch anerkannt, daß

der Bezirk der Amtshauptmannschaft N.

1. für Naturalverpflegung von . . . . . Mann auf . . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . . . Thlr. . . . Ngr. . . Pf.

und

für Lieferung von Marschfourage, nämlich:

. . . . . Hafer . . . . Thlr. . . . Ngr. . . Pf.
. . . . . Heu . . . . = . . . = . . = } . . . . = . . . = . . =
. . . . . Stroh . . . . = . . . = . . =

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.

von . . . Wspl. . . . Schffl. . . . Mtz. Roggen . . . . = . . . = . . =
= . . . = . . . = . . . = Hafer
. . . . Ctr. Heu . . . . = . . . = . . =
. . . . Schock Stroh . . . . = . . . = . . =

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungsgegenstände.)

zusammen . . . . Thlr. . . . Ngr. . . Pf.

buchstäblich . . . . . Thaler . . . . Neugroschen . . . . Pfennige nebst 4 Procent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatscasse zu fordern hat.

N. N. am . . . . . . . . 18 . . .



Königliche Kreisdirection.
(Unterschrift.)

Letzte Absendung: am 22. August 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 17. Stück vom Jahre 1870.

## № 99. Decret
wegen Bestätigung der Handelsmäklerordnung für Leipzig;

vom 10. Juni 1870.

Das Ministerium des Innern hat die Handelsmäklerordnung für Leipzig vom 28. März 1870 im Einverständnisse des Justizministeriums mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 10. Juni 1870.




Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Weinlig.

Fromm.

## Handelsmäklerordnung
für Leipzig.

§ 1. Die in Leipzig anzustellenden Handelsmäkler werden von der Handelskammer in der nach ihrem Ermessen für die Bedürfnisse des Handelsverkehrs erforderlichen Anzahl ernannt und von dem Rathe der Stadt vereidet.

Nach ihrer Vereidung erhalten sie eine von der Handelskammer auf Grund der gegenwärtigen Handelsmäklerordnung auszufertigende Bestallung.

§ 2. Auf die in Gemäßheit von § 1 angestellten Handelsmäkler finden die Art. 66 bis 84 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie die §§ 7 und 8 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 30. October 1861 und §§ 36 fg. der Ausführungsverordnung dazu vom 30. December 1861 Anwendung; insbesondere kommt ihren Schlußnoten und Büchern Beweiskraft in dem daselbst geordneten Maße zu.

§ 3. Für die Wahl zum Handelsmäkler sind Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und genaue Kenntniß der Handelsgeschäfte, beziehendlich derjenigen Gattung derselben, für welche der Handelsmäkler angestellt wird, nothwendige Erfordernisse.

§ 4. Es werden besondere Handelsmäkler angestellt:

a) für Wechsel-, Geld- und Fondsgeschäfte — Wechselmäkler;
b) für die verschiedenen Zweige des Waaren- und Productengeschäfts, und zwar nach Bedürfniß für je einen oder mehrere Zweige — Waaren- beziehendlich Productenmäkler.

Nur innerhalb des durch ihre Bestallung hiernach begrenzten Geschäftskreises sind die Handelsmäkler in amtlicher Eigenschaft zu handeln befugt.

§ 5. Die Mäklergebühr unterliegt der freien Vereinbarung; sie ist im Zweifel vom effectiven Werthbetrage des abgeschlossenen Geschäfts zu berechnen. Im Mangel einer Vereinbarung bestimmt sich die Höhe der Mäklergebühr nach den für die einzelnen Geschäftszweige bestehenden Handelsgebräuchen.

Es darf jedoch die Mäklergebühr bei Geschäften über Sorten, Lombarden und Discontowechsel den Satz von $^1/_2$ %, bei Geschäften über andere Wechsel und über Effecten den Satz von 1 % von jedem Theile keinesfalls übersteigen.

Entsteht ein Streit über die Höhe einer verdienten Mäklergebühr, so ist der Mäkler an die Feststellung des Börsenvorstands gebunden.

§ 6. Die Handelsmäkler sind befugt, innerhalb des ihnen durch ihre Bestallung nach § 4 zugewiesenen Geschäftskreises Zeugnisse über hiesige Course und Preise unter ihrem Amtssiegel auszustellen; diese Zeugnisse dürfen jedoch in keinem Falle mit dem amtlichen Courszettel oder der amtlichen Preisliste der Leipziger Börse in Widerspruch stehen.

§ 7. Die Gebühren für Zeugnisse der vorstehend im § 6, sowie der im § 8 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche gedachten Art betragen je nach dem Umfange und Inhalte des Zeugnisses und der Schwierigkeit der ihm zu Grunde liegenden Ermittelungen einen bis drei Thaler.

§ 8. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, täglich während der ganzen Dauer der Börsenversammlung in derselben gegenwärtig zu sein, insofern nicht nach dem Ermessen des Börsenvorstands die besondere Natur der Geschäfte, deren Vermittelung einzelne

Mäkler betreiben, ihre Dispensation für gewisse Wochentage oder Perioden gestattet. Gegen einen abschlägigen Bescheid des Börsenvorstands auf ein Gesuch um derartige Dispensation steht dem Betheiligten der Recurs an die Handelskammer offen.

Wenn ein Handelsmäkler aus persönlichen Gründen von der Verpflichtung zum Börsenbesuche zeitweise befreit sein will, so hat er beim Börsenvorstande um Urlaub nachzusuchen; ebenso hat er demselben eine plötzliche Behinderung am Besuche der Börsenversammlung spätestens bei deren Beginn unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

§ 9. Die Handelsmäkler haben die amtliche Notirung der Course und Preise in Gemeinschaft mit dem Börsenvorsteher, beziehendlich mit der dafür bestellten Commission, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bewirken.

a) Die Course der Wechsel, Geldsorten und Effecten werden auf Grund der pflichtmäßigen Angaben der vereideten Wechselmäkler durch ein Mitglied des Börsenvorstands festgestellt, welchem dabei der Vorsitz und die Aufsichtführung, sowie in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung zusteht.

b) Die Preise der Producte, einschließlich Oel und Spiritus, werden durch eine von der Handelskammer zu ernennende Commission, welche dabei die vereideten Productenmäkler zu Rathe zu ziehen hat, und zwar ebenfalls unter dem Vorsitze eines Mitglieds des Börsenvorstands festgestellt.

c) Entstehen Zweifel oder Differenzen über die Feststellung der Course oder Preise, so ist der aufsichtführende Börsenvorsteher berechtigt, von den Handelsmäklern eine protocollarische Erklärung über ihre Angaben ausdrücklich auf ihren Amtseid zu erfordern und nach seinem Ermessen später die Richtigkeit derselben durch Einsichtnahme ihrer Tagebücher, jedoch unter Verdeckung der Namen der Contrahenten, oder auf andere Weise zu prüfen.

d) Sollte ein Handelsmäkler bei der Notirung der Course oder Preise sich einer Verletzung der Ordnung, der Ruhe oder des Anstands schuldig machen, so ist der aufsichtführende Börsenvorsteher befugt, denselben von der Mitwirkung bei der Notirung für den laufenden Tag auszuschließen.

§ 10. Der Börsenvorstand ist berechtigt, einen nach seinem Ermessen nicht mehr dienstfähigen Mäkler der Function als vereideter Mäkler zu entheben; es steht jedoch dem Betheiligten binnen vierzehntägiger, von Bekanntmachung der Verfügung an zu rechnender Frist der Recurs an die Handelskammer offen.

§ 11. Wenn ein Handelsmäkler die ihm nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der gegenwärtigen Handelsmäklerordnung obliegenden Pflichten verletzt, so ist er, insofern nicht durch die fragliche Handlung ein gerichtliches Strafverfahren begründet wird, durch den Börsenvorstand disciplinarisch zu bestrafen.

Disciplinarstrafen kommen insbesondere zur Anwendung, wenn ein Handelsmäkler aus Fahrlässigkeit Mängel oder Unrichtigkeiten bei der Führung des Tagebuchs, bei der Ausstellung von Schlußzetteln und Zeugnissen oder in seinen Angaben bei der Feststellung der Course oder Preise sich zu Schulden kommen läßt, ingleichen wenn er ohne Urlaub sich entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Börsenversammlung oder zur Feststellung der Course oder Preise einfindet.

Die Strafen sind je nach der Schwere des Disciplinarvergehens:

a) Verweis;
b) Geldstrafe bis zur Höhe von fünfzig Thalern;
c) Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von vier Wochen.

Dem Handelsmäkler ist vor der Strafverfügung Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Börsenvorstands steht ihm binnen zehntägiger, von der Zufertigung der Strafverfügung an zu rechnender Frist Berufung an die Handelskammer frei.

Die eingezogenen Strafgelder fließen zur Börsencasse.

§ 12. Wegen wiederholter Pflichtverletzungen ist die Handelskammer befugt, einen Handelsmäkler zu suspendiren oder zu entlassen. Dasselbe gilt, wenn ein Handelsmäkler strafrichterlich bestraft, ingleichen wenn er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist; Suspension kann auch schon verfügt werden, sobald eine strafrichterliche Untersuchung gegen einen Handelsmäkler eingeleitet ist.

Die Suspension kann in den beiden letzteren Fällen für die Dauer der Untersuchung, beziehendlich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen, in anderen Fällen aber bis zur Dauer eines Jahres verfügt werden.

Die rechtskräftige Verurtheilung eines Handelsmäklers wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens oder zu einer, den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehenden Strafe hat den Verlust seines Amtes unbedingt zur Folge.

§ 13. Die gegenwärtige Handelsmäklerordnung tritt mit dem 15. August dieses Jahres in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert die unter dem 7. März 1818 confirmirte Leipziger Mäklerordnung ihre Geltung.

Die zu dem angegebenen Zeitpunkte im Amte befindlichen Handelsmäkler sind auf die gegenwärtige Handelsmäklerordnung nochmals zu vereiden.

Leipzig, den 28. März 1870.




Die Handelskammer.
Edmund Becker,
Vors.

Dr. Gensel, S.

## № 100. Verordnung,

### das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betreffend;

vom 16. August 1870.

Da in Folge der in den letzten Jahren fast allenthalben stattgehabten umfänglichen Wind- und Schneebrüche in den Forsten besondere Maßregeln gegen Insectenschäden nothwendig erscheinen, so findet sich das Ministerium des Innern auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatze des § 29 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 1. December 1864 (Seite 415 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), derzufolge die Regierungsbehörde aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirthschaft das Fangen oder Schießen einzelner Arten kleinerer Vögel, namentlich der Singvögel, auf längere oder kürzere Zeit ganz verbieten kann, veranlaßt, Folgendes zu verordnen.

§ 1. Das Einfangen und Schießen der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel ist bis auf Weiteres auch während der offenen Jagdzeit (1. September des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres) insoweit verboten, als nicht im Nachstehenden besondere Ausnahmen von diesem Verbote gestattet werden.

§ 2. Zu den im § 1 gedachten kleineren Vögeln gehören beispielsweise: Staar, Wendehals, Wiedehopf, Kukuk, alle Würgerarten (Dorndreher), Kleiber, alle Meisenarten, Fliegenschnäpper, Rothschwanz, Roth- und Blaukehlchen, Bachstelze, alle Arten von Baumläufern und Spechten, Pieper, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, sämmtliche Drosselarten, Nachtigall, Grasmücke, Plattmönch, Rohrsänger, Zaunkönig, Lerche, Schwalbe, Nachtschwalbe, Dompfaffe (Gimpel), Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Fink, Goldammer, Sperling, Kreuzschnabel, Grünitz, Buchfinke rc., wogegen Rebhühner, Wachteln, Bekassinen und Schnepfen zu den in Frage befangenen kleineren Vögeln nicht zu rechnen sind.

§ 3. Ausgenommen von dem im § 1 ausgesprochenen Verbote sind Lerchen, die in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, Ziemer und Drosseln, die in der Zeit vom 1. October bis 30. November weiter noch gefangen und geschossen werden dürfen.

§ 4. Diejenigen Vögel, welche dem Verbote im § 1 unterliegen, dürfen zu keiner Zeit, die Lerchen, Ziemer und Drosseln aber nur innerhalb der im § 3 gedachten Zeiten auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht, wie das als Wilddiebstahl anzusehende Einfangen und Erlegen wilder Vögel

auf offener Wildbahn Seiten solcher Personen, die zu Ausübung der Jagd auf der letzteren nicht befugt sind, criminell strafbar und zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Auch tritt in solchen Fällen Confiscation der feilgebotenen Vögel ein, die, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen sind.

§ 6. Darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwidergehandelt werde, haben alle polizeiliche Beamte Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, von Amtswegen zu untersuchenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Dresden, den 16. August 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Gebhardt.

---

## № 101. Verordnung,

### das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betreffend;

vom 13. August 1870.

Nachdem von dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes wegen der Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts Beschluß gefaßt worden ist, so wird das deshalb mit Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreiche Sachsen festgestellte Reglement hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1868 über die Pensionirung der Königlich Sächsischen Militärpersonen rc. §§ 58 fg. (Seite 78, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868).

Wenn die Königliche Staatsregierung sich in dem Reglement auf die von Staatsbehörden unmittelbar oder mittelbar zu besetzenden Civilstellen zu beschränken gehabt hat, so hat sie doch die Erwartung auszusprechen, daß auch die Behörden der Stadt- und Landgemeinden, sowie die Vorstände von Genossenschaften, Anstalten und Vereinen, im patriotischen Sinne, bei Besetzung für Militäranwärter geeigneter Stellen, zunächst diese berücksichtigen werden. In solchen Fällen wird, wenn eine deshalb zu

erlassende öffentliche Bekanntmachung keine Anmeldung von Militäranwärtern zur Folge gehabt hat, das Kriegsministerium auf dießfallsige Anzeige der Ermittelung geeigneter Militäranwärter sich zu unterziehen bereit sein.

Dresden, den 13. August 1870.

**Sämmtliche Ministerien.**

**Frhr. v. Falkenstein. Frhr. v. Friesen. D. Schneider. v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz.**

Roßberg.

## Reglement

### über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

### Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können

1. den Anspruch auf Versorgung,
2. die Aussicht auf Anstellung im Civilsubalterndienste

erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civilversorgungsschein, im letzteren ein Civilanstellungsschein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorieen werden mit dem Namen „Militäranwärter" bezeichnet.

Jeder, der seit dem 1. Juli 1867 die Militäranwärterschaft erlangt hat, ist in Bezug auf den Anspruch auf die Versorgung im Civildienste in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

Der Civilversorgungsschein ebenso wie der Civilanstellungsschein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Die Erwerbung der Eigenschaft als Militäranwärter ist für alle Militärpersonen der Bundesarmee von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig.

§ 2. A. Den Civilversorgungsschein können erhalten:

a) die Ganzinvaliden des Heeres und der Marine,

b) Halbinvalide des stehenden Heeres und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben;

B. Den Civilanstellungsschein können erhalten, ohne invalide zu sein:

a) solche Soldaten, welche als Stellvertreter oder freiwillig gegenwärtig noch über ihre gesetzliche Dienstzeit im Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps dienen, nach Beendigung einer zwölfjährigen Dienstzeit;

b) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben;

c) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden als Festungsunterbediente und im Fortificationsbureaudienste: Pionnierunteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben.

§ 3. Zu einer jeden Versorgung oder Anstellung im Civildienste ist die Qualification für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Auch wird bei Stellen, deren Inhaber den bestehenden Einrichtungen nach cautionspflichtig sind, an der letzteren Verpflichtung bei der Anstellung einer Militärperson, es mag diese auf Probe oder definitiv erfolgen, etwas nicht geändert.

Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civilversorgungs- oder Civilanstellungsscheine, die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militär und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorieen von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann.

Die den Militäranwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civilversorgungsscheins, als den Inhabern des Civilanstellungsscheins verliehen werden.

§ 4. Bei vorhandener Qualification rangiren die Militäranwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung in den von Staatsbehörden unmittelbar oder mittelbar zu besetzenden Civilstellen folgendergestalt unter sich:

1. die Inhaber des Civilversorgungsscheins und
2. die Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorieen sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Königlich Sächsischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

Uebrigens entscheidet die vorzüglichere Qualification zu der speciell in Frage befangenen Stelle und es sind daher die Bestimmungen des § 4 nur bei gleicher Qualification maßgebend.

Bei der Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle können die mit einem Civilanstellungsscheine versehenen Angehörigen dieses Bundesstaats oder seines Contingents vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 5. Die ausschließlich für Militäranwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des § 6 ausgenommen, durch Civilpersonen nicht besetzt werden, so lange qualificirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

Dieses Vorzugsrecht der Militäranwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im § 8 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§ 6. Die für Militäranwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a) mit Wartegeldempfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,

b) mit halbinvaliden Civilbeamten, einschließlich derer, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militäranwärter (§ 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind,

c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Entschließung die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorieen des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Concurrenz des Kriegsministers, von den betreffenden Ressortsministern beantragt werden.

§ 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militäranwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen, ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatmäßiger Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalte beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§ 8. Das unter A anliegende Verzeichniß weist diejenigen Unterbeamtenstellen nach, die ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sowie diejenigen, bei deren

Besetzung zwischen Militäranwärtern und Civilpersonen alternirt werden kann. Abänderungen und Ergänzungen bleiben den einzelnen Ministerien unter Genehmigung des Gesammtministeriums vorbehalten.

Bei der Besetzung von Stellen der einen wie der anderen der vorgedachten beiden Kategorieen wird die im § 6 unter b hervorgehobene besondere Art von halbinvaliden Civilbeamten hinzugerechnet.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualification, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Auch bewendet es für die Zukunft bei der für gewisse Branchen bestehenden Einrichtung der Besetzung erledigter Stellen durch Aufrücken der schon angestellten Beamten aus einer unteren Stelle oder durch Versetzung derselben aus einer Stelle in die andere und sind daher dießfalls Militäranwärter bei ihrer Anstellung im Civildienste in der Regel und, soweit nicht Ausnahmen durch besondere Rücksichten im Interesse des Dienstes oder nach der Qualification und zeitherigen Stellung des Betreffenden bedingt werden, nicht in die höheren Stellen einzuschieben, sondern nur bei Besetzung der zur Erledigung kommenden unteren Stellen zu berücksichtigen.

Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civildienste datiren.

§ 9. In Bezug auf die Besetzung von Subalternbeamtenstellen bei der Postverwaltung treten folgende Bestimmungen ein:

Die etatmäßigen Canzlistenstellen bei der Oberpostdirection sind künftig ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen, insoweit dieselben vorher den Dienst bei den Postanstalten erlernt haben und als Postexpedienten bestätigt sind. Selbstverständlich muß aber hierbei derjenige Zeitpunkt abgewartet werden, bis zu welchem im diesseitigen Oberpostdirectionsbezirke Postexpedienten aus der Zahl der Militäranwärter hervorgegangen sein werden.

Bei Besetzung von Bureau- und Rechnungsbeamtenstellen zweiter Classe ist solchen Postexpedienten, welche aus dem Unteroffizierstande hervorgegangen sind, bei gleicher Qualification der Vorzug vor den übrigen Postexpedienten zu geben. In Ermangelung geeigneter Militäranwärter bleibt jedoch vorbehalten, auch andere dazu besonders geeignete Beamte in die gedachten Stellen einzusetzen.

Bei Annahme von diätarischen Bureau- und Rechnungsbeamten ist die Postverwaltung bezüglich der Wahl der Persönlichkeiten nicht beschränkt.

§ 10. Auch diejenigen Königlichen Beamten, welche zu Anstellung von Unterbeamten Aequivalente aus der Staatscasse beziehen, haben, wenn sich zu diesen

Functionen qualificirte Militäranwärter melden, solche vorzugsweise zu berücksichtigen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung zu gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatscassen vergütet wird.

§ 11. In Ansehung derjenigen dienstlichen Functionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Uebernahme solcher Functionen melden, sind dieselben bei gleicher Qualification vorzugsweise zu berücksichtigen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Ertheilung des Civilversorgungs- beziehungsweise des Civilanstellungsscheins.

§ 12. Die Militäranwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civilversorgungsschein nach Anlage B, oder den Civilanstellungsschein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civilversorgungsschein nach Anlage D verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung eine von dem Sachverhältnisse unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§ 13. Die Ausfertigung der Civilversorgungsscheine für die im § 2 aufgeführten Individuen, sowie der Civilanstellungsscheine für die in Reih und Glied stehenden, erfolgt im Königreiche Sachsen durch das Kriegsministerium*).

## Dritter Abschnitt.

### Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militäranwärter.

§ 14. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militäranwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienste bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben.

---

*) Anmerkung. Im Königreiche Preußen erfolgt die Ausfertigung der Civilversorgungsscheine durch das betreffende Generalcommando, beziehendlich durch das Obercommando der Marine, die der Civilanstellungsscheine durch die betreffenden Truppen- beziehendlich Marinetheile.

So lange sie indessen noch keine Versorgung oder Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militärbehörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§ 15. Zu diesem Behufe haben die Militäranwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. December, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehrbataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebnisse ihrer directen Anmeldung (§ 14) Mittheilung zu machen.

§ 16. Die Landwehrbataillone sind (§ 15) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, oder nicht angestellten Militäranwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an das Kriegsministerium gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§ 17. Die noch in Reih und Glied stehenden Militäranwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Königlich Sächsischen (XII.) Armeecorps dem Kriegsministerium halbjährlich Ab- und Zugangslisten dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§ 18. Das Kriegsministerium theilt die darnach (§§ 16, 17) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Ministerien mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird. Von Seiten der Letzteren erfolgt sodann, soweit nöthig, die weitere Benachrichtigung der ihnen untergebenen Behörden und Einzelbeamten.

§ 19. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militäranwärtern, sofern nicht schon directe Anträge von solchen (§§ 14 und 17) oder die speciell eingereichten Nachweisungen (§ 18) vorliegen, durch Requisition des Kriegsministeriums. Sind auf diese Weise qualificirte Militäranwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direct gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;

b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militäranwärtern, welche durch das Kriegsministerium namhaft gemacht sind, durch Requisition des Letzteren.

§ 20. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militäranwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem Kriegsministerium baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militärbehörden hiervon benachrichtigt werden können.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Probedienstleistung.

§ 21. Vor Anstellung eines Militäranwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civilbehörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§ 22. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualification des Anwärters schon in einem früheren Zeitraume herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

§ 23. Die in Reih und Glied befindlichen Militäranwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probeleistung commandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise.

Die Commandirten erhalten unter Umständen ihr Militäreinkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, fortgezahlt.

Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civilanstellung commandirt werden.

§ 24. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinärer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theile ihrer Competenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

active Unteroffiziere auf 45 Tage,

halbinvalide Unteroffiziere der Landwehrbataillone auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet,

Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invalidencompagnieen auf unbestimmte Zeit,

Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten.

§ 25. Eine längere als die gewöhnliche halbjährliche Probezeit kann, insoweit sie mit den militärischen Rücksichten vereinbar ist, überall da gefordert werden, wo eine solche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Anstellungsbehörde im Interesse des Dienstes angezeigt oder nothwendig erscheint. Es darf jedoch die verlängerte Dienstzeit in keinem Falle länger als ein Jahr dauern.

§ 26. Die Anstellungsbehörde ist befugt, bei Stellen, welche den Besitz besonderer Kenntnisse erfordern, den Nachweis derselben noch vor der probeweisen Annahme zu verlangen.

Bei Stellen, bei denen gesetzlich oder herkömmlich der Vorbehalt der Kündigung eingeführt ist oder noch eingeführt wird, schließt die überstandene Probe diesen Vorbehalt bei der definitiven Anstellung nicht aus.

Staatsdienereigenschaft wird Denen, welche Probedienste leisten, während der Probezeit auch in dem Falle nicht beigelegt, wenn diese Eigenschaft sonst mit der betreffenden Stelle verbunden ist. Es soll jedoch, wenn die Probe bestanden wird und demgemäß die definitive Anstellung erfolgt, die bestandene Probedienstzeit als Staatsdienst in Anrechnung kommen.

Bei Anstellungen, bei welchen die Eidesformel B der Verordnung vom 2. November 1837 (Seite 101 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) anzuwenden ist, ist dem auf Probe Anzunehmenden ein Pflichtschein auszufertigen, der insbesondere auch die Bedingungen der Anstellung genau zu enthalten hat.

Die Annahme auf Probe erfolgt kosten- und stempelfrei.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Controle über Besetzung der für Militäranwärter bestimmten Stellen.

§ 27. Zur Controle darüber, daß die den Militäranwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste die Ressortsministerien verpflichtet.

§ 28. Sobald ein Militäranwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, ist das im § 13 vorgeschriebene Certificat von der Dienstbehörde aufzubewahren.

§ 29. Das Kriegsministerium erhält durch die Ministerien alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militäranwärter.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civilversorgungs- oder des Civilanstellungsscheins.

§ 30. Der Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein ist verwirkt, wenn sich der Inhaber etwas zu Schulden kommen läßt, was nach den Gesetzen bei einem bereits angestellten Staatsdiener Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach sich ziehen würde, oder wenn gegen den Inhaber auf zeitige oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, gesetzlich zur Folge hat.

Der Civilversorgungs- oder der Civilanstellungsschein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Grundes, aus welchem der Schein als verwirkt zu erachten ist, dem Kriegsministerium zu übersenden.

Ist der Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civilversorgungs- oder der Civilanstellungsschein durch die Justiz- oder Polizeibehörden abgenommen.

§ 31. Geht ein Militäranwärter seines Civilamts aus einem anderen Grunde, als einem der im § 28 bezeichneten, unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerks bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

§ 32. Wenn im Civildienste angestellte Inhaber eines Civilversorgungs- oder Civilanstellungsscheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Anlage A. zu § 8 des Reglements.

# Uebersicht

der Unterbeamtenstellen*), welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

---

## I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Castellane,
Portiers,
Hausmänner,
Canzlei-, Cassen-, Bureau-, Registratur- und Archiv- 2c. Diener und Boten, Actenträger und Actenhefter,
Hausdiener und Ofenheizer,
Nachtwächter,
Canzlisten, Lohncopisten und Diätisten, } alternirend mit Civilpersonen.

## II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

### 1. Im Ressort des Finanzministeriums.

#### A. Bei der Verwaltung der indirecten Abgaben.

Grenzaufseher (alternirend mit Civilpersonen, namentlich mit Accessisten und anstellungsberechtigten Offizieren).

#### B. Bei der Domänenverwaltung.

Aufseher,
Districtsarbeiter,
Kalkmesser.

---

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Contractsverhältnisse beruht.

C. Bei dem Forst- und Floßwesen.

Waldwärter,
Holzverkaufsverwalter,
Holzanweiser,
Platzwärter.

D. Bei der Porzellan-Manufactur zu Meißen nebst Niederlagen.

Lagergehülfen, alternirend mit Civilpersonen,
Einpacker.

E. Bei der Straßenbauverwaltung.

Ober-Chausseewärter-Adspiranten,
Chausseewärter.

F. Bei der Wasserbauverwaltung.

Dammmeister,
Stromaufseher,
Dampfbagger-Bootsmeister, } die Qualification ist durch Prüfung nachzuweisen.
Schleußenwärter.

G. Bei der Staatseisenbahnverwaltung.

Expeditions-Hülfsarbeiter,
Billetdrucker, } alternirend mit Civilpersonen,
Maschinenputzer,
Bahnwärter,
Weichenwärter,
Bremser,
Schaffner,
Kofferträger und Aufläder,
Zugwagenwärter,
Stationsassistenten (für den äußeren Dienst),
Betriebstelegraphisten,
Materialverwalter,
Magazingehülfen,
Kokwieger und Kohlenmesser,
Schlagwärter,
Signalwärter,
Lauter und Aufwärter,
Zettelsammler.

### H. Bei der Postverwaltung,

und zwar:

bei den Postämtern erster und zweiter Classe und bei den Postexpeditionen erster Classe, sowie bei denjenigen Postexpeditionen zweiter Classe, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postcasse angestellt werden:

Packmeister,
Packetbesteller,
Conducteure und Postbegleiter,
Briefträger,
Bureaudiener,
Wagenmeister, } $\frac{1}{3}$ der Stellen kann mit Postillonen und anderen im Postdienste längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden;

bei sämmtlichen Postanstalten:

Postfußboten,
Stadtpostboten,
Landbriefträger,
Packetträger auf Eisenbahnhöfen.

### 2. Im Ressort des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Gerichtsdiener beim Universitätsgerichte,
Calcanten,
Glöckner und andere untere Kirchenbediente,
Todtengräber,
Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen.

### 3. Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Landgendarmen,
Gendarmen,
Obernachtwächter,
Gefangenwärter und deren Assistenten bei der Polizeidirection zu Dresden,
Aufseher bei den Landes-Straf- und Correctionsanstalten,
Unterbedienstete bei der Badeanstalt zu Elster,
Krankenoberwärter und
Krankenwärter bei den Landesanstalten, } alternirend mit Civilpersonen.

### 4. Im Ressort des Justizministeriums.

Beidiener und Gefangenwärter,
Arresthausinspectoren, }
Wachtmeister, } alternirend mit Civilpersonen.
Botenmeister, }

### 5. Im Ressort des Kriegsministeriums.

Lazarethwärter und Krankenwärter bei den Militär-, Bildungs- rc. Anstalten,
Backmeister, }
Magazinoberaufseher, } bei dem Proviantwesen,
Magazinaufseher, }
Casernenwärter,
Krankenwärter bei der Lazarethverwaltung,
Materialienschreiber bei den Artilleriewerkstätten.

---

Anlage B. 1.

# Schema zum Civilversorgungsschein,
## dessen Besitzer keine Invalidenpension bezieht.

---

Daß der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienste aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Dresden, den . . . . . . . . . 18 . .

**Königlich Sächsisches Kriegs-Ministerium.**

Anmerkung.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehrbataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehrbataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehrbataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsorts, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militärverhältnisse, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dieß der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B. 2.

## Schema zum Civilversorgungsschein, dessen Besitzer eine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

im Jahre 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienste aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Cassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militär-Invalidenpension.

Erhebt derselbe die Invalidenpension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

Dresden, den . . . . . . . . 18 . .

**Königlich Sächsisches Kriegs-Ministerium.**

Pension: . . . Thlr. . . Ngr. . . Pf. monatlich.

Alter: . . . Jahre . . Monate.

Anlage C.

## Schema zum Civilanstellungsschein.

Der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

geboren den . . . . . . . . . . . . . 18 . . . zu . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

hat gedient:
bei de . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

als Soldat vom . . . . . . 18 . . bis . . . . 18 . . also . . Jahr . . Monate,

" Unteroffizier vom . . . . " . . . " . . . . . " . . . " . . . " . . . "

" Sergeant vom . . . . . . " . . . " . . . . . " . . . " . . . " . . . "

" Feldwebel / Wachmeister vom . . . . " . . . " . . . . . " . . . " . . . " . . . "

im Ganzen also . . Jahr . . Monate,

und davon als Unteroffizier &c. . . . . . . . . . . . . . . . . . . " . . . "

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

Dresden, den . . . . . . . 18 . .

### Königlich Sächsisches Kriegs-Ministerium.

Anmerkung.

Inhaber hat:

1. die Notirung zu einer Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehrbataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehrbataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehrbataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsorts, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militärverhältnisse, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dieß der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

**Anlage D. 1.**

## Schema zum bedingten Civilversorgungsschein, dessen Besitzer keine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienste und

zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

als . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Dresden, den . . . . . . . . . 18 . .

**Königlich Sächsisches Kriegs-Ministerium.**

Anlage D. 2.

## Schema zum bedingten Civilversorgungsschein, dessen Besitzer eine Invalidenpension bezieht.

Daß der . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienste, und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . als . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Cassen oder durch einzuziehende Gebühren 2c. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militär-Invalidenpension.

Erhebt derselbe die Invalidenpension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

Dresden, den . . . . . . . . 18 . .

**Königlich Sächsisches Kriegs-Ministerium.**

Pension: . . . Thlr. . . Ngr . . Pf. monatlich.

Alter: . . . Jahre . . Monate.

---

Letzte Absendung: am 3. September 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 18. Stück vom Jahre 1870.


## № 102. Verordnung,

### Erörterungen über Unglücksfälle beim Bergbaue betreffend;

vom 22. August 1870.

Es ist nothwendig, daß sich die Bergbehörde von allen beim Bergbaue vorkommenden Unglücksfällen eingehend unterrichte, um die verschiedenen Ursachen derselben und die zu deren Beseitigung dienlichen Mittel kennen zu lernen.

Dieser Zweck wird in den meisten Fällen durch das Verfahren erreicht werden, welches im § 64 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Seite 371, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und §§ 73 fg. der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 2. December 1868 (Seite 1311, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) in Verbindung mit § 2 der Verordnung, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856 (Seite 82 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) vorgeschrieben ist.

Zu vollständigerer Erreichung jenes Zweckes aber werden die Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, auch die Ergebnisse der von ihnen angestellten Erörterungen über Unglücksfälle beim Bergbaue, welche den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben, jedesmal dem Bergamte mitzutheilen. Diese Anordnung bezieht sich auf alle durch das Allgemeine Berggesetz — vergl. § 2 desselben — geregelten Arten des Bergbaues, namentlich auch auf vom Tage aus betriebene Baue.

Dresden, am 22. August 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

## № 103. Bekanntmachung,

die Bestätigung der Statuten der innengenannten Casse betreffend;

vom 2. September 1870.

Nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums die im § 18 verbunden mit § 4 der Statuten der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnißcasse für den Bezirk des Gerichtsamts Wermsdorf getroffene Bestimmung, der zu Folge die von dem Vorsitzenden im Vorstande des Verwaltungsraths im Amtsblatte des Gerichtsamts Wermsdorf zu erlassende Bekanntmachung der Namen des Vorsitzenden und des Cassirers, sowie der Stellvertreter Beider und jedes in den Personen derselben eintretenden Wechsels die Stelle der Legitimation der betreffenden Functionäre vertreten soll, Allergnädigst zu genehmigen geruht haben und in dessen Verfolg die gedachten Statuten bestätigt worden sind, so wird Dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 2. September 1870.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Mutze.

---

## № 104. Verordnung,

die Vertretung des Sportelfiscus im Prozesse betreffend;

vom 6. September 1870.

Das Justizministerium hat zur rechtlichen Vertretung des Sportelfiscus der Königlichen Untergerichte in solchen Fällen, in welchen der Klaggegenstand den Betrag von 50 Thalern übersteigt, sowie in allen den Fällen, in welchen der Anspruch bei ausländischen Behörden geltend zu machen ist,

dem Vorstande des Sportelfiscalats

Generalactorium ertheilt, dergestalt, daß derselbe bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der vorgedachten Gattungen den Prozeß als Vertreter des Sportelfiscus entweder selbst oder durch einen von ihm zu bestellenden Bevollmächtigten zu führen hat.

In Ansehung der Vertretung des Sportelfiscus in den Fällen, in denen der Anspruch den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt und bei inländischen Behörden geltend zu machen ist, bewendet es bei der dießfallsigen Bestimmung in der Verordnung,

die Aufhebung des Sportelfiscalats I. und die Vertretung des Sportelfiscus im Prozesse betreffend, vom 26. August 1869 (Seite 249 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869).

Dresden, am 6. September 1870.

**Ministerium der Justiz.**
**D. Schneider.**

Munz.

---

## № 105. Bekanntmachung,

**die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine zu Großhartmannsdorf, eingetragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;**

vom 6. September 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Handelsregister eingetragenen Spar- und Vorschußvereine zu Großhartmannsdorf, eingetragener Genossenschaft, auf Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthalten ist, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 6. September 1870.

**Ministerium der Justiz.**
**D. Schneider.**

Rosenberg.

### Statuten

**des Spar- und Vorschußvereins zu Großhartmannsdorf, eingetragener Genossenschaft.**

2c. 2c.

§ 27. a) Wird zu dem Vermögen Jemandes, der zu Sicherung eines aus dem Vereine erhaltenen Vorschusses Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt hat, der Concursprozeß eröffnet, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des

vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht oder nicht zur Verfallzeit, so ist das Directorium berechtigt, das Pfand in Gemäßheit §§ 480 und 481 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

2c. 2c.

## № 106. Bekanntmachung,

den Commissar für den Bau der Südlausitzer- und der Radeberg-Kamenzer Staatseisenbahn betreffend;

vom 17. September 1870.

Nachdem das Finanzministerium dem Commissar für den Bau der Radeberg-Kamenzer Staatseisenbahn,

Directionsrath Theodor Albrecht Schreiner,

mittelst Verordnung vom 26. April dieses Jahres auch die Geschäfte des Commissars für den Bau der Südlausitzer Staatseisenbahn mit Zweigbahn Ebersbach-Löbau übertragen hat, wird derselbe von Anfang künftigen Monats ab seinen Wohnsitz von Dresden nach Löbau verlegen.

Dresden, am 17. September 1870.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

## № 107. Verordnung,

Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend;

vom 24. September 1870.

Damit bei dem weiteren Umsichgreifen der Rinderpest die erforderlichen Abwehr- und Tilgungsmaßregeln mit größter Beschleunigung und doch unter einheitlicher Leitung durchgeführt werden können, findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, hiermit Folgendes zu bestimmen:

1. Die Anordnung und Ausführung der durch das Gesetz vom 30. April 1868, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest 2c. betreffend (Seite 264, Abth. I des

Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), das Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Seite 105 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), und die Instruction zu Letzterem vorgeschriebenen Maßregeln, insoweit dieselben bisher dem nach § 1 der Verordnung vom 30. September 1865 (Seite 598 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) zum Seuchencommissar für alle Landestheile bestellten Landesthierarzt, Medicinalrath Dr. Haubner obgelegen haben, gehen in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke auf den Amtshauptmann, beziehendlich in den Schönburgischen Receßherrschaften auf den Canzleidirector zu Glauchau über.

Dieselben haben sich hierbei in allen geeigneten Fällen als Sachverständigen des Bezirksthierarztes zu bedienen.

Alle von der Ortspolizeiobrigkeit in Bezug auf die Rinderpest vorschriftsmäßig zu erstattende Anzeigen sind von nun an lediglich an die Bezirksamtshauptmannschaft beziehendlich den Canzleidirector zu richten.

2. Die centrale Leitung und Beaufsichtigung der erforderlichen Tilgungsmaßregeln ist bis auf Weiteres dem Landesthierarzte, Medicinalrath Dr. Haubner, als dem hierzu besonders bestellten Commissar des Ministeriums des Innern, übertragen worden.

Die Amtshauptleute und der Canzleidirector haben daher von jedem Rinderpestfalle oder dringenden Verdachte eines solchen, von den ihrerseits angeordneten Maßregeln und von dem Verlaufe der ausgebrochenen Seuche dem genannten Commissar und zwar bei neuen Seuchenausbrüchen sofort Mittheilung zu machen und in Zweifelsfällen dessen Entschließung einzuholen, auch, da nöthig, seinen unmittelbar getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

3. Was in der Verordnung vom 30. September 1865 bezüglich des Landesthierarztes, als Seuchencommissar, bestimmt worden ist, findet durch Vorstehendes seine Erledigung.

Dresden, am 24. September 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Mutze.

## № 108. Bekanntmachung,

**die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest betreffend;**

**vom 24. September 1870.**

Mehrere öffentliche Blätter haben in neuerer Zeit zu wiederholten Malen Ankündigungen und Anempfehlungen von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest gebracht. Da es nun gegen diese, so leicht und schnell sich fortpflanzende und ganze Viehbestände vernichtende Seuche kein wirksames Schutz- und Heilmittel giebt und der Gebrauch solcher Mittel nur geeignet ist, die zur Verhütung und Tilgung der Rinderpest nach den gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringenden polizeilichen Maßregeln zu verzögern und zu vereiteln, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von § 16 der Instruction zum Bundesgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Seite 153 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), die Ankündigung und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bezüglich der Rinderpest bei der im § 8 des Gesetzes, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest ꝛc. betreffend, vom 30. April 1868 (Seite 266, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres) angedrohten Strafe hiermit zu verbieten.

Die competenten Behörden haben darüber, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, sorgfältig zu wachen und etwaige Contraventionen nachdrücklich zu bestrafen.

Dresden, am 24. September 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Mutze.

Letzte Absendung: am 3. October 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 19. Stück vom Jahre 1870.


## № 109. Gesetz,
### die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend;
vom 10. September 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf den an Uns von der Ständeversammlung gerichteten Antrag eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Revision der Gesetzgebung über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vornehmen lassen und verordnen unter Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§ 2. Arbeiten oder Dienste, zu deren Leistung Jemand sich verpflichtet, dürfen, soweit nicht durch den Zweck der Leistung oder den ausgesprochenen Vertragswillen etwas Anderes bedingt wird, an Sonn-, Fest- und Bußtagen nicht gefordert werden.

Auch sind an diesen Tagen von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaufschieblichen Fällen und auch in diesen, soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen.

§ 3. Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet.

Ausnahmen hiervon finden statt:

1. bei dem Verkaufe der Arzneimittel, daher auch die Apotheken an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
2. bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckerwaare, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;

3. bei dem Verkaufe der sonstigen Eß- und Materialwaaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4. bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel, jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, oder an Orten, an welchen ein solcher nicht stattfindet, von Mittags 12 Uhr an betrieben werden darf;
5. bei geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind; jedoch bleibt die Vornahme derselben jedenfalls vor dem Vormittagsgottesdienste, sowie während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes verboten.

Es bleibt übrigens den Ortsbehörden nachgelassen, nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen den Detailhandel auch mit anderen als den vorstehend ausgenommenen Gegenständen an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme des Charfreitags, der Bußtage und des Todtenfestsonntags zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste oder, wo ein Nachmittagsgottesdienst nicht stattfindet, von Beendigung des Vormittagsgottesdienstes an zu gestatten.

An allen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hineinfallenden vierten Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

Wegen des Handels auf den Leipziger Messen bewendet es bei der jetzigen Einrichtung.

§ 4. An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Handtierungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirthschaft und des Gewerbebetriebs, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Oeconomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten in Fabriketablissements überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach Außen hin bemerkbar macht, verboten.

Dem nurerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

1. die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken;
2. Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittagsgottesdienstes auf Nothfälle beschränkt;

3. die Einholung des Grünfutters, welche außerhalb der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4. das Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes;
5. die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;
6. die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen; jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Obrigkeit Anzeige zu machen;
7. dringliche Arbeiten; es ist jedoch zu denselben die Genehmigung der Obrigkeit vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint;
8. der Verkehr auf den Eisenbahnen und Straßen, ingleichen auf Flüssen, behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen. Jedoch ist die Zu- und Abfuhr der gewöhnlichen Frachtgüter nach und von den Eisenbahnen an

   Sonn-, Fest- und Bußtagen untersagt, dagegen die Zu- und Abfuhr des sogenannten Eilguts nur während des Gottesdienstes verboten.

Die Spedition des Gepäcks der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung.

Die sonst noch im Interesse des Verkehrs und des Geschäftslebens, sei es im Allgemeinen, sei es im einzelnen Falle, nothwendigen Ausnahmen von der obigen allgemeinen Vorschrift sind im Verordnungswege zu treffen.

§ 5. In der Nähe der Kirchen ist während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch zu vermeiden; auch können in den Städten die bei den Kirchen vorbeiführenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes auf Anordnung der Ortsobrigkeit für Wagen versperrt werden.

§ 6. Aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Kegelspiel in Gast- und Schankhäusern oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten ist vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

§ 7. Concerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten sind an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage gänzlich, an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

Morgenconcerte sind jedoch an den Sonn- und Festtagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittagsgottesdienstes beendet werden.

Theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Aufzüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt sind, soweit

nicht die Bestimmung im Eingange des § 7 entgegensteht, nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage, an letzterem jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, nicht gestattet.

Rücksichtlich der Ausübung der Jagd bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 1. December 1864, § 32 unter 1a, b, c (Seite 416 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864).

§ 8. Oeffentliche Versammlungen aller Art, ingleichen Versammlungen der Gemeindevertreter, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften, sind an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste aber, ingleichen an den Bußtagen, am Charfreitage und am Todtenfestsonntage gänzlich verboten.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes leiden auf den Gründonnerstag und die Localfeiertage, an welchen öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, z. B. Kirchweihfeste, keine Anwendung, vielmehr ist an diesen Tagen, jedoch unter Vermeidung störenden Geräusches in der Nähe der Kirchen, der Handels- und Marktverkehr, der Betrieb der Landwirthschaft, sowie der Gewerbe- und Fabrikbetrieb gestattet.

Für diejenigen Orte, an welchen an den Sonn-, Fest- und Bußtagen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tages stattfindet, sind durch Bekanntmachung der Ortsobrigkeit, erforderlichen Falles mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr, soweit ihn gegenwärtiges Gesetz an Sonn-, Fest- und Bußtagen zuläßt, unter Einvernehmung mit der kirchlichen Behörde, die Stunden, welche als Anfangs- und Schlußstunden des Vormittagsgottesdienstes, sowie des Nachmittagsgottesdienstes anzusehen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10. Die in ausländischen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Unterthanen haben die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage, wie die in inländischen Kirchen Eingepfarrten zu befolgen, insoweit nicht durch Uebereinkommen der betreffenden Regierungen etwas Anderes festgesetzt ist.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften § 3 fg. gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Verordnung und ortspolizeilichen Vorschriften sind mit Verweis oder Geldstrafen bis zu Zehn Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu Fünfzig Thalern gesteigert werden können, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Die verhängten Geldstrafen sind an die Armencasse desjenigen Ortes, wo die straffällige Handlung geschehen ist, abzuführen.

§ 12. Die Strafbarkeit der gedachten Zuwiderhandlungen verjährt mit Ablauf von drei Monaten.

Die Verjährung einer zuerkannten Strafe wird ebenfalls mit dem Ablaufe eines dreimonatigen, von Publication des letzten Erkenntnisses an zu berechnenden Zeitraums vollendet.

§ 13. Das Generale vom 24. Juli 1811, sowie das Oberamtspatent vom 14. August 1811, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Die Bestimmungen wegen der geschlossenen Zeiten werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz,

mit dessen Ausführung Unsere Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern beauftragt sind, eigenhändig vollzogen.

Dresden, am 10. September 1870.

**Johann.**



**Johann Paul Freiherr von Falkenstein.**
**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

## № 110. Verordnung,

### die Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend;

vom 10. September 1870.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, wird von den unterzeichneten Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern Folgendes hiermit verordnet:

§ 1. Die im ersten Satze des § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage enthaltene Bestimmung leidet auf sämmtliche Classen der Bevölkerung Anwendung, auch wenn sie nicht unter die § 105 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bezeichneten Kategorieen gehören. Die Vorschriften in §§ 71 und 72 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Seite 27 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) werden hierdurch in keiner Weise abgeändert. Zu § 2, Abs. 1.

Zu § 2, Abs. 2. § 2. Mit Rücksicht auf die im 2. Absatze dieses Paragraphen ertheilten Bestimmungen dürfen insbesondere:

1. Schubtransporte von Sträflingen und Vagabonden an Sonn-, Fest- und Bußtagen weder eingeleitet, noch fortgestellt werden, sowie auch

2. bei Einlieferungen von Sträflingen und Correctionärs in die bezüglichen Anstalten die Veranstaltungen so zu treffen sind, daß der Transport und die Abgabe an die Anstalt nicht auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag fällt, wogegen

3. die Entlassung von Arrestaten auch an diesen Tagen erfolgen kann.

4. Die Zollabfertigung der Elbschiffer und die deshalb erforderlichen Revisionshandlungen können auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, vorgenommen werden.

Ebenso kann auch die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Passagiereffecten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß sofort weiter gehenden Frachtgüter zu jeder Zeit an diesen Tagen erfolgen.

Zu § 3 unter 5. § 3. Unter geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen sind im Sinne des Gesetzes nur unbedeutende Privatauctionen geringfügiger Mobilien, sowie ortsgerichtliche Versteigerungen der zu einem kleinen Nachlasse gehörigen oder abgepfändeten, einen Maximalwerth von zusammen 25 Thlr. nicht übersteigenden Effecten, sowie im Wege des Meistgebots erfolgende Verpachtungen kleinerer Grundstücken und die Verpachtungen von Obst- und Grasnutzungen zu verstehen.

Zu § 4. § 4. Was das im Eingange dieses Paragraphen enthaltene allgemeine Verbot anlangt, so sind unter dem daselbst gebrauchten Ausdrucke: „Wohnungen" nicht die Wohnungsräume im engsten Sinne zu verstehen, sondern es sind alle zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comtoire u. s. w. — im Gegensatze von davon getrennten Gewerbsräumen, offenen Werksplätzen und sonst zum Geschäftsbetriebe bestimmten Localitäten — mit inbegriffen.

Zu § 4 unter 5, 6 und 7. § 5. 1. Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue, und zwar sowohl auf Erz, als auf Stein- und Braunkohlen, sind der regelmäßige volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-, Fest- und Bußtagen mindestens von früh 6 Uhr an bis Abends 6 Uhr, und bei mehreren hinter einander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betriebe zu halten.

2. Die nach § 3 der Verordnung, die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856 (Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) zu Gunsten des Erzbergbaues ertheilten und durch § 76 der Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze vom 2. December 1868 (Seite 1312, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) auf den Kohlenbergbau ausgedehnten Bestimmungen über die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn-, Fest- und Feiertagen bestehen ferner fort.

3. In Berg- und Kohlenwerken sind an Sonn- und Feiertagen auch diejenigen Arbeiten, welche nöthig sind, zu gestatten, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Grubenbetriebs benutzt werden muß.

4. Das Bergamt zu Freiberg sowie die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, nicht blos in den § 3 unter b der obigen Verordnung vom 8. Mai 1856 bezeichneten Fällen, sondern auch in anderen Fällen, wo die Gestattung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Werkbetriebs an Sonn- und Feiertagen sich nöthig macht und darum nachgesucht wird, von diesen Bestimmungen zu dispensiren und den Werkführern einen Erlaubnißschein auszustellen. Den Ortspolizeibehörden wird überlassen, soweit nöthig, zuvor sich mit dem betreffenden Berginspector zu vernehmen und dessen Gutachten zu hören.

Von Seiten des Bergamts ist von den durch dasselbe ertheilten Dispensationen der betreffenden Ortspolizeibehörde auf kürzestem Wege Kenntniß zu geben.

Das Befugniß des Bergamts, den Berginspectoren eine Ermächtigung im Sinne von § 76, Abs. 2 der vorgedachten Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze zu ertheilen, wird im Einverständnisse mit dem Finanzministerium hiermit aufgehoben.

§ 6. Zu den hier erwähnten unaufschieblichen Reparaturen und dringlichen Arbeiten gehören in den Fabriken und gewerblichen Etablissements ebenfalls solche Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistirung des gewöhnlichen Betriebs benutzt werden muß, sowie das Reinigen der Dampfmaschinen. Zu § 4 unter 6.

§ 7. Unter „Verkehr" im Sinne des Gesetzes § 4 unter 8 ist das Beladen und Befrachten von Lastwagen, Eisenbahnfrachtzügen, Schiffen und dergleichen nicht zu verstehen. Zu § 4 unter 8.

§ 8. Auf Grund der am Schlusse des § 4 ertheilten Ermächtigung wird, mit Rücksicht auf die schon zeither nach Maßgabe des Bedürfnisses oder wegen der bei Zu § 4 am Schlusse.

einem Gewerbe- oder Fabrikbetriebe stattfindenden eigenthümlichen Verfahrungsweise für bestimmte Arbeiten oder gewisse Gewerbszweige gestatteten Ausnahmen Folgendes bestimmt:

1. Arbeiten in Hohöfen, Kalköfen, ingleichen in Glashütten und in Schmelzhütten der Hüttenwerke, nach deren Beschaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen und daher auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen in Gang erhalten werden muß, unterliegen dem allgemeinen Verbote nicht.

Dieß gilt auch von dem begonnenen Brande der Ziegel in den Ziegelöfen.

2. Den Bäckern ist das Backen von Brod und weißen Backwaaren an Sonn-, Fest- und Bußtagen, jedoch nur in der Maße gestattet, daß dasselbe vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein muß und vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anheben darf.

3. Ebenso sind Fleischer, welche die Wochenmärkte mit Fleisch regelmäßig versorgen, nicht zu behindern, an dem dem Wochenmarkte des betreffenden Ortes vorausgehenden Sonn-, Fest- oder Bußtage früh vor Beginn des Gottesdienstes und nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben, als dieß ohne Störung und Geräusch nach Außen geschieht.

4. Das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art — Wasser-, Wind- und Dampfmühlen — an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, nachgelassen:

a) bis 7 Uhr des Morgens, insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchenfalls der Betrieb der Mühlen mit dem Einlauten der Kirche einzustellen ist;

b) des Vormittags nach beendigtem Vormittagsgottesdienste bis Mittags 1 Uhr;

c) des Nachmittags von beendigtem Nachmittagsgottesdienste an.

An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Mahlen während des ganzen Tages und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der darauf folgenden Nacht untersagt.

Es bleibt jedoch den Ortsobrigkeiten nachgelassen, bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise

aa) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, ingleichen an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage innerhalb der oben unter a, b und c gedachten Zeiten, ingleichen

bb) an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Gottesdienstes zu gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke — vergl. jedoch unten unter Nr. 7 c — sind die vorstehenden Vergünstigungen nicht auszudehnen.

5. Den Buchdruckern wird nachgelassen, die zur Herausgabe von Tagesblättern und täglich erscheinenden Zeitungen erforderlichen Arbeiten, sowie den Druck und die Verausgabung von Extrabeilagen in der Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste vornehmen zu lassen.

6. Den Friseuren und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in der Zeit außerhalb des Gottesdienstes nachgesehen werden; während der Zeit des Gottesdienstes bleibt ihnen auch das Offenhalten ihrer Gewerbslocalien, sowie beziehendlich das Ausstellen ihrer Fabrikate und Waaren an den Schaufenstern verboten.

7. Ferner bleibt, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, nachgelassen:

a) in den Bleichereien das Benetzen und Trocknen der Garne, sowie der leinenen Waaren;
b) den Tuchmachern und Webern das Anschlagen ihrer Fabrikate an die im Freien stehenden Rahmen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes;
c) den Weißgerbern das Walken sämisch-garen Leders;
d) in den Papierfabriken das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Holländersaale unter der Voraussetzung, daß dabei jede nach Außen wahrnehmbare Störung der sonntägigen Ruhe vermieden wird;
e) in den Wachstuchfabriken die Appretur der Wachstuche auf den Trockenplätzen im Freien während der Monate März bis mit October;
f) in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Malzens, Gährens, Brauens und Siedens erforderlichen und überhaupt die innerhalb der Arbeitsräume vorgehenden Verrichtungen;
g) in den Branntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte;
h) in den Runkelrübenzuckerfabriken die dem Pressen nachfolgenden chemischen Operationen innerhalb der Fabrikgebäude.

Im Uebrigen bleiben die von der zuständigen Oberbehörde einzelnen Gewerbtreibenden zum Behufe ihres Gewerbebetriebs ertheilten Dispensationen von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsfeier auch fernerhin in Kraft, insoweit es ihrer nach dem neuen Gesetze noch bedarf und insofern sie nicht ohnehin unter die vorstehend angegebenen Ausnahmen fallen.

**§ 9.** Beziehendlich der militärischen Uebungen in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes wird auf die hierunter gesetzlich bestehende, im § 9 des zweiten Theils Zu § 5.

der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 (Seite 154 der Gesetzsammlung vom Jahre 1828) enthaltene Vorschrift verwiesen.

Zu § 7, Abs. 1. § 10. Oratorien und andere geistliche Musikaufführungen sind unter dem Verbote der Abhaltung von Concerten an den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage nicht mit begriffen.

Zu § 7, Abs. 3. § 11. In Bezug auf die Uebungen der Feuerwehr wird den Obrigkeiten die Ermächtigung ertheilt, solche auch des Sonntags vor dem Vormittagsgottesdienste insoweit zu gestatten, daß dieselben wenigstens eine halbe Stunde vor dem Anfange des Gottesdienstes beendigt sein müssen.

Zu § 9, Abs. 2. § 12. Die im § 9, Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachung haben die Ortsobrigkeiten, unter Einvernehmen mit der Kircheninspection, alsbald im Amtsblatte zu erlassen, auch dieselbe alljährlich wenigstens ein Mal in derselben Weise zu wiederholen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 10. September 1870.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.**

**Johann Paul Freiherr v. Falkenstein. Herrmann v. Nostitz-Wallwitz.**

Mutze.

---

## № 111. Verordnung,

### die nächste Volkszählung betreffend;

vom 3. October 1870.

Nachdem vom Bundesrathe des Zollvereins mit Rücksicht auf den ausgebrochenen Krieg beschlossen worden ist, daß eine Volkszählung im Bereiche des Zollvereins in diesem Jahre nicht stattfinden soll, so wird Solches unter Bezugnahme auf die unterm 18. Juli 1870 erlassene, die dießjährige Volkszählung betreffende Verordnung (Seite 254 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) zur Nachachtung für Alle, welche es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 3. October 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Petermann.

# № 112. Verordnung,

## die Abänderung der Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist, betreffend;

vom 5. October 1870.

Nachdem in Folge neuerer Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen die in der Anlage unter ⊙ zu der Verordnung vom 21. August vorigen Jahres, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869 betreffend, bekannt gemachten Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist (Seite 246 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), in mehreren Punkten abgeändert worden sind, so werden diese Bestimmungen in der von jetzt an geltenden veränderten Fassung nachstehend unter ⊙ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 5. October 1870.

**Finanz-Ministerium.**
**Frhr. v. Friesen.**

Schäfer.



## Bestimmungen

über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectivbehörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorgängiger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamts durch einen Zusatz von 1 Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren, auf Ladungsverzeichniß oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißscheine zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebs, Ueberzeugung zu nehmen, und kann in solchen Fällen, in denen die Controle über die Verwendung auch in anderer Weise zuverlässig ausgeführt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

---

## № 113. Bekanntmachung,

### eine Anleihe der Actienbierbrauerei zu Medingen betreffend;

vom 7. October 1870.

Das Ministerium des Innern hat zu der von der Actienbierbrauerei zu Medingen beschlossenen Anleihe von 60,000 Thalern, welche nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen durch Ausgabe von 600, auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und vom Jahre 1875 an planmäßig auszuloosenden Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 100 Thalern, übrigens unter Verpfändung des der gedachten Actiengesellschaft gehörigen Grundstücks zu Medingen aufgenommen werden soll, die zur Ausgabe von Inhaberpapieren erforderliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 7. October 1870.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

D. Weinlig.

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 19. October 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 20. Stück vom Jahre 1870.


## № 114. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine für Neukirchen und Umgegend erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 3. October 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Handelsregister eingetragenen Spar- und Vorschußvereine für Neukirchen und Umgegend auf Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthalten ist, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 3. October 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

### Statuten

des Spar- und Vorschußvereins für Neukirchen und Umgegend.

§ 36. 1. 		 ꝛc. 		 ꝛc.

2. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand ꝛc. zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

ꝛc. 		 ꝛc.

## № 115. Bekanntmachung,

**die technische Beaufsichtigung der Dampfkessel in den Kreisdirectionsbezirken Dresden und Bautzen betreffend;**

vom 10. October 1870.

In Folge des Ablebens des bisherigen technischen Beamten für die Beaufsichtigung der Dampfkessel in den Kreisdirectionsbezirken Dresden und Bautzen, Regierungsrath und Professor Schubert, wird die Function desselben bis auf Weiteres dem bisherigen Assistenten desselben, Brandversicherungsinspector Friedrich Häckel in Dresden, unter Assistenz des Ingenieur William Schubert ebendaselbst übertragen.

Dresden, den 10. October 1870.

**Ministerium des Innern.**

Für den Minister:

D. Weinlig.

Fromm.

---

## № 116. Bekanntmachung,

**die Bewilligung einer von dem Spar-, Vorschuß- und Creditvereine zu Grünhain erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;**

vom 11. October 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Genossenschaftsregister eingetragenen Spar-, Vorschuß- und Creditvereine zu Grünhain auf Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthalten ist, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 11. October 1870.

**Ministerium der Justiz.**

D. Schneider.

Rosenberg.

## Statuten

des Spar-, Vorschuß- und Creditvereins zu Grünhain.

§ 104. ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern, und im Nichtzahlungsfalle der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand ꝛc. zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

---

## № 117. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung der Lößnitzstraße allhier unter der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn betreffend;

vom 13. October 1870.

Da im Zusammenhange mit der laut Verordnung vom 23. October vorigen Jahres (Seite 313 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) beschlossenen Erweiterung des Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahnhofs zu Dresden auch die mittelst Unterführung der Straße unter der Bahn auszuführende Beseitigung des Niveau-Uebergangs der Lößnitzstraße über die am dermaligen nördlichen Ende des Bahnhofs befindlichen Schienengeleise, aus Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs, ingleichen zu Sicherung des Straßenverkehrs sich nöthig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) anburch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auch auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes vorzunehmende vorgedachte Straßenunterführung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Herstellung zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und

vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Herstellung wird die Flur von

Neustadt-Dresden

betroffen.

Dresden, den 13. October 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 118. Verordnung,

### die Aichung und Stempelung von Silbermünzgewichten betreffend;

vom 20. October 1870.

Von dem Ministerium des Innern wird im Einverständnisse mit dem Finanzministerium die Zusatzbestimmung im § 3 sub 5 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, vom 12. März 1858 (Seite 52 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) dahin abgeändert, daß die Aichung und Stempelung der Silbermünzgewichte anstatt der Normalaichungscommission zu Dresden vom 1. Januar 1871 an den beiden Aichämtern zu Dresden und Leipzig zustehen soll, wogegen es rücksichtlich der Aichung und Stempelung der Goldmünzgewichte bei obiger Bestimmung auch ferner zu bewenden hat.

Dresden, den 20. October 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 3. November 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 21. Stück vom Jahre 1870.


## № 119. Bekanntmachung,

die der allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen rc. in Altstadt-Waldenburg bewilligte Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 28. October 1870.

Se. Königliche Majestät haben der allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter und Dienstboten in Altstadt-Waldenburg diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der nachgedruckten Bestimmung des bestätigten Regulativs besagter Casse enthalten ist, zu bewilligen geruht, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Dresden, den 28. October 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

## Regulativ

der allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter und Dienstboten in Altstadt-Waldenburg.

§ 13. rc. rc.

Die zu gewährenden Unterstützungen dürfen nicht mit Beschlag belegt, auch nicht vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden.

rc. rc.

## № 120. Decret

### wegen Bestätigung des Einquartierungsregulativs während des Friedensstandes für die Stadt Oederan;

vom 29. October 1870.

Nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums die im § 29 und § 30, Abs. 1 des Einquartierungsregulativs während des Friedensstandes für die Stadt Oederan getroffenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen enthaltenden Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, und hierauf mit Zustimmung des Kriegsministeriums unterm 25. August dieses Jahres von Seiten der Kreisdirection zu Zwickau die Bestätigung gedachten Regulativs stattgefunden hat, so ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Vollziehung des Kriegsministeriums ausgefertigt worden.

Dresden, am 29. October 1870.



Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Edelmann.

### Einquartierungsregulativ

während des Friedenszustandes für die Stadt Oederan.

rc. rc.

§ 29. Verkümmerungen und Hülfsvollstreckungen in Quartiervergütungs- und Ausgleichungsbeträge sind nicht zuläßig.

§ 30. Die nicht erhobenen Quartiervergütungs- und Ausgleichungsbeträge unterliegen den Bestimmungen in §§ 1017 und 1018 des bürgerlichen Gesetzbuchs über dreijährige Verjährung und fallen nach Eintritt der letzteren der Stadtcasse zu.

rc. rc.

# № 121. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer vom landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereine zu Langenau, eingetragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 5. November 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Handelsregister eingetragenen landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereine zu Langenau, eingetragener Genossenschaft, auf Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthalten ist, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 5. November 1870.

## Ministerium der Justiz.

**D. Schneider.**

Rosenberg.

## Gesellschaftsvertrag

des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereins zu Langenau, eingetragener Genossenschaft.

ꝛc. ꝛc.

§ 4. a) Fällt Jemand, der zur Sicherung eines aus dem Vereine erhaltenen Vorschusses Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt hat, in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit des Pfandes dasselbe in Gemäßheit von §§ 480, 481 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse anzumelden.

ꝛc. ꝛc.

## № 122. Bekanntmachung,

**die der Begräbnißcasse der Weberinnung zu Hartenstein bewilligte Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;**

vom 5. November 1870.

Se. Königliche Majestät haben auf Vortrag des Justizministeriums der bei der Weberinnung zu Hartenstein bestehenden Begräbnißcasse die in der nachstehend abgedruckten Bestimmung des bestätigten Regulativs besagter Casse enthaltene Ausnahme von bestehenden Gesetzen zu bewilligen geruht, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Dresden, den 5. November 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

### Regulativ

**für die Begräbnißcasse der Weberinnung zu Hartenstein.**

ꝛc. ꝛc.

§ 9. Die Verkümmerung der Begräbnißcassengelder in Kraft der Sicherstellung oder in Kraft der Hülfsvollstreckung ist unstatthaft.

ꝛc. ꝛc.

---

## № 123. Verordnung,

**das Verhalten der Schiffsführer in Schleppzügen auf der Elbe betreffend;**

vom 7. November 1870.

Es ist vielfach wahrzunehmen gewesen, daß die Schiffer, deren Schiffe mittelst Schleppzugs auf der Elbe befördert werden, sich während dessen der Beaufsichtigung und Steuerung ihrer Schiffe ganz überhoben erachten, und daß in Folge dieser Unachtsamkeit bei ungünstigem Winde die angehängten Fahrzeuge nicht selten aus dem Fahrwasser getrieben, hierdurch aber für die betreffenden Schleppzüge selbst wie für die übrige Schifffahrt nachtheilige Verzögerungen und Störungen verursacht worden sind.

Es wird daher hierdurch verordnet, wie folgt:

1. Die Führer der mit Schleppzügen auf der Elbe beförderten Fahrzeuge haben sorgfältig darüber zu wachen, daß letztere im Fahrwasser verbleiben.

2. Es hat zu diesem Behufe jederzeit ein Mann am Steuer zu bleiben und außerdem haben bei größeren Fahrzeugen zwei, bei kleineren ein Mann sich fortwährend bereit zu halten, um beim Anhalten des Schleppzugs oder bei unerwartet eintretenden widrigen Umständen die Schiffe im Fahrwasser zu erhalten.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind mit Geldstrafen von 1 bis 20 Thalern — = — = oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 7. November 1870.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

Für den Minister:
v. Schimpff.

v. Nostitz-Wallwitz.

Hartmann.

## № 124. Verordnung,

### die geodätischen Unterlagen bei Parzellenzergliederungen betreffend;

vom 10. November 1870.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die bei Grundstückstheilungen, womit Parzellenzergliederungen verbunden sind, nöthigen, in der Verordnung vom 12. Juli 1851 (Seite 289 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) und in der Verordnung vom 8. August 1856 (Seite 190 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) vorgeschriebenen geodätischen Unterlagen dann, wenn sie von ungeprüften Feldmessern gefertigt worden sind, häufig Unrichtigkeiten enthalten haben, durch deren später nöthig gewordene Berichtigung oft sehr wesentliche Verzögerungen in der Steuerregulirung verursacht worden sind, so wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern Folgendes verordnet:

§ 1. Bei Grundstückstheilungen, mit welchen Parzellenzergliederungen verbunden sind, ist die Steuerregulirung nur erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die dazu Seiten der Betheiligten beigebrachten geodätischen Unterlagen durch einen technischen Steuerbeamten an Ort und Stelle geprüft worden sind.

§ 2. Von dieser Prüfung ist jedoch in der Regel dann abzusehen, wenn die geodätischen Unterlagen von einem mit Pflichtschein versehenen Feldmesser oder einem der in der Verordnung vom 8. August 1856 und in der Verordnung vom 19. Juni 1863 (Seite 634 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) den Feldmessern 2. Classe gleichgestellten Techniker — geprüften Ingenieurs, Forstleuten und Markscheidern — gefertigt worden sind.

§ 3. Die Bezirkssteuereinnahmen und Stadträthe haben daher die bei ihnen eingehenden Acten über Grundstückstheilungen, bei welchen die geodätischen Unterlagen nicht von den im § 2 benannten Technikern gefertigt worden, alsbald an den vorgesetzten Kreissteuerrath einzusenden, welcher darauf die Prüfung durch einen technischen Steuerbeamten anzuordnen hat.

§ 4. Die durch diese Prüfung erwachsenden Kosten sind nach Position 65 der Taxordnung der Behörden für Verwaltung der directen Steuern vom 28. Mai 1847 (Seite 90 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1847) unter den kreissteuerräthlichen Sporteln mit in Ansatz zu bringen und von den Betheiligten einzuziehen.

Die Letzteren haben es daher sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen durch Verwendung von ungeprüften Feldmessern erhöhter Kostenaufwand erwächst.

§ 5. Bei Unterzeichnung des Dismembrationsanbringens haben geprüfte Feldmesser und die denselben gleichgestellten Techniker dieser ihrer Eigenschaft ausdrücklich Erwähnung zu thun, auch sich auf Verlangen sowohl bei den unteren Steuerbehörden — Bezirkssteuereinnahmen und Stadträthe — als bei den Kreissteuerräthen durch Vorzeigung ihrer Pflichtscheine oder Prüfungszeugnisse zu legitimiren.

§ 6. Bei den im § 8, i der Verordnung vom 8. August 1856 vorgeschriebenen Maßregeln gegen ungenügende geodätische Arbeiten in Dismembrationsfällen hat es auch fernerhin zu verbleiben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 10. November 1870.

**Finanz-Ministerium.**

Für den Minister:

Frhr. v. Weissenbach.

Wolf.

# № 125. Verordnung

zu weiterer Ausführung der Vorschrift am Schlusse von § 26 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866 und der Verordnung, die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 2. Juni 1868 § 1, beziehendlich zur Ergänzung von § 141 der Ausführungsverordnung vom 24. December 1866;

vom 11. November 1870.

Zu weiterer Ausführung der Vorschriften am Schlusse von § 26 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866 (Seite 276 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) und der Verordnung, die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 2. Juni 1868 § 1 (Seite 517, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), beziehendlich zur Ergänzung von § 141 der Ausführungsverordnung vom 24. December 1866 (Seite 327 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866), wird hiermit in Betreff der Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Familien von bei Mobilmachungen zum Dienste einberufenen Reservisten und Landwehrmännern im Einverständnisse und mit Zustimmung der Ministerien der Finanzen und des Innern von dem unterzeichneten Kriegsministerium Folgendes verordnet:

§ 1. Die Formulare zu den Quittungen, welche über die verwilligten Unterstützungen von den Empfängern auszustellen sind, werden künftighin und vom 1. Januar 1871 an nicht mehr, wie zeither, von den Bezirkssteuereinnahmen, sondern, nachdem sie ihnen von diesen Einnahmen zugängig gemacht worden sind, von den Stadträthen, beziehendlich Gemeindevorständen des Wohnorts der betreffenden Empfänger ausgefüllt und den Letzteren zur Vollziehung vorgelegt.

Nach geschehener Vollziehung der Quittung, vor welcher von den Empfangsberechtigten jedesmal das von dem Kriegsministerium ausgefertigte Unterstützungsbuch zu produciren ist, erfolgt die Auszahlung des nach dem Unterstützungsbuche verwilligten Unterstützungsbetrags, insoweit er bereits fällig geworden (vergl. § 4), aber nach Ausweis jenes Buches noch nicht erhoben ist, sofort verlagsweise durch den betreffenden Stadtrath bez. Gemeindevorstand. Es ist aber diese Auszahlung nur dann zu bewirken, wenn Gewißheit darüber vorhanden ist, daß die Unterstützungsberechtigten ihren beständigen Aufenthalt an dem betreffenden Orte haben und daß der betreffende Reservist oder Landwehrmann noch nicht in die Heimath zurückgekehrt ist, indem die Gewährung der Unterstützungen in der Regel mit der Rückkehr des zum

Dienste einberufenen Mannes in die Heimath endigt, und Ausnahmen hiervon in einzelnen Fällen jedesmal mittels besonderen gehörig motivirten Berichts durch die Stadträthe bez. Gerichtsämter der betreffenden Wohnorte, welche letztere von den Gemeindevorständen solchenfalls zur Vermittelung angerufen werden mögen, bei dem Kriegsministerium auszuwirken sind.

§ 2. Sofort nach jeder Auszahlung haben die Stadträthe bez. Gemeindevorstände in dem dem Empfänger sodann zurückzugebenden Unterstützungsbuche die Auszahlung selbst mittels entsprechenden, die ausgezahlte Summe, den Monat, auf welchen dieselbe ausgezahlt worden ist, und den Tag der Auszahlung angebenden Eintrags zu verlautbaren, auch gleichzeitig auf der Quittung darüber, daß dieß geschehen, eine zu diesem Zwecke bereits aufgedruckte Bemerkung auszufüllen und zu vollziehen, demnächst aber mindestens allmonatlich die Quittungen selbst mittels einer die Namen der Empfänger und die Unterstützungsbeträge derselben enthaltenden, nach dem Schema unter ⊙ eingerichteten Specification, an diejenigen Bezirkssteuereinnahmen, an welche die Empfänger in dem Unterstützungsbuche gewiesen sind, einzusenden, indem sodann von diesen letzteren die Restitution der Unterstützungsbeträge zu bewirken ist. Vor ihrer Absendung an die Bezirkssteuereinnahmen sind die Specificationen von den Stadträthen bez. Gemeindevorständen jedesmal in der darauf angegebenen Form mit der erforderlichen Attestation über Leben, fortdauernde Bedürftigkeit, Wohnort ꝛc. zu versehen.

Damit übrigens die Bezirkssteuereinnahmen von den künftig neu bewilligten Unterstützungen in Kenntniß erhalten bleiben, sollen ihnen von jetzt an von jeder Unterstützung, die wieder verwilligt worden ist, durch das Kriegsministerium kurze Notizen zugefertigt werden.

§ 3. Damit auch denjenigen Stadträthen und Gemeindevorständen, welche sich nicht in der Lage befinden, die verwilligten Unterstützungen aus ihren Stadt- und Gemeindecassen der Bestimmung im § 1 dieser Verordnung gemäß verlagsweise zu bestreiten, die zu deren sofortiger Auszahlung erforderlichen Mittel gewährt werden, erhalten die Bezirkssteuereinnahmen hiermit Ermächtigung, den Stadträthen und Gemeindevorständen auf deren Verlangen Berechnungsgelder zu Deckung des voraussichtlichen Geldbedarfs für einen Monat zu verabfolgen.

§ 4. Die verwilligten Unterstützungen sind mit dem 1. jeden folgenden Monats gefällig und zahlbar, dergestalt, daß sie auch dann erhoben werden dürfen, wenn im Laufe eines Monats und noch vor geschehener Erhebung der betreffende Landwehrmann oder Reservist aus dem Dienste entlassen und in die Heimath beurlaubt worden, oder der Unterstützungsberechtigte verstorben ist.

§ 5. Wenn den Stadträthen und Gemeindevorständen über die von ihnen nach § 2 dieser Verordnung zu attestirenden Punkte keine eigene Kenntniß beiwohnt, so haben sie sich diese vor der Auszahlung der Unterstützung durch Vernehmungen mit den Bezirksvorständen, Polizeiinspectoren, Landwehr-Bezirkscommandeurs u. s. w., oder durch Erfordern von Zeugnissen der Genannten, nach Befinden und, was die Gemeindevorstände anlangt, durch Anrufung der Vermittelung der Gerichtsämter, zu verschaffen.

§ 6. Sobald die Auszahlung der nach dem Unterstützungsbuche verwilligten Unterstützungsgelder aus irgend einem Grunde aufhört, so hat der Stadtrath oder Gemeindevorstand das Unterstützungsbuch von dem bisherigen Unterstützungsberechtigten oder dessen Angehörigen einzufordern und, nachdem von ihm darauf der Wegfall der Unterstützung und die Ursache desselben bemerkt worden ist, an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben. Letztere hat von dieser Bemerkung Notiz zu nehmen und von Zeit zu Zeit die erledigten Unterstützungsbücher an das Kriegsministerium einzusenden.

§ 7. In allen Fällen, in denen den Stadträthen oder Gemeindevorständen über die Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere darüber, ob die Unterstützung an die Betreffenden auszuzahlen ist oder nicht, Zweifel beigehen, haben sich diese — Stadträthe und Gemeindevorstände — zunächst um Auskunft an die Bezirkssteuereinnahmen zu wenden, und ist sodann von diesen, soweit nöthig, an das Kriegsministerium zu Beseitigung dieser Zweifel Bericht zu erstatten.

§ 8. Hinsichtlich des Verfahrens bei Verwilligung der Unterstützungen selbst, insbesondere wegen der Anweisung der letzteren durch bei dem Kriegsministerium auszufertigende Unterstützungsbücher behält es vorläufig und bis auf Weiteres auch fernerhin bei den Vorschriften in § 141 der Ausführungsverordnung vom 24. December 1866 sein Bewenden.

Dresden, am 11. November 1870.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Fabrice.**

Eckelmann.



## Specification

der für Rechnung der Bezirkssteuereinnahme zu . . . . . . . . an bedürftige Familien von zum Dienste einberufenen Reservisten und Landwehrmännern ausgezahlten Unterstützungen auf den Monat . . . . . . . . . . . 187 . .

| Nummer des Unterstützungsbuchs. | Vor- und Zunamen der Ehefrauen und Kinder. | Geldbetrag. | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Ngr. | Pf. | |
| 128. | Müller, Marie Auguste . . . | 2 | — | — | |
| " | " Karl Robert . . . . . | — | 15 | — | |
| " | " Anna Minna . . . . . | — | 15 | — | |
| 215. | Schmidt, Wilhelmine . . . . | 1 | — | — | vom 16. Januar an. |
| " | " Johann Gottlob . . . | — | 7 | 5 | |
| 307. | Teichert, Minna Emma . . . | 4 | — | — | einschließlich 2 Thlr. — ≈ — ≈ auf den verflossenen Monat. |
| 401. | Richter, Selma Bertha . . . | 2 | — | — | |
| " | " Hugo Emil . . . . . | — | 15 | — | |
| | 2c. 2c. | | | | |
| | Summa | 10 | 22 | 5 | |

Daß die Vorgenannten noch am Leben und der Unterstützung bedürftig sind, auch ihren beständigen Aufenthalt im hiesigen Orte haben, sowie daß die betreffenden Reservisten und Landwehrmänner noch nicht in die Heimath zurückgekehrt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

. . . . . . . . . . ., am . . . . . . . . 187 . .

Der { Stadtrath. / Gemeindevorstand. }

Letzte Absendung: am 22. November 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 22. Stück vom Jahre 1870.

## № 126. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Regulirung des Schwarzwassers bei Saritsch und Krinitz;

vom 17. November 1870.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Genossenschaft für Regulirung des Schwarzwassers bei Saritsch und Krinitz

zusammengetretenen Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 17. November 1870.




Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

## № 127. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine zu Scheibenberg erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 19. November 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Genossenschaftsregister eingetragenen Spar- und Vorschußvereine zu Scheibenberg auf Ansuchen

diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthalten ist, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 19. November 1870.

**Ministerium der Justiz.**

**D. Schneider.**

Rosenberg.

## Statuten

### des Spar- und Vorschußvereins zu Scheibenberg.

§ 36. ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, das Pfand zur Verfallzeit ꝛc. zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse anzumelden.

---

## № 128. Verordnung,

### die Kohleneisenbahn nach dem Brückenbergschachte bei Zwickau betreffend;

vom 21. November 1870.

Da der Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauverein beabsichtigt, die zu Verbindung des ihm gehörigen Schachtes auf dem Brückenberge bei Zwickau mit dem Zwickauer Staatsbahnhofe anzulegende Zweigeisenbahn nicht, wie früher, von ihm besage der Verordnung vom 13. Juni 1862 (Seite 283 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) beschlossen worden, zunächst an die Reinsdorf-Oberhohndorfer Kohlenbahn anzuschließen, sondern den Anschluß an die Staatsbahn direct zu bewirken, so wird die nurangezogene Verordnung vom 13. Juni 1862 hiermit außer Kraft gesetzt und nunmehr nach Maßgabe § 3 der Verordnung vom 11. April 1853 (Seite 67 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) und auf Grund des vorgelegten, von dem Mini-

sterium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium genehmigten Detailplans hierdurch bekannt gemacht, daß von der gedachten Zweigeisenbahn die Fluren von

Zwickau

und

Schedewitz

getroffen werden.

Die im § 1 der nurgenannten Verordnung vom 11. April 1853 enthaltenen, auf die Expropriation bezüglichen Bestimmungen haben auf diese beiden Flurbezirke und die innerhalb derselben von der projectirten Zweigeisenbahn betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung zu leiden.

Dresden, den 21. November 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 129. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer von der unter dem Namen „Gesellschaft christlicher Liebe" in Dresden bestehenden Genossenschaft erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 24. November 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium der unter dem Namen „Gesellschaft christlicher Liebe" in Dresden bestehenden, in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft auf Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung der Statuten dieser Genossenschaft enthalten ist, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 24. November 1870.

**Ministerium der Justiz.**
**D. Schneider.**

Rosenberg.

Erneuerte Statuten der Gesellschaft christlicher Liebe.

2c. 2c.

§ 21. Die Pensionsbezüge und Begräbnißbeiträge sind der gerichtlichen Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern der Empfangsberechtigten nicht unterworfen. Auch soll eine freiwillige Abtretung der Begräbnißgelder und Pensionsbezüge, soweit nicht letztere bereits fällig worden sind, unwirksam sein.

---

## № 130. Verordnung,

### die Expropriation von Grundeigenthum zur Vergrößerung der Bahnhofsanlagen bei Crimmitzschau betreffend;

vom 30. November 1870.

Da bei dem gesteigerten Verkehre auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn bei Crimmitzschau zu Sicherung und Ordnung des Betriebs die auch bereits von der letztvergangenen Ständeversammlung in der Ständischen Schrift vom 23. Februar 1870 empfohlene Vergrößerung der dortigen Bahnhofsanlagen und namentlich die Herstellung einer zweiten Güterstraße sich nöthig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die Vergrößerung der vorbemerkten Bahnhofsanlagen und insbesondere auch auf die Herstellung einer zweiten Güterstraße in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterten Anlagen zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur der Stadt Crimmitzschau betroffen.

Dresden, den 30. November 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

## № 131. Verordnung,

### die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle betreffend;

vom 1. December 1870.

In Gemäßheit des Vorbehalts im § 1, Absatz 2 des Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören ꝛc., betreffend, vom 20. Juni 1870 verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Einverständnisse mit den Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, wie folgt:

§ 1. Die bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Verehelichungen und Sterbefällen rücksichtlich der im Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Israeliten geschieht durch Eintragung in ein bei den israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden und Leipzig zu führendes Register.

Dieses Register ist nach Art der für die christlichen Kirchenbücher vorgeschriebenen Form anzulegen. Bei der Eintragung der einzelnen Fälle sind die erblichen Familiennamen und die bürgerlichen Vornamen der betreffenden Personen anzugeben.

Die Registerführung geschieht unter Vertretung der Gemeindevorsteher. Die auf Grund der Register auszustellenden Zeugnisse sind unter Beidruckung des Gemeindesiegels von den Gemeindevorstehern selbst zu vollziehen und den öffentlichen Urkunden gleich zu achten.

§ 2. Die in Betreff der Führung erblicher Familiennamen und bürgerlicher Vornamen von Seiten der in Sachsen wohnenden Israeliten seither den Obrigkeiten aufgetragen gewesene Controle kommt künftig in Wegfall und es tritt insoweit die im § 2 der Verordnung, die Wirkung der Gleichstellung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht betreffend, vom 12. August 1869 (Seite 240 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) getroffene Bestimmung außer Wirksamkeit.

§ 3. Die Eheschließung zwischen Israeliten geschieht im Königreiche Sachsen durch die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden und Leipzig angestellten Prediger (Rabbiner) in der bei diesen Gemeinden vorgeschriebenen Form.

§ 4. Die außerhalb der Städte Dresden und Leipzig wohnenden Israeliten werden hiermit, so lange nicht an dem betreffenden Orte eine israelitische Religionsgemeinde mit Genehmigung der Staatsregierung gebildet ist, sowohl rücksichtlich der Eheschließung, als auch in Betreff der Registerführung an die beiden im § 1 genannten Religionsgemeinden, und zwar die innerhalb des Bezirks der Kreisdirection Leipzig wohnenden an die israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig, die innerhalb der übrigen Kreisdirectionsbezirke wohnenden an die israelitische Religionsgemeinde zu Dresden gewiesen. Dieselbe Bezirksabtheilung ist in Bezug auf die Eintragung von Geburts- und Sterbefällen zu beobachten, die sich bei Israeliten während eines vorübergehenden Aufenthalts im Königreiche Sachsen ereignen.

§ 5. Rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige über vorgekommene Geburten und Todesfälle bei den Vorstehern der israelitischen Religionsgemeinden, sowie in Bezug auf die Fristen zu dieser Anzeige, leiden die Bestimmungen im § 3, Absatz 2, 3, 4, §§ 4, 5 und 13, Absatz 1 unter 1, 3, Absatz 2, 3, 4 des im Eingange angezogenen Gesetzes vom 20. Juni 1870 analoge Anwendung. Auch haben die Ortspolizeibehörden auf die rechtzeitige Anzeigeerstattung zu achten und bei Unterlassung derselben der zuständigen israelitischen Religionsgemeinde bezügliche Mittheilung zu machen.

Die in Fällen verschuldeter Versäumniß nach § 13 des erwähnten Gesetzes verwirkten Strafen sind auf Requisition der Vorsteher der betreffenden Gemeinde vom Gerichte zu vollstrecken.

§ 6. Am Schlusse jedes Jahres sind Duplicate der Register vom abgelaufenen Jahre unter Beglaubigung durch die Vorsteher der betreffenden Religionsgemeinden an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

§ 7. Die nach § 5 über Geburts- und Sterbefälle zu bewirkenden Anzeigen, sowie die Einträge in das § 1 gedachte Register unterliegen keiner Stempelabgabe.

Dresden, am 1. December 1870.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**
**Frhr. v. Falkenstein.**

Hausmann.

---

Letzte Absendung: am 16. December 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 23. Stück vom Jahre 1870.

## № 132. Verordnung,

die Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betreffend;

vom 10. December 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

verordnen, beziehendlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, in Erwägung, daß die Ausführung mehrerer Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 die Nothwendigkeit begründet, verschiedene Bestimmungen der Revidirten Strafprozeßordnung vom 1. October 1868 und anderer Gesetze abzuändern und anderweite Vorschriften zu ertheilen, auch eine Mehrzahl von Uebergangsbestimmungen zu treffen, zugleich unter Hinweis auf § 8 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, wie folgt:

### I.

### Die Zuständigkeit der Gerichte und der Polizeibehörden in Strafsachen und Polizeistrafsachen betreffend.

**§ 1.** Vor den Einzelrichter gehört die Untersuchung und Aburtheilung folgender Vergehen und Uebertretungen:

1. die der Privatanklage zugewiesenen Vergehen und Uebertretungen,
2. die lediglich mit Geldstrafe bedrohten Vergehen (§ 145, § 276, § 285 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund),
3. Widersetzlichkeiten (§§ 110, 111, 112, 113, 114, 117, Absatz 1, beziehendlich in Verbindung mit § 119), in den geringeren Fällen,
4. Auflauf, soweit er nach § 116, Absatz 1 zu beurtheilen ist,

5. Hausfriedensbruch und Beleidigung, auch soweit diese Vergehen nicht bereits unter 1 fallen (§ 123, Absatz 3, § 197),
6. Beschädigung ꝛc. öffentlicher ꝛc. Bekanntmachungen ꝛc. (§ 134),
7. böswillige Wegnahme ꝛc. eines Autoritätszeichens ꝛc. (§ 135),
8. Erbrechung ꝛc. eines amtlichen Siegels ꝛc. (§ 136),
9. Beseitigung ꝛc. abgepfändeter ꝛc. Sachen (§ 137),
10. unwahre Entschuldigung eines Zeugen ꝛc. (§ 138),
11. falsche Anschuldigung (§ 164),
12. widernatürliche Unzucht (§ 175),
13. einfache Kuppelei (§ 180),
14. unzüchtige Handlungen mit öffentlichem Aergerniß ꝛc. (§ 183),
15. Verkauf ꝛc. unzüchtiger Schriften ꝛc. (§ 184),
16. Bedrohungen (§ 241),
17. Diebstahl (§§ 242, 247), Unterschlagung (§§ 246, 247), Erpressung (§ 253), Betrug (§ 263), Untreue (§ 266), Fälschungen (§ 267), in geringeren Fällen,
18. Fälschungen, soweit sie nach §§ 274, 275, 276, 277, 278, 279 zu beurtheilen sind,
19. die im Abschnitte XXV aufgeführten Vergehen, auch soweit sie nicht der Privatanklage zugewiesen sind,
20. einfache Sachbeschädigung (§ 303),
21. die im § 368 unter 9 und 10 und im § 370 aufgeführten Uebertretungen, auch soweit sie nicht der Privatanklage zugewiesen sind.

§ 2. Als ein geringerer Fall (§ 1 unter 3, 17) ist es anzusehen, wenn im Falle der Verurtheilung nur eine Geldstrafe oder nicht eine höhere, als eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zu erwarten ist, wobei den Bestimmungen des Artikel 44 b. der Revidirten Strafprozeßordnung vom 1. October 1868 nachzugehen ist.

§ 3. Die Untersuchung aller anderen Vergehen und der Verbrechen gehört vor die Bezirksgerichte. Zu deren Aburtheilung sind jedoch dieselben, beziehendlich unter Mitwirkung von Gerichtsschöffen, nach Maßgabe des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen ꝛc. betreffend, vom 1. October 1868 (Seite 1236 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), nur insoweit zuständig, als solche nicht den Geschwornengerichten zugewiesen ist.

§ 4. Den Bestimmungen der Revidirten Strafprozeßordnung Artikel 47 a, b. über die Verweisung einer zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsache ist auch fernerhin nachzugehen.

§ 5. Zur Aburtheilung der Geschwornengerichte gehören folgende Verbrechen:

1. Hochverrath ꝛc. (§§ 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86),

2. Landesverrath ꝛc. (§§ 87, 88, 89, 90, 91, 92),
3. Beleidigung des Landesherrn ꝛc. und von Bundesfürsten ꝛc. (§§ 94, 96, 98, 100),
4. feindliche Handlungen ꝛc. (§ 102),
5. Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§ 105),
6. Aufruhr, dafern die Erschwerungsgründe § 115, Absatz 2 eintreten,
7. Auflauf, dafern die Erschwerungsgründe § 116, Absatz 2 eintreten,
8. Widerstand ꝛc. gegen einen Forstbeamten, dafern die Erschwerungsgründe § 118, sowie § 118 in Verbindung mit § 119 eintreten,
9. Meuterei, dafern die Erschwerungsgründe § 122, Absatz 3 eintreten,
10. Landfriedensbruch, dafern die Erschwerungsgründe § 125, Absatz 2 eintreten,
11. Münzverbrechen (§§ 146, 147 in Verbindung mit § 149),
12. Meineid (§§ 153, 154 in Verbindung mit § 155 und, soweit Zuchthausstrafe angedroht ist, § 159),
13. Kindesunterschiebung ꝛc. (§ 169, jedoch nur soweit Zuchthausstrafe angedroht ist),
14. Mehrfache Ehe (§ 171),
15. Unzucht ꝛc. (§ 176), dafern der Erschwerungsgrund des § 178 eintritt,
16. Nothzucht ꝛc. (§§ 177, 178),
17. Tödtung im Duell (§ 206),
18. Mord und Todtschlag (§§ 211, 212, 213, 214, 215),
19. Kindestödtung (§ 217),
20. Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 218, 219, 220),
21. Aussetzung hülfloser Personen, dafern der Erschwerungsgrund im § 221, Absatz 3 eintritt,
22. Körperverletzung, welche nach § 224 zu beurtheilen ist, in den schwereren Fällen, sowie Körperverletzung in den Fällen von §§ 225, 226,
23. Vergiftung (§ 229),
24. Menschenraub (§ 234),
25. Entführung ꝛc. (§§ 235 und 236, soweit in diesen beiden Paragraphen Zuchthausstrafe angedroht ist),
26. Freiheitsberaubung, dafern einer der Erschwerungsgründe im § 239, Absatz 2, 3 eintritt,
27. Diebstahl nach § 243, in den schwereren Fällen,
28. Raub und räuberische Erpressung (§§ 249, 250, 251, 252, 255),
29. gewerbmäßige Hehlerei (§ 260),
30. Brandsetzung ꝛc. versicherter Sachen (§ 265),
31. Urkundenfälschung (§ 268, Ziffer 2, § 272, sowie § 273, soweit in diesem Paragraphen die Strafe des § 272 angedroht ist), in den schwereren Fällen,

32. Bankrott rc. (§§ 281, 282) in den schwereren Fällen,
33. Brandstiftung rc. (§§ 306, 307, 308 beziehendlich in Verbindung mit § 311),
34. Ueberschwemmung und andere gemeingefährliche Handlungen (§§ 312, 313, Absatz 1, §§ 315, 321, Absatz 2, §§ 322, 323, 324),
35. Bestechung in den Fällen des § 334,
36. pflichtwidrige Untersuchungseinleitung und Strafvollstreckung (§§ 344, 345, Absatz 1),
37. Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 349), in den schwereren Fällen,
38. ausgezeichnete Unterschlagung (§ 351), in den schwereren Fällen.

§ 6. Als schwererer Fall eines Verbrechens der im § 5, Nr. 22, 27, 31, 32, 37, 38 bezeichneten Art ist es zu betrachten, wenn nach der Ansicht der Anklagekammer oder der Staatsanwaltschaft zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte wegen dieses Verbrechens für den Fall seiner Verurtheilung mit einer höheren, als vierjährigen Zuchthausstrafe zu belegen sein werde.

§ 7. Die Anklagekammer hat dann, wenn ein schwererer Fall nicht vorliegt, die Sache zur Fortstellung an das Bezirksgericht zurückzugeben. Die Zurückgabe erfolgt, ohne daß die Anklagekammer eine Prüfung der Frage vornimmt, ob die erhobenen Beweise zur Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung ausreichen, vielmehr hat sie die Entschließung über die Fortstellung lediglich dem Bezirksgerichte zu überlassen.

Beschränkt sich der Antrag des Staatsanwalts auf eine solche Abgabe, so tritt die Bestimmung des § 30 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, vom 1. October 1868 (Seite 1216, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) nicht ein. Lehnt die Anklagekammer den Antrag ab, so hat sie die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben und ist sodann das regelmäßige Verfahren nach § 31 fg. des angezogenen Gesetzes einzuleiten.

§ 8. An den Bestimmungen des § 34 fg. des angezogenen Gesetzes wird, wenn eine Verweisung nach § 7 an das Bezirksgericht nicht erfolgt, nichts geändert.

§ 9. Diejenigen Personen, welche sich eines der im § 5 benannten Verbrechen schuldig gemacht, jedoch zur Zeit der That zwar das zwölfte, nicht aber das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, sind von dem Bezirksgerichte abzuurtheilen, sofern nicht Theilnehmer des Verbrechens zur Hauptverhandlung zu verweisen sind, bezüglich deren das Geschwornengericht zuständig ist.

§ 10. Ohne Einfluß auf die Zuständigkeit ist es, wenn

1. die strafbare Handlung sich nur als Versuch darstellt,
2. mehrere strafbare Handlungen desselben Bezüchtigten in Frage sind,

3. die Handlung im Rückfalle begangen ist (vergl. §§ 244, 261, 264). Vielmehr ist solchenfalls bezüglich der Zuständigkeit die Handlung so zu beurtheilen, als ob sie nicht im Rückfalle begangen worden.

Insbesondere gelten die Bestimmungen unter 2 und 3 in den Fällen von §§ 4 und 6.

**§ 11.** Zur Aburtheilung der Begünstigung, sowie der Hehlerei (§§ 257, 258, 259, 261) ist dasjenige Gericht zuständig, welches zur Aburtheilung des Verbrechens oder Vergehens zuständig ist, auf welches die Begünstigung oder Hehlerei sich bezieht, ohne Unterschied, ob ein Theilnehmer dieses Verbrechens oder Vergehens mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Ist nicht zu ermitteln, bei welchem Verbrechen oder Vergehen die Begünstigung oder Hehlerei begangen worden, so gehört die Untersuchung und Aburtheilung vor das Bezirksgericht des Wohnorts, vorbehältlich der Bestimmung im § 4.

**§ 12.** Ist nach § 5, Nr. 29, § 11 das Geschwornengericht zur Aburtheilung der Begünstigung oder Hehlerei an sich zuständig, so kann die Anklagekammer, sofern entweder wegen des Hauptverbrechens eine Verweisung an das Geschwornengericht nicht stattfindet, oder die abgesonderte Aburtheilung des Begünstigers oder Hehlers ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, den Begünstiger oder Hehler unter den im § 23, Absatz 1 und 2 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, vom 1. October 1868 angegebenen Voraussetzungen und mit den im § 23, Absatz 3, § 24 des nämlichen Gesetzes bestimmten Wirkungen an das Bezirksgericht, oder, wenn die im Falle der Verurtheilung zu erwartende Strafe nur in Verweis oder in Geldstrafe oder in einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe besteht, an den Einzelrichter verweisen, und, sofern wegen des Hauptverbrechens eine Verweisung an das Geschwornengericht stattfindet, zugleich verfügen, daß mit der Aburtheilung Seiten des Bezirksgerichts oder Einzelrichters bis nach erfolgter Aburtheilung Seiten des Geschwornengerichts Anstand genommen werde.

**§ 13.** Die Staatsanwälte bei ihren Anträgen und die Anklagekammern und die Gerichte bei ihren Entschließungen haben nach §§ 2, 4, 6 fg., 12 der gegenwärtigen Verordnung die etwa vorhandenen mildernden Umstände mit in Betracht zu ziehen. Insbesondere gilt dieß auch von dem im § 213 bestimmten Milderungsgrunde bei dem Verbrechen des Todtschlags.

**§ 14.** Die Uebertretungen sind, soweit sie nicht im § 1, Nr. 1, 21 an die Justizbehörden verwiesen sind, von den zur Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstrafsachen zuständigen Behörden zu untersuchen und abzuurtheilen.

Das Verfahren und der Instanzenzug richtet sich nach den Bestimmungen in diesen Strafsachen. Es ist jedoch der Recurs gegen den erstinstanzlichen Strafbescheid nur innerhalb zehn Tagen von Bekanntmachung des Bescheids an zulässig. Gegen Versäumniß an der zehntägigen Frist kann der Bezüchtigte, nach Analogie der für Criminalsachen bestehenden Vorschriften, um Wiedereinsetzung nachsuchen.

Bei dem Zusammentreffen von Uebertretungen, welche zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehören, mit Verbrechen oder Vergehen sind die Bestimmungen über das Zusammentreffen von Justiz- und Verwaltungsstrafsachen anzuwenden.

§ 15. In den am 1. Januar 1871 anhängigen Untersuchungen, in denen eine Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, zu deren Aburtheilung nach den zeitherigen Bestimmungen das Bezirksgericht, nunmehr aber nach gegenwärtiger Verordnung das Geschwornengericht, oder zeither das Geschwornengericht und künftig das Bezirksgericht zuständig ist, sollen, dafern die Untersuchung vor dem 1. Januar 1871 bereits zur Entscheidung im Anklageverfahren an das Bezirksgericht, beziehendlich an die Anklagekammer, von dem Staatsanwalte abgegeben worden ist, für das weitere Verfahren, insbesondere für die Zuständigkeit zur Aburtheilung die zeitherigen, hierunter bestandenen Vorschriften ferner noch maßgebend sein, entgegengesetzten Falles aber und, dafern die Abgabe bis zu dem 1. Januar 1871 nicht erfolgt ist, die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung finden.

§ 16. Insoweit eine gleiche Aenderung in der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und der Einzelrichter eintritt, ist die bei dem Bezirksgerichte anhängige Untersuchung bei demselben fortzustellen, sofern sie vor dem 1. Januar 1871 an das Bezirksgericht zur Entscheidung im Anklageverfahren von dem Staatsanwalte abgegeben worden ist.

Der Einzelrichter hat dagegen solchenfalls die bei ihm anhängige Untersuchung, sofern er vor dem 1. Januar 1871 ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt hat, an den Staatsanwalt des Bezirks zur weiteren Entschließung abzugeben.

§ 17. Wenn am 1. Januar 1871 eine Untersuchung bei einem Gerichte anhängig ist, deren Gegenstand eine künftig zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörige Handlung ist, so hat das Gericht, dafern noch keine Endentscheidung gefällt ist, die Untersuchung zur weiteren Verfügung an die Verwaltungsbehörde abzugeben.

## II.

## Die Privatanklage betreffend.

§ 18. Der Privatanklage werden zugewiesen:

1. Hausfriedensbruch, soweit die Verfolgung nach § 123, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund auf Antrag des Verletzten eintritt,

2. Ehebruch (§ 172),
3. Verführung eines unbescholtenen Mädchens ꝛc. (§ 182),
4. Beleidigung (Abschnitt XIV, § 185 fg.), mit Ausnahme des im § 197 aufgeführten Falles,
5. leichte vorsätzliche Körperverletzungen (§ 223) und alle fahrlässigen Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§ 232),
6. Diebstahl und Unterschlagung, sowie Betrug, wenn eins dieser Vergehen gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Thäter sich befindet, begangen ist (§ 247, Absatz 1, § 263, 4), und, soviel den Diebstahl anlangt, § 243 (schwerer Diebstahl) nicht eintritt,
7. unbefugte Eröffnung von Briefen und Urkunden (§ 299),
8. Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit (§ 300),
9. die im § 368 unter 9 und 10 und im § 370, 4, 5, 6 aufgeführten Uebertretungen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen im Art. 31 der Revidirten Strafprozeßordnung werden aufgehoben.

## III.

## Die nothwendige Vertheidigung betreffend.

**§ 19.** Art. 38a der Revidirten Strafprozeßordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Vorschriften:

**§ 20.** Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsbeistandes als Vertheidigers bedienen.

Die Vertheidigung ist in den, zu Aburtheilung der Bezirksgerichte gehörigen Strafsachen nothwendig (vergl. jedoch § 21), wenn

1. die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens beantragt worden ist, oder wenn
2. der Antrag zwar auf eine solche Verweisung zur Hauptverhandlung nicht gerichtet, die Verweisung aber vom Bezirksgerichte, beziehendlich vom Oberappellationsgerichte wegen eines Verbrechens beschlossen worden ist.

**§ 21.** Ausgenommen von der Nothwendigkeit der Vertheidigung sind die Verbrechen des einfachen, im Rückfalle begangenen Diebstahls (§ 244 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund), der einfachen, im Rückfalle begangenen und nach § 261, Abs. 2 zu beurtheilenden Hehlerei, und des im Rückfalle begangenen Betrugs (§ 264).

**§ 22.** Art. 339 der Revidirten Strafprozeßordnung wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

§ 23. Der Angeklagte kann sich zur Einwendung und Ausführung der ihm nachgelassenen Rechtsmittel eines Vertheidigers bedienen.

§ 24. Der Verurtheilte kann von dem Gerichte die Beiordnung eines Vertheidigers verlangen, wenn er in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Gefängnißstrafe oder Festungshaft oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§ 25. Ist der Angeklagte zu Todesstrafe verurtheilt worden, so ist die Vertheidigung eine nothwendige, dergestalt, daß dem Verurtheilten ein Vertheidiger von Amtswegen durch den Untersuchungsrichter beizuordnen ist, wenn er nicht binnen drei Tagen von Bekanntmachung des Todesurtheils einen Vertheidiger benannt hat.

## IV.

## Die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend.

§ 26. Die Bestimmungen in §§ 34, 35 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, vom 1. October 1868 (Seite 1217 fg., Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), finden auch in dem Falle keine Anwendung, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht ist.

§ 27. Die Annahme, daß der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei (Art. 151 der Revidirten Strafprozeßordnung), bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, wenn das Verbrechen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist.

§ 28. Ist auf Todesstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten ein Rechtsmittel nicht eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht, nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der im Art. 86 der Revidirten Strafprozeßordnung geordneten Frist, dasselbe von Amtswegen dem Oberappellationsgerichte vorzulegen.

Das Oberappellationsgericht hat, nach Gehör des Generalstaatsanwalts, zu prüfen, ob ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliegt und, dafern sich hierbei ein solcher Grund ergiebt, so zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegründet worden wäre. Es kann jedoch auch in diesem Falle deshalb, weil die Untersuchung und Aburtheilung durch ein anderes Bezirksgericht, beziehendlich Geschwornengericht, als das zuständige, erfolgt ist, das Erkenntniß nicht aufgehoben werden.

Ist von dem Verurtheilten selbst oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat das Oberappellationsgericht neben der Prüfung der hierbei aufgestellten Beschwerdepunkte auch noch der vorstehend angeordneten Prüfung sich zu unterziehen und demgemäß das Nöthige zu erkennen.

§ 29. Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

## V.

## Die mildernden Umstände ꝛc. betreffend.

§ 30. Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren, als des regelmäßigen Strafsatzes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so steht die Entscheidung hierüber in den bei Geschwornengerichten und in denjenigen bei den Bezirksgerichten anhängigen Sachen, deren Aburtheilung unter Mitwirkung von Schöffen erfolgt, dem Gerichte zu.

Dieß gilt auch von der Annahme eines minder schweren Falles in §§ 94, 96 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.

§ 31. Ausgenommen von der Bestimmung im § 30 ist der Fall des § 213 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, wenn behauptet wird, daß der Todtschläger zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden sei. Vielmehr leidet hier die Vorschrift im § 61 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, Anwendung.

§ 32. Steht ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hatte, oder ein Taubstummer vor dem Geschwornengerichte, so ist, bei Strafe der Nichtigkeit, den Geschwornen eine Frage dahin vorzulegen, ob erwiesen sei, daß der Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß? (§§ 56, 58 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.)

§ 33. Im Falle des § 20 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund ist bei den Geschwornengerichten den Geschwornen auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten, beziehendlich des Vertheidigers desselben, bei Strafe der Nichtigkeit eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei?

§ 34. Soweit nach §§ 32, 33 die Geschwornen zur Mitwirkung bei der Aburtheilung berufen sind, gilt dieß auch von der Mitwirkung der Schöffen in den unter ihrer Zuziehung zur Verhandlung gelangenden Strafsachen.

## VI.

**Die Ausführung des § 42 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund betreffend.**

§ 35. Der Antrag auf Anwendung des § 42 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund wird von dem Staatsanwalte, beziehendlich in den zur Privatanklage gehörigen Fällen von dem Privatankläger gestellt.

§ 36. Zuständig zur Einleitung des Verfahrens und zur Aburtheilung ist, je nachdem die Verfolgung der strafbaren That zur bezirksgerichtlichen oder zur gerichtsamtlichen Zuständigkeit gehört, das Bezirksgericht oder das Gerichtsamt des Ortes der begangenen That.

§ 37. Das Gericht entscheidet, und zwar das Bezirksgericht in einer Versammlung von drei Richtern und in nicht öffentlicher Sitzung, über den Antrag mittels Erkenntnisses. Dasselbe ist dem Staatsanwalte, beziehendlich dem Privatankläger, zu eröffnen.

§ 38. Das Gericht hat, wenn bei den Akten ein rechtliches Interesse dritter Personen an der, den Gegenstand des Antrags auf Einziehung bildenden Sache bekannt ist, diese Personen von dem Antrage in Kenntniß zu setzen und sie mit ihren Einwendungen gegen denselben vor der Entscheidung zu hören.

§ 39. Der Staatsanwalt, beziehendlich der Privatankläger, können das Erkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird durchgängig nach den über Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtsamtliche und beziehendlich gegen bezirksgerichtliche Enderkenntnisse bestehenden Vorschriften beurtheilt.

§ 40. Die obigen Bestimmungen leiden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Untersuchung zwar eingeleitet, aber eingestellt worden ist.

Dagegen finden sie nicht Anwendung, wenn eine Aburtheilung in der Hauptsache erfolgt. In diesem Falle hat das Gericht in dem Erkenntnisse, auch ohne dießfallsigen Antrag, über die Einziehung mit zu entscheiden.

§ 41. Art. 64 b der Revidirten Strafprozeßordnung wird aufgehoben.

## VII.

**Die Behandlung des Antrags auf Geldbuße in den Fällen der §§ 188, 231 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund betreffend.**

§ 42. Wird in den Fällen der §§ 188, 231 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund von dem Verletzten auf Zuerkennung einer Geldbuße angetragen, so ist auf den Antrag in Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 434 bis mit Art. 450 der Revidirten Strafprozeßordnung zu verfahren.

Verweist das Strafgericht den Verletzten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Prozesses, so kann der Verletzte die Ansprüche auf diesem Wege nur soweit geltend machen, als sie auf Ersatzleistung gerichtet sind.

## VIII.

### Uebergangsbestimmungen betreffend.

§ 43. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung derselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen Gesetze, welche in der Zeit von Begehung der strafbaren Handlung bis zum 1. Januar 1871 giltig gewesen sind.

§ 44. Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche bei Anwendung der in der Zeit von Begehung der strafbaren That bis zum 1. Januar 1871 giltig gewesenen Gesetze den Verbrecher nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der Strafe zu vergleichen, welche ihn nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, diese Vorschriften ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde.

§ 45. Die Zuchthausstrafe des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 steht der Zuchthausstrafe des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund gleich.

Ebenso ist die Gefängnißstrafe in beiden Gesetzbüchern für gleich zu achten.

Die Festungshaft ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe, die Arbeitshausstrafe und die Gefängnißstrafe des Revidirten Strafgesetzbuchs zu achten.

Haft ist für minder schwer, als Gefängniß des Revidirten Strafgesetzbuchs zu achten.

Die Arbeitshausstrafe des Revidirten Strafgesetzbuchs steht dem Gefängnisse des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund gleich und ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe des letzteren Gesetzbuchs zu achten.

§ 46. Im Uebrigen ist bei Vergleichung der Strafe, welche nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund und der Strafe, welche nach den bis zum 1. Januar 1871 giltig gewesenen Gesetzen verwirkt ist, wenn verschiedene Strafarten in Frage sind, nicht die Dauer der Strafen, sondern nur, nach Maßgabe der Vorschriften im § 45, die Strafart in Betracht zu ziehen und hiernach zu bestimmen, welche Strafe die mildere ist.

§ 47. Ist nach den obigen Vorschriften die Strafe nach dem Revidirten Strafgesetzbuche zu bestimmen und besteht dieselbe in Arbeitshaus, so ist statt auf Arbeitshausstrafe auf Gefängniß und zwar in gleicher Dauer zu erkennen.

60*

Die Bestimmungen über das Höchstmaß der Gefängnißstrafe in §§ 16, 74 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund finden hierbei keine Anwendung.

§ 48. Wird in Folge der Vorschrift im § 47 statt der verwirkten Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt und ist die Handlung eine solche, bei welcher das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund Zuchthausstrafe androht oder im Falle der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe die Aberkennung der Ehrenrechte vorschreibt oder nachläßt, so kann, beziehendlich muß das Gericht mit der Gefängnißstrafe die Aberkennung verbinden. Die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte soll jedoch, soweit sie in das Ermessen des Richters gestellt ist, den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen. (§ 32 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.)

§ 49. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund beurtheilt, je nachdem das Eine oder das Andere dem Thäter günstiger ist.

§ 50. Sind am 1. Januar 1871 Untersuchungen wegen solcher Handlungen anhängig, welche nach den von diesem Zeitpunkte an geltenden strafrechtlichen Bestimmungen für straflos zu achten sind, und liegt in diesen Untersuchungen ein Enderkenntniß noch nicht vor, so ist wegen Einstellung derselben gemäß den Art. 125 und 235 der Revidirten Strafprozeßordnung zu verfahren. Ist bereits die Verweisung zur Hauptverhandlung durch Beschluß auf unmittelbare Vorladung oder durch Erkenntniß auf Fortstellung der Untersuchung erfolgt, so sind auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, beziehendlich des Vertheidigers desselben, die Akten an dasjenige Gericht, von welchem die Verweisung zur Hauptverhandlung ausgesprochen worden war, zurückzugeben. Das Gericht hat hierauf nach vorgängigem Gehör des Staatsanwalts über die Eröffnung der Hauptverhandlung zu entscheiden und ist, geeigneten Falles, befugt, das Verweisungserkenntniß oder den Verweisungsbeschluß zurückzuziehen und anderweit nach Maßgabe der Art. 233a, 241 und beziehendlich 254 der Revidirten Strafprozeßordnung zu entscheiden.

In den bei den Einzelrichtern anhängigen Untersuchungen ist vor der Einstellung derselben der Staatsanwalt auch dann zu hören, wenn das Vergehen auf Privatanklage beruht.

§ 51. Wird die Einstellung der Sache beschlossen, so sind die aufgelaufenen Gerichtskosten Gerichtswegen zu übertragen, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 306 und 404 der Revidirten Strafprozeßordnung.

§ 52. Sind an dem 1. Januar 1871 Untersuchungen wegen Handlungen anhängig, deren Verfolgung nach der zeitherigen Gesetzgebung von Amtswegen eintrat, nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund aber von einem Antrage abhängig ist, so hat, insofern nicht ein solcher Antrag bereits in den Akten vorliegt, der Untersuchungs-

richter den Antragsberechtigten zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen und, im Falle dieser nicht binnen einer dreißigtägigen Frist, von der Veranlassung an gerechnet, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe einzustellen.

Die bis dahin aufgelaufenen Gerichtskosten sind Gerichtswegen zu übertragen.

§ 53. Tritt nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund die Verfolgung einer Handlung von Amtswegen ein, bei welcher nach den Bestimmungen des Revidirten Strafgesetzbuchs die Verfolgung von einem Antrage abhängig war, so findet wegen einer solchen, vor dem 1. Januar 1871 begangenen Handlung eine Verfolgung nur auf Antrag statt. Die Frist zu Stellung dieses Antrags ist nach § 61 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zu berechnen. Hat jedoch der Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1871 von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhalten, so kann der Antrag noch bis zum Schlusse des ersten Kalendervierteljahres 1871 gestellt werden, sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkte die im Art. 111, Abs. 2 des Revidirten Strafgesetzbuchs geordnete einjährige Frist abgelaufen ist.

§ 54. Ist zur Verfolgung einer Handlung sowohl nach dem Revidirten Strafgesetzbuche, als nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund ein Antrag erforderlich und eine solche Handlung vor dem 1. Januar 1871 begangen, jedoch bis zu diesem Tage weder der Antrag gestellt, noch die in Art. 110, 111 des Revidirten Strafgesetzbuchs bestimmte einjährige Frist abgelaufen, so soll die im § 61 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund geordnete dreimonatige Frist, insofern innerhalb derselben nicht die einjährige Frist abläuft, von dem 1. Januar 1871 an berechnet werden, jedoch vorbehältlich der Anwendung der Bestimmung im § 61 desselben Gesetzbuchs für den Fall, daß der Antragsberechtigte erst nach diesem Tage von der Person des Thäters Kenntniß erhält.

§ 55. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, am 10. December 1870.

**Johann.**



Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.
Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

## № 133. Verordnung,

die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betreffend;

vom 10. December 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde in Erwägung, daß die Bestimmungen über die Bestrafung wahrheitswidriger Aussagen vor öffentlichen Behörden in Art. 229 fg. des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 in Folge der Vorschriften in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 über die Bestrafung des Meineids, sowie mehrerer anderer Vorschriften desselben Gesetzbuchs nicht allenthalben mehr als anwendbar erscheinen, bei dem Umstande aber, daß in verschiedenen Angelegenheiten, insbesondere in Untersuchungssachen die Behörden vielfach auch auf unbeschworne Aussagen ihre Entscheidungen zu stützen befugt sind, ein Bedürfniß vorhanden ist, derartige Aussagen, falls sie wahrheitswidrig sind, nicht ungeahndet zu lassen, zugleich unter Hinweis auf die Bestimmungen im § 2, Abs. 1 und im § 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Revidirten Strafgesetzbuchs über die Bestrafung wahrheitswidriger Aussagen vor öffentlichen Behörden in Art. 229, 230, 231 werden aufgehoben.

An die Stelle dieser Vorschriften treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Wer in einer, nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Behörde eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich und nicht unter Versicherung an Eidesstatt erstattet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

In Fällen, in denen die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Sind wahrheitswidrige, nicht eidliche und nicht eidesstattliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

Die wahrheitswidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörung, bei welcher sie erstattet worden, für vollendet zu achten. Wegen Versuchs derselben findet ein Strafverfahren nicht statt.

§ 3. Straflosigkeit tritt ein, wenn Der, welcher die wahrheitswidrige Aussage erstattet hat, dieselbe in der, im § 158 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen

Bund bestimmten Maße zurücknimmt oder einer der im § 157, 1, 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fälle vorliegt.

Im Uebrigen leiden die einleitenden Bestimmungen, sowie der erste Theil des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund Anwendung.

§ 4. Zuständig ist zur Untersuchung und Aburtheilung das Gerichtsamt des Ortes, woselbst die That begangen wurde. (Art. 48, 49 der Rev. Strafprozeßordnung.)

Die Untersuchung und Aburtheilung, insbesondere auch der Instanzenzug und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft richtet sich allenthalben nach den Bestimmungen der Strafprozeßgesetze über das Verfahren in den gerichtsamtlichen Strafsachen.

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, am 10. December 1870.

**Johann.**




Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.
Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

---

## № 134. Verordnung,

die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen böslichen oder leichtsinnigen Bankrotts betreffend;

vom 10. December 1870.

**Wir, Johann,** von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde in Erwägung, daß die Bestimmungen des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 in Art. 304 bis 309 über die Bestrafung der Nichtkaufleute wegen Bankrotts ꝛc. in Folge der Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 über die Be-

strafung der Kaufleute wegen Bankrotts mehrfacher Abänderungen bedürfen, zugleich unter Hinweis auf § 2, Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 in Art. 304 bis 309 werden, soweit sie sich auf die Bestrafung der Nichtkaufleute beziehen, hierdurch aufgehoben.

An die Stelle dieser Vorschriften treten in Bezug auf den Bankrott von Nichtkaufleuten folgende Bestimmungen:

§ 2. Derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, wird wegen betrüglichen Bankrotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

§ 3. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer

1. im Interesse einer Person, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke derselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse einer solchen Person, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheile zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern ein.

§ 4. Hat sich in den Fällen des § 2, 1 und § 3, 1 die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt, daß einzelne, zum Hausrathe des Schuldners gehörige Gegenstände oder geringe, zur Deckung seines Lebensunterhalts für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht worden, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag eines Gläubigers ein.

§ 5. Derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, wird wegen einfachen Bankrotts mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist.

Der Schuldner soll jedoch mit Strafe verschont werden, wenn vor dem Straferkenntnisse die sämmtlichen Gläubiger sich für abgefunden erklären.

§ 6. Die einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, sowie der erste Theil dieses Gesetzbuchs leiden in den Fällen der §§ 2 bis 5 Anwendung.

§ 7. Die Untersuchung und Aburtheilung in den Fällen der §§ 2 bis 5 gehört zur einzelrichterlichen Zuständigkeit und ist in Betreff des Gerichtsstandes insbesondere auch der Bestimmung im Art. 50 der Revidirten Strafprozeßordnung vom 1. October 1868 nachzugehen.

Auch der Instanzenzug und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft richtet sich allenthalben nach den Bestimmungen der Strafprozeßgesetze über das Verfahren in den gerichtsamtlichen Strafsachen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, am 10. December 1870.

Johann.




Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.
Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

---

## № 135. Verordnung,

die Forstdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehungen betreffend;

vom 10. December 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen, beziehendlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, in Erwägung, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 eine Abänderung mehrerer Vorschriften des unter dem 11. August 1855 erlassenen Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, nothwendig gemacht haben, hierbei auch theilweise eine entsprechende neue Fassung dieses Gesetzes erforderlich geworden ist, zugleich unter Hinweis auf § 2, Absatz 2, § 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, in Bezug auf die Untersuchung und Bestrafung der Forstdiebstähle, sowie einiger damit zusammenhängender Vergehungen, wie folgt:

# I.

# Entwendungen.

## Art. 1.

(Art. 1 des Forststrafgesetzes.)

### Forstdiebstahl.

Wer Holz, Moos oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Werthbetrage

bis mit drei Groschen, zwei Tage,
über drei Groschen bis mit fünf Groschen, vier Tage,
über fünf Groschen bis mit zehn Groschen, sechs Tage,
über zehn Groschen bis mit fünfzehn Groschen, acht Tage,
über fünfzehn Groschen bis mit einem Thaler, vierzehn Tage,
über einen Thaler bis mit einem Thaler fünfzehn Groschen, drei Wochen lang

mit Gefängniß bestraft.

Bei höherem Werthsbetrage ist die Entwendung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Art. 2.

(Art. 3 des Forststrafgesetzes.)

### Abstreifeln von Laub 2c.

Das Abstreifeln von Laub., Kienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschälen in Laub- oder Nadelholz, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Eichel- und Bucheckerschlagen, Sammeln von Holzsämereien, Ausziehen von Holzpflanzen, wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten (Art. 1 Schlußsatz) oder wegen erschwerender Umstände (vergl. Art. 4) eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## Art. 3.

(Art. 4 des Forststrafgesetzes.)

### Vollendung.

Alle in den vorstehenden Artikeln erwähnten Entwendungen sind für vollendet zu

achten, sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird.

Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abkratzen oder Zusammenrechen für vollendet zu achten.

### Art. 4.

(Art. 5 des Forststrafgesetzes.)

### Erschwerungsgründe.

Die Dauer der nach Art. 1 verwirkten Gefängnißstrafen, auch wenn sie über drei Wochen ansteigen (vergl. jedoch § 16 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund), ist zu verlängern:

1. um die Hälfte,
   a) wenn der Dieb bei Entwendung von Holz eines zu diesem Zwecke mitgebrachten, das Abmachen fördernden eisernen Werkzeugs sich bedient hat,
   b) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist,
   c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Handwagens, eines Handschlittens, eines Schiebebocks oder eines Karrens bedient hat,
   d) wenn drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung des verübten Verbrechens sich verabredet und dasselbe gemeinschaftlich ausgeführt haben;
2. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte,
   a) wenn bereits gefälltes Holz entwendet worden, vorausgesetzt, daß es noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht ist,
   b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist,
   c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;
3. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Vierfache,
   a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,
   b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat, sei es auch, daß er erst ihre vorherige Verarbeitung zu diesem Zwecke beabsichtigte,
   c) wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutze verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen dieselben

einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,

d) wenn junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzculturen, an Frucht- oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstahle zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zu Grunde zu legen und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaßes zu berücksichtigen.

Bei den im Art. 2 erwähnten Vergehen kann wegen Hinzutritt eines oder mehrerer der obigen erschwerenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch nicht bis über die Hälfte, verlängert werden.

### Art. 5.

(Art. 6 des Forststrafgesetzes.)

### Rückfall.

Ist Jemand wegen Raubes, Diebstahls oder wegen einer der in Art. 1 und 2 erwähnten Entwendungen bestraft worden und hat er nach völliger oder theilweiser Verbüßung der Strafe binnen Jahresfrist eine nach Art. 1 oder Art. 2 zu beurtheilende Entwendung begangen, so ist die wegen der letzteren verwirkte Strafe angemessen, jedoch nicht über das Doppelte, zu erhöhen.

### Art. 6.

(Art. 7 des Forststrafgesetzes.)

### Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Liegen bei den im Rückfalle verübten Entwendungen erschwerende Umstände (Art. 4) vor, so ist sowohl bei der nach Art. 4, als bei der wegen des Rückfalls nach Art. 5 eintretenden Straferhöhung nur die einfache Strafe (Art. 1 und 2) zum Grunde zu legen, und sind derselben sodann beide Erhöhungen (wegen des Rückfalls und wegen der erschwerenden Umstände) hinzuzufügen.

## II.

## Andere Vergehungen, welche sich auf Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wassernutzung beziehen.

### Art. 7.

(Art. 8 des Forststrafgesetzes.)

### Forstvergehungen.

1. Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes, zum Streurechen, zum Abbringen von Moos oder Gras oder zum Harzreißen dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Haft bestraft bis zwei Tage.
2. Wer das Recht oder die Erlaubniß hat, dürres, in den Waldungen liegendes Holz, nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Bäume abgebrochen werden können (Leseholz), zu erholen, und zu diesem Zwecke Bäume besteigt oder eiserne Werkzeuge anwendet oder die ihm hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreitet, bis vier Tage.
3. Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, oder Leseholz, an Andere verkauft oder abläßt, mit vierundzwanzig Groschen bis zwei Thaler zwölf Groschen.
4. Wer eine Anweisung zur Erholung von Leseholz oder Streu erhalten hat, und solche an Andere abtritt, mit zwölf Groschen.
5. Wer bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge sich bedient, mit vierundzwanzig Groschen.
6. Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, die Nummer oder sonstige Bezeichnung beseitigt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit sechs Groschen bis vierundzwanzig Groschen.
7. Wer aufgesetzte Klaftern oder Schocke, sowie Holz- oder Torfhaufen einreißt oder umwirft, mit sechs Groschen bis vierundzwanzig Groschen.

### Art. 8.

(Art. 9 des Forststrafgesetzes.)

### Sonstige Vergehungen in Hinsicht auf Forst-, Feld- und Gartencultur.

1. Wer unbefugt auf fremden Grundstücken Schutt, Steine, Unkraut oder Abfälle anderer Art abwirft oder ausschüttet, mit sechs Groschen bis drei Thaler.

2. Wer eine Anweisung zum Aehrenlesen erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit zwölf Graschen.
3. Wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld- oder Gartenerzeugnissen, von Obst oder Gras geeignet sind, auf fremden Feld- oder Gartengrundstücken betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, mit Haft bis zwei Tage.

Art. 9.

(Art. 10 des Forststrafgesetzes.)

Hutungsvergehungen.

1. Wer unbefugter Weise Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schafe auf fremden Grundstücken hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maßgabe der Stückzahl des eingehüteten Viehes und des angerichteten Schadens mit sechs Groschen bis fünfzig Thaler.
2. Wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Gänse oder anderes Federvieh hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maßgabe der Stückzahl und des angerichteten Schadens mit sechs Groschen bis fünf Thaler.
3. Wer Ziegen in fremder Waldung oder sonst auf fremden Grundstücken, wo durch diese Viehgattung ein besonderer Schade angerichtet werden kann, hütet, treibt oder laufen läßt, für jedes Stück mit vierundzwanzig Groschen.

Außer den hier erwähnten Fällen wird das unbefugte Hüten, Treiben oder Laufenlassen von Ziegen nach Nr. 1 dieses Artikels bestraft.

4. Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner Heerde fremdes Vieh auftreibt, wird wegen des letzteren nach den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bestraft.
5. Die unter 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen leiden auf Hirten nicht Anwendung, vielmehr wird jeder Hirt, der sich eines Hutungsvergehens schuldig oder theilhaftig macht, bestraft mit Haft bis fünf Tage.
6. Wer eine unzurechnungsfähige Person zum Hirten bestellt, wird wegen der von derselben verübten Hutungsvergehen bestraft, als ob er sie selbst verübt hätte (vergl. Nr. 1, 2 und 3 dieses Artikels).
7. Wer an einer ansteckenden Krankheit leidendes Vieh unbefugt auf fremde Grundstücke oder auf nicht erlaubten Wegen über selbige treibt, über die etwa zugleich nach Nr. 1, 2, 3, 4, 5 verwirkte Strafe mit Haft bis achtundzwanzig Tage.

Vorstehende Bestimmungen unter 1 bis mit 7 kommen nur insoweit zur Anwendung, als die Vergehungen nicht nach § 328 oder nach § 368, Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zu beurtheilen sind.

Art. 10.

(Art. 11 des Forststrafgesetzes.)

Jagdvergehung.

Wer unter den im § 368, Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund bezeichneten Verhältnissen mit einem Schießgewehre auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt, oder nicht niederlegt, oder nicht abgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Das Betreten des fremden Jagdreviers ist als ein unbefugtes im Sinne dieser und der angezogenen Bestimmung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nicht anzusehen bei Jagdberechtigten, welche den Weg nach ihren Jagdrevieren über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten, oder das Gewehr in einem Ueberzuge führen, bei Reisenden, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie bei Militärpersonen, Gendarmen, und anderen, zum öffentlichen Dienste bewaffneten Personen bei Ausübung desselben, und soweit sie die zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre führen.

Art. 11.

(Art. 12 des Forststrafgesetzes.)

Fortsetzung.

Personen, welche nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt sind und bei der Abwehr oder Vertreibung des Wildes von ihren Grundstücken ein jagdbares Thier zufällig erlegen oder fangen, sind schuldig, hiervon binnen zwölf Stunden dem Jagdberechtigten behufs der Abholung Anzeige zu machen. Bei dessen Unterlassung werden sie mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Art. 12.

(Art. 13 des Forststrafgesetzes.)

Vergehungen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer.

Wer außer den Fällen der §§ 321 und 322 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheile für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Canälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen, auf die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen, Abänderungen oder Beschädigungen vor-

nimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern belegt. Die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern belegt.

Art. 13.

(Art. 14 des Forststrafgesetzes.)

Erschwerende Umstände.

Rücksichtlich der in Art. 7, 8 und 12 erwähnten Vergehungen kann bei dem Hinzutritte der Art. 4 unter 1b, 2b und 3c angegebenen Erschwerungsgründe nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Haft, beziehendlich Gefängnißstrafe, erkannt werden, und ist letzteren Falles eine Geldstrafe von sechs Groschen einem Tage Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Art. 14.

(Art. 15 des Forststrafgesetzes.)

Rückfall.

Wenn Jemand wegen einer der in Art. 7 bis mit Art. 12 aufgeführten Vergehungen bestraft worden ist und innerhalb eines Jahres, nachdem er die Strafe ganz oder theilweise verbüßt hat, anderweit einer dieser Vergehungen sich schuldig macht, so ist die wegen derselben verwirkte Strafe angemessen, jedoch nicht über das Doppelte zu erhöhen.

Die im Art. 13 wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe getroffenen Bestimmungen finden auch bei der wegen Rückfalls eintretenden Straferhöhung statt.

Art. 15.

(Art. 16 des Forststrafgesetzes.)

Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Wegen des Zusammentreffens der im Art. 13 gedachten Erschwerungsgründe und des Rückfalls gilt die Bestimmung im Art. 6.

## III.

## Ergänzende Bestimmungen.

Art. 16.

(Art. 17 des Forststrafgesetzes.)

Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen, nach dieser Verordnung zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Abmessung der

Strafe innerhalb des Strafmaßes den Schaden, welcher dadurch dem Eigenthümer zugefügt worden ist, hauptsächlich in Betracht zu ziehen.

### Art. 17.

(Art. 18 des Forststrafgesetzes.)

### Zusammentreffen mehrerer Vergehungen.

Treffen mehrere, nach Art. 1 erster Absatz, Art. 2, 7 oder 8 dieser Verordnung zu bestrafende Vergehungen mit einander zusammen, so sind die wegen jedes einzelnen dieser Vergehungen verwirkten Strafen besonders auszuwerfen, und zwar in der Weise, daß, soweit bei der einen oder der anderen derselben Straferschwerungs- oder Straferhöhungsgründe vorliegen, Solches bei Bildung der betreffenden Einzelstrafe in der in Art. 4, 5, 6, 13, 14, 15 dieser Verordnung bestimmten Maße zu berücksichtigen ist. Es sind sodann sämmtliche ausgeworfene Geldstrafen einer- und Gefängnißstrafen andererseits zusammen zu rechnen, und ebenso ist mit mehrfach verwirkter Haft zu verfahren, wenn sie mit Geld- oder Gefängnißstrafen zusammentrifft.

Es darf jedoch das Maß der zusammengerechneten Freiheitsstrafen die Dauer von 10 Jahren Gefängniß oder 3 Monaten Haft nicht übersteigen, wogegen auf die Geldstrafen nach ihrem vollen Betrage zu erkennen ist.

Treffen eine oder mehrere Handlungen der Eingangsgedachten Art mit einer oder mehreren Handlungen zusammen, welche nach dem 2. Absatze von Art. 1 oder nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen, als denen der gegenwärtigen Verordnung, zu beurtheilen sind, so leidet auf die Strafe der ersteren die obige Bestimmung gleichfalls Anwendung, und ist sodann nach § 74 fg. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund dergestalt die Gesammtstrafe zu bestimmen, daß hierbei die nach Abs. 1 dieses Artikels ermittelte Strafe, gegenüber den Strafen der zusammentreffenden übrigen Handlungen, als eine Strafe zu behandeln ist.

### Art. 18.

(Art. 19 des Forststrafgesetzes.)

### Gerichtszuständigkeit und Voraussetzung des Verfahrens.

Die nach dieser Verordnung zu beurtheilenden Vergehungen, auch wenn sie unter erschwerenden Umständen und im Rückfalle verübt worden sind, gehören vor den Einzelrichter.

Bei den in Art. 7 bis mit 12 erwähnten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur auf Antrag statt.

## Art. 19.

(Art. 20 des Forststrafgesetzes.)

### Verjährung.

Entwendungen, welche mit den im Art. 1 oder im Art. 2 angedrohten Strafen zu ahnden sind, sowie die in Art. 7 bis mit 12 erwähnten Vergehungen verjähren binnen einer einjährigen, von der begangenen Handlung an zu berechnenden Frist.

Diese Verjährung findet auch dann statt, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen nach Art. 4, 5, 6, 13, 14, 15 eine Straferhöhung eintritt.

Eine Unterbrechung der Verjährung ist nach § 68 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zu beurtheilen.

## Art. 20.

(Art. 21 des Forststrafgesetzes.)

### Ausmittelung des Betrags.

Zur Ausmittelung des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens ist bei allen, nach dieser Verordnung zu beurtheilenden strafbaren Handlungen das Geständniß des Thäters oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Eigenthümers oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

## Art. 21.

(Art. 22 des Forststrafgesetzes.)

### Verwandlung von Freiheitsstrafe in Geld.

Erläßt der Richter eine Strafverfügung nach Maßgabe von Art. 368 der Revidirten Strafprozeßordnung, so hat er in dieser Verfügung, wenn eine Freiheitsstrafe verwirkt ist, welche die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt, statt derselben eine Geldstrafe festzusetzen. Es sind hierbei statt eines Tages Gefängniß oder Haft sechs Groschen in Ansatz zu bringen.

Diese Strafverwandlung tritt auch in dem Falle ein, wenn der Angeschuldigte, auf der That oder auf der Flucht betroffen und vor Gericht geführt, des ihm Beigemessenen bei seiner ersten Vernehmung geständig ist, vorausgesetzt, daß die verwirkte Freiheitsstrafe die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt und der Verurtheilte entweder die Geldstrafe sofort erlegt oder hierunter genügende Sicherheit leistet.

Geldstrafe ist nicht zuläßig gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender.

### Art. 22.

(Art. 23 des Forststrafgesetzes.)

### Ausnahmen.

Die im vorigen Artikel angeordnete Strafverwandlung findet nicht statt:

1. in Fällen, wo Art. 4, 5, 6, 13, 14 oder 15 zur Anwendung kommt, dafern es der Richter für angemessener erachtet, von der Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen,
2. wenn gleichzeitig der Frevler noch wegen anderer, nicht unter diese Verordnung gehöriger, oder nach Art. 21 wegen der Strafhöhe nicht zur Strafverwandlung geeigneter Vergehungen zur Untersuchung zu ziehen ist.

Dagegen wird durch das gleichzeitige Vorliegen mehrerer, nach dieser Verordnung zu beurtheilender Vergehungen, dafern nur bei keiner derselben die verwirkte Freiheitsstrafe mehr als drei Wochen beträgt, diese Verwandlung nicht ausgeschlossen.

### Art. 23.

(Art. 24 des Forststrafgesetzes.)

### Besondere Bestimmung.

Werkzeuge und Waffen, welche zur Verübung von Vergehungen der in dieser Verordnung gedachten Art, oder zur Widersetzung bei selbigen gebraucht oder mitgebracht worden sind, unterliegen unter allen Umständen der Einziehung.

Der Erlös aus denselben ist vor allen Dingen zum Ersatze des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens, dafern derselbe von dem Thäter nicht erlangt werden kann, zu verwenden.

### Art. 24.

(Art. 25 und 26 des Forststrafgesetzes.)

### Anwendung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und der Revidirten Strafprozeßordnung.

Die einleitenden Bestimmungen und der erste Theil des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, sowie die Revidirte Strafprozeßordnung vom 1. October 1868 und die zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen leiden auf die unter Art. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 fallenden Vergehungen Anwendung, soweit nicht in gegenwärtiger Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Für Forstdiebstähle (Art. 1 und 2), auf welche die Voraussetzungen der §§ 243, 247, 252, 370, Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zutreffen, ingleichen für Begünstigung, Hehlerei und Partirerei, wenn sie in Beziehung auf Forstdiebstähle begangen worden sind, gelten lediglich die einschlagenden Bestimmungen des erwähnten Strafgesetzbuchs.

Art. 25.

(Art. 25 des Forststrafgesetzes.)

Bei der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit ist den Bestimmungen im Art. 23 des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 nachzugehen; jedoch ist der Richter an die im 2. Absatze dieses Artikels enthaltene Beschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit nicht über die Dauer von vier Wochen sich erstrecken darf, nicht gebunden.

Art. 26.

Aufhebung des Forststrafgesetzes.

Das Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 wird hiermit aufgehoben.

Art. 27.

Anfang der Wirksamkeit dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, den 10. December 1870.

**Johann.**




**Johann Paul Freiherr von Falkenstein.**
**Richard Freiherr von Friesen.**
**D. Robert Schneider.**
**Alfred von Fabrice.**
**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

Letzte Absendung: am 17. December 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 24. Stück vom Jahre 1870.


## № 136. Verordnung,

den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend;

vom 14. December 1870.

Zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, soweit es sich um seinen Einfluß auf Polizeisachen handelt, werden, beziehendlich im Einverständnisse mit dem Justizministerium, auf Grund § 8 des Einführungsgesetzes zu gedachtem Gesetzbuche vom 31. Mai dieses Jahres folgende, vom 1. Januar 1871 an zu befolgende Vorschriften ertheilt.

§ 1. Soweit polizeistrafrechtliche Bestimmungen mit dem Bundesstrafgesetzbuche in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ihre Erledigung finden, verlieren sie vom 1. Januar 1871 an ihre Geltung; soweit dieß nicht der Fall ist, bleiben sie auch ferner noch in Kraft. Es leiden jedoch die einleitenden Bestimmungen und der erste Theil des Bundesstrafgesetzbuchs auf alle, gleichviel ob nach dem Bundesstrafgesetzbuche, oder nach den noch ferner bestehen bleibenden älteren Bestimmungen zu behandelnden Polizeistrafsachen in derselben Maße analoge Anwendung, wie dieß in Ansehung des ersten Theiles des Sächsischen Strafgesetzbuchs durch die unter dem 29. September 1864 publicirte Verordnung vom 20. Mai 1858 (Seite 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) ausgesprochen worden ist.

§ 2. Da nach §§ 1 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. dieses Monats die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen, sowie der im § 368, 9 und 10, und im § 370 des Bundesstrafgesetzbuchs aufgeführten Uebertretungen den Gerichtsbehörden, die Untersuchung und Aburtheilung der in §§ 360 bis 367, im § 368, 1—8 und 11 und im § 369 aufgeführten Uebertretungen aber den Polizeibehörden zugewiesen ist, so haben die Letzteren Zu § 1.

a) in Ansehung der in §§ 180, 183, 184, 284, 285, 286, 296, 328, 330 des Bundesstrafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen, welche bisher der polizeilichen Com-

petenz unterlagen, sich künftig der Untersuchung und Entscheidung zu enthalten, wogegen

b) die in §§ 363 und 368, 6 des Bundesstrafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen, auch insoweit, als sie bisher vor die Gerichte gehörten, künftig, ebenso, wie die übrigen in den §§ 360 — 367, im § 368, 1 — 8 und 11 und im § 369 aufgeführten Uebertretungen der Zuständigkeit der Polizeibehörden anheimfallen.

Wenn am 1. Januar 1871 bei einer Polizeibehörde eine Untersuchung anhängig ist, deren Gegenstand eine künftig zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Handlung ist, so hat die Polizeibehörde, dafern noch keine Endentscheidung gefällt ist, die Untersuchung zur weiteren Verfügung an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben.

Hinsichtlich der im Bundesstrafgesetzbuche unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen wird, auch wenn sie mit einer höheren, als der aus §§ 1 und 18 des Bundesstrafgesetzbuchs sich ergebenden Maximalstrafe der Uebertretungen bedroht sind, an der bisherigen Zuständigkeit der Polizeibehörden etwas nicht geändert.

Uebrigens bewendet es bei der im § 13 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 (Seite 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) enthaltenen Vorschrift, wonach die Competenz der Justizbehörden einzutreten hat, sobald die wegen einer polizeilichen Zuwiderhandlung zu verhängende Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt.

Zu § 2. § 3. Nicht blos ein formelles Gesetz, sondern auch eine von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassene, sei es im Allgemeinen, oder auch nur der betreffenden Person ertheilte Strafandrohung, ist als genügende Grundlage zur polizeilichen Bestrafung anzusehen. Beim Mangel dieser Voraussetzung ist jedoch eine Bestrafung unzulässig.

Zu § 18. § 4. In Fällen der im dritten Absatze von § 2 dieser Verordnung gedachten Art ist, wenn in der zur Anwendung gelangenden älteren Strafbestimmung Gefängnißstrafe angedroht ist, statt deren vielmehr auf „Haft“ zu erkennen, sobald die erkannte Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt; wird auf eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt, so ist auf „Gefängniß“ zu erkennen.

Zu §§ 32 bis 37. § 5. In Fällen, wo auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden ist, hat der Untersuchungsrichter nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils der Gemeindeobrigkeit des Wohnorts des Verurtheilten, beziehendlich zur weiteren Eröffnung an die betreffenden Gemeindeorgane, von jener Aberkennung Mittheilung zu machen.

§ 6. Von dem auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse haben bei dem Herannahen des Termins für die Entlassung aus der Strafanstalt, beziehendlich aus dem Gerichtsgefängnisse, die Anstaltsdirection, beziehendlich der Vorstand des betreffenden Gerichts, unter Beifügung ihres Gutachtens, derjenigen Kreisdirection Nachricht zu geben, in deren Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche die Einlieferung bewirkt hat. Zu §§ 38 und 39.

Wird von der Kreisdirection die Unterstellung des zu Entlassenden unter Polizeiaufsicht beschlossen, so hat sie gleichzeitig sich darüber auszusprechen, auf welche Zeitdauer die Polizeiaufsicht eintreten, und ob und beziehendlich an welchen einzelnen Orten dem Betreffenden der Aufenthalt untersagt, ingleichen, falls er Ausländer ist, ob er aus dem Bundesgebiete verwiesen werden solle.

Die Kreisdirection hat ihre Entschließung der Anstaltsdirection, beziehendlich dem Gerichtsvorstande, rechtzeitig zu eröffnen, und Letztere haben, falls nicht von der Verhängung der Polizeiaufsicht abgesehen werden soll, nicht nur den Detinirten jener Entschließung gemäß zu bescheiden, sondern auch die Sicherheitspolizeibehörde des von dem Detinirten gewählten Aufenthaltsorts, ingleichen die Sicherheitspolizeibehörde des oder der mehreren Orte, an welchen dem unter Polizeiaufsicht zu Stellenden der Aufenthalt untersagt werden soll, nicht minder die Amtshauptmannschaft, zu deren Bezirke diese Polizeibehörden gehören, entsprechend zu benachrichtigen.

Jeder unter Polizeiaufsicht Gestellte ist gehalten, sich bei der Sicherheitspolizeibehörde des von ihm gewählten Aufenthaltsorts alsbald nach seinem Eintreffen und spätestens binnen 24 Stunden, anzumelden, nicht minder sich bei dieser Behörde, falls er später den Aufenthaltsort wechseln will, unter Bezeichnung des gewählten anderweiten Aufenthaltsorts, abzumelden, und nach dem Eintreffen am letzteren sich bei der dortigen Sicherheitspolizeibehörde innerhalb der obigen Frist aufs Neue anzumelden. Die Unterlassung dieser Obliegenheit wird mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, worauf die betreffenden Personen bei der Entlassung aus der Strafanstalt, beziehendlich aus dem Gerichtsgefängnisse, noch besonders aufmerksam zu machen sind.

In dem vorgedachten Falle eines späteren Wechsels des Aufenthalts hat hiervon die Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, wo der unter Polizeiaufsicht Stehende bis dahin sich aufgehalten hat, an die Sicherheitspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts, sowie auch an die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke die Letztere ihren Sitz hat, Mittheilung gelangen zu lassen.

§ 7. Die bisherige Eintheilung der unter Aufsicht Gestellten in zwei Classen, sowie die Haltung von Vigilanzbüchern, kommt in Wegfall. Verzeichnisse über die Beaufsichtigten sind zwar von den Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizeibehörden Fortsetzung.

auch fernerhin zu führen, es hat jedoch deren zeither vorgeschrieben gewesene halbjährliche Einreichung an die vorgesetzte Kreisdirection zu unterbleiben.

Fortsetzung. § 8. Sollten in einzelnen Fällen Gründe für eine Abkürzung oder Verlängerung der anfänglich bestimmten Dauer der Polizeiaufsicht vorhanden sein, so steht die Entschließung hierüber derjenigen Kreisdirection zu, welche die Verfügung der Polizeiaufsicht ausgesprochen hat. An Letztere ist deshalb von der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, wo zu diesem Zeitpunkte der Beaufsichtigte sich aufhält, Bericht zu erstatten. Die Verlängerung kann nicht über die im § 38 des Bundesstrafgesetzbuchs gedachte Maximaldauer von Fünf Jahren ausgedehnt werden.

Fortsetzung. § 9. Die Bestimmung im § 39, 1 des Bundesstrafgesetzbuchs ist nicht blos von „Ortschaften" zu verstehen. Es kann daher der Aufenthalt auch in bestimmten Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften, Schaustellungsorten u. s. w. verboten werden; dagegen ist die Confinirung auf einen bestimmten Bezirk unzulässig. Im Uebrigen enthält das Befugniß, den Aufenthalt unbeschränkt zu untersagen, auch das Mindere, z. B. die Befugniß, den Aufenthalt zu gewissen Zeiten (zur Nachtzeit ꝛc.) für immer oder bei gewissen Vorgängen (bei Festschießen ꝛc.) zu verbieten.

Zu § 55. § 10. Die Bestimmung unter D. XIV. der Verordnung vom 1. October 1868 (Seite 907, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), bei welcher es im Uebrigen bewendet, ist künftig nur noch auf Kinder unter zwölf Jahren anzuwenden.

Zu § 57. § 11. Da das Bundesstrafgesetzbuch die Strafe des Verweises, abgesehen von dem im § 57,4 gedachten Falle, nicht kennt, so ist künftig von der Anwendung dieser Strafart, soweit nicht ein Ausnahmefall der nurerwähnten Art vorliegt, abzusehen.

Zu § 67. § 12. Die im § 67 des Bundesstrafgesetzbuchs für die Strafverfolgung der Uebertretungen bestimmte Verjährungsfrist von drei Monaten, ebenso, wie die im § 70 unter 6 für die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, wegen verhangener Uebertretungen, vorgeschriebene Verjährungsfrist von zwei Jahren, hat auch in Bezug auf die Strafverfolgung und Strafvollstreckung hinsichtlich der im dritten Absatze von § 2 dieser Verordnung gedachten, im Bundesstrafgesetzbuche unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen einzutreten.

Zu §§ 361 und 362. § 13. Unter der im § 362 des Bundesstrafgesetzbuchs gedachten Unterbringung in einem Arbeitshause ist die Einlieferung in ein Landescorrectionshaus zu verstehen.

Von der durch § 119 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 (Seite 281 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) vorgeschriebenen strafweisen Einlieferung in das Correctionshaus ist in Zukunft gänzlich abzusehen; die correctionelle Einlieferung aber ist künftig an die Voraussetzung gebunden, daß die im § 362 gedachte Bestrafung und durch polizeirichterlichen Bescheid erfolgte Ueberweisung

an die obere Polizeibehörde vorausgegangen ist. Die Entschließung darüber, ob und auf welche Zeitdauer mit der Einlieferung zu verfahren sei, steht der der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzten Kreisdirection zu, an welche deshalb von Ersterer Anzeige zu erstatten ist.

Dresden, am 14. December 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Gebhardt.

---

## № 137. Verordnung,

**die Publication und Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betreffend;**

vom 10. December 1870.

Indem das nachstehend abgedruckte, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde hiermit für das Königreich Sachsen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergehen zur Ausführung desselben folgende Anordnungen:

1. Soweit die Vorschriften dieses Paragraphen von den Bestimmungen der Verordnung: „die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend" vom 12. October 1867 (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) abweichen oder sie ergänzen, ist nunmehr den ersteren nachzugehen. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 12. October 1867 auch bezüglich der Lokomotivkessel bis auf Weiteres in Geltung. Zu § 9 des Reglements.

2. Wenn bisher an einzelnen Orten die Ueberwachung der Ordnung auf den für die Wagen bestimmten Vorplätzen der Bahnhöfe, soweit es sich um den Verkehr der Reisenden und ihres Gepäcks handelte, durch die ortspolizeilichen Organe gehandhabt worden ist, so hat es hierbei auch fernerhin zu bewenden. Es ist auch die künftige Einführung einer solchen Einrichtung an Orten, wo sie bisher nicht bestanden hat, nicht ausgeschlossen. Zu § 53 des Reglements.

3. Zur Erörterung und Bestrafung der nach § 68 des Reglements mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen ist überall — gleichviel ob das Vergehen im Bereiche einer Staatseisenbahn oder in dem einer Privateisenbahn vorgekommen ist — die ordentliche Polizeiobrigkeit des Angeschuldigten zuständig. Zu § 68 des Reglements.

Zur Schlußbestimmung unter VII des Reglements.

4. Die Verordnung: „die Bahn- und Betriebspolizei auf den Eisenbahnen im Königreiche Sachsen betreffend" vom 13. August 1856 (Seite 359 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) wird mit Allerhöchster Genehmigung hiermit aufgehoben; zugleich aber wird

Die Aufführung von Neubauten in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

5. in Ansehung der Neubauten, welche in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnen errichtet werden sollen, hiermit anderweit verordnet:

a) daß die Baupolizeibehörden vor der Ertheilung der Concession zu derartigen Bauten, wenn eine Staatsbahn oder eine unter Verwaltung des Staates stehende Privateisenbahn in Frage ist, mit der Generaldirection der Staatseisenbahnen, wenn dagegen eine andere Privatbahn berührt wird, mit dem betreffenden Gesellschaftsdirectorium darüber, ob die Ausführung des beabsichtigten Neubaues etwa in Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs oder auf die ungestörte Benutzung der Signalvorrichtungen für bedenklich zu erachten sei, sich in Vernehmung zu setzen haben und

b) daß, wenn deshalb zu einer übereinstimmenden Ansicht zwischen der Obrigkeit und der Eisenbahnverwaltung nicht zu gelangen ist, vor der Genehmigung des Baues Seiten der Obrigkeit Bericht an die vorgesetzte Kreisdirection zu erstatten und dieser die weitere Entschließung anheim zu geben ist.

Dresden, am 10. December 1870.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

**Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.**

Heydenreich.

## Bahnpolizei-Reglement

### für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

### I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das dargestellte, am Schlusse beigefügte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangsbarrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

## II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie

der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

**§ 9.** Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche

Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zuläßige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

**§ 10.** Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

**§ 11.** Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

**§ 12.** Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

**§ 13.** In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

| | | bei Personenzügen, | bei Güterzügen, |
|---|---|---|---|
| bis einschließlich | $\frac{1}{500}$ | der 8. Theil, | der 12. Theil, |
| " " | $\frac{1}{300}$ | " 6. " | " 10. " |
| " " | $\frac{1}{200}$ | " 5. " | " 8. " |
| " " | $\frac{1}{100}$ | " 4. " | " 7. " |
| " " | $\frac{1}{60}$ | " 3. " | " 5. " |
| " " | $\frac{1}{40}$ | " 2. " | " 4. " |

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $\frac{1}{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§ 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§ 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;

c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;

d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;

e) das Datum der letzten Revision.

§ 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebs.

§ 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zuläßig.

§ 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zuläßig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;

b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§ 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§ 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behufe Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dieß zu signalisiren.

§ 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im § 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im § 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§ 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§ 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§ 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§ 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§ 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebs betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§ 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zuläßig.

§ 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§ 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht

gegeben werden.

§ 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer, von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgange derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§ 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§ 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falles still- oder zurückstellen zu können.

## IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transporte der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizeibeamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungscommandanten, Fortificationsofficiere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dieß den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen, hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und, wo thunlich, auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falles wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51 bis 60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten § 72 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falles nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde, resp. an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

## V. Bahnpolizeibeamte.

§ 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Oberingenieur,
2. der Ober-Betriebsinspektor,
3. die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4. die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Oberbahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontroleur,

8. die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofsinspektoren,
9. die Stationsaufseher,
10. die Stationsassistenten,
11. die Weichensteller,
12. die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 73. Allen im § 72 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebs erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 75. Die Bahnpolizeibeamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§ 76. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 78. Die Staats- und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

## VI. Beaufsichtigung.

§ 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebs gegebenen Vorschriften liegt:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

## VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen, im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

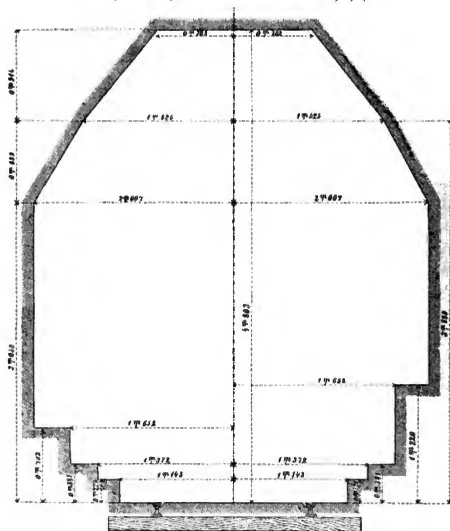
Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Specialreglements, in geeigneter Weise publicirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzleramte mitzutheilen.

## Normalprofil des lichten Raumes

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.



## № 138. Bekanntmachung,

**die Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend;**

vom 7. December 1870.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Chemnitz, unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde, beschlossenen Anleihe von

Einer Million Thaler

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Talons und Coupons, die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es sonst angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 7. December 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

---

## № 139. Verordnung,

**die Vergrößerung des Bahnhofs bei Borna betreffend;**

vom 9. December 1870.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Februar 1869, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Staatseisenbahn von Chemnitz nach Leipzig betreffend (Seite 23 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von der sich nothwendig machenden Vergrößerung des Bahnhofs bei Borna nach Maßgabe des genehmigten Planes die Fluren von

Haulwitz

und

der Stadt Borna

betroffen werden.

Dresden, den 9. December 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

## № 140. Decret,

die Uebernahme der Borna-Kieritzscher Eisenbahn für Rechnung des Staates betreffend;

vom 10. December 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem auf Grund der hierzu im Voraus ertheilten ständischen Ermächtigung die von Borna nach Kieritzsch zum Anschlusse an die Sächsisch-Bayerische Staatsbahn für Rechnung der Stadtgemeinde zu Borna erbaute Eisenbahn sammt allem Zubehör an Grundeigenthum, Material und Inventar, sowie mit allen Rechten und Verbindlichkeiten vom 1. October dieses Jahres ab für den Staatsfiscus erworben worden ist, so finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu verfügen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Die der Stadtgemeinde zu Borna zum Baue und Betriebe der Zweigeisenbahn von Borna nach Kieritzsch mittelst Decrets vom 15. November 1865 (Seite 673 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) ertheilte Concession ist erloschen.

2. Der Betrieb dieser Eisenbahn erfolgt fortan für alleinige Rechnung der Staatscasse unter Oberleitung Unseres Finanzministeriums, welches in Betreff der Verwaltung das Nöthige verfügen wird.

3. Die wegen Erwerbung des für die Borna-Kieritzscher Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen finden auch nach Uebergang der Bahn an den Staat allenthalben Anwendung.

Gegeben zu Dresden, am 10. December 1870.

**Johann.**




**Richard Freiherr von Friesen.**
**Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

---

## № 141. Bekanntmachung,

die Verwaltung der Borna-Kieritzscher Eisenbahn betreffend;

vom 11. December 1870.

Nachdem in Folge des mit der Stadtgemeinde zu Borna deshalb getroffenen Uebereinkommens die Borna-Kieritzscher Eisenbahn vom 1. October dieses Jahres ab in das

Eigenthum des Königlich Sächsischen Staatsfiscus übergegangen ist, hat das Finanzministerium die fernere Leitung des Betriebs auf derselben

der Generaldirection der Königlichen Staatseisenbahnen

übertragen.

Die Verwaltung der genannten Bahn sammt der dazu gehörenden Station Borna und der Haltestelle für Personen- und Güterverkehr bei Lobstädt erfolgt gemeinschaftlich mit der der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn.

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 1. October 1870 sowie die für die Sächsischen Staatseisenbahnen erlassenen Specialbestimmungen für Personen-, Gepäck-, Fahrzeug-, Thier- und Güterbeförderung kommen auch fernerweit auf der Borna-Kieritzscher Zweigbahn in Anwendung; auch bleiben die für dieselbe mit den Tarifen der Staatseisenbahnen bereits veröffentlichten Tarife bis auf Weiteres in Gültigkeit.

Die Erledigung etwa noch unerledigter, den Bau der Borna-Kieritzscher Eisenbahn oder die Erweiterung der ursprünglichen Anlage derselben betreffender Angelegenheiten ist dem

Commissar für den Bau der Chemnitz-Leipziger Staatseisenbahn

übertragen.

Dresden, den 11. December 1870.

**Finanz-Ministerium.**

**Frhr. v. Friesen.**

Heydenreich.

---

## № 142. Verordnung

**zu Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 und zu fernerer Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 22. Februar 1844;**

vom 15. December 1870.

Zu Ausführung des am 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 (Seite 339 fg. des Bundesgesetzblattes des Nord-

deutschen Bundes vom Jahre 1870) und zu fernerer Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 22. Februar 1844 (Seite 27 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet.

## I.

## Das Bundesgesetz betreffend.

Zu § 18 fg.

§ 1. Zuständig sowohl zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als zur Verhängung der in dem Bundesgesetze angedrohten Strafen und zur Einziehung der Nachdrucksexemplare u. s. w. sind die Handelsgerichte.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, auch soweit es um Verhängung von Strafen sich handelt, nicht statt.

Zu § 31, beziehendlich in Verbindung mit §§ 43, 45 und 56.

§ 2. Für das ganze Land wird Ein Sachverständigenverein in Gemäßheit der von dem Bundeskanzleramte zu erlassenden Instruction gebildet.

Ueber die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ergehen besondere Verordnungen.

Die Vereidung der Sachverständigen erfolgt durch das Handelsgericht zu Leipzig.

Die Uebersendung der zur Begutachtung ausgesetzten Fragen, der Acten und der zu begutachtenden Gegenstände an den Sachverständigenverein ist von den Handelsgerichten, welche nicht in Leipzig ihren Sitz haben, durch Requisition des Handelsgerichts in Leipzig zu bewirken.

## II.

## Das Gesetz vom 22. Februar 1844 betreffend.

Auch soweit dieses Gesetz neben dem Bundesgesetze noch in Kraft bleibt, werden die Bestimmungen unter I, 1 bis 7 der Ausführungsverordnung zu ersterem Gesetze (Seite 32 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) hiermit aufgehoben und es kann auch insoweit künftig eine provisorische Beschlagnahme der dieser Maßregel nach § 8 des Gesetzes unterliegenden Gegenstände nur von den Handelsgerichten im Wege des Arrests unter den für die Zulässigkeit eines solchen im bürgerlichen Prozesse geltenden Voraussetzungen verfügt werden.

Für die Begutachtung in den nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 zu beurtheilenden Fällen bleiben die 3. und 4. Section des zeitherigen Sachverständigenvereins bis auf Weiteres fortbestehen und auch im Uebrigen bewendet es bei den in der erwähnten Ausführungsverordnung unter II, III und V und im § 8 unter Nr. 7 der Verordnung zu Ausführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs u. s. w. vom

30. December 1861 (Seite 559 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) getroffenen Bestimmungen.

Dresden, den 15. December 1870.

**Die Ministerien der Justiz und des Innern.**
**D. Schneider. v. Nostitz-Wallwitz.**
Rosenberg.

---

## № 143. Bekanntmachung

eines Nachtrags zu den Statuten des Militär-St. Heinrichs-Ordens;

vom 15. December 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

haben auf den Vortrag des Gesammtministeriums und des Ordenskänzlers zu einer Abänderung der Statuten des Militär-St. Heinrichs-Ordens vom 23. December 1829 in Betreff der Verleihung und des Tragens der zu diesem Orden gehörigen Medaillen Uns bewogen gefunden und nachstehenden Nachtrag zu den bemerkten Statuten genehmigt.

Dieser Nachtrag wird in der Anfuge unter † zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hat sich Jedermann, den es angeht, hiernach zu achten.

Dresden, den 15. December 1870.

**Johann.**



Johann Paul Freiherr von Falkenstein.



## Nachtrag

zu den Statuten des Militär-St. Heinrichs-Ordens vom 23. December 1829.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

haben Uns bewogen gefunden, die Statuten des Militär-St. Heinrichs-Ordens vom 23. December 1829 in nachstehender Weise zu ändern:

1. Bei der Verleihung der zu den Orden gehörigen Medaillen soll nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen oder goldenen Medaille entscheiden.

2. Die goldene Medaille wird, im Fall der mit derselben Begnadigte früher mit der silbernen Medaille belohnt worden ist, neben der Letzteren getragen.

3. Die entgegenstehenden Bestimmungen unter XVI der Statuten des Militär-St. Heinrichs-Ordens vom 23. December 1829 werden aufgehoben.

Dresden, am 9. December 1870.

Johann.



Johann Paul Freiherr von Falkenstein,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär, Ordenssecretär.

---

## № 144. Bekanntmachung

eines Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens;

vom 15. December 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben auf den Vortrag des Gesammtministeriums und des Ordenskanzlers Uns zu einer Ergänzung der unter dem 29. October 1866 erlassenen Nachtragsbestimmungen zu den Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 bewogen gefunden und nachstehenden fernerweiten Nachtrag zu den nurbemerkten Statuten genehmigt.

Dieser Nachtrag wird in der Anfuge unter ⊙ zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hat sich Jedermann, den es angeht, hiernach zu achten.

Dresden, den 15. December 1870.

Johann.



Johann Paul Freiherr von Falkenstein.



# Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens vom 12. August 1815;

vom 9. December 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

haben Uns bewogen gefunden, die unter dem 29. October 1866 erlassenen Nachtragsbestimmungen zu den Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 in nachstehender Weise zu ergänzen:

1. Wenn der Verdienstorden für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung an Personen verliehen wird, welche bereits im Besitze desselben Ordens und derselben Classe ohne Kriegsdecoration sich befinden, so sind die Schwerter auf dem Ordenskreuze unter dem Ringe, und auf dem Ordenssterne über dem Mittelschilde zu tragen.

2. Bei Verleihung der höheren Ordensclassen für Auszeichnung im Frieden an Inhaber einer niederen Classe des Verdienstordens mit Kriegsdecoration werden die Schwerter beibehalten und auf den betreffenden Ordensdecorationen in der unter 1 angegebenen Weise getragen.

Dresden, am 9. December 1870.

**Johann.**



Johann Paul Freiherr von Falkenstein,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär, Ordenssecretär.

---

## № 145. Bekanntmachung

eines Nachtrags zu den Statuten des Albrechts-Ordens;

vom 15. December 1870.

**Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**
**rc. rc. rc.**

haben auf den Vortrag des Gesammtministeriums und des Ordenskanzlers Uns zu einer Ergänzung der unter dem 29. October 1866 erlassenen Nachtragsbestimmungen zu den

Statuten des Albrechts-Ordens vom 31. December 1850 bewogen gefunden und nachstehenden fernerweiten Nachtrag zu den nurbemerkten Statuten genehmigt.

Dieser Nachtrag wird in der Anfuge unter D zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hat sich Jedermann, den es angeht, hiernach zu achten.

Dresden, den 15. December 1870.

**Johann.**




Johann Paul Freiherr von Falkenstein.



## Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens vom 31. December 1850;

vom 9. December 1870.

**Wir, Johann,** von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, die unter dem 29. October 1866 erlassenen Nachtragsbestimmungen zu den Statuten des Albrechts-Ordens vom 31. December 1850 in nachstehender Weise zu ergänzen:

1. Wenn der Albrechts-Orden für im Felde erworbene Verdienste und als militärische Auszeichnung an Personen verliehen wird, welche bereits im Besitze desselben Ordens und derselben Classe ohne Kriegsdecoration sich befinden, so sind die Schwerter auf den Decorationen des Ehrenkreuzes und des Ritterkreuzes unter dem Ringe, auf dem Comthurkreuze unter der Krone, und auf den Ordenssternen über dem Mittelschilde zu tragen.

2. Bei Verleihung der höheren Ordensclassen für Auszeichnung im Frieden an Inhaber einer niederen Classe des Albrechts-Ordens mit Kriegsdecoration werden die Schwerter beibehalten und auf den betreffenden Ordensdecorationen in der unter 1 angegebenen Weise fortgetragen.

Dresden, am 9. December 1870.

**Johann.**




Johann Paul Freiherr von Falkenstein,
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär, Ordenssecretär.

# № 146. Verordnung

## zu Ausführung von § 172 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die Untersuchung und Scheidung wegen Ehebruchs betreffend;

vom 15. December 1870.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welches am 1. Januar 1871 in Kraft tritt, bestimmt im § 172, daß der Ehebruch nur, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, zu bestrafen sei und es werden in Folge dessen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach denen eine Scheidung wegen Ehebruchs nur erfolgen kann, wenn auf den innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs gestellten und nicht zurückgenommenen Antrag des Ehegatten, welcher die Scheidung verlangt, das Strafverfahren stattgefunden hat und darüber rechtskräftig erkannt ist (§§ 1716, 1719, 1720 a. E.), von dem erwähnten Zeitpunkte an in Bezug auf die Scheidung wegen Ehebruchs unanwendbar. Es wird daher in Betreff derjenigen Untersuchungen wegen Ehebruchs, welche dermalen bei den Strafgerichten anhängig sind, hiermit verordnet, wie folgt:

I.

Die Gerichte haben die am 1. Januar 1871 bei ihnen anhängigen Untersuchungen wegen Ehebruchs einstweilen auszusetzen und die Acten an das zuständige Ehegericht einzusenden.

II.

Das Ehegericht hat, dafern nicht die Klage auf Scheidung wegen des Ehebruchs bereits angebracht ist, den Antragsteller zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob er den auf Einleitung der Untersuchung gerichtet gewesenen Antrag nunmehr als Scheidungsantrag aufrecht erhalte, und nach dem Inhalte der Erklärung das Weitere zu verfügen.

III.

Ueber die bis zur Einsendung der Acten an das Ehegericht aufgelaufenen Unter-

suchungskosten ist von dem Strafgerichte Entschließung zu fassen und den Betheiligten zu eröffnen.

Dresden, am 15. December 1870.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 24. December 1870.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 25. Stück vom Jahre 1870.

---

## № 147. Verordnung,
die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte betreffend;

vom 12. December 1870.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen, in Veranlassung der Bestimmungen im § 32 in Verbindung mit § 36 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai dieses Jahres, hiermit, daß

vom 1. Januar 1871 ab

alle Diejenigen, gegen welche bis dahin wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf zeitige Zuchthaus- oder auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist und welche nach den bisherigen Vorschriften die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, bei Zuchthausstrafe nach Ablauf von Zehn Jahren, bei Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe aber nach Ablauf von Fünf Jahren — die Zeitdauer von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist — hiermit in den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte wieder eingesetzt werden.

Dresden, am 12. December 1870.

Johann.




D. Robert Schneider.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

## № 148. Verordnung

zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die künftige Verwendung der jetzigen Strafanstalten, sowie die Vollstreckung von Strafen betreffend;

vom 19. December 1870.

Mit Rücksicht darauf, daß das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten wird, machen sich einige von derselben Zeit an in Anwendung zu bringende Bestimmungen über die Verwendung der jetzigen Strafanstalten, sowie über die Vollstreckung von Strafen erforderlich. Demgemäß wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes andurch verordnet:

§ 1. Die Zuchthausstrafe wird wie bisher in der Strafanstalt zu Waldheim verbüßt.

§ 2. Die Gefängnißstrafe wird, sofern sie die Dauer von vier Monaten nicht übersteigt, in den Gerichtsgefängnissen, sofern sie von einer längeren Dauer ist, in den Strafanstalten zu Zwickau, Hoheneck und Hubertusburg verbüßt, und zwar dergestalt, daß die Strafe von den Männern zu Zwickau, von den Frauenspersonen, nach Maßgabe der zeitherigen Vorschriften, in Hoheneck, beziehendlich in Hubertusburg verbüßt wird.

§ 3. Festungshaft wird in dem zeitherigen Landesgefängnisse zu Hubertusburg verbüßt.

§ 4. Haft wird in den Arrestlocalen der Untersuchungsbehörden verbüßt.

§ 5. Arbeitshausstrafen, welche erst nach dem 1. Januar 1871 auf Grund von Verurtheilungen nach den bisherigen strafrechtlichen Vorschriften zu verbüßen sind, werden, soviel die verurtheilten Männer betrifft, in der Strafanstalt zu Zwickau, und, soviel die verurtheilten Frauenspersonen betrifft, in den Strafanstalten zu Hubertusburg und zu Hoheneck, wie nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund erkannte Gefängnißstrafen verbüßt. Die Bestimmung darüber, ob eine Frauensperson nach Hubertusburg oder Hoheneck einzuliefern sei, richtet sich nach den zeitherigen Vorschriften.

§ 6. Gefängnißstrafen, welche nach den jetzt geltenden strafrechtlichen Vorschriften erkannt worden sind oder noch erkannt werden, sind nach den bisherigen Bestimmungen in den Gerichtsgefängnissen oder beziehendlich in dem zeitherigen Landesgefängnisse zu Hubertusburg zu verbüßen.

§ 7. Den Bestimmungen im Art. 22 des Revidirten Strafgesetzbuchs über die Behandlung der Gerichtsgefangenen ist auch fernerhin nachzugehen.

§ 8. Ebenso leiden auch die Bestimmungen in Art. 20, 21 des Revidirten Strafgesetzbuchs fernerhin Anwendung.

§ 9. Bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit ist den Bestimmungen im Art. 23 des Revidirten Strafgesetzbuchs nachzugehen.

§ 10. Auch im Uebrigen sind die zeitherigen Vorschriften über die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen allenthalben anzuwenden. Insbesondere gilt dieß von den Vorschriften über die Einlieferung Verurtheilter in die Landesstrafanstalten.

§ 11. Die einer Person während ihrer Detention im Correctionshause zuerkannten Gefängnißstrafen, soweit sie nicht in einer Landesstrafanstalt zu verbüßen sind, und Haftstrafen werden durch die correctionelle Detention mit verbüßt.

§ 12. Die Bestimmungen über die Verpflegungsbeiträge, welche von den zur Verbüßung von Arbeitshausstrafe, beziehendlich von den zur Verbüßung von Landesgefängnißstrafe eingelieferten Personen zu leisten sind, leiden künftig auf diejenigen Personen Anwendung, welche zur Verbüßung einer Gefängnißstrafe in eine Landesstrafanstalt, beziehendlich zur Verbüßung einer Festungshaft eingeliefert werden.

§ 13. Bei Umwandlung einer erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist, auch wenn die erstere auf Grund eines anderen Gesetzes, als des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erkannt ist, den Bestimmungen in §§ 28, 29 dieses Gesetzbuchs nachzugehen, insoweit nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt ist.

§ 14. Die Bestimmung im Art. 31, Abs. 2 des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 über die Ertheilung eines erkannten Verweises ist, soweit letzterer überhaupt noch Platz greift, auch ferner in Anwendung zu bringen.

Dresden, den 19. December 1870.

**Die Ministerien der Justiz und des Innern.**

**D. Schneider.** **v. Nostitz-Wallwitz.**

Rosenberg.

## 149. Bekanntmachung,

die Instruction des Bundescanzleramts wegen Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken betreffend;

vom 20. December 1870.

In Gemäßheit § 58 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musicalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Seite 339 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870) hat das Bundescanzleramt die nachstehende Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, erlassen.

Dieselbe wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Unter „Polizeibehörde" im Sinne dieser Instruction ist allenthalben die — schon früher für ähnliche Inventarisirungen zuständig gewesene — Verwaltungsbehörde erster Instanz nach § 7 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) zu verstehen.

2. Die in § 1, Abs. 2 und § 4, Abs. 2 der Instruction vorgeschriebene Vorlegung beschränkt sich auf solche Vorrichtungen und solche Exemplare, deren Herstellung nach dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 an sich nicht mehr zulässig sein würde, während solche Vorrichtungen und Exemplare, deren Herstellung auch nach der Bundesgesetzgebung nicht untersagt ist, selbstverständlich der Inventarisirung und Abstempelung nicht bedürfen.

3. Die im § 3 der Instruction gedachte Centralbehörde ist das Ministerium des Innern.

Dresden, am 20. December 1870.

**Die Ministerien der Justiz und des Innern.**

**D. Schneider. v. Nostitz-Wallwitz.**

Rosenberg.

# Instruction,

## betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§ 1. Nach § 58, Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Seite 339 des Bundesgesetzblattes), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

§ 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§ 3. Das Verzeichniß (§ 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der Letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§ 4. Nach § 58, Abs. 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§ 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare (B) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im § 2, Abs. 2 und im § 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Compositionen findet nicht statt.

§ 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, am 7. December 1870.

Das Bundescanzleramt.

(gez.) Delbrück.

## A.

# Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten **Vorrichtungen** (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.).

| № | Tag der Vorlage. | Name, bezw. Firma des Vorlegenden. | Titel des Schriftwerks, der Abbildung oder der Composition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht. | Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

## B.

# Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten **Schriftwerke.**

| № | Tag der Vorlage. | Name, bezw. Firma des Vorlegenden. | Titel des Schriftwerks. | Zahl der abgestempelten Exemplare. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

## № 150. Verordnung,

**die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend;**

vom 24. December 1870.

Zu Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Seite 355 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Bis auf Weiteres werden die Kreisdirectionen, eine jede für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks, mit der Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden beauftragt.

Dieselben haben sich für diese Urkunden der nachstehend unter A und B vorgezeichneten Formulare zu bedienen.

§ 2. Die Aushändigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden an die

Aufzunehmenden oder zu Naturalisirenden geschieht durch die Verwaltungsobrigkeit des erwählten Niederlassungsorts, darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis der Aufzunehmende oder zu Naturalisirende den im § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Sollte der Bundesangehörige oder Ausländer, dem die Aufnahme oder Naturalisation zu Theil geworden ist, zu dem Zeitpunkte derselben das eidesmündige Alter noch nicht erreicht haben, so kann die Abnahme des Eides, der Verabfolgung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde unbeschadet, zwar einstweilen ausgesetzt bleiben; sie ist aber solchen Falles längstens binnen drei Monaten nach Eintritt der Eidesmündigkeit nachzuholen, auch auf der Urkunde selbst das Nöthige deshalb vorzumerken und, falls die Anmeldung zur Eidesleistung bis zu Ablauf der Frist nicht erfolgt wäre, gegen den Säumigen mit den geeigneten Zwangsmitteln zu verfahren.

Ist mit der Aufnahme oder Naturalisation der gleichzeitige Austritt aus dem bisherigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse verbunden, so ist bei Aushändigung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde dem Empfänger zugleich die ihm von seiner früheren Heimathbehörde ertheilte heimathliche Legitimation abzufordern und der Ausstellungsbehörde zurückzusenden.

§ 3. Die Leitung der Erörterungen und Verhandlungen, welche der Verleihung der Staatsangehörigkeit vorauszugehen haben, steht der Obrigkeit des Niederlassungsorts zu. Alle Aufnahme- und Naturalisationsgesuche sind daher an dieselbe zu richten, oder wenn sie an eine andere Behörde gelangt wären, dahin abzugeben.

Das Gesuch muß namentlich die genaue Bezeichnung des die Aufnahme oder Naturalisation Begehrenden nach Vor- und Zunamen, Herkunft, Stand, Gewerbe und Lebensalter, nicht minder die Bezeichnung der mit aufzunehmenden oder zu naturalisirenden, sowie der in dem Gesuche nicht mit begriffenen Familienangehörigen nach Namen und Alter enthalten.

Der gedachten Obrigkeit liegt es ob, von dem Dasein der in §§ 7 und 8 des Gesetzes aufgestellten Aufnahme-, beziehendlich Naturalisationserfordernisse sich Ueberzeugung zu verschaffen, das zum Nachweise derselben dienende Material zu den Acten zu bringen und, soweit nöthig, zu vervollständigen, sowie in Naturalisationsfällen das vorgeschriebene Gehör der Gemeinde, beziehendlich des Heimathbezirks des Niederlassungsorts zu veranlassen und zu der betreffenden Erklärung derselben ihr eigenes Gutachten hinzuzufügen. Ein Widerspruchsrecht steht den Gemeinden oder Heimathbezirken weder gegen die Aufnahme eines Bundesangehörigen, noch gegen die Naturalisation eines Ausländers zu.

Hängt bei Ausländern, welche die Naturalisation nachsuchen, die Beurtheilung des im § 8 unter 4 des Gesetzes gedachten Punktes davon ab, ob der Gesuchsteller eine

gewerbliche Genehmigung, Erlaubniß, Approbation oder Bestallung erlangt oder nicht, so ist vor dem Gehör der Gemeinde oder des Heimathbezirks zunächst die gewerbspolizeiliche Vorfrage zur Erledigung zu bringen.

Das in vorbemerkter Weise gehörig vorbereitete Aufnahme- oder Naturalisationsgesuch ist der vorgesetzten Kreisdirection mittelst kurzer Ueberreichungsregistratur zur Entschließung vorzulegen.

§ 4. Es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, Ausländern ein Recht auf Naturalisation zu verleihen.

Die Kreisdirection ist also in der Lage, einem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die im § 8 des Gesetzes aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als Minimum der zu stellenden Anforderungen sich darstellen, erfüllt sind.

Ausländern, welche sich innerhalb der Schönburgischen Receßherrschaften niederlassen wollen, wird die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgestellt, als bis sie, nächst den übrigen Naturalisationserfordernissen, die nach dem Abschnitte VIII, § 14 des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Receßherrschaftsbesitzers beigebracht haben.

§ 5. Das Gesuch um Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse ist bei der Verwaltungsobrigkeit des Wohnorts und, wenn der Gesuchsteller sich bereits außerhalb Sachsens aufhält, bei der Obrigkeit des letzten, vor der Entfernung aus dem Lande innegehabten Wohnorts anzubringen. Ist das Gesuch an eine andere Behörde gelangt, so ist es von dieser an die zuständige Obrigkeit abzugeben.

Das Gesuch muß die gleichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse der zu entlassenden oder von der Entlassung auszuschließenden Personen, wie sie für Aufnahme- und Naturalisationsgesuche im § 3, Abs. 2 erfordert sind, sowie die Bezeichnung des Landes, wohin der zu Entlassende sich wenden will, und des daselbst gewählten Niederlassungsorts enthalten.

Außerdem sind je nach Lage des Falles die im § 15 des Gesetzes gedachten Nachweise beizubringen.

Der im § 15, Abs. 1 des Gesetzes erforderte Nachweis ist durch ein von der competenten Regierungsbehörde des betreffenden Staates ausgestelltes oder beglaubigtes Zeugniß zu führen.

Wegen Handhabung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 im § 15, Abs. 2 des Gesetzes ist zugleich auf die Vorschriften im § 52 der Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 (Seite 572, Abth. I des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) und im § 21,3 der Verordnung, die Organisation der Landwehrbehörden u. s. w. betreffend, vom 18. December 1867 (Seite 786, Abth. II des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) zu verweisen.

§ 6. Wollen unter Vormundschaft stehende Personen die Entlassung nachsuchen, so ist die Anzeige von dem Vormunde zu bewirken und darin zugleich die Einwilligung zu Ausführung des Vorhabens auszusprechen. Die Verwaltungsobrigkeit hat das Vormundschaftsgericht von dem angebrachten Gesuche in Kenntniß zu setzen. Hält dasselbe nach vorgängiger Erörterung der Umstände die Entlassung für unbedenklich, so hat es an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht zu erstatten, und dessen Genehmigung zu dem Auswanderungsvorhaben und der gebetenen Entlassung, sowie zur Aufhebung der hierländischen Vormundschaft, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch Nichtsachsen wegen des Besitzes unbeweglicher Güter im Inlande zu bevormunden sind, einzuholen.

§ 7. Das gehörig vorbereitete Entlassungsgesuch ist mittelst Ueberreichungsregistratur der vorgesetzten Kreisdirection zur Entschließung vorzulegen. Findet diese die Genehmigung des Gesuchs unbedenklich, so fertigt sie hierüber eine Entlassungsurkunde nach dem, der gegenwärtigen Verordnung unter C beigedruckten Formulare aus und stellt dieselbe der Unterbehörde zur Aushändigung an den Gesuchsteller zu.

Bei der Aushändigung der Entlassungsurkunde ist dafür Sorge zu tragen, daß die dem Empfänger etwa früher ausgestellten Bescheinigungen über seine und seiner Familienangehörigen Sächsische Staatsangehörigkeit und beziehendlich Heimathangehörigkeit zurückgegeben und cassirt werden.

Befinden sich unter den zu Entlassenden Söhne, welche noch nicht in das wehrpflichtige Alter getreten sind, so hat die das Entlassungsverfahren leitende Behörde zu Erhaltung der nöthigen Ordnung im Recrutirungswesen der Obrigkeit des Geburtsorts der Betreffenden von der Entlassung Kenntniß zu geben oder, wenn sie selbst die Obrigkeit des Geburtsorts ist, ihrerseits Vorkehrung zu treffen, damit in den Geburtslisten das Nöthige bemerkt werde.

§ 8. Die im § 20, § 21, Abs. 4 und § 22 des Gesetzes gedachten Beschlußfassungen über Entziehung und Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit stehen dem Ministerium des Innern zu.

§ 9. Das Gesuch um Ertheilung der im § 21, Abs. 5 des Gesetzes gedachten Aufnahmeurkunde ist bei der Verwaltungsbehörde des nach der Rückkehr nach Sachsen gewählten Niederlassungsorts anzubringen und von dieser der vorgesetzten Kreisdirection vorzulegen, welche die zu ertheilende Urkunde nach dem, gegenwärtiger Verordnung unter D beigedruckten Formulare ausfertigt.

§ 10. Jedem Sachsen ist zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens auf Ansuchen eine Bescheinigung über seine Staatsangehörigkeit nach dem, der gegenwärtigen Verordnung unter E beigedruckten Formulare zu ertheilen.

Diese Bescheinigung kann in Fällen, wo das Fortkommen des Sachsen außerhalb Deutschlands von der Beibringung eines förmlichen Heimathreverses bedingt sein sollte, mittelst eines besonderen Zusatzes auf die Zusicherung erstreckt werden, daß der Inhaber, beziehendlich mit seiner Familie, im Königreiche Sachsen während eines bestimmten Zeitraums wieder werde aufgenommen werden.

Dieser Zeitraum wird bis auf Weiteres hiermit auf einen fünfjährigen festgesetzt.

Die am Schlusse des Formulars E befindlichen Worte: „und seine Ehefrau (Namens N. N.), sowie seine Kinder (mit Namen N. N.) diese Eigenschaft theilen," sind nur auf besonderen Antrag des um die Legitimation Nachsuchenden beizufügen.

Die Gültigkeit solcher Staatsangehörigkeitsbescheinigungen, denen keine Reversclausel beigefügt ist, erlischt in allen den Fällen, wo der Inhaber sich aus dem Bundesgebiete wegwendet, nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Austritts aus dem Bundesgebiete an gerechnet.

**§ 11.** Die Verhandlungen, welche der Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15, Abs. 1 des Gesetzes von Entlassungsurkunden vorausgehen, sind ebenso wie die Ausfertigung der betreffenden Urkunden selbst völlig kostenfrei zu expediren.

Die Ausfertigung von Entlassungsurkunden in anderen, als den im § 15, Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen erfolgt auch ferner, wie zeither, kosten- und stempelfrei. Dagegen ist in diesen Fällen die zuständige Unterbehörde berechtigt, für die der Ausfertigung der Urkunde vorausgehenden Verhandlungen ein Kosten-Bauschquantum bis zum Betrage von 1 Thlr. — = — =, einschließlich der etwa zu verwendenden Stempelbeträge, zu liquidiren.

Die Gebühr für die Ausfertigung von Naturalisationsurkunden nach dem Formulare B beträgt 2 Thlr. — = — =, für die Ertheilung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen nach dem Formulare E — = 15 Ngr. — =, ausschließlich des Stempels. Für die der Ertheilung von Naturalisationsurkunden vorausgehenden Verhandlungen haben die Behörden die taxmäßigen Gebühren, — für Erörterungen und Verhandlungen auf Gesuche um Ertheilung einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung nur, wie zeither, außer den Reinschreibegebühren, die unvermeidlichen Verläge in Ansatz zu bringen.

**§ 12.** Das Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 (Seite 240 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), die Verordnung zu Ausführung des gedachten Gesetzes vom nämlichen Tage (Seite 247 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), die Verordnung, die Form der Heimathscheine für das Ausland u. s. w. betreffend, vom 25.

Januar 1853 (Seite 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) und die Verordnung, den § 22 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 betreffend, vom 13. April 1866 (Seite 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) sind aufgehoben. Jedoch sind die im § 25 des Bundesgesetzes bezeichneten Fälle noch mit Rücksicht auf die zeither bestandene Vorschrift im § 21 unter 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 zu beurtheilen.

Die auf Grund des letztgedachten Gesetzes erworbenen Unterthanenrechte bleiben auch ferner bei Kräften.

§ 13. Die Ausstellung von heimathlichen Legitimationen und Uebernahmescheinen an Personen, welche zwar der Sächsischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen oder derselben überhaupt nicht theilhaftig gewesen sind, jedoch auf Grund der Bestimmungen in §§ 1b und 2 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 (Seite 407 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) in Sachsen übernommen oder beibehalten werden müssen, nach Maßgabe der Bestimmungen in Pkt. 1, 4 und 6 der Verordnung, die Form der Heimathscheine für das Ausland, ingleichen der Uebernahmescheine betreffend, vom 6. März 1855 (Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) kann auch ferner bis auf Weiteres im Mangel besonderer Bedenken insoweit erfolgen, als von der Beibringung einer solchen Legitimation die Gestattung des Aufenthalts der betreffenden Person im Königreiche Bayern abhängig gemacht wird.

Dresden, den 24. December 1870.

**Ministerium des Innern.**

**v. Nostitz-Wallwitz.**

Forwerg.

## A.

## Aufnahmeurkunde.

Die Königliche Kreisdirection zu . . . . . . . . . . beurkundet hiermit, daß

*N. N. aus N. N. im Königreiche Preussen*

auf Grund seiner Niederlassung *in der Stadt N. N. (auf dem von ihm erkauften Rittergute X. X. im Gerichtsamtsbezirke . . . . . . . . . . ) zugleich mit seiner Ehefrau*

*N. N., geb. . . . . . . . . . . .*

*und seinen Kindern*

*N. N.*

*N. N.,*

*jedoch mit Ausschluss seines ältesten Sohnes*

*N. N.*

durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung im § 7 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen erworben hat.

. . . . . . . . . , den . . . . . . . . . . . 18 . . .




Königlich Sächsische Kreisdirection.

## B.

## Naturalisationsurkunde.

Die Königliche Kreisdirection zu . . . . . . . . . . beurkundet hiermit, daß

*N. N. aus N. N. im Königreiche Böhmen*

behufs seiner Niederlassung *als Kaufmann in der Stadt N. N. (als Gutsbesitzer in der Gemeinde N. N.) zugleich mit seiner Ehefrau*

*N. N., geb. . . . . . . . . . . .*

*und seinen Kindern*

*N. N.*

*N. N.,*

*jedoch mit Ausschluss seines Sohnes*

*N. N.*

durch Naturalisation in Gemäßheit § 8 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und die Bundesangehörigkeit im Deutschen Bunde erworben hat.

. . . . . . . . ., den . . . . . . . . . . 18 . . .



Königlich Sächsische Kreisdirection.

Gebühr, excl. Stpl., 2 Thlr. — — —

## C.

## Entlassungsurkunde.

Die Königlich Sächsische Kreisdirection zu . . . . . . . . . . bescheinigt hiermit, daß dem *Kaufmann (Gutsbesitzer) N. N., zeither wohnhaft zu* . . . . . . . . . zum Behufe seiner Niederlassung in *der Stadt Pesth im Königreiche Ungarn zugleich mit seiner Ehefrau*

*N. N., geb.* . . . . . . . . . . .

*und seinen Kindern*

*N. N.*
*N. N.,*

*jedoch mit Ausschluss seines ältesten Sohnes*

*N. N.*

auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande des Königreichs Sachsen in Gemäßheit § 14 fg. des Deutschen Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ertheilt worden ist.

. . . . . . . . ., den . . . . . . . . . 18 . . .



Königlich Sächsische Kreisdirection.

---

## D.

## Aufnahmeurkunde.

Die Königliche Kreisdirection zu . . . . . . . . . beurkundet hiermit, daß dem *N. N.*, zeither wohnhaft zu *St. Petersburg in Russland, zugleich mit seiner Ehefrau*

*N. N., geb.* . . . . . . . . . .

*und seiner Tochter*

*N. N.*

die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen in Gemäßheit der Bestimmung im § 21, Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder ertheilt worden ist.

. . . . . . . . ., den . . . . . . . . 18 . . .



Königlich Sächsische Kreisdirection.

## E.

## Staatsangehörigkeits-Ausweis.

Die Königliche Kreisdirection zu . . . . . . . . bescheinigt hiermit, daß

*N. N., zeither Gutspachter zu X. X. im Gerichtsamtsbezirke* . . . . . . . . . . . ,

geboren zu . . . . . . . . . . . . . . . . , durch *Abstammung (Legitimation, Aufnahme u. s. w.)* die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen besitzt, *und seine Ehefrau (N. N.) sowie seine Kinder (N. N. N. N.) diese Eigenschaft theilen, derselbe auch allda mit seiner Familie während eines Zeitraumes von fünf Jahren zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden wird.*

. . . . . . . . . . , den . . . . . . . . . . . 18 . . .




Königlich Sächsische Kreisdirection.

Gebühren, excl. Stpl., 15 Ngr.

---

*Bemerkung.*

*Verlässt der Inhaber dieser Bescheinigung das Bundesgebiet, so erlischt deren Gültigkeit nach Ablauf von fünf Jahren, vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete an gerechnet.*

---

*(Vorstehende Bemerkung ist auf alle Ausweise zu bringen, denen keine Reversclausel beigefügt ist.)*

## № 151. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer von dem Sparcassenvereine zu Oberfrohna erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 21. December 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium dem in das Genossenschaftsregister eingetragenen Sparcassenvereine zu Oberfrohna auf Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung der Statuten dieses Vereins enthalten ist, zugestanden hat, so wird dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 21. December 1870.

### Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

### Statuten

des Sparcassenvereins zu Oberfrohna.

2c. 2c.

§ 30. Die in die Sparcassen gemachten Einlagen unterliegen keiner Verkümmerung oder Inhibition, jedoch wird dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Sparcassenbücher keineswegs ausgeschlossen. Verkümmerung der Einlagen.

---

## № 152. Bekanntmachung,

die Bewilligung einer von der Kramer-Innung zu Zwickau erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend;

vom 21. December 1870.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung das Justizministerium der Kramer-Innung zu Zwickau auf Ansuchen diejenige Ausnahme von bestehenden Gesetzen, welche in der im Nachstehenden abgedruckten Bestimmung im § 29 verbd. mit § 30 der Statuten

dieser Innung enthalten ist, zugestanden hat, so wird Dieß hierdurch gesetzlicher Vorschrift gemäß zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Dresden, am 21. December 1870.

**Ministerium der Justiz.**
**D. Schneider.**

Rosenberg.

## Statut
### der Kramer-Innung zu Zwickau.

rc. rc.

§ 29. Dem Vorsitzenden des Innungsvorstands oder dem Stellvertreter desselben liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung der Innung ob. Einer besonderen Legitimation bedarf es außer der § 30 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Namens nicht.

rc. rc.

§ 30. Der Name des erwählten Vorsitzenden des Innungsvorstands ist durch den Vorsitzenden selbst binnen 14 Tagen, von der erfolgten Wahl an gerechnet, einmal im Zwickauer Wochenblatte bekannt zu machen.

rc. rc.

---

## № 153. Bekanntmachung,
### die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zehntengewährscheinen Seiten des Brückenberg-Steinkohlenbauvereins in Zwickau betreffend;
vom 22. December 1870.

Nachdem das Ministerium des Innern zu der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zehntengewährscheinen, durch welche der Brückenberg-Steinkohlenbauverein in Zwickau sich zu Gewährung gewisser nach dem Abbauvertrage in Geld zu leistenden Kohlenzehnten verpflichtet, ingleichen der dazu gehörigen, ebenfalls auf den Inhaber lautenden Talons und Coupons die von genanntem Steinkohlenbauvereine erbetene Genehmigung, soweit erforderlich, resp. soweit dergleichen Papiere bereits ausgegeben worden sind, nachträglich ertheilt hat, so wird Solches zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht.

Dresden, den 22. December 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Fromm.

---

Letzte Absendung: am 3. Januar 1871.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
### 26. Stück vom Jahre 1870.


## № 154. Verordnung,

die bez. fernerweite Abänderung einiger Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs und der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867, sowie der Verordnung zu Ausführung der Militär-Strafgerichtsordnung vom 30. November 1867 betreffend;

vom 30. December 1870.

Nachdem mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, sowie zu Herbeiführung fernerweiter Uebereinstimmung mit der durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 29. December 1867 (Seite 185 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1867) eingeführten Königlich Preußischen Militär-Strafgesetzgebung einige weitere Abänderungen des Militär-Strafgesetzbuchs und der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867, sowie der Verordnung zu Ausführung der Militär-Strafgerichtsordnung vom 30. November 1867 sich nöthig gemacht haben, so wird, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, in Beziehung hierauf Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Zum Militär-Strafgesetzbuche.

§ 1. Die §§ 10, 55 und 56, sowie der Schlußsatz von § 64 werden aufgehoben (vergl. hierbei Punkt 6 des Circularschreibens des General-Auditoriats, betreffend die Handhabung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund bei den Militärgerichten, d. d. Berlin, den 16. December 1870); ebenso kommt im § 67 das Wort „Arbeitshausstrafe" in Wegfall.

§ 2. An Stelle von § 68, welcher aufgehoben wird, tritt folgende Vorschrift:

Hat an einem im Complott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an

einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den Höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrade aber den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

§ 3. Im § 105 hat an Stelle des Wortes „Arbeitshausstrafe"

„Gefängnißstrafe"

zu treten.

§ 4. Die Vorschriften in §§ 157 und 158 werden aufgehoben.

§ 5. An Stelle der Worte im § 159 „ist

1. bei einem Werthsbetrage bis mit fünf Thalern mit einwöchigem mittleren bis zu sechswöchigem strengen Arrest,
2. bei einem Werthsbetrage über fünf bis mit zehn Thalern mit vierwöchigem strengen Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe,
3. bei einem Werthsbetrage über zehn Thaler mit der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls

und außerdem in allen Fällen, soweit nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande einzutreten hat, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstands zu bestrafen" hat Folgendes zu treten:

ist mit Arrest- oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

§ 6. Die §§ 160 und 161 werden aufgehoben. Vergl. im Uebrigen Punkt 10, Abs. 2 und 3 des Circularschreibens des General-Auditoriats, betreffend die Handhabung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund bei den Militärgerichten, d. d. Berlin, den 16. December 1870.

## II. Zur Militär-Strafgerichtsordnung.

§ 7. An Stelle des im § 3 angezogenen Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), tritt die Verordnung, die Forstdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehungen betreffend, vom 10. December 1870 (Seite 361 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870).

§ 8. An Stelle der Worte im § 51 „Beleidigungen der im Art. 241 unter c des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Art, thätliche Beleidigungen oder Körperverletzungen durch Thätlichkeiten" haben folgende zu treten:

„Beleidigungen oder Thätlichkeiten."

§ 9. Die Bestimmung im zweiten Absatze von § 179 wird aufgehoben.

§ 10. Die Worte im § 182 „oder im Arbeitshause" kommen in Wegfall.

§ 11. Im § 270, Abs. 1 kommen die Worte „(Artikel 27 und 28)" in Wegfall.

III. Zur Verordnung zu Ausführung der Militär-Strafgerichtsordnung.

§ 12. Im § 6 kommen im ersten Absatze die Worte „(Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs)" in Wegfall.

Die Bestimmung im zweiten Absatze wird aufgehoben.

§ 13. Die Vorschriften im § 10 werden aufgehoben.

Arbeitshausstrafen, welche erst nach dem 1. Januar 1871 auf Grund von Verurtheilungen nach den bisherigen strafrechtlichen Vorschriften zu verbüßen sind, werden auch an zum Beurlaubtenstande gehörigen Militärpersonen wie nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund erkannte Gefängnißstrafen verbüßt (vergl. § 5 der Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die künftige Verwendung der jetzigen Strafanstalten, sowie die Vollstreckung von Strafen betreffend, vom 19. December 1870, Seite 408 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) und haben die Entfernung aus dem Militärverhältnisse nicht weiter zur Folge.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Dresden, den 30. December 1870.

**Kriegs-Ministerium.**

In Vertretung:

v. Brandenstein.

Eckelmann.

---

## № 155. Verordnung,

den Einfluß des Bundes-Strafgesetzbuchs auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten betreffend;

vom 29. December 1870.

Durch die in §§ 31 bis 37 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 enthaltenen Bestimmungen erleiden die Grundsätze und Vorschriften der Sächsischen Gesetzgebung über die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten in Folge strafrechtlicher Verurtheilung insofern eine wesentliche Umgestaltung, als jene Ausschließung künftig nicht mehr als Folge gewisser Strafarten (Zuchthaus- und beziehendlich Arbeitshausstrafe), oder als Wirkung der entehrenden Natur der begangenen Handlung von selbst einzutreten hat, sondern nur kraft ausdrücklichen, die Ausschließ-

ung aussprechenden richterlichen Erkenntnisses, in den im Bundes-Strafgesetzbuche besonders angegebenen Fällen, und auf eine gewisse, im Erkenntnisse festzusetzende Zeitdauer stattfindet.

Sowie jedoch an der nach den älteren Bestimmungen bereits erfolgten Ausschließung, dafern sie nicht durch einen Gnadenact beseitigt ist, durch das Bundes-Strafgesetzbuch etwas nicht geändert wird, so ist auch dann, wenn zwar der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bereits vor dem 1. Januar 1871 in Folge einer noch vor diesem Zeitpunkte erfolgten Verurtheilung eingetreten war, zu einem formellen Ausspruche der Ausschließung aber bis dahin noch keine Veranlassung vorgelegen hat, vorkommenden Falles die Statthaftigkeit der Ausschließung noch ferner nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen. Es ist daher in diesen Fällen auch fernerweit (nachdem die Arbeitshausstrafe durch das Bundes-Strafgesetzbuch weggefallen ist) die Verbüßung von Zuchthausstrafe, beziehendlich die Verurtheilung in Zuchthausstrafe, wo ihr diese Wirkung in einzelnen Gesetzen beigelegt ist, als Grund der Ausschließung zu betrachten, beziehendlich darüber, ob die begangene Handlung nach allgemeinen Begriffen als entehrend anzusehen sei, zunächst von der Gemeindeobrigkeit unter Vernehmung mit der Gemeindevertretung zu entscheiden.

Da übrigens in dem Bundes-Strafgesetzbuche dadurch, daß dasselbe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur für gewisse, besonders bezeichnete Verbrechen und Vergehen nachläßt, beziehendlich vorschreibt, schon zugleich diejenigen Handlungen bestimmt bezeichnet sind, welche das Gesetzbuch, sei es überhaupt oder nur unter gewissen Umständen, als entehrende angesehen wissen will, so ist künftig in allen den Fällen, wo Jemand in Criminaluntersuchung gezogen, aber nicht bereits vor dem 1. Januar 1871 in Folge einer noch vor diesem Zeitpunkte erfolgten Verurtheilung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, auch noch nicht den Vorschriften des Bundes-Strafgesetzbuchs gemäß in den Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt worden ist, die Entscheidung darüber, ob er während der Untersuchung (vergl. Verordnung vom 30. September 1856, Seite 390 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zuzulassen sei oder nicht, nicht von einer Prüfung der Frage, ob die den Gegenstand der Untersuchung bildende Handlung als entehrend oder nicht entehrend zu betrachten sei, sondern lediglich davon abhängig zu machen, ob die letztere denjenigen Vergehen oder Verbrechen beizuzählen ist, wegen deren nach dem Bundes-Strafgesetzbuche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder muß.

Dresden, am 29. December 1870.

**Ministerium des Innern.**
**v. Nostitz-Wallwitz.**

Gebhardt.

---

Letzte Absendung: am 12. Januar 1871.

# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Königreich Sachsen.
**27. Stück vom Jahre 1870.**


## № 156. Verordnung,

die Erlassung einiger Nachträge zu dem Realschulregulative vom 2. Juli 1860 betreffend;

vom 2. December 1870.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das Regulativ für die Realschulen vom 2. Juli 1860 (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) unter Zuziehung der betreffenden Directoren einer Revision unterworfen und zur Abänderung, beziehendlich zur Ergänzung desselben die nöthigen Nachträge festgestellt.

Dieselben werden daher zur Nachachtung für alle Diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2. December 1870.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**
**Frhr. v. Falkenstein.**

Hausmann.

## Nachträge

zu dem Realschulregulative vom 2. Juli 1860, zur Abänderung, beziehendlich zur Ergänzung und Vervollständigung desselben.

### I.

### Verlängerung des Unterrichtscurses für die Realschulen erster Ordnung.

Zu §§ 44 und 48.

Die Dauer des vollen Unterrichtscurses einer Realschule I. Ordnung wird unter strenger Festhaltung der einjährigen Lehrcurse für alle Classen (§ 47) und der Auf-

nahme in die unterste Classe nicht vor dem erfüllten 10. Lebensjahre (§ 28), durch Theilung der Prima in zwei Abtheilungen, in Prima B. und A., mit je einjährigem Unterrichtscursus von 6 auf 7 Jahre erhöht.

Diese beiden Abtheilungen der Prima sind nur bei sehr geringer Schülerzahl in Lehrgegenständen, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, z. B. bei dem Unterrichte in der Religion, in den Sprachen, resp. in der Geschichte zu combiniren, in der Regel aber völlig getrennt zu unterrichten.

Die Verlängerung des Realschulcurses bezweckt ebensowohl eine wirkliche Erweiterung der Lehrziele, als eine angemessenere Vertheilung des Lehrstoffs zu leichterer Bewältigung desselben Seiten der Schüler und eine Vertiefung des Unterrichts selbst.

Die Abschnitt V. des Regulativs vom 2. Juli 1860 §§ 61 bis 96 in Betreff des Lehrplans und der Lehrziele getroffenen Bestimmungen erleiden dadurch, namentlich was die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache anlangt, nur insofern eine Veränderung, als die mündlichen und schriftlichen Uebungen in diesen Sprachen in dem für Prima bestimmten Umfange fortzusetzen und die Lehrziele darin für den mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprachen, sowie für Kenntniß ihrer Literaturen angemessen zu steigern sind.

Speciell aber werden folgende Abänderungen resp. Vervollständigungen des Lehrplans angeordnet:

Zu §§ 79 und 80.

Der Lehrplan für Cl. II. und I. B. und A. und das Lehrziel sind also zu vervollständigen:

„Mathematische und physikalische Geographie, sowie die Elemente der Astronomie."

Zu § 85.

Der Lehrplan für Cl. V. ist folgendermaßen zu vervollständigen:

Cl. V. 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre 2 bis 3 Stunden Elemente der Mineralogie, Botanik: Ausführliche Beschreibung der sichtbaren Pflanzenorgane.

Ferner

Cl. II. 1 Stunde, } Mineralogie, Geognosie und Anthropologie.
Cl. I. B. und A. 1 Stunde, }

Ferner, unter Wegfall der älteren Fassung in Betreff des Lehrplans für Physik und Chemie,

Physik:

Cl. III. 2 Stunden.

Die physikalischen Erscheinungen;

Cl. II. 2 Stunden.

Die physikalischen Gesetze als empirische Deductionen betrachtet;

Cl. I. B. 2 Stunden.

Elemente der Statik, Dynamik, Katoptrik, Dioptrik;

Cl. I. A. 3 Stunden.

Allgemeine Wellenlehre, Akustik, Optik, Electricität, Magnetismus.

Chemie:

Cl. II. 2 Stunden.

Die anorganische Chemie;

Cl. I. B. 2 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Pensums der II. Classe, und

Cl. I. A. 2 Stunden.

Die Elemente der organischen Chemie.

Zu § 86.

Das Lehrziel für den naturwissenschaftlichen Unterricht ist gemäß der erweiterten Bestimmungen also festzustellen:

Am Ende des Cursus muß in den Naturwissenschaften eine übersichtliche Kenntniß der Botanik, Mineralogie, Zoologie und Anthropologie, der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze, endlich eine ausreichende Kenntniß der anorganischen und der Elemente der organischen Chemie erreicht sein.

Zu § 88.

Als Lehrplan für Cl. I. A. ist hinzuzufügen:

Geometrie 3 Stunden.

Analytische Geometrie der Ebene (Gerade, Kreis- und Kegelschnitte); Elemente der analytischen Geometrie des Raumes (Gerade, Ebene, Kugel).

Arithmetik 3 Stunden.

Wiederholung der Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten, diophantische Gleichungen, Kettenbrüche, Permutationen, Combinationen, Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Zu § 89.

Dieser Paragraph ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Als Lehrziel muß nach Beendigung des vollen Lehrcurses erreicht sein: Rechenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen; Kenntniß und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in der Behandlung der Gleichungen 1., 2. und 3. Grades, der Potenzirung und Radicirung, sowie im Gebrauche der Logarithmen; Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie, der analytischen Geometrie der Ebene und der Elemente der analytischen Geometrie des Raumes, Alles als wohlverstandenes wirkliches Wissen, nicht als mechanische Fertigkeit oder eingelernte Formel.

## § 90.

## Zeichnen

erhält unter Aufhebung der bisherigen folgende Fassung:

Das Zeichnen beginnt als freies Handzeichnen bereits in der untersten Classe und wird als solches in den drei unteren Classen ausschließlich betrieben, während von Tertia an in den oberen Classen im engsten Anschluß an den mathematischen Unterricht das mathematische Zeichnen in den Vordergrund tritt. Doch soll daneben, soweit es die Zeit gestattet, das freie Handzeichnen fortgesetzt und gepflegt werden. Mit Erfolg wird bei dem Unterrichte im Handzeichnen die Peter Schmidt'sche und ganz besonders die Dupuis'sche Methode in Anwendung gebracht werden.

## Zu § 91

treten für Cl. II. und Cl. I. B. und A. folgende Bestimmungen in Geltung:

### Cl. II. und Cl. I. B. 2 Stunden.

Projectionslehre nach Dietzel's Leitfaden für den Unterricht im technischen Zeichnen Heft 1 in der Art, daß zuerst die rechtwinkelige Projection begrenzter geometrischer Gestalten behandelt wird.

### Cl. I. A. 2 Stunden.

Schattenconstruction und Perspective, Auswahl aus Heft 2 und 3 von Dietzel's Leitfaden.

Die Zeichnungen werden selbstverständlich auf dem Reißbrete in größerem Maßstabe ausgeführt.

## II.

## Obligatorischer Unterricht in der lateinischen Sprache.

## Zu § 68.

Nachdem auf Grund eingehender Berathungen und reiflicher Erwägungen der Beschluß gefaßt worden ist, in Zukunft nicht blos für die Zöglinge, welche die Reife-

prüfung bestehen wollen, sondern für alle Zöglinge der Realschulen I. Ordnung die Erlernung der lateinischen Sprache ohne Ausnahme zu fordern, tritt im § 68 die Bestimmung von den Worten an: „So sehr aus dieser Rücksicht" bis zu dem Schlußworte „facultativ" außer Kraft und wird durch folgende Anordnung ersetzt:

Da überdieß die Erlernung und Kenntniß dieser Sprache innerhalb des Norddeutschen Bundes als Forderung für viele Zweige des öffentlichen Dienstes gilt, so ist die Theilnahme an dem Unterrichte in derselben für alle Schüler der Realschulen I. Ordnung obligatorisch.

Zu § 70.

Der Lehrstoff ist für Cl. II. und Cl. I.B. und A. so zu vertheilen:

Cl. II. 3 Stunden.

2 Stunden Lectüre aus Julius Caesar, ausgewählte Abschnitte aus Livius oder Sallustius. Daneben Gebrauch einer poetischen Chrestomathie. Belehrung über das Versmaaß. Memoriren kleiner prosaischer und poetischer Stücke. 1 Stunde abwechselnd wöchentlich ein Extemporale oder ein Scriptum zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische.

Cl. I.B. und A. 3 Stunden.

2 Stunden Lectüre: ausgewählte Abschnitte aus Livius, Sallustius, Cicero. Daneben Gebrauch einer poetischen Chrestomathie.

Scriptum und Extemporale wie bei Cl. II.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist anstatt der Columne Cl. I.

zu § 96

einzustellen:

| | Cl. I. A. | I. B. |
|---|---|---|
| Religion | 2 | 2 |
| Deutsch | 3—4 | 3—4 |
| Lateinisch | 3 | 3 |
| Französisch | 4 | 4 |
| Englisch | 3 | 3 |
| Geographie | 1 | 2 |
| Geschichte | 2 | 2 |
| Naturbeschreibung | 1 | 1 |
| Physik | 3 | 2 |
| Chemie | 2 | 2 |
| Rechnen, Algebra | 3 | 3 |

| | Cl. I. A. | I. B. |
|---|---|---|
| Mathematik | 3 | 3 |
| Zeichnen | 2 | 3 |
| Schönschreiben | — | — |
| Gesang | 1 | 1 |
| Turnen | 2 | 2 |

## III.

## Einige andere Abänderungen der Bestimmungen des Regulativs.

Im Uebrigen werden noch folgende Bestimmungen des Regulativs vom 2. Juli 1860 abgeändert:

### Zu § 11

ist als Schlußsatz hinzuzufügen:

Lehrer der Realschulen, welche an eine andere Unterrichtsanstalt berufen werden, dürfen ohne besondere Genehmigung ihrer bisherigen Collaturbehörde nur zu Ostern und zu Michaelis aus ihrem Amte austreten und haben mindestens vier Wochen zuvor ihren Entlassungsantrag zu stellen.

So lange ein Lehrer als provisorischer Lehrer, oder was dem gleich, als Hilfslehrer angestellt ist, kann derselbe nach dreimonatlicher Kündigung entlassen werden.

### Zu § 46

ist nach den Worten: „nicht über 40" einzuschieben: „in Cl. II. und in Cl. I. B. und A. aber nicht über 30" ansteigen.

### Zu § 106.

Die Sittencensuren

„Verhalten: nie<br>bisweilen } zu tadeln gewesen"<br>oft

werden durch die Bezeichnungen

„Verhalten: sehr gut,<br>gut,<br>nicht ohne Tadel"

ersetzt.

### Zu § 107.

In beiden Formularen A. und B. für das Reifezeugniß ist zu den Worten: „den durch das Regulativ vom 2. Juli des Jahres 1860" hinzuzufügen: „und durch die Nachträge dazu vom 2. December 1870."

## IV.

## Bestimmungen für die Realschulen zweiter Ordnung.

1.

Die Realschulen II. Ordnung sind zu fünf Classen entwickelte Realschulen mit möglichstem Anschluß an die Organisation der Classen VI. bis II. der Realschulen I. Ordnung.

2.

Sie werden denselben Behörden, wie die Realschulen I. Ordnung unterstellt und es hört daher ihre Unterordnung unter den Ortsschulvorstand, wo eine solche bisher noch stattgefunden hat, mit der Bekanntmachung dieses Nachtrags auf.

3.

Sie halten die Bestimmung über das zur Aufnahme erforderliche Lebensalter (§ 28 des Regulativs vom 2. Juli 1860) ihrer Schüler ebenfalls fest.

4.

Der für die 3 Unterclassen der Realschulen I. Ordnung in dem Regulative vom 2. Juli 1860 aufgestellte Lehrplan, sowie die Classenziele in Religion, deutscher Sprache, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Rechnen, Mathematik ist für die Realschulen II. Ordnung ebenfalls in der Weise maßgebend, daß die Lehrziele darin für jede Classe in keinem Falle tiefer gesteckt werden dürfen. Für die darauf folgenden 2 Oberclassen aber ist derselbe in den genannten Fächern in der Weise abzurunden und zu beschränken, daß die Bildung der Schüler darin im Verhältnisse zu der darauf verwendbaren Zeit zu einem gewissen, in der Sache begründeten Abschluß gelangt.

Sie unterscheiden sich aber außer der Cursusdauer von den Realschulen I. Ordnung durch folgende Bestimmungen:

5.

Die Schüler der Realschulen II. Ordnung sind nur zur Erlernung zweier fremder Sprachen verbunden. Es wird daher in diesen Schulen je nach den vorwiegenden örtlichen Bedürfnissen nur entweder in der französischen und lateinischen oder in der französischen und englischen Sprache ein zur Theilnahme für alle Schüler verbindlicher Unterricht ertheilt.

Es empfiehlt sich aber, auch an den Realschulen II. Ordnung den Schülern die Gelegenheit zur Erlernung der dritten fremden Sprache darzubieten, in Rücksicht darauf, daß dadurch nicht allein einzelnen Zöglingen der Uebergang auf eine Realschule I. Ordnung, sondern der Anstalt selbst nach Befinden die Umgestaltung in eine Realschule I. Ordnung erleichtert wird.

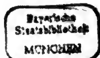
Der Unterricht in der dritten fremden Sprache aber wird wie Privatunterricht zu behandeln und die dazu erforderliche Zahl von Unterrichtsstunden außerhalb der Zeit des gemeinschaftlichen Stundenplans zu legen sein.

6.

Es ist den Realschulen II. Ordnung nachgelassen, in Berücksichtigung gewisser örtlicher und gewerblicher Bedürfnisse den Unterricht in der französischen und englischen Sprache in einer früheren Classe zu beginnen oder mit vermehrter Stundenzahl anzusetzen, auch in den Lehrplan der beiden oberen Classen einigen Fachunterricht, wie z. B. kaufmännisches Rechnen, Buchführung, aufzunehmen.

7.

In Bezug auf die Punkt 4, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen aber unterliegen die Lehrpläne der Realschulen II. Ordnung einer besonderen Cognition und Genehmigung Seiten der Kreisdirection, welche jedoch nur in Zweifelsfällen die Entscheidung des Ministeriums einzuholen hat.




Letzte Absendung: am 27. Januar 1871.